

Allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft von Landkreisen – eine interdisziplinäre Analyse

M a s t e r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Master of Science (M. Sc.)

Vorgelegt von
Lydia Meißner
aus Wilthen

Meißen, am 29. September 2021

Abstract

Diese Arbeit untersucht die Gründe für oder gegen eine Abgabe von Oberschulen aus gemeindlicher Hand in die Trägerschaft eines sächsischen Landkreises. Dafür werden die Regelungen im sächsischen Schulgesetz zur Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulen betrachtet und einem Bundesvergleich unterzogen. Vor dem Hintergrund der Bildungshoheit der Länder wird die Rolle der kommunalen Akteure als Träger allgemeinbildender Schulen in Sachsen betrachtet, indem der Regelfall der Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulen in Sachsen mit jenem in den anderen zwölf Flächenländern verglichen wird. Die rechtlichen Grundlagen der Schulträgerschaft in Sachsen sowie die finanziellen und kommunalrechtlichen Beziehungen werden dargestellt. Die Schulträgerlandschaft im untersuchten Landkreis wird beschrieben und mit jener in den anderen sächsischen Landkreisen verglichen.

Durch eine Befragung von Beteiligten des Bildungssystems wird erhoben, welche Gründe für oder gegen einen Trägerwechsel sprechen. Warum haben einzelne Gemeinden ihre Schulen vor mehreren Jahren in die Verantwortung dieses Landkreises übergeben und warum kommt dies für andere Gemeinden bis heute nicht in Frage? Anhand der gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung der Akteure wird der Wechsel der Trägerschaft von einer Gemeinde auf den Landkreis und dessen Folgen aus sozialwissenschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Sicht analysiert. Einzelne Entscheidungsprozesse der Beteiligten des Bildungssystems werden aus entscheidungstheoretischer Sicht betrachtet und bewertet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V	
Tabellenverzeichnis	VII	
Abbildungsverzeichnis	IX	
1	Einleitung	1
1.1	Untersuchungsinteresse	1
1.2	Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	2
2	Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen in den deutschen Flächenländern	4
3	Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen im Freistaat Sachsen	7
3.1	Rechtliche Grundlagen für das Schulwesen	7
3.1.1	Schulwesen im Verfassungsrecht	7
3.1.2	Schulrecht in Sachsen	8
3.1.3	Kostenträgerschaft im sächsischen Schulwesen	12
3.2	Verwaltungsaufbau im Schulwesen	16
3.2.1	Organe im Schulwesen und ihre Zuständigkeiten	16
3.2.2	Aufsicht im Schulwesen	19
4	Trägerlandschaft allgemeinbildender Schulen im Landkreis Bautzen	20
4.1	Schulwesen im Landkreis Bautzen als Planungsgegenstand	20
4.1.1	Schulwesen in der Landesentwicklungsplanung	20
4.1.2	Schulwesen in der Regionalplanung	23
4.1.3	Schulnetzplanung	24
4.2	Regelungen zur Trägerschaft für Schulen im Landkreis Bautzen	26
4.3	Allgemeinbildendes Schulwesen im sorbischen Siedlungsgebiet	29
4.4	Landkreis Bautzen als Träger allgemeinbildender Schulen	31
4.5	Trägerlandschaft des Landkreises Bautzen im Vergleich mit den anderen sächsischen Landkreisen	35
5	Expertenbefragung zum Bildungssystem im Landkreis Bautzen	40
5.1	Erhebungsmethodik	40
5.2	Gemeindetypisierung für die Expertenbefragung	43
5.3	Kodierung und Analyse der Befragungsergebnisse	46
6	Wechsel der Trägerschaft für weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen	48
6.1	Motive für einen Wechsel der Trägerschaft	48
6.1.1	Rechtlich-institutionelle Faktoren der Wechselentscheidung	48
6.1.2	Ökonomische Erwägungen für einen Trägerwechsel	51
6.1.3	Schulrechtliche und schulplanerische Erwägungen	54
6.1.4	Trägerwechsel als Ansatz zur Konfliktbewältigung	56
6.2	Folgen der besonderen Rechtslage im Landkreis Bautzen	57
6.2.1	Dauerwirkung des Grundsatzbeschlusses aus 2001	57
6.2.2	Eingriff in die kommunalen Finanzbeziehungen	58
6.2.3	Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung	60
6.2.4	Zentralisation der Schulverwaltung	62
6.2.5	Erfüllung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion	64
6.3	Zwischenfazit	65

7	Bewertung ausgewählter Entscheidungsprozesse zum Wechsel der Schulträgerschaft im Landkreis Bautzen	68
7.1	Prozessorientierte Betrachtung der Entscheidungsfindung	68
7.2	Entscheidungsfindung nach der Politischen Ökonomie	70
7.3	Externalitäten der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen	71
7.4	Entscheidungsverhalten aus verhaltensökonomischer Sicht	72
7.5	Erklärungsansätze des Neo-Institutionalismus	74
7.6	Zwischenfazit	76
8	Zusammenfassung und Ausblick	78
	Kernsätze	X
	Anhangsverzeichnis	XI
	Literaturverzeichnis	CII
	Rechtsquellenverzeichnis	CX
	Rechtsprechungsverzeichnis	CXIII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz/Absätze
Anh.	Anhang/Anhänge
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BImA (gFG)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei gemeindefreiem Gebiet
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ebd.	ebenda
EW	Einwohner/-zahl
FS	Förderschule/n
G	Gemeinde/n
GG	Grundgesetz
gkaS	Große kreisangehörige Stadt/Städte
GS	Grundschule/n
GV	Gemeindeverband/Gemeindeverbände
GY	Gymnasium/Gymnasien
Hg., Hrsg.	Herausgeber
kaG	Kreisangehörige Gemeinde/n
kfS	Kreisfreie Stadt/Städte
L	Land
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LK	Landkreis/e
LKrO	Landkreisordnung
LSV	Landschaftsverband
LWV	Landeswohlfahrtsverband
MS	Mittelschule/n
OS	Oberschule/n
OVG	Oberverwaltungsgericht
RP-ON	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien
RPV-ON	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
s.	siehe
S.	Seite/n
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsFrTrSchulG	Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SchoG	Schulordnungsgesetz
SchulG, SchG	Schulgesetz
SG	Samtgemeinde/n
SLT	Sächsischer Landkreistag e. V.
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
sog.	sogenannte/n/r/s
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Tab.	Tabelle/n

Verf	Verfassung
vfG	Verbandsfreie Gemeinde/n
VG	Verwaltungsgemeinschaft/en
vgl.	vergleiche
Zn.	Zeilennummer/n
ZV	Zweckverband

Bundesländer

BW	Baden-Württemberg
BY, Bay	Bayern, bayerische/n/r/s
BB, Bbg	Brandenburg, brandenburgische/n/r/s
HE	Hessen
MV, M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW, NRW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN, Sächs	Sachsen, sächsische/n/r/s
ST, LSA	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH, Thür	Thüringen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Regelfall der Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen in deutschen Flächenländern	5
Tabelle 2:	Historie der Mittel-, Grund-, Klein- und Unterzentren im heutigen Landkreis Bautzen	24
Tabelle 3:	Zahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in Trägerschaft der Landkreise, getrennt nach Schularten, Datenstand: 02.05.2021	35
Tabelle 4:	Anzahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden, getrennt nach Landkreisen und Schularten, Datenstand 02.05.2021	36
Tabelle 5:	Anzahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in freier Trägerschaft, getrennt nach Landkreisen und Schularten, Datenstand 02.05.2021	37
Tabelle 6:	Anzahl der Oberschulen je Landkreis im Freistaat Sachsen nach Art des Schulträgers (absolut und relativ je Trägertyp), Datenstand 02.05.2021	38
Tabelle 7:	Anzahl der Gymnasien je Landkreis im Freistaat Sachsen nach Art des Schulträgers (absolut und relativ je Trägertyp), Datenstand 02.05.2021	39
Tabelle 8:	Typisierung für aktuelle und frühere Belegenheitsgemeinden öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen, Datenstand 31.12.2020	44
Tabelle 9:	Typisierung für Belegenheitsgemeinden öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen, Datenstand 31.12.2020	45
Tabelle 10:	Entscheidungsprozesse zum Wechsel der Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen	68
Tabelle 11:	Allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen mit Schulart und Art des Trägers nach Namen der Belegenheitsgemeinden, aufsteigend geordnet, Stand 31.05.2021	XVI
Tabelle 12:	Allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen, Stand 31.05.2021	XVII
Tabelle 13:	Ehemalige allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des früheren Landkreises Kamenz	XVII
Tabelle 14:	Belegenheitsgemeinden allgemeinbildender weiterführender Schulen im Landkreis Bautzen mit zentralörtlichem Status und Zahl der Schulen je Art des Schulträgers	XVIII
Tabelle 15:	Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar- und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen	XXI

Tabelle 16:	Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar- und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen	XXII
Tabelle 17:	Ausgewählte Strukturdaten der kreisangehörigen Gemeinden der zehn sächsischen Landkreise, Stand 2018	XXIII
Tabelle 18:	Gewichtungsfaktoren und Vervielfältiger für den Schüleransatz nach §§ 7, 12 SächsFAG bei allgemeinbildenden Schulen von 1998 bis 2021	XXIV
Tabelle 19:	Motive für den Erhalt der gemeindlichen Trägerschaft für Oberschulen im Landkreis Bautzen nach Typ der Befragten geordnet	XCIX
Tabelle 20:	Motive für die Abgabe der Trägerschaft für Oberschulen an den Landkreis im Landkreis Bautzen nach Typ der Befragten geordnet	C
Tabelle 21:	Folgen der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen nach Typ der Befragten geordnet	CI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schülereinzugsgebiete öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen	32
Abbildung 2:	Schülereinzugsgebiete öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen	34
Abbildung 3:	Karte der Oberschulstandorte im Landkreis Bautzen	XIX
Abbildung 4:	Karte der Gymnasialstandorte im Landkreis Bautzen	XX

1 Einleitung

1.1 Untersuchungsinteresse

„Es ist erstaunlich, wie viele Oberschulen sich der Landkreis Bautzen leistet.“ Diese eher beiläufige Bemerkung eines Professors für Verwaltungswissenschaften im Jahr 2018 gab den Impuls für die Arbeit und hat das Interesse am Schulwesen im Freistaat Sachsen geweckt. Und tatsächlich soll mit dieser Arbeit sichtbar gemacht werden, welche besondere und in Sachsen einmalige Rolle der Landkreis Bautzen als kommunaler Träger von Oberschulen einnimmt. Es wird aufgezeigt, inwiefern das sächsische Schulrecht bezüglich des Regelfalls der Schulträgerschaft Besonderheiten gegenüber dem Schulrecht der anderen zwölf Flächenländer aufweist und welche Folgen dieser gesetzliche Rahmen auf die Entwicklung der Schullandschaft in Sachsen hat. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf der Situation im Landkreis Bautzen, die sich deutlich von der Lage in den anderen neun sächsischen Landkreisen unterscheidet. Zu diesem Zweck werden Daten zur Schulträgerschaft in den Landkreisen des Freistaats Sachsen zusammengetragen und sichtbar gemacht.

Schule ist ein Thema, mit dem jeder im Laufe des Lebens zwar mittelbar in Kontakt kommt, was sich aber wissenschaftlichen Betrachtungen weitestgehend entzieht. Gerade die Frage der Schulträgerschaft hat für Eltern wie Schüler kaum Relevanz, da sich weder die Wahl des Bildungsweges noch die Qualität der Bildung an der Art des Schulträgers ausrichten sollte, nimmt aber im politischen Diskurs erheblichen Raum ein. Die erste Auseinandersetzung mit den Regelungen zur Schulträgerlandschaft in Sachsen hat gezeigt, dass die öffentlich zugängliche Datenlage lückenhaft ist und sich auch durch die turnusmäßigen Schulnetzplanungen der sächsischen Landkreise nur sporadisch verbessert, da die Planungen jeweils eine Momentaufnahme für den betreffenden Landkreis darstellen und nicht parallel für ganz Sachsen erfolgen. Diese Arbeit soll daher auch einen Überblick über die Schulträgerlandschaft, insbesondere im Landkreis Bautzen, geben.

Während der Bereich der Schulnetzplanung – also die Frage, welche Schule an welchem Standort mit welcher Schülerzahl betrieben wird – gelegentlich mediales Interesse erfährt (vgl. Hanke 07.05.2021; vgl. Drendel 29.07.2021) oder durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. „Seifhennersdorf-Urteil“, BVerfG, Beschl. vom 19.11.2014) größere Aufmerksamkeit erhält, finden der Diskurs über die Trägerschaft für einzelne Schulen und ein möglicher Wechsel derselben weitestgehend außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung statt. Dadurch bleiben sowohl die Motive für oder gegen eine

Abgabe einer Schule aus der gemeindlichen Hand an den Landkreis als auch die Folgen eines Trägerwechsels und der Entscheidungsprozess als solches im Verborgenen. Die vorliegende Arbeit soll diese Lücken schließen.

Durch eine Befragung ausgewählter Beteiligter des Bildungssystems wird erhoben, welche besonderen Umstände und Motive in einzelnen Gemeinden des heutigen Landkreises Bautzen zur Abgabe der Schulträgerschaft an den Landkreis geführt haben, während andere Gemeinden bis heute an der eigenen Schulträgerschaft festhalten. Aus den Ergebnissen der Befragung und der Betrachtung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen im Schulbereich wird abgeleitet, welche Folgen ein Trägerwechsel für die betreffende Gemeinde und die kommunale Gemeinschaft hat und wie ein solcher Trägerwechsel aus entscheidungstheoretischer Sicht zu bewerten ist.

1.2 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Diese Arbeit untersucht die besondere Rolle der Landkreise als Träger allgemeinbildender Schulen. Dies nimmt einerseits berufsbildende Schulen, andererseits die kreisfreien Städte, da bei diesen die Aufgaben der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden zusammenfallen, ausdrücklich von den Betrachtungen aus. In Kapitel 2 wird einleitend über die sächsischen Landesgrenzen geschaut, um zu vergleichen, wie die Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen in den 13 Flächenländern geregelt ist und vor allem welche Rolle den Landkreisen bundesweit als Schulträger zukommt.

Während im Freistaat Sachsen die Trägerschaft für Grundschulen in der Regel bei den Gemeinden, für Förderschulen in der Regel bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt, übernimmt der Landkreis Bautzen als Träger zahlreicher Oberschulen besondere Verantwortung für die regionale Schullandschaft. Die Untersuchung und Bewertung dieses für Sachsen einmaligen Phänomens ist Gegenstand dieser Arbeit. In Kapitel 3 wird ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Schul- und Schulkostenträgerschaft in Sachsen gegeben. Der Dualismus der Verantwortlichkeiten für den äußeren und inneren Schulbetrieb wird auch im Verwaltungsaufbau aufgezeigt. Die Trägerschaft für Gymnasien soll nicht vertieft untersucht werden, da diese besonderen Gesetzmäßigkeiten folgt, wie in Kapitel 3 kurz betrachtet wird, und sich auch in anderen sächsischen Landkreisen eine starke kreisliche Präsenz bei der Trägerschaft für Gymnasien zeigt. Die Schularten Gemeinschafts- und Gesamtschule wiederum sind für eine vergleichende Betrachtung in der Fläche zu wenig vertreten.

Die Schulträgerlandschaft im Landkreis Bautzen wird in Kapitel 4 detailliert untersucht. Dabei werden die Behandlung des Bildungsbereichs im Planungswesen, die Lage im sorbischen Siedlungsgebiet und die besondere materielle Rechtsetzung durch die Kreistage des Landkreises Kamenz ab dem Jahr 2001 und (im Ergebnis der Rechtsnachfolge) ab 2008 durch den Kreistag des Landkreises Bautzen betrachtet. Abschließend wird aufgezeigt, wie sich der Landkreis Kamenz seit 2001 bzw. Bautzen seit 2008 als Träger von Oberschulen entwickelt hat, um die heutige Aufstellung als Träger allgemeinbildender Schulen mit den anderen neun Flächenlandkreisen in Sachsen zu vergleichen.

Eine Expertenbefragung im Bildungsbereich soll anschließend Aufschluss über die Entstehung der besonderen Situation im Landkreis Bautzen geben, was sowohl ausgewählte Vertreter von kreisangehörigen Gemeinden als auch Akteure im Landratsamt sowie bei kommunalen Spitzenverbänden einschließt. In Kapitel 5 wird das Forschungsdesign, welches eine Typisierung von Gemeinden anhand ihrer Größe und ihres Wechselverhaltens sowie die Durchführung halbstandardisierter Interviews umfasst, vorgestellt. Die durch die Befragung der Experten des Bildungswesens erhobenen Motive für einen Trägerwechsel und dessen Folgen werden systematisiert, beschrieben und bewertet (Kapitel 6). In Kapitel 7 werden die Entscheidungsprozesse der Organe des Landkreises und der einzelnen Gemeinden einer entscheidungstheoretischen Betrachtung und Bewertung unterzogen.

2 Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen in den deutschen Flächenländern

Unter den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Ebene werden Grundschulen durch *Scherf* explizit erwähnt (vgl. 2009: S. 503), was – im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners – den Schluss zulässt, dass die Trägerschaft für die anderen allgemeinbildenden Schularten bundesweit sehr unterschiedlich gestaltet ist. Der Blick über die sächsischen Landesgrenzen offenbart, dass die Bildungshoheit und Gesetzgebungskompetenz der Länder für öffentliche allgemeinbildende Schulen Unterschiede in den Schularten und dem zugehörigen Regelfall der Trägerschaft hervorgebracht haben. Diese fallen allerdings weniger variant aus, als man es bei einer historisch gewachsenen Aufgabe der Bundesländer vermuten würde.

Selbst für die Schulart Grundschule gibt es nicht die eingangs vermutete Eindeutigkeit, wenn auch eine deutlich überwiegende Form der Trägerschaft. In elf von 13 Ländern ist die Trägerschaft für Grundschulen vorrangig eine Aufgabe der Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Gemeindeverbände (mit Ausnahme der Landkreise). Nur Hessen und Thüringen siedeln diese grundsätzlich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte an. (§§ 28 Abs. 1 SchG-BW, 26 Abs. 1 BayEUG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG, 100 Abs. 1 BbgSchulG, 138 Abs. 1 SchulG HE, 103 Abs. 1 Nr. 1 SchulG M-V, 102 Abs. 1 NISchG, 78 Abs. 1 SchulG NRW, 76 Abs. 1 Nr. 1 SchulG RP, 38 Abs. 1 SchoG SL, 22 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG, 65 Abs. 1 SchulG LSA, 53 Satz 1 SchulG SH, 13 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG)

Die Trägerschaft für Förderschulen unterliegt Besonderheiten, die auch auf den erhöhten Finanzbedarf der einzelnen Förderschwerpunkte zurückgeführt werden können (z. B. vgl. § 7 Abs. 4 SächsFAG). Hieraus ergibt sich eine gegenüber den Grundschulen größere Vielfalt der grundsätzlichen Zuständigkeiten. Drei der 13 Länder sehen kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände über alle Schulstufen hinweg in der alleinigen Verantwortung (§§ 28 Abs. 1 SchG-BW, 26 Abs. 1 BayEUG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG, § 22 Abs. 1 SächsSchulG). In weiteren fünf Ländern sind Landkreise und kreisfreie Städte grundsätzlich Träger der allgemeinbildenden Förderschulen (§§ 100 Abs. 3 BbgSchulG, 103 Abs. 1 Nr. 2 SchulG M-V, 102 Abs. 2 NISchG, 65 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA, 13 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG). In den Schulgesetzen der verbleibenden fünf Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein findet eine explizite Unterscheidung der Zuständigkeiten nach Förderschwerpunkten statt. Nur in diesen fünf Ländern werden Land, Landschafts- oder Landesverbände neben Gemeinden und/oder Landkreisen ausdrücklich als mögliche

grundzuständige Träger genannt. (§§ 138 SchulG HE, 78 SchulG NRW, 76 SchulG RP, 38 SchoG SL, 54 Abs. 1 Satz 1 SchulG SH)

	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Primarstufe													
- Grundschule	G	G	G GV (au- ßer LK)	LK kfS	G	G SG Blm A (gfG)	G	VG vfG gkaS kfS	G	G	G	G	LK kfS
- Förderschule	G	G	LK kfS	LK kfS LWV	LK kfS	LK kfS	G LSV	VG vfG gkaS LK kfS	GV L	G	LK kfS	G LK kfS L	LK kfS
Sekundarstufe I													
- Förderschule	G	G	LK kfS	LK kfS LWV	LK kfS	LK kfS	G LSV	VG vfG gkaS LK kfS	GV L	G	LK kfS	G LK kfS L	LK kfS
- Hauptschule	G	-	-	LK kfS	-	LK kfS	G	-	-	-	-	-	-
- Gemein- schaftsschule	G	-	-	-	-	-	-	-	GV	G	LK kfS	G	LK kfS
- Gesamtschule	-	-	LK kfS	LK kfS	LK kfS	LK kfS	G	LK kfS	-	-	LK kfS	-	LK kfS
- Gymnasium	G	LK kfS	LK kfS	LK kfS	LK kfS	LK kfS	G	LK kfS	GV	G	LK kfS	G	LK kfS
- Mittel- /Mittel- stufenschule	-	G	-	LK kfS	-	-	-	-	-	-	-	-	-
- Oberschule	-	-	LK kfS	-	-	LK kfS	-	-	-	G	-	-	-
- Realschule	G	LK kfS	-	LK kfS	-	LK kfS	G	VG vfG gkaS LK kfS	-	-	-	-	-
- Regelschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	LK kfS
- Regionale Schule	-	-	-	-	G	-	-	-	-	-	-	-	-
- Sekundar- schule	-	-	-	-	-	-	G	-	-	-	LK kfS	-	-
- Werkreal- schule	G	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sekundarstufe II													
- Förderschule	G	G	LK kfS	LK kfS LWV	LK kfS	LK kfS	G LSV	VG vfG gkaS LK kfS	GV L	G	LK kfS	G LK kfS L	LK kfS
- Gemein- schaftsschule	G	-	-	-	-	LK kfS	-	-	GV	G	LK kfS	G	LK kfS
- Gesamtschule	-	-	LK kfS	LK kfS	LK kfS	LK kfS	G	LK kfS	-	-	LK kfS	-	LK kfS
- Gymnasium	G	LK kfS	LK kfS	LK kfS	LK kfS	LK kfS	G	LK kfS	GV	G	LK kfS	G	LK kfS

Tabelle 1: Regelfall der Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen in deutschen Flächenländern¹

Für allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufen I und II ohne sonderpädagogische Bedarfe haben in sechs von 13 Flächenländern grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft inne. In fünf der 13 Länder gilt die Trägerschaft der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes als Regelfall. Rheinland-Pfalz bestimmt mit

¹ Abkürzung der Bundesländer (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2021).

Ausnahme der Realschulen die kreisfreien Städte und Landkreise zu Schulträgern. In Bayern sind ebenfalls die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der weiterführenden Schulen, die Mittelschulen ausgenommen. (§§ 28 Abs. 1 SchG-BW, 26 Abs. 1 BayEUG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG, 100 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG, 138 Abs. 1 SchulG HE, 103 Abs. 1 Nr. 1 f. SchulG M-V, 102 Abs. 2 NSchG, 78 Abs. 1 SchulG NRW, 76 Abs. 1 Nr. 2 f. SchulG RP, 38 Abs. 2 SchoG SL, 22 Abs 1 Satz 1 SächsSchulG, 65 Abs. 1 SchulG LSA, 53 Satz 1 SchulG SH, 13 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG)

Dieser Vergleich gibt einen Einblick in die Grundzüge des allgemeinbildenden Schulwesens und die Gestaltungsabsichten des jeweiligen Gesetzgebers, wenngleich er wenig über die tatsächliche Schulträgerlandschaft aussagt, wie der Blick auf die sächsische Praxis in Kap. 4.5 zeigen wird. Die Schulgesetze der meisten Länder sehen mehr oder weniger konkrete Ausnahmetatbestände vor, die den Eintritt eines nachrangigen Trägers in die Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen möglich machen oder verbindlich vorgeben. Hierdurch bildet sich durch Entscheidungen auf der exekutiven Landes- oder Kommunalebene eine vielfältige Trägerlandschaft für allgemeinbildende Schulen aus. Für den Bereich der weiterführenden Schulen gibt es nur im Schulgesetz Rheinland-Pfalz und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen keine entsprechende Regelung zur Übertragung der Schulträgerschaft auf andere Körperschaften als die grundsätzlich zuständigen. Die Länder Baden-Württemberg und Sachsen bestimmen grundsätzlich für alle Schularten der allgemeinbildenden Schulen die Gemeinde als Trägerin und sehen eine Trägerschaft des Landkreises in Form einer Kann-Bestimmung vor, die nur in Baden-Württemberg an Bedingungen geknüpft ist (§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SchG-BW, 22 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG). In Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls die gemeindliche Trägerschaft der Regelfall. Werden jedoch die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule nur durch Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. (§ 78 Abs. 1 bis 4 NRW-SchulG) In den verbleibenden sechs Ländern, in denen eine überwiegende Regelzuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte oder Gemeindeverbände besteht, können Gemeinden auf Antrag Schulträgerin werden, ohne dass dieser Antrag an Bedingungen geknüpft ist (§§ 100 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG, 138 Abs. 3 SchulG HE, 104 Abs. 3 SchulG M-V, 102 Abs. 3 NSchG, 38 Abs. 2 Satz 2 SchoG SL, 65 Abs. 3 SchulG LSA, 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG).

3 Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen im Freistaat Sachsen

3.1 Rechtliche Grundlagen für das Schulwesen

3.1.1 Schulwesen im Verfassungsrecht

Das Bildungswesen in Deutschland steht gemäß Art. 7 Grundgesetz (GG) unter der Aufsicht des Staates. Das Grundgesetz enthält für Schule und Bildung keine ausdrückliche Kompetenzzuweisung an den Bund, weshalb sich die Zuständigkeit und die Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt. (Art. 30, 70 GG) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese „Kulturhoheit, besonders aber die Hoheit auf dem Gebiete des Schulwesens, das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ (BVerfG 1957: Rn. 147), als Gegenentwurf zur Zentralisation des Bildungswesens unter der Verantwortung des Reichserziehungsministeriums während der Zeit des Nationalsozialismus.

Mit dem „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens“ vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971 wurden gemeinsame Standards vereinbart, um der „Zersplitterung‘ des Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland“ (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021b) zu begegnen, da sich im Bildungsbereich die „Verschiedenheit der Besatzungszonen und eine unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Struktur der Länder“ (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021b) offenbart hatten. Gemäß Art. 91b GG i. d. F vom 01.01.1970 bestand von 1970 bis 2007 die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, deren Aufgaben ab 2008 auf die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz übergingen. (vgl. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung Bonn, 2010) Das sog. Hamburger Abkommen von 1964 bildete für eine lange Zeit „eine wesentliche Grundlage der gemeinsamen Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik [und] enthielt neben allgemeinen Bestimmungen über das Schuljahr, Beginn und Dauer der Schulpflicht und die Ferien Regelungen für einheitliche Bezeichnungen im Schulwesen, die Organisationsformen [...]“. (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021b) An dessen Stelle trat erst 2021 die „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung“. (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2020)

Die Verfassung des Freistaates Sachsen schafft auf der Landesebene die Basis für das Schulwesen, indem sie das Recht jedes Menschen auf Bildung als Staatsziel anerkennt. Die Pflicht zur Gewährleistung dieses Rechtes obliegt dem Land, das zu diesem Zweck allgemein zugängliche Schulen unterhält. Dabei wird zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft unterschieden. Letztere bedürfen der Genehmigung des Freistaates. (vgl. Art. 7, 11, 102 SächsVerf)

Es steht dem Landesgesetzgeber frei, die Schulträgeraufgaben auf die kommunale Ebene zu übertragen, was durch das SächsSchulG erfolgt. Sofern Gemeinden oder Landkreise mit der Erfüllung der Schulträgeraufgaben betraut sind, wird ihnen grundgesetzlich das Recht zur Selbstverwaltung – also zur eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft – garantiert, was einen Anspruch auf auskömmliche finanzielle Ausstattung bzw. Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen einschließt. (vgl. Art. 28 GG, 85 Abs. 1 f. SächsVerf, §§ 2 Abs. 2 SächsGemO, 2 Abs. 2 SächsLKrO)

3.1.2 Schulrecht in Sachsen

Überträgt der Staat seine Aufgaben auf andere Verwaltungsträger, spricht man von mittelbarer Staatsverwaltung. Eine Form der mittelbaren Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ist die Anstalt des öffentlichen Rechts. (vgl. Zimmermann-Kreher 2018: Rn. 19) Öffentliche Schulen sind gemäß § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten, also juristische Personen des öffentlichen Rechts, und damit „nur organisatorisch selbständig, aber rechtlich noch Teil eines anderen Verwaltungsträgers“ (Maurer & Waldhoff 2017: § 23 Rn. 55). Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses. Dieses sog. Schulverhältnis besteht zwischen den Schülern, respektive bei Minderjährigen deren Eltern, und dem Freistaat Sachsen. (vgl. Adolf, Berenbruch & Hoffmann 2021: SächsSchulG § 32 S. 1) Anstalten des öffentlichen Rechts zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf der Grundlage eines Gesetzes vom Staat geschaffen werden, öffentliche Aufgaben erfüllen, über eigene zweckgebundene Mittel verfügen und für jedermann zugänglich sind (vgl. Maurer & Waldhoff 2017: § 23 Rn. 53). Sie haben keine (stimmberechtigten) Mitglieder, sondern Nutzer einer konkreten Leistung, in diesem Fall Schüler (vgl. ebd.: § 23 Rn. 59).

Demgegenüber ist für Schulen in freier Trägerschaft durch das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) eine Mehrzahl von Rechtsformen vorgesehen. Nahezu jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öf-

öffentlichen Rechts darf nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eine freie Schule errichten und betreiben, also Schulträger werden. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder juristische Personen und Personengesellschaften, auf die eine kommunale Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar, allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt, sind hingegen von der Trägerschaft einer freien Schule ausgeschlossen (§ 2 SächsFrTrSchulG).

Der Bereich der allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gliedert sich in fünf Schularten: Grundschule, Förderschule, Oberschule einschließlich Oberschule+, Gymnasium und Gemeinschaftsschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG). Diese Arbeit fokussiert auf Oberschulen in kommunaler Trägerschaft. Die Bezeichnung Oberschule existiert für weiterführende Schulen in öffentlicher Trägerschaft seit 01.08.2013 (vgl. § 2 Abs. 4 Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen i. d. ab 01.08.2013 geltenden Fassung). Zuvor wurden diese Schulen als Mittelschulen bezeichnet. Die Vorschrift findet auf Schulen in freier Trägerschaft keine Anwendung, sodass sich die Bezeichnung „Mittelschule“ im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft bis heute gehalten hat.

§ 4a SächsSchulG bestimmt für Schulen in öffentlicher Trägerschaft die Mindestschülerzahlen je Klasse, die Klassenobergrenzen und die Mindestzügigkeit, also die Mindestzahl an Klassen je Jahrgangsstufe: Grundschulen können einzügig mit mindestens 15 Schüler in der ersten, mindestens 14 Schüler in jeder weiteren zu bildenden Klasse geführt werden. Oberschulen sind mindestens zweizügig, Oberschulen+ höchstens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig mit jeweils mindestens 20 Schüler je Klasse zu führen. Gemeinschaftsschulen werden in der Klassenstufe 5 mindestens vierzügig mit mindestens 20 Schüler je Klasse geführt. In allen Schularten werden höchstens 28 Schüler je Klasse beschult. Über Ausnahmen von der Klassenobergrenze befindet die Schulkonferenz. Die Mindestschülerzahlen und Klassenobergrenzen für Förderschulen bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Von den Mindestschülerzahlen kann aus planerischen und besonderen pädagogischen Gründen, bei überregionaler Bedeutung der Schule oder zum Schutz der sorbischen Minderheit sowie bei baulichen Besonderheiten oder unzumutbaren Schulwegbedingungen abgewichen werden (§ 4a Abs. 5 SächsSchulG). Daneben stehen Schulstandorte im ländlichen Raum seit 01.08.2018 unter besonderem Schutz: So dürfen bestehende Grundschulen außerhalb der Kernbereiche von Mittel- und Oberzentren bereits mit zwölf Schüler eine Eingangsklasse bilden. Oberschulen können außerhalb von Oberzentren

einzig und Gymnasien außerhalb von Mittel- und Oberzentren zweizügig geführt werden. (§ 4b SächsSchulG i. d. F. v. 27.09.2018)

Sobald die Mindestschülerzahlen und die Mindestzügigkeiten erreicht werden oder einer der genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, spricht man von einem öffentlichen Bedürfnis an einer Schule. Die Mitwirkung des Freistaats an der Unterhaltung der Schule kann entzogen werden, sobald dieses öffentliche Bedürfnis an dem Bestand der Schule nicht mehr besteht. Dies umfasst u. a. den Entzug von Fördermitteln zum Schulhausbau oder von Lehrpersonal. Außerdem werden die Schulträger nicht mehr mit schulspezifischen Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich (vgl. Kap. 3.1.3, S. 16) ausgestattet. (§ 24 SächsSchulG, § 7 Abs. 4 Satz 13 SächsFAG)

Jeder Grundschule ist ein Schulbezirk, der dem Gebiet des Grundschulträgers entspricht, zugewiesen. Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet die Schule, in deren Schulbezirk sie ihren Hauptwohnsitz haben, zu besuchen, sofern sie nicht Schüler einer Gemeinschaftsschule, Oberschule+ oder Schule in freier Trägerschaft sind. Über die Ausweisung der Schulbezirke je Grundschule durch die Schulträger ist es möglich, Schülerströme und damit die Auslastung von Schulen zu steuern. Für weiterführende Schulen gibt es eine solche Regelung nicht. Die Schüler sind frei in der Wahl der weiterführenden Schule, was zu Überschneidungen der Schuleinzugsgebiete führt und die Steuerbarkeit der Schülerströme einschränkt. Auch kann es dazu führen, dass der Schwerpunkt des Schuleinzugsgebiets nicht in der Schulbelegenheitsgemeinde liegt. (§ 25 SächsSchulG)

Im Freistaat Sachsen werden die Gemeinden als Träger allgemeinbildender Schulen (d. h. Grundschule, Förderschule, Oberschule einschließlich Oberschule+, Gymnasium und Gemeinschaftsschule) bestimmt, wobei auch Landkreise Schulträger sein können. Die gemeindliche Trägerschaft ist somit der Regelfall für allgemeinbildende öffentliche Schulen, die kreisliche Trägerschaft ist die Ausnahme, ohne dass der Gesetzgeber diese Ausnahme an Bedingungen knüpft. Daneben kann bei Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung der Freistaat Sachsen selbst Träger allgemeinbildender öffentlicher Schulen sein. (§ 22 Abs. 1 f., § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG) Die Möglichkeit zur kreislichen Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen bestand in der Zeit vom 01.08.1991 bis 08.03.2004 nur bei überörtlicher Bedeutung der Schule und nur für Mittelschulen (heutige Oberschulen), Gymnasien und Förderschulen sowie Schulen des zweiten Bildungsweges (§ 22 Abs. 2 a. F. SächsSchulG). 2004 wurden die Option zur Übernahme der Schulträgerschaft durch einen Landkreis auf alle allgemeinbildenden Schularten (also auch Grundschulen) ausgeweitet und das Erfordernis der

überörtlichen Bedeutung gestrichen. § 22 Abs. 4 SächsSchulG in den seit 09.03.2004 geltenden Fassungen beschreibt daneben eine Kooperationspflicht der Schulträger und legt damit zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit ebenso nahe wie die im Landkreis Bautzen praktizierte Abgabe der Schule in die Trägerschaft des Landkreises.

Die Aufgabenverteilung im Bildungsbereich folgt der grundlegenden Kompetenzverteilung innerhalb eines Landkreises: Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben, die Landkreise alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden Aufgaben, jeweils in eigener Verantwortung. (§§ 2 SächsGemO, 2 SächsLKrO) Die Errichtung und Betreibung allgemeinbildender Schulen ist in Sachsen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Belegenheitsgemeinden, da sie durch den Landesgesetzgeber zur Erfüllung verpflichtet werden, ohne dass die Art der Ausführung an Weisungen gebunden ist. Sowohl Landkreis als auch Gemeinden sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens frei in der Art der Erfüllung der Schulträgeraufgaben gemäß §§ 22 Abs. 1, 23 SächsSchulG. Die Erfüllung von Pflichtaufgaben unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde und damit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit. (vgl. Sponer, Jacob & Musall 2020: § 2 SächsGemO S. 4) Für weisungsfreie Pflichtaufgaben steht dem Landkreis das Ob der Aufgabenerfüllung nicht mehr frei, nur noch das Wie (vgl. ebd.: § 2 SächsLKrO S. 45).

Die Pflicht zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung wird gemäß § 2 Abs. 1 SächsGemO durch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden begrenzt. Als Former zur Hochzonung von Pflichtaufgaben auf die Kreisebene und damit Entlastung einzelner Gemeinden werden interkommunale Kooperationen und die sich aus §§ 1 und 2 SächsLKrO ergebende Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise beschrieben (vgl. ebd.: § 2 SächsGemO S. 2-3). Dabei schützt die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie "vor einer sachlich ungerechtfertigten Übertragung einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft an eine andere – höhere – Verwaltungsebene (z. B. den Landkreis)" (ebd.: § 1 SächsGemO S. 16).

Die Übernahme von Schulträgerschaften ist ein Aufgabenzugriff des Landkreises (vgl. Schmidt 2011: S. 84), der durch die Öffnung in § 22 SächsSchulG und § 2 SächsLKrO legitimiert wird. Diese sog. Hochzonung der Schulträgeraufgaben bedeutet eine freiwillige Aufgabenerfüllung (vgl. Binus, Sponer & Koolman 2020: S. 27), da der Landkreis weder durch Gesetz (Pflichtaufgaben) noch durch Weisung (Weisungsaufgaben) zur

Aufgabenerfüllung verpflichtet wird (vgl. § 2 SächsLKrO). Die Übernahme freiwilliger Aufgaben liegt gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 SächsLKrO in der Kompetenz des Kreistages, der sich bei seiner Entscheidung bestenfalls nach „der Leistungsfähigkeit des Landkreises und nach den Bedürfnissen der Landkreiseinwohner“ (Sponer, Jacob & Musall 2020: SächsLKrO § 2 S. 44) richtet. Die einseitige Rückübertragung einer übernommenen Aufgabe auf die Belegengemeinde scheidet mangels Rechtsgrundlage aus.

3.1.3 Kostenträgerschaft im sächsischen Schulwesen

„Bei der Verteilung der Ausgaben gilt im Verhältnis zwischen Bund und Ländern grundsätzlich eine Art Verursacherprinzip. Nach dem Konnexitätsgrundsatz des Art. 104a (1) GG tragen Bund und Länder jeweils die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.“ (Scherf 2009: S. 479) Mit der Übertragung der Schulträgeraufgaben auf die kommunale Ebene geht auch die Kostenträgerschaft bezüglich der sächlichen Kosten der Schule auf die Kommunen über (vgl. §§ 1 SächsFAG, 21 f. SächsSchulG). Die dem kommunalen Schulträger zugeordneten Sachkosten umfassen die Kosten für nichtpädagogisches Personal, für den laufenden Betrieb, den Schulhausbau oder die Instandhaltung, während die persönlichen Kosten des Lehrpersonal vom Land getragen werden. (§ 40 Abs. 1 f. SächsSchulG) Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür die Unterscheidung in die „äußeren“ und „inneren Schulangelegenheiten“ geprägt (BVerfG 2014: Rn. 63 – 66). Die Sächsische Verfassung verpflichtet das Land im Falle der Aufgabenübertragung an Gemeinden eine Regelung zur Kostentragung zu treffen. Hierzu stattet das Land die Kommunen durch allgemeine und besondere Zuweisungen mit den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln aus, was diese im Sinne an den Steuereinnahmen des Landes beteiligt (sog. allgemeiner Steuerverbund) und die Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen teilweise kompensiert. (vgl. Art. 85, 87 Sächs-Verf, §§ 2, 5 Abs. 2 SächsFAG) Der Finanzausgleich hat die Beseitigung von „Ungleichgewichten in der Verteilung von Aufgaben oder Einnahmen“ (Grossekettler 2007: S. 614) zum Ziel. Ein hoher Anteil nicht zweckgebundener Schlüsselzuweisungen erhöht die Ausgleichswirkung und reduziert den Einfluss des Landes auf den Einsatz der Mittel (vgl. Starke 2020: S. 76). Wegen der unterschiedlichen Aufgabenstruktur werden für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden jeweils Teilschlüsselmassen (sog. Drei-Säulen-Modell) gebildet (vgl. ebd.: S. 77). In die Finanzausgleichsmasse gehen nach dem sog. Gleichmäßigkeitsgrundsatz die Einnahme des Landes nur insoweit ein, als sich die Gesamteinnahmen des Landes nach Abzug der Finanzausgleichsmasse und der kommunalen Ebene von einem Haushaltsjahr zum nächsten im gleichen

Maß entwickeln (vgl. Starke 2020: S. 72–73). Dabei stehen sich die Finanzbedarfe des Landes und der Kommunen gleichberechtigt gegenüber (vgl. BVerwG 2013: Rn. 13).

Die Schlüsselzuweisungen betragen gemäß § 9 Satz 1 SächsFAG 75 Prozent (%) der Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl, also dem gemeindlichen Aufkommen an Grund-, Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer. Sog. Abundante Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt (vgl. Scherf 2009: S. 511), zahlen gemäß §§ 25a, 31 Abs. 3 Satz 4 SächsFAG zwischen 30 und 40 % des Differenzbetrages als Finanzausgleichsumlage an den Landkreis. Die Bedarfsmesszahl ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 SächsFAG als Produkt aus Grundbetrag und Gesamtansatz und ist eine theoretische Größe zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die kommunale Ebene. Zwar liegen dem Ausgleichsverfahren Erhebungen zu den Kosten zugrunde, allerdings findet die konkrete Bedarfsstruktur der Kommunen keine Berücksichtigung (vgl. Starke 2020: S. 73–74). Diese Herangehensweise und die Herleitung der Hauptansatzstaffel sind umstritten (vgl. Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln 2021: S. 141), weshalb alternativ die zentralörtliche Wirkung der Gemeinden als Kriterium herangezogen werden könnte (vgl. Steinbeis Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen 2020: S. 44). Dies würde nur zur Begünstigung von Schulträgergemeinden führen, wenn Schulträgerschaft und zentralörtlicher Status zusammenfielen, was im Landkreis Bautzen nicht vollständig gegeben ist, wie Anh. 2 aufzeigt.

Der Grundbetrag wird aus der vorhandenen Schlüsselmasse rückwärts ermittelt (§ 7 Abs. 6 SächsFAG). Grundlage der Verteilung ist die um die Vorwegentnahmen reduzierte Finanzausgleichsmasse (sog. Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 SächsFAG). Eine Form dieser Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse sind gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 SächsFAG investive Zweckzuweisungen zum allgemeinen Schulhausbau in Höhe von fünf Millionen Euro für das Jahr 2021. Daneben erhalten die Schulträgergemeinden gemäß § 15 Abs. 1 SächsFAG zur Finanzierung des Schulhausbaus zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen. Zusätzlich legt das Land Förderprogramme zum Schulhausbau² auf.

Der Gesamtansatz zur Verteilung setzt sich gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsFAG aus dem Hauptansatz anhand der Einwohnerzahl, dem Schüleransatz anhand der Schülerzahl und seit 2021 zusätzlich aus dem Ansatz für frühkindliche Bildung anhand

² Explizite Förderung des Schulhausbaus über Förderrichtlinie Schullnra vom 29.06.2015, Förderrichtlinie EFRE-Schullnra vom 06.07.2018, implizite Förderung über Förderrichtlinie LEADER vom 15.12.2014, Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (Aufzählung nicht abschließend).

der Zahl der Einwohner unter elf Jahren zusammen, bezogen auf den durchschnittlichen Finanzbedarf je Bezugsgröße, welchem „das Ausgabeverhalten der sächsischen Kommunen in Summe zugrunde[liegt]“ (Steinbeis Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen 2020: S. 11). Der Hauptansatz hat Einfluss auf die finanzielle Ausstattung einer Schulträgergemeinde, da er die Einwohner in Abhängigkeit von der Gemeindegröße unterschiedlich gewichtet, weshalb für größere Schulträgergemeinden ein höherer Hauptansatz pro Einwohner gewährt wird als für kleinere. Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 SächsFAG weist für die Einwohner von Gemeinden mit bis zu 1.500 Einwohnern einen Faktor von 1,0 aus, bei einer Gemeindegröße von 100.000 Einwohner einen Faktor von 1,72. Hierdurch spiegelt sich die mit steigender Gemeindegröße zunehmende Umlandfunktion im Hauptansatz für die Bedarfsmesszahl wider (vgl. Scherf 2009: S. 510). Die Veredelung der Einwohner für den Hauptansatz unterstellt bei wachsender Einwohnerzahl steigende Ausgaben, ohne einen Zusammenhang zur zentralörtlichen Funktion einer Gemeinde herzustellen (vgl. Lenk, Hesse & Starke 2019: S. 18–19), und wertet Schüler in größeren Gemeinden überproportional auf (vgl. ebd.: S. 8–9). Sachsen wendet die steilste Hauptansatzstaffel mit dem höchsten Veredlungsfaktor aller Flächenländer an, was die tatsächliche Umlandwirkung einer Gemeinde vernachlässigt (vgl. ebd.: S. 16–17) und zur Folge hat, dass größere Schulträgergemeinden überproportional höhere Hauptansätze erhalten.

Neben dem Hauptansatz hat der Nebenansatz Bildung (sog. Schüleransatz) besondere Relevanz für Schulträgergemeinden in Sachsen und diese Untersuchung. Er orientiert sich an den Schülerzahlen der jeweiligen Schulträgergemeinde gemäß der amtlichen Schulstatistik und gewichtet die Schülerzahlen je nach Art der besuchten Schule. Sachsen arbeitet als eines von fünf Flächenländern mit einem Nebenansatz für Schüler und nutzt damit den am zweithäufigsten auftretenden Nebenansatz (vgl. ebd.: S. 19), was große Unterschiede zwischen den Finanzausgleichsmodellen der Länder andeutet. Die Nebenansätze berücksichtigen eine besondere Kostenbelastung durch Aufgaben der Schulträgerschaft und frühkindlichen Bildung, welche allein mittels des Hauptansatzes nicht ausreichend ausgeglichen wird (vgl. ebd.: S. 18). Die Ungleichverteilung ergibt sich z. B. aus demografischen Unterschieden im Schüleraufkommen oder der Ortsgebundenheit von Schulen, die dazu führen kann, dass der Schulstandort und der Schwerpunkt des Schuleinzugsgebiets nicht zusammenfallen. Der Schüleransatz würdigt einerseits die schulspezifische Last der Trägergemeinde, indem er die Verteilung der Schlüsselmasse zugunsten der Schulträger verschiebt, und beteiligt andererseits Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft durch den Ausgleichsmechanismus an den Kosten des Schulbetriebs. Gemeinsam mit dem Hauptansatz soll eine Verteilung der Schullasten

gelingen, ohne auf einen vollständigen Lastenausgleich abzielen, da dies „einnahmeseitige Anreizeffekte im kommunalen Finanzausgleich“ (Bauer 2017: S. 27) vernachlässigen würde. Weil Schule auch als Standortfaktor für die Belegenheitsgemeinde wirke, könne es laut *Parsche et al.* gerechtfertigt sein, einen Teil der Schullasten bei der Schulträgergemeinde zu belassen (vgl. 2004: S. 26–27).

Für die Gewichtung der Finanzbedarfe gemeindlicher Schulen wird den Schülern an Oberschulen der Basiswert von 100 % zugewiesen. Die Spannweite der Schüleransätze um diesen Basiswert reicht im Jahr 2021 von 55 % für Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) bis 633 % bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (vgl. § 7 Abs. 4 SächsFAG). Mit Wirkung ab 01.01.2021 sind Grundschulen und Gymnasien gegenüber Oberschulen durch eine Erhöhung dieser Gewichtungsfaktoren (vgl. Steinbeis Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen 2020: S. 55) aufgewertet worden, was auf die gutachterlichen Empfehlungen im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen 2021 (vgl. ebd.: S. 191–192) aus dem Jahr 2021 zurückgeht. Neben den Gewichtungsfaktoren bereitet der sog. Vervielfältiger die Verrechnung des Schüleransatzes mit dem Hauptansatz vor. Er stellt dar, um welchen Faktor die spezifischen Bedarfe für einen Schüler höher sind als jene für einen durchschnittlichen Einwohner ohne Schülereigenschaft (vgl. ebd.: S. 56), und hat sich für gemeindliche Schulen seit 1998 von 162 % auf 231 % deutlich erhöht (vgl. Anh. 9).

Wegen des Fokus der Untersuchung auf die Schulträgerschaft von Landkreisen werden auch die Regelungen zu den Schlüsselzuweisungen an umlageschwache Landkreise gemäß §§ 11 ff. SächsFAG betrachtet. Da Landkreise selbst keine Steuereinnahmen erzielen, ist ihre Finanzkraft an das Institut der Kreisumlage, welche für alle kreisangehörigen Gemeinden in gleicher Höhe durch den Kreistag zu beschließen ist, geknüpft. Den Landkreisen steht gegenüber kreisangehörigen Gemeinden das Hebungsrecht zur Kreisumlage zu. Auch zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen wird auf die Kreisumlage abgestellt. Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und wird mit dem landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz gewichtet (vgl. §§ 14, 26 SächsFAG), weshalb Landkreise mit unterdurchschnittlichem Kreisumlagesatz bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen benachteiligt sind. Der Gesamtansatz setzt sich zusammen aus dem Hauptansatz, der auf der nicht veredelten Einwohnerzahl basiert, und dem Schüleransatz, der die Schülerzahlen abhängig von der Schulart gewichtet (vgl. §§ 7, 13 SächsFAG). Die Gewichtungsfaktoren entsprechen jenen der gemeindlichen Schulen. Die Vervielfältigung

der Schülerzahl von kreislichen Schulen hat sich gegenläufig zu jener bei gemeindlichen Schulen entwickelt und sich seit 1998 nahezu halbiert: Während der Vervielfältiger für kreisliche Schulen 1998 mehr als doppelt so hoch war, bleibt er seit 2013 hinter dem Vervielfältiger für gemeindliche Schulen zurück (vgl. Anh. 7).

Die Regelungen zum Schülernebenansatz gelten nicht mehr, sobald die oberste Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist (vgl. §§ 7 Abs. 4 Satz 13 SächsFAG, 24 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG).

3.2 Verwaltungsaufbau im Schulwesen

3.2.1 Organe im Schulwesen und ihre Zuständigkeiten

Anknüpfend an den verfassungsrechtlichen Rahmen spiegelt sich die Bildungshoheit der Länder im Verwaltungsaufbau wider. Die Organe des Schulwesens werden von der länderübergreifenden Ebene absteigend dargestellt. Zur länderübergreifenden Koordinierung des Schulwesens existiert die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“. Dabei handelt es sich um einen 1948 konstituierten, freiwilligen Zusammenschluss der „für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder“, ohne eine entsprechende verfassungsrechtliche Legitimation oder parlamentarische Kontrolle. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz entfalten daher keine rechtsgestaltende Wirkung, sondern müssen durch die Länder in Landesrecht überführt werden. „Auftrag [der Kultusministerkonferenz, Anm. d. Verf.] war und ist es, bei grundsätzlicher Eigenständigkeit der Länder und föderaler Vielfalt das notwendige Fundamentum an Einheitlichkeit, Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungs- und Kulturwesen der Länder zu sichern.“ (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021b) Dem Gremium geht es laut seiner Geschäftsordnung um die Behandlung von "Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen" (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021a), ohne die Bildungshoheit der Länder einzuschränken.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ist gemäß § 3 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz (SächsVwOrgG) in Verbindung mit dem „Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien“ oberste Staatsbehörde für den Bereich der schulischen Bildung und Erziehung. Es ist oberste Schulaufsichtsbehörde und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde aus. Ihm obliegt für die allgemeinbildenden Schulen die inhaltliche Gestaltung z. B. durch die Bildungs- und Schulentwicklungsplanung, die Förderung des Schulhausbaus, sowie die Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten des Lehrpersonals (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2021). Beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus wird der Landesbildungsrat Sachsen gebildet, der es in Bezug auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berät und dem ein umfassendes Anhörungsrecht bei Gesetzesvorhaben und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zusteht (vgl. §§ 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 63 SächsSchulG). Dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus ist das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) als obere besondere Staatsbehörde und Schulaufsichtsbehörde unmittelbar nachgeordnet. Es ist mit Wirkung zum 01.01.2018 aus der Sächsischen Bildungsagentur und dem Sächsischen Bildungsinstitut hervorgegangen. In seine Zuständigkeit fallen vor allem pädagogische Aufgabenschwerpunkte, wie die Erstellung der Lehrpläne, die konzeptionelle Fortentwicklung des Schulwesens oder die Angelegenheiten des Lehrpersonals sowie die "Beratung und Unterstützung der Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben" und die "Sicherung und Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit gemeinsam mit den Schulen". (LaSuB - Referat 41, 2005; vgl. § 11 Abs. 1 f. SächsVwOrgG)

Landkreise sind in Sachsen gleichzeitig Träger der Schulnetzplanung und der Schülerbeförderung. Sie können zudem Träger allgemeinbildender Schulen sein. Der kommunalen Ebene gehören ferner die kreisangehörigen Gemeinden an, welche in den meisten Fällen Schulbelegenheitsgemeinde und teilweise Schulträgerin sind. Zudem sind die kreisangehörigen Gemeinden, sofern sie selbst Schulträgerinnen sind, zur Herstellung des Einvernehmens durch den Landkreis in die Schulnetzplanung einzubeziehen. (vgl. §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 3 Satz 1, 23a Abs. 3 f. SächsSchulG) Die Schulträger verantworten gemäß § 23 Abs. 2 SächsSchulG die Errichtung und die Unterhaltung der Schulgebäude. Dazu gehören die technische und sächliche Ausstattung der Räume einschließlich der Beschaffung der Lehrbücher sowie die persönlichen Kosten des Personals, welches nicht im Dienst des Freistaats steht. Die Schulträger bestimmen über die Nutzung der Schul- und Nebengebäude außerhalb der Unterrichtszeiten. Außerdem

steht den Schulträgern ein Anhörungsrecht bei der Auswahl des Schulleiters zu (vgl. § 41 Abs. 2 und 3 SächsSchulG). Sofern nach der Definition des Schulgesetzes ein öffentliches Bedürfnis an einer Schule gegeben ist, sind kommunale Schulträger zur Einrichtung und Fortführung einer öffentlichen Schule verpflichtet (vgl. § 21 Abs. 2 SächsSchulG). Diese Pflicht zur Errichtung trifft nach dem Wortlaut des Gesetzes vorrangig die Gemeinden als Träger allgemeinbildender Schulen.

Schulen selbst sind als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit können sie nicht Trägerinnen von Rechten und Pflichten sein und werden nach außen durch die Schulleitung vertreten. (vgl. Adolf, Berenbruch & Hoffmann 2021: SächsSchulG § 32 S. 1) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus und trägt Verantwortung für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung, gegenüber dem Lehrpersonal und dem Personal des Schulträgers ist sie weisungsbefugt (vgl. § 42 SächsSchulG). Die Schulleitung wird somit – je nach Anlass – für den Schulträger oder für den Staat tätig.

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule, dessen Aufgaben die Förderung des Zusammenwirkens der Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleitung und Schulträger sowie die Beratung und Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen sind. Die Vertreter des Schulträgers haben in der Schulkonferenz wenigstens eine beratende Stimme. Bei Entscheidungen über sächliche Kosten, die Hausordnung, nicht verbindliche Unterrichts- und Schulveranstaltungen, Ausnahmen zur Überschreitung der Klassenobergrenze, Schulpartnerschaften, Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern haben sie zudem ein Stimmrecht. (vgl. § 43 SächsSchulG)

Bezogen auf die Flächenlandkreise innerhalb des Freistaats Sachsen existiert ein (scheinbares) Dreieck der Akteure für das allgemeinbildende Schulwesen, bestehend aus dem Staatsministerium für Kultus als Träger der Bildungsplanung, den Landkreisen als Träger der Schulnetzplanung und den kreisangehörigen Gemeinden als Trägerinnen der Schulen (vgl. §§ 22, 23a SächsSchulG). Möglichen Konflikten zwischen der staatlichen Ebene, welcher die Schaffung eines gleich- und hochwertigen Bildungsangebots und die Schulaufsicht obliegen, den Schulplanungsträgern, welche die Schullandschaft konzipieren, und den Schulträgern, welche Schulen errichten und betreiben sollen, begegnet der Gesetzgeber mit einem Letztentscheidungsrecht des Freistaats über einen Schulstandort – im Sinne des öffentlichen Bedürfnisses an einer konkreten Schule gemäß § 21 Abs. 3 SächsSchulG. Dies zeigt sich gleichermaßen beim Schulhausbau, der ohne staatliche Fördermittel und allein aus den Schlüsselzuweisungen nicht zu leisten

wäre, der Personalhoheit gemäß § 40 SächsSchulG oder dem Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Schulnetzplanung gemäß § 23a Abs. 4 Satz 3 SächsSchulG. Letzteres hat wegen der Folgen eines Mitwirkungsentzugs für die Schüleransätze im kommunalen Finanzausgleich erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung einer Schulträgergemeinde (s. Kapitel 3.1.3, S. 16).

3.2.2 Aufsicht im Schulwesen

Von diesem Letztentscheidungsrecht des SMK bei Schulerrichtung, Schulbetrieb, Schulhausbauförderung und Schulnetzplanung ist die Aufsicht im Bildungsbereich abzugrenzen. Schulen stehen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung gemäß Art. 7 GG unter der Aufsicht des Staates. Wegen der Bildungshoheit der Länder ist mit „Staat“ das jeweilige Bundesland gemeint. Die staatliche Aufsicht über die Schulen (Schulaufsicht) in Sachsen wird durch den Landesgesetzgeber in §§ 58 ff. SächsSchulG geregelt. Sie obliegt der Schulaufsichtsbehörde über alle Schulen und schließt die Beratung und Förderung der Schulen ein. Vor dem Hintergrund der Gesamtverantwortung des Landes für den Bildungsbereich steht der staatlichen Ebene ein umfassendes Aufsichtsrecht zu. Staatliche Aufsicht wird üblicherweise in „Dienstaufsicht (organisatorische und personalrechtliche Aufsicht), Fachaufsicht (Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit) und Rechtsaufsicht (Kontrolle nur der Rechtmäßigkeit) unterschieden“ (Zimmermann-Kreher 2018: Rn. 33). Da es sich bei Schulträgeraufgaben um weisungsfreie Pflichtaufgaben handelt, "beschränkt sich die Staatsaufsicht auf die Kontrolle, ob rechtmäßig gehandelt wurde (Rechtsaufsicht)" (ebd.: Rn. 36). Die Schulaufsicht über die Schulen in öffentlicher Trägerschaft umfasst gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsSchulG insbesondere die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen, die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer sowie die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben. Eine Fachaufsicht der Schulaufsichtsbehörde über Schulträger, also eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung, findet demnach nicht statt. Dem Schulträger selbst wird kein Aufsichtsrecht über die Schule eingeräumt.

Die Schulleitung ist weisungsbefugt gegenüber dem Lehrpersonal und führt für den Schulträger die Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Freistaates stehenden Mitarbeiter, z. B. Schulsachbearbeiter oder Hausmeister, sofern es sich um Beschäftigte des Schulträgers handelt. Werden hingegen Dritte mit nichtpädagogischen Tätigkeiten beauftragt, hängt von der Vertragsgestaltung zwischen dem Schulträger und dem Dienstleister ab, ob der Schulleitung ein Weisungsrecht zukommt (vgl. § 42 Abs. 2 f. SächsSchulG).

4 Trägerlandschaft allgemeinbildender Schulen im Landkreis Bautzen

4.1 Schulwesen im Landkreis Bautzen als Planungsgegenstand

4.1.1 Schulwesen in der Landesentwicklungsplanung

Die Karten der Oberschul- und Gymnasialstandorte im Landkreis Bautzen (vgl. Anh. 4 und Anh. 5) machen sichtbar, dass die Dichte des Schulnetzes von Süd nach Nord und von West nach Ost abnimmt. Während sich in der Nähe und entlang der Autobahn 4 in mehreren Gemeinden Gymnasien befinden, sind diese für den nördlichen Landkreis in der Stadt Hoyerswerda konzentriert. Der Landkreis Bautzen ist der größte Flächenlandkreis Sachsens und grenzt im Westen an die Landeshauptstadt Dresden, im Süden an Tschechien und im Norden an das Nachbarbundesland Brandenburg. Der Nordkreis ist geprägt durch die bevölkerungsärmere Braunkohlefolgelandschaft. Die demografischen Unterschiede werfen die Frage auf, wie die Träger der Landes-, Regional- und Schulplanung auf diese besonderen Bedingungen reagieren. Für den Freistaat Sachsen wurde zuletzt im Jahr 2013 ein Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnetes Planungs- und Raumplanungsinstrument in Kraft gesetzt. Dabei handelt es sich um eine Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI), also einen Rechtsakt, der nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren durch ein Parlament verabschiedet wird, aber mit höherrangigem Recht in Einklang stehen muss. Die Ermächtigung der Sächsischen Staatsregierung zum Erlass des LEP 2013 ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG), das Bezug auf das Raumordnungsgesetz des Bundes nimmt.

Der LEP 2013 beschreibt Bildung als einen wichtigen Baustein „der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Fläche“ (SMI (Hrsg.) 2013: S. 8). Dabei wird die "Ausrichtung der Standorte der Schulen am System der Zentralen Orte" (ebd.: S. 16) angestrebt. Zentralen Orten kommt wegen ihrer Größe und Versorgungskraft sowie der Größe ihres Verflechtungsbereichs eine besondere Bedeutung im ländlichen Raum zu. Das Zentrale-Orte-Konzept vollzieht das „Prinzip der dezentralen Konzentration“ (ebd.: S. 158) mit dem Ziel der zumutbaren Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und weist im LEP 2013 Ober- und Mittelzentren explizit aus, während die Bestimmung der Grundzentren auf die regionale Planungsebene verlagert ist (vgl. ebd.: S. 29). Die Kategorie der Grundzentren ersetzt seit dem LEP 2003 die Ebene der Unter- und Kleinzentren. Bis dato wurden durch den LEP 1994 Ober-, Mittel- und Unterebenen bestimmt, der Regionalplan legte hieran anknüpfend sog. Kleinzentren fest. Eine vierte Ebene des Zentrale-Orte-Konzeptes existiert heute nicht mehr.

Für das heutige Gebiet des Landkreises Bautzen werden seit 1994 Bautzen und Hoyerswerda als Teile des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda sowie Kamenz und Radeberg als Mittelzentren ausgewiesen (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung 1994: S. 16–18). Eine Veränderung dieses Status hat sich weder im LEP 2003 (vgl. SMI (Hrsg.) 2003: S. 14) noch im LEP 2013 (vgl. SMI (Hrsg.) 2013: S. 29) ergeben. Die Große Kreisstadt Bischofswerda hingegen war lt. LEP 1994 Mittelzentrum, was durch den LEP 2003 nicht bestätigt wurde und innerhalb der Ersten Fortschreibung des Regionalplans Region Oberlausitz-Niederschlesien (RP-ON) 2010 durch den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (RPV-ON) zu einer Einstufung als Grundzentrum führte (s. Tabelle 2).

Die Gründung des Oberzentralen Städteverbundes geht zurück auf die normative Festlegung im LEP 1994 und folgt einer langen Tradition der Städtebünde in der Oberlausitz. Der Oberzentrale Städteverbund in Ostsachsen steht planungstheoretisch auf der gleichen Ebene wie die Oberzentren Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau (vgl. ebd.). Zentralörtliche Gemeindeverbände stellen jedoch „den Ausnahmefall dar, der sich nur durch eine vereinbarte und praktizierte Funktionsteilung rechtfertigen lässt. Die gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch mehrere Gemeinden setzt daher eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit voraus [...]“ (ebd.: S. 33). Der RP-ON beschreibt die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit u. a. im Bereich Kultur und Bildung, ohne klare Schwerpunkte für jede der Verbundstädte zu benennen. Während Hoyerswerda als Wohn- und Freizeit-/Sportstadt, Görlitz als Europastadt und grenznahe Behördenzentrum beschrieben werden, kommt Bautzen die Ergänzungsfunktion für den Verdichtungsraum Dresden zu (vgl. RPV-ON 2010b: S. 7). Die Stadt Bautzen selbst sieht sich lt. Integriertem Stadtentwicklungskonzept 2030+ als Zentrum der Verwaltung, Bildung und Kultur sowie wirtschaftliche Hauptstadt der Oberlausitz (vgl. Stadtverwaltung Bautzen, 2020: S. 10–11).

Die Rolle der Schulen wird im LEP 2013 als wesentlich für die Entwicklung des ländlichen Raumes bezeichnet. Unter dem Ziel 2.2.2.6 wird ein enger Zusammenhang zwischen der Attraktivität der Ortskerne und dem Vorhandensein von Bildungs- und Gewerbestrukturen hergestellt. Die Begründung zu dieser Zielsetzung verengt den Blick auf die Dörfer im ländlichen Raum, in denen wegen des Bevölkerungsrückgangs die Auslastung der Infrastruktur sinke, was dem wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen entgegenstehe (vgl. SMI (Hrsg.) 2013: S. 69). obwohl dies gleichermaßen für Land- und Kleinstädte im ländlichen Raum gelten dürfte. „Um in diesen Dörfern ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge und notwendiger technischer Infrastruktur gemäß den [...] Pflichtaufgaben

einer Gemeinde [...] dauerhaft zu gewährleisten, sind innovative Lösungen erforderlich. Hierbei sind eine Vielzahl unterschiedlicher Formen, wie die Vernetzung und Bündelung von Einrichtungen und Leistungen, die temporäre Bereitstellung von Leistungen, mobile Versorgungs- und Dienstleistungsangebote [...] denkbar [...]“ (SMI (Hrsg.) 2013: S. 69). Es wird nicht konkret beschrieben, was zu diesem Mindestmaß an ländlicher Versorgungsstruktur gehört und welche Rolle Bildung spielt.

Auch in Bezug auf die Gestaltung der Schullandschaft im Freistaat Sachsen bleibt der LEP 2013 vage, indem er zwar ab dem Status des Mittelzentrums von der Verfügbarkeit weiterführender Schulen ausgeht, gleichzeitig aber einräumt, dass diese nicht „gleichermaßen in komplettem Umfang in jedem Mittelzentrum vorhanden sind“ (ebd.: S. 35). Dies lässt der obersten Schulaufsichtsbehörde Freiheiten bei der Genehmigung eines Schulstandortes. Gemäß den Zielen 6.3.4 und 6.3.5 sollen Oberschulen und Gymnasien in Ober- und Mittelzentren vorhanden sein. Gleiches gilt für Grundzentren mit tragfähigem Einzugsbereich sowie für Gemeinden mit der Anerkennung einer besonderen Gemeindefunktion im Bildungsbereich (vgl. ebd.: S. 165). Sowohl die Tragfähigkeit des Einzugsbereichs als auch die besondere Gemeindefunktion Bildung, welche einerseits Gymnasialstandorten mit einem großen Einzugsgebiet und vertiefter Ausbildung oder andererseits mindestens dreizügigen Oberschulstandorten zuerkannt wird (vgl. ebd.: S. 38), hängen von der Schulnetzplanung und damit von der Prognose und Bewertung der einzelnen Schulstandorte durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus respektive durch den Schulnetzplanungsträger ab.

Daneben bestimmt der LEP 2013, dass die Errichtung neuer weiterführender Schulen in Gemeinden ohne zentralörtlichen Status nur zulässig ist, wenn dadurch keine weiterführende Schule in einem Zentralen Ort in ihrem Bestand gefährdet wird. Dies gilt gleichermaßen bei der beabsichtigten Errichtung weiterführender Schulen in Zentralen Orten einer niedrigeren gegenüber Zentralen Orte einer höheren Hierarchiestufe. (vgl. ebd.: S. 167) Der LEP 2013 bietet heutigen Ober- und Mittelzentren einen besonderen Schutz ihrer vorhandenen Schulzweige, ist allerdings aufgrund seiner Stellung in der Normenhierarchie nicht in der Lage, in den besonderen Schutzbereich der Schulen in freier Trägerschaft einzugreifen (vgl. §§ 5, 10 SächsFrTrSchulG). Dies könnte dazu führen, dass durch eine zunehmende Zahl an Schulen in freier Trägerschaft bisher gesicherte weiterführende Schulen in ihrem Bestand gefährdet werden, wenn sie nicht die nötige Auslastung erreichen, obwohl sie durch die Anerkennung einer zentralörtlichen Funktion besonderen Schutz vor bestandsgefährdenden Neugründungen genießen sollten.

4.1.2 Schulwesen in der Regionalplanung

Regionale Planungsverbände sind zur Aufstellung der Regionalpläne verpflichtet, um den landesweiten Planungsrahmen anhand regionaler Besonderheiten auszufüllen, und müssen sich dabei an der angestrebten Entwicklung des Landes orientieren, wie sie sich aus dem LEP sowie den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtages ergibt (vgl. § 4 Abs. 1 SächsLPIG). Aktuell gilt im Landkreis Bautzen die erste Gesamtfortschreibung des RP-ON, welche mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.02.2010 in Kraft getreten ist. Die zweite Gesamtfortschreibung infolge des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2013 befindet sich im Beteiligungsverfahren (vgl. RPV-ON, 2021). Regionalpläne werden von der Verbandsversammlung der regionalen Planungsverbände in Form einer öffentlich-rechtlichen Satzung erlassen, weshalb sie als materielle Gesetze rechtsgestaltenden Charakter haben (vgl. Detterbeck 2020: Rn. 96). Sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (vgl. §§ 7 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 SächsLPIG).

Der LEP 1994 wies unterhalb der Ebene der Mittelzentren für den heutigen Landkreis Bautzen Unterzentren aus. Daran anknüpfend wurden mittels des RP-ON 2002 Kleinzentren bestimmt, welche netzergänzend für die Einwohner der Verflechtungsbereiche einzelne unterzentrale Versorgungsaufgaben wahrnehmen sollten, z. B. im Bildungsbereich. (vgl. RPV-ON 2002: S. 10–11) Mit der heute noch gültigen ersten Gesamtfortschreibung des RP-ON werden die Grundzentren als untere Ebene des Zentrale-Orte-Konzepts konkret bestimmt. Die Zuerkennung eines zentralörtlichen Status schützt diese Gemeinden vor bestandsgefährdenden Neuerrichtungen von Schulen in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Eine wichtige Rolle des Trägers der Regionalplanung besteht daneben in der Ausweisung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion. Der LEP setzt hierfür die thematischen Schwerpunkte und die Kriterien. Mit der ersten Gesamtfortschreibung des RP-ON wurden die Grundzentren Bischofswerda, Pulsnitz und Wilthen (grundzentraler Status im Gemeindeverbund) sowie die Stadt Lauta als Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Bildung“ ausgewiesen (vgl. Tabelle 2). Dies würdigt die Bedeutung der Gemeinden im Bildungsbereich unabhängig vom zentralörtlichen Status und hebt sie aus der Reihe der Grundzentren und sonstigen Gemeinden heraus. Der Status bleibt bis zur erneuten Fortschreibung des Regionalplans erhalten (vgl. RPV-ON 2010b: S. 28). Aussagen zur Rolle und Entwicklung jener Schulstandorte, die weder zentralörtlichen Status noch die besondere Gemeindefunktion Bildung haben, trifft der RP-ON 2010 nicht.

Name des Zentralen Orts	Mittelzentrum lt. LEP 1994	Unterkern lt. LEP 1994	Kleinkern lt. RP-ON 2002	Mittelzentrum lt. LEP 2003 und 2013	Grundzentrum lt. RP-ON 2010
Arnsdorf			X		
Bernsdorf/OL		X			X
Bischofswerda	X				X
Cunewalde			X		
Elstra			X		
Göda			X		
(GV) Großdubrau-Radibor ³			XX		X
Großröhrsdorf		X			X
Hochkirch			X		
Kamenz	X			X	
Königsbrück		X			X
Königswartha		X			X
Koop. ⁴ Lauta-Laubusch		X			
Lohsa			X		
Städte- und GV Oberland ⁵		X			X
Neukirch/Lausitz		X			Beitritt zum GV Oberland
Panschwitz-Kuckau			X		
Pulsnitz		X			X
Radeberg	X			X	
Schwepnitz			X		
Spreetal			X		
Weißenberg			X		X
Wittichenau		X			X

Tabelle 2: *Historie der Mittel-, Grund-, Klein- und Unterkernen im heutigen Landkreis Bautzen*

4.1.3 Schulnetzplanung

Das unmittelbarste Planungsinstrument zur Gestaltung der Schullandschaft ist die Schulnetzplanung gemäß § 23a SächsSchulG, die in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt ist, aber unter dem Genehmigungsvorbehalt der

³ Die Gemeinden Großdubrau und Radibor waren eigenständige Kleinkernen lt. RP-ON 2002. Ab 2010 erhielten sie als zentralörtlicher Gemeindeverbund (GV) den Status des Grundkerns.

⁴ Kooperierend. Inzwischen ist Laubusch ein Ortsteil der Stadt Lauta.

⁵ Zentralörtlicher Städte- und Gemeindeverbund „Oberland“ der Gemeinden Kirschau, Neukirch/Lausitz (ab 2010), Schirgiswalde, Sohland an der Spree, Wilthen.

obersten Schulaufsichtsbehörde steht (vgl. Kap. 3.2.1, S. 17). Über die Inhalte des Schulnetzplanes findet eine intensive Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene statt, da mit allen Schulträgergemeinden gemäß § 23a Abs. 4 SächsSchulG das Einvernehmen herzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschl. vom 19.11.2014). Der Schulplanungsträger gibt hierfür gemäß § 5 Schulnetzplanungsverordnung (SchulnetzVO) eine Prognose über den mittel- und langfristigen Schulbedarf (fünf bzw. zehn Jahre) ab und orientiert sich dabei an den Zielen der Raumordnung und der Prognose der Schülerzahlen. Hierfür nimmt der aktuelle Schulnetzplan für den Landkreis Bautzen Bezug auf die Zielstellungen des Regionalen Planungsverbandes und die Ausweisung der Orte mit besonderer Gemeindefunktion (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 22). Das Sächsische Staatsministerium für Kultus prüft bei der Genehmigung der Schulnetzplanung die schulgesetzliche Rechtmäßigkeit, die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben und die Vereinbarkeit mit dem Staatshaushalt. Dabei legt es besonderes Augenmerk auf die personelle Ausstattung der vorhandenen und geplanten Schulen (vgl. § 23a Abs. 6 SächsSchulG).

Der Schulplanungsträger ist sich der Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlicher Ansiedlung, Wohnungsbau, Zuzügen, Geburtenwachstum und Entwicklung des Durchschnittsalters bewusst und teilweise selbst als Schulträger gefordert, insbesondere in der Region nahe der Landeshauptstadt Dresden. An den Schulstandorten Königsbrück (OS), Großröhrsdorf (OS und GY), Räckelwitz (OS) und Radeberg (GY) haben sich Modulbaulösungen als Reaktion auf lokale und vorübergehende Spitzen der Schülerzahlen durchgesetzt. Sollte sich die Entwicklung der Schülerzahlen in dieser Region verfestigen oder sich durch landkreisüberschreitende Wanderung der Prognose des Planungsträgers entziehen, fehlte es den betrachteten Plänen allerdings an einer Antwort auf die Frage, wie im Landkreis Bautzen auf die Entwicklung des Schüleraufkommens in unterschiedlichen Regionen planerisch eingegangen werden soll, da der Schulnetzplan in Bau befindliche Erweiterungsmaßnahmen nur für den Oberschulstandort Königsbrück beschreibt (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 322, 329, 343, 386) und keine innovativen Nutzungskonzepte aufzeigt. Auch für die Region Malschwitz wird eine annähernde Auslastung der öffentlichen Oberschulkapazitäten prognostiziert, was eine starke Abhängigkeit vom Bestand umliegender Schulen in freier Trägerschaft bedeutet (vgl. ebd.: S. 312–313). Es zeigt sich ein Fehlanreiz in Gemeinden, deren Oberschule der Schließungswelle zu Beginn der 2000er-Jahre zum Opfer fiel. Schulen in freier Trägerschaft sorgen zwar für neue Vielfalt, jedoch „erfordert die Langfristigkeit der Schulnetzplanung eine Beständigkeit des örtlichen Schulträgers“ (Anh. 11: Z. 2753 ff.), was bei freien Trägern mit größeren Risiken verbunden ist.

4.2 Regelungen zur Trägerschaft für Schulen im Landkreis Bautzen

§ 22 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen bestimmt die Gemeinden als Träger der allgemeinbildenden Schulen, also Grund-, Ober-, Förderschulen und Gymnasien. Daneben können Landkreise Schulträger dieser Schularten sein. Die kreisliche Trägerschaft war bis 2004 an die überörtliche Bedeutung der jeweiligen Schule geknüpft. Während sich auch in anderen Landkreisen Förderschulen überwiegend und Gymnasien teilweise in kreislicher Trägerschaft befinden, macht der Landkreis Bautzen gleichermaßen für die Oberschulen von dieser Option zur Trägerschaft Gebrauch und übernimmt damit in einem für Sachsen einmaligen Ausmaß Verantwortung für eine dem Grunde nach gemeindliche Pflichtaufgabe.

Den Ausgangspunkt der besonderen Situation im Landkreis Bautzen bildet der Beschluss des Kreistages des Landkreises Kamenz, Vorlage Nummer 0298-13/01 vom 05.12.2001, mit welchem der Landkreis Kamenz den kreisangehörigen Gemeinden zu einer Zeit, als die kreisliche Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen qua Gesetz an die überörtliche Bedeutung der Schule gebunden war, die Übernahme der gemeindlichen Mittelschulen (heute Oberschulen) in die kreisliche Trägerschaft angeboten hat. „Die Schulträgerschaft für Mittelschulen durch Landkreise ist derzeit in Sachsen nicht üblich“ (Landkreis Kamenz 2001a: S. 1), heißt es dort. Sie ist es auch 20 Jahre später nicht. Das für Bildung, Kultur und Sport zuständige Dezernat II des Landratsamtes Kamenz begründete den Beschlussvorschlag mit dem Wachstum der Schuleinzugsgebiete infolge des Geburtenrückganges, der finanziellen Überforderung einzelner Schulträgergemeinden und der Ausgleichsfunktion des Landkreises, räumte aber ein, dass „[i]n gewissem Umfang [...] alle Mittelschulen Umlandfunktionen wahr[nehmen würden]“ (ebd.: S. 2). Für den Fall der Übernahme aller Mittelschulen des Landkreises Kamenz wurden die effektiven Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt auf 1,5 Mio. DM pro Jahr, im Vermögenshaushalt nach Abzug von Fördermitteln im Umfang von 45 Mio. DM auf insgesamt 35 Mio. DM in zehn Jahren geschätzt, was der Landkreis aus eigener Kraft leisten könne, wobei ein Rückgriff auf die Kreisumlage nicht dauerhaft auszuschließen sei (vgl. ebd.). Neben Bedenken von Kreisräten aus der SPD-Fraktion zu möglichen Ungerechtigkeiten und der Rechtssicherheit des Verfahrens beantragte die PDS-Fraktion innerhalb der Kreistagssitzung vom 05.12.2001, die finanziellen Folgen für den Landkreis und die Gemeinden mit und ohne eigene Schulträgerschaft, hier vor allem die Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage, zu untersuchen. Der Antrag mündete in einen Prüfauftrag an den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, stand einer mehrheitlichen Beschlussfassung aber nicht entgegen. (Landkreis Kamenz 2001c: S. 10–12) Eine vorherige Nutzen-Kosten-Analyse, wie man sie bei dieser Tragweite der

Entscheidung erwarten würde (vgl. Blankart 2017: S. 341), war offensichtlich unterblieben.

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 4 und 8 Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen ist zwischen den früheren Landkreisen Bautzen und Kamenz und der kreisfreien Stadt Hoyerswerda für die Zeit von 2008 bis 2018 vereinbart worden, dass der neue Landkreis Bautzen in die bereits übergangenen Schulträgerschaften eintritt und diese fortführt. Außerdem ist das Angebot zur Übernahme der Trägerschaft auf das gesamte neue Kreisgebiet ausgedehnt worden. Diesem Vertrag haben in der Sitzung des Kreistages Bautzen am 26.05.2008 52 von 58 anwesenden Kreisräten zugestimmt. Ein Kreisrat der Fraktion Die Linke hinterfragte die Tragweite des Angebots zur Übernahme der Mittelschulträgerschaften. Weitere Anfragen gab es nicht. (vgl. Landkreis Bautzen 2008: S. 3–5) In der Kreistagssitzung vom 23.03.2009 zur Übernahme der Trägerschaft für das Gymnasium in Bischofswerda wurde durch die Fraktion SPD/Die Grünen angemerkt, dass "die Frage der Schulträgerschaften nicht auf Dauer in Einzelfällen zu regeln ist", weshalb „eine einheitliche strategische Linie auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Schulträgergemeinden und Nichtschulträgergemeinden diskutiert werden“ (Landkreis Bautzen 2009: 5) müsse. Auch der Landrat sprach sich für „eine generelle Strategie für den Bildungsstandort Landkreis Bautzen“ (ebd.) aus, die es bis heute nicht gibt.

Da nicht alle betreffenden Gemeinden auf das Angebot des Landkreises eingegangen sind und die Unterschiede in der finanziellen Belastung der kreisangehörigen Gemeinden erstmalig im Rahmen der Debatte über den Haushalt 2010 im Kreistag thematisiert wurden, wurde noch im Jahr 2009 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) gegründet, welche mögliche Ausstiegsszenarien erarbeiten sollte. Die naheliegendste Option der Vereinheitlichung der Schulträgerschaft scheiterte am Votum der Gemeinden: Während einzelne Gemeindevertreter eine Abgabe der Trägerschaft nicht gänzlich ausschlossen, war an einer Rückübertragung der Trägerschaft keine einzige Gemeinde interessiert. (vgl. Landkreis Bautzen 2011a: S. 3) Um die Verwerfungen durch die Finanzierung der kreislichen Oberschulen aus der Kreisumlage zu kompensieren, wurde eine Beteiligung des Landkreises an den Schulträgeraufgaben der kreisangehörigen Gemeinden ab dem Jahr 2013 für unbestimmte Zeit beschlossen, die Idee einer Beteiligung der Belegenheitsgemeinden an den kreislichen Oberschulen oder kreisliche Zuschüsse zu Investitionen der Schulträgergemeinden in die Schulinfrastruktur wurden hingegen verworfen. (vgl. ebd.)

Die Ausgleichszahlungen sind auf Oberschulen beschränkt, da die kreisliche Trägerschaft für Gymnasien und Förderschulen für richtig befunden wird, umfassen sowohl die laufenden als auch investive Kosten und betragen „die Hälfte der nicht durch den Freistaat im Rahmen des FAG gedeckten Aufwendungen der Schulträger“ (Landkreis Bautzen 2011a: S. 4). Der Ausgleichsbetrag von 233 Euro pro Jahr und Oberschüler wurde auf Basis der durchschnittlichen Kosten der Schüler an kreislichen Oberschulen und einer Prognose der Abschreibung der Eigenmittel für einen zweizügigen Oberschulbau über 60 Jahre ermittelt. Dieser Ansatz wurde durch den SSG-Kreisvorstand und die Bürgermeisterversammlung mehrheitlich bestätigt. Nur Gemeinden ohne weiterführende Schule äußerten sich kritisch, da sie über die Erhöhung der Kreisumlage belastet würden, ohne direkten Nutzen zu ziehen. (vgl. ebd.: S. 4–5) Ausdrücklich ausgenommen von dem Kostenausgleich seien „Schulen in freier Trägerschaft, da deren Finanzierung durch den Freistaat gesetzlich geregelt ist und eine kommunale Finanzierung zu einer Absenkung der Finanzierung durch den Freistaat führte“ (ebd.: S. 3). Die Beschlussfassung zum Schullastenausgleich erfolgte auch, um weitere Gemeinden von der Abgabe der Schulträgerschaft abzuhalten, ohne auf alle im Raum stehenden Erwartungen einzugehen, und fand die Zustimmung von 65 der 82 anwesenden Kreisräte. (vgl. Landkreis Bautzen 2011b: S. 22)

In der Kreistagssitzung vom 25.09.2017 stimmten 75 von 76 anwesenden Kreisräten dafür, dass der Landkreis Bautzen „sein Angebot gegenüber den Gemeinden zur Übernahme der Trägerschaft von Gymnasien, Förderschulen und Oberschulen auf unbestimmte Zeit aufrecht[erhält]“ (Landkreis Bautzen, 2017b: S. 14) mit dem Ziel der „möglichst flächendeckende[n] kreisliche[n] Trägerschaft“ (Landkreis Bautzen, 2017a: S. 5). Aus der Vereinbarung zur Neugliederung des Gebiets des Landkreises Bautzen in Verbindung mit dem Kreistagsbeschluss vom 25.09.2017 ergibt sich bis heute ein Rechtsanspruch jeder kreisangehörigen Gemeinde gegen den Landkreis Bautzen auf unentgeltliche Übernahme der Trägerschaft für deren Förderschulen, Oberschulen und Gymnasien. Ebenfalls in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Bautzen vom 25.09.2017 wurde der Schullastenausgleich zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden für die Zeit ab 01.01.2018 einstimmig verlängert, wobei für das Jahr 2021 eine Überprüfung dem Grunde und der Höhe nach beschlossen wurde. Die Berechnungsmethode wurde umgestellt vom Bezug zu den kreislichen Kosten eines Oberschülers auf den Schüleransatz im kommunalen Finanzausgleich und beträgt die Hälfte des auf Schüleransätze entfallenden Kreisumlagebetrages (vgl. ebd.: S. 4). Diesem Beschluss ging ein seit 2012 andauernder Abstimmungsprozess mit dem Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages voraus. Nur zwei der 76 Kreisräte

äußerten sich kritisch zum Konstrukt und seiner Zukunftsfähigkeit sowie zur Erreichung der Ausgleichswirkung bei Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft (vgl. Landkreis Bautzen, 2017b: S. 13–14).

2004 hatte der Kreistag Bautzen die Schaffung des Sorbischen Schul- und Begegnungszentrums (SSBZ) – eines gemeinsamen Campus für je eine eigenständige Grundschule, Oberschule und Gymnasium – in der Stadt Bautzen verbunden mit der Übernahme der Trägerschaft für die sorbische Grund- und Mittelschule beschlossen. Der Beschluss zielt auf eine Ersparnis bei einem gemeinsamen Investitionsvorhaben ab und sieht eine Kostenbeteiligung der Stadt Bautzen vor, damit der Trägerwechsel für den Landkreis bezogen auf Investitionen und Betrieb kostenneutral bleibt. (vgl. Landkreis Bautzen 2004: S. 12–13) Die Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Stadt Bautzen aus dem Jahr 2005 wurde in der Sitzung des Kreistages Bautzen vom 30.09.2010 mit Wirkung ab 01.01.2010 aufgehoben (vgl. Landkreis Bautzen 2010: S. 22–23).

4.3 Allgemeinbildendes Schulwesen im sorbischen Siedlungsgebiet

Die Sächsische Verfassung räumt der sorbischen Bevölkerung das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen ein, was in der Landes- und Kommunalplanung Niederschlag finden soll (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 SächsVerf). Entsprechende Zielsetzungen ergeben sich aus dem RP-ON (vgl. RPV-ON 2010b: S. 22). In Sachsen liegt der Schwerpunkt des sorbischen Siedlungsgebiets im Landkreis Bautzen, was sich sowohl auf die Größe des Siedlungsgebiets als auch die Ansiedlung kultureller Zentren bezieht (vgl. RPV-ON 2010a). Zur Gewährleistung der Rechte der Bürger der sorbischen Volkszugehörigkeit wird der Landkreis Bautzen zum Erlass einer Satzung zur Förderung der sorbischen Kultur und Sprache verpflichtet (§ 3 Abs. 3 SächsLKrO), gemäß derer der Landkreis den Erhalt und die Entwicklung der sorbischen Sprache bei der Schulnetzplanung berücksichtigt (§ 7 Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen). Sorbische Schulen, in denen Sorbisch als Unterrichtssprache verwendet wird, werden von Schulen mit sorbischem Sprachunterricht abgegrenzt (§§ 4 Abs. 1, 8 i. V. m. 6 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet).

Im Landkreis Bautzen befinden sich heute elf allgemeinbildende Schulen mit sorbischem Sprachschwerpunkt in kommunaler Trägerschaft, davon sechs Grundschulen, vier Oberschulen und ein Gymnasium. Durch die Gemeinden Crostwitz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Radibor und Ralbitz-Rosenthal werden sorbische Grundschulen geführt. Radibor (3.166 Einwohner), Räckelwitz (1.112 Einwohner) und Ralbitz-Rosenthal (1.711 Einwohner) betreiben daneben jeweils eine sorbische Oberschule in eigener Trägerschaft. Der Landkreis Bautzen trägt in der Großen Kreisstadt Bautzen (38.190 Einwohner) im Kontext eines kultur- und sprachfördernden Gesamtkonzepts das SSBZ mit Sorbisch als Unterrichtssprache (vgl. Serbski gymnazij Budyšin, 2021). Eigene sorbische Schulen betreibt die Stadt Bautzen nicht, was im Kontrast zur Selbstwahrnehmung als „Kulturhauptstadt der Sorben“ (Stadtverwaltung Bautzen, 2020: S. 77) steht. Die Prognosen des Schulplanungsträgers sehen für alle sorbischen Schulen die Bestandssicherheit gegeben. Eine besondere Rolle des Landkreises als Schulträger im sorbischen Siedlungsgebiet – mit Ausnahme des sorbischen Schulcampus und der Ausbildungsgänge am Beruflichen Schulzentrum – wird nicht beschrieben (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 29).

Neben den ausgewiesenen sorbischen Schulen wird in weiteren zwei Grundschulen und einer Oberschule Sorbisch als Unterrichtssprache geführt. Weitere neun Grundschulen bieten Sorbisch als Fremdsprache an. Beides fördert die Zweisprachigkeit im sorbischen Siedlungsgebiet und trägt zur Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur bei (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 458). Über die bereits beschriebenen Ausnahmetatbestände für Bestandsschulen im ländlichen Raum hinaus wird für sorbische Grundschulen eine Klassenobergrenze von 25 Schülern bestimmt (§ 2 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet). Außerdem wird Deutschunterricht und sorbischer Sprachunterricht an sorbischen Schulen in Gruppen von höchstens 15 Schülern erteilt, Klassen werden entsprechend geteilt, was einen erhöhten Bedarf an Lehrpersonal auslöst (§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 3, Satz 3 ebd.). Die Einzugsgebiete der weiterführenden sorbischen Schulen weichen nicht erheblich von anderen weiterführenden Schulen ab (vgl. Anh. 6 und Anh. 7): Die Schüler stammen zu über 50 % (bei der sorbischen Oberschule des Landkreises zu 70 %) aus der Belegenheitsgemeinde. Allein der Anteil der aus der Belegenheitsgemeinde stammenden Schüler des kreislich getragenen sorbischen Gymnasiums weicht deutlich von den übrigen Gymnasien ab, was auf die Einmaligkeit des Bildungsangebots im gesamten Landkreis zurückgeführt werden kann. Ein Zusammenhang zwischen Überörtlichkeit und kreislicher Trägerschaft zeigt sich zumindest bei den Einzugsbereichen der sorbischen Oberschulen nicht.

Die Besonderheiten des sorbischen Bildungsschwerpunkts und eine entsprechende Vergrößerung des Schülereinzugsgebiets führen nicht zwingend zur Abgabe der Schule in die kreisliche Trägerschaft: Während die kleineren Gemeinden Räckelwitz, Radibor und Ralbitz-Rosenthal je eine sorbische Oberschule in gemeindlicher Trägerschaft betreiben, werden die weiterführenden sorbischen Schulen in der Kreishauptstadt Bautzen vom Landkreis Bautzen getragen. Eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Bautzen und dem Landkreis Bautzen für die sorbische Grund- und Mittelschule, mit welcher die Stadt Bautzen am Betrieb dieser beiden Schulen beteiligt wurde, war im Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Vertrages von 2008 in Verbindung mit dem Beschluss des Landkreises Kamenz vom 05.12.2001 mit Wirkung zum 31.12.2010 aufgehoben worden.

4.4 Landkreis Bautzen als Träger allgemeinbildender Schulen

Bereits vor der wegweisenden Beschlussfassung im Kreistag Kamenz befanden sich Schulen in Trägerschaft der früheren Landkreise Bautzen und Kamenz. Dies betrifft die Gymnasien in Großröhrsdorf und Radeberg, das sorbische Gymnasium in Bautzen und mehrere Förderschulen. Zahlreiche Gemeinden haben nach dem Kreistagsbeschluss im Jahr 2001 auf das Angebot des früheren Landkreises Kamenz reagiert und die kreisliche Übernahme der Schulträgerschaft beantragt. Der Landkreis Kamenz wurde in den folgenden Jahren in 14 Fällen neuer Träger einer Oberschule. Mit der Ausweitung dieses Angebots auf den neuen Landkreis Bautzen im Zuge der Kreisgebiets- und Funktionalreform 2008 hat sich für weitere drei Gemeinden die Übernahme insgesamt eines Gymnasiums und zweier Oberschulen ergeben. Bedingt durch die Fortschreibung der Schulnetzplanung nach 2001, die mehrere Schulschließungen zur Folge hatte, und die Schaffung des SSBZ hat sich die Schullandschaft in der Verantwortung des Landkreises Bautzen weiter gewandelt. Der Landkreis Bautzen ist heute Träger für 26 allgemeinbildende Schulen, davon eine Grundschule, neun Förderschulen, elf Oberschulen und fünf Gymnasien. (vgl. Anh. 2) Auffällig ist dabei die kreisliche Trägerschaft für eine Grundschule, welche aus der Ansiedlung am kreislich getragenen SSBZ resultiert. Die kreisliche Trägerschaft für Förderschulen ist hingegen keine Spezifik des Landkreises Bautzen (vgl. Kap. 4.5) und scheint bereits wegen der besonderen Kostensituation bei Förderschulen (vgl. Kap. 3.1.3) sowie wegen der Größe des Einzugsgebiets einzelner Förderschwerpunkte sinnvoll und gerechtfertigt. Gleiches könnte für Gymnasien wegen der höheren Spezialisierung und Profilbildung sowie der Größe des Einzugsgebiets infolge der gesetzlichen Vorgaben zur Mindestzügigkeit gelten (vgl. § 4a Abs. 3 SächsSchulG).

Daneben werden allgemeinbildende Schulen von Belegenheitsgemeinden oder freien Trägern betrieben. Dem Landkreis Bautzen gehören 57 Gemeinden an. 47 Gemeinden sind Trägerinnen für insgesamt 70 Grundschulen. Die Stadt Bautzen trägt eine Förderschule. Zwölf Gemeinden betreiben insgesamt 15 Oberschulen. In den Gemeinden Bautzen, Hoyerswerda und Wilthen befinden sich fünf gemeindliche Gymnasien. Während sich die Gymnasien im früheren Landkreis Kamenz schon zum Zeitpunkt der Kreisgebiets- und Funktionalreform 2008 vollständig in kreislicher Trägerschaft befanden, werden in der (vormals kreisfreien) Stadt Hoyerswerda und im früheren Landkreis Bautzen die Gymnasien bis heute überwiegend gemeindlich getragen. In der Verantwortung verschiedener freier Träger werden zwei Förderschulen, sechs Grundschulen, zehn Oberschulen und ein Gymnasium betrieben. (vgl. Anh. 1)

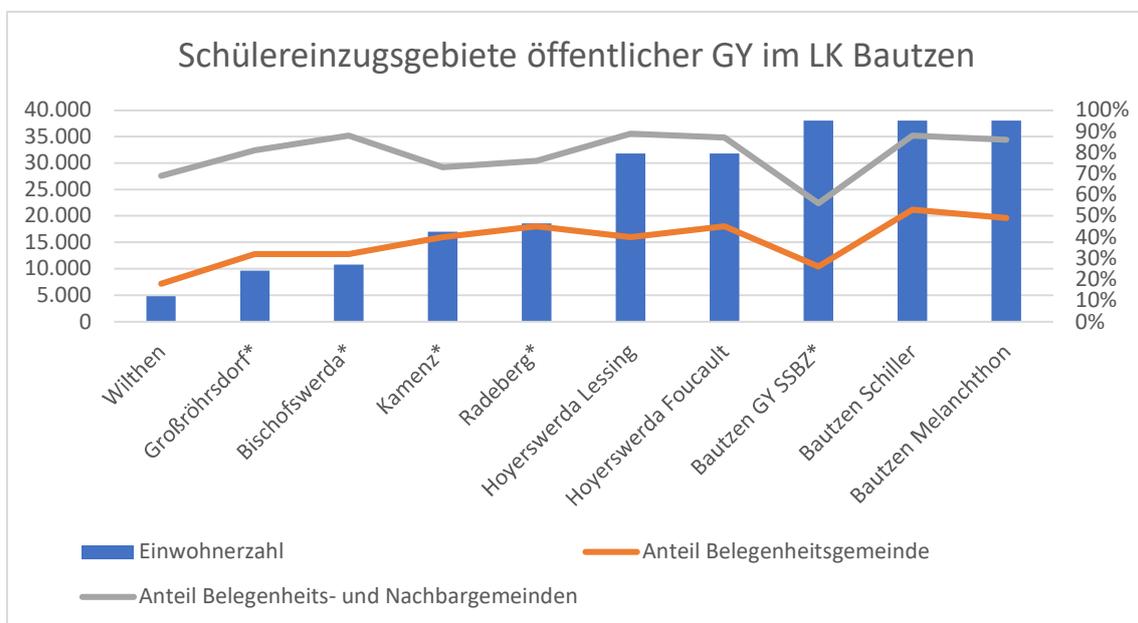


Abbildung 1: Schülereinzugsgebiete öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen⁶

Die Betrachtung der geographischen Verteilung der weiterführenden Schulen in kreislicher bzw. kreisfreier Trägerschaft offenbart den Schwerpunkt im früheren Landkreis Kamenz, wo das besondere Konstrukt seinen Ursprung hat: Von 17 Oberschulen befinden sich drei in freier, sechs in gemeindlicher und acht in kreislicher Trägerschaft. Die drei vorhandenen Gymnasien im früheren Landkreis Kamenz werden sämtlich vom Landkreis getragen. In der früheren kreisfreien Stadt Hoyerswerda werden zwei Gymnasien gemeindlich, eines in freier Trägerschaft betrieben. Daneben besteht je eine Oberschule in gemeindlicher und freier Trägerschaft. Im früheren Landkreis Bautzen hingegen wurde

⁶ Mit * gekennzeichnete Gymnasien befinden sich in Trägerschaft des Landkreises. Datengrundlage vgl. Anh. 7.

die Regelung kaum in Anspruch genommen: Von den dortigen 17 Oberschulen befinden sich sechs in freier, acht in gemeindlicher und drei in kreislicher Trägerschaft. Zwei der fünf Gymnasien im Altkreis Bautzen werden durch den Landkreis, drei durch die Belegenheitsgemeinden getragen. (vgl. Anh. 2)

Unter den gemeindlichen Gymnasien befindet sich das Gymnasium Wilthen, welches bereits wegen der Größe der Belegenheitsgemeinde nicht über entsprechendes eigenes Schülerpotential⁷ verfügen kann und tatsächlich zu 82 % überwiegend gemeindefremde Schüler einzieht. 69 % der Schüler stammen aus Wilthen oder direkt angrenzenden Nachbargemeinden – also Gemeinden mit gemeinsamer Gemeindegrenze zur Belegenheitsgemeinde des Gymnasiums. Damit hebt sich das Gymnasium Wilthen deutlich gegenüber den Anteilen gemeindeeigener Schüler anderer gemeindlicher Gymnasien ab, was die besondere Gemeindefunktion Bildung (vgl. 4.1.2, S. 23) rechtfertigt, da Wilthen nur im grundzentralen Verbund zentralörtlichen Status hat. (vgl. Abb. 4.1) Die Einzugsgebiete der anderen neun öffentlichen Gymnasien weisen Unterschiede zwischen gemeindlicher und kreislicher Trägerschaft auf. Während die vom Landkreis getragenen Gymnasien zwischen 26 und 45 % der Schüler aus der Belegenheitsgemeinde einziehen, stammen die Schüler der gemeindlich getragenen Gymnasien zu 40 bis 53 % aus der Belegenheitsgemeinde. Mit Ausnahme des Gymnasiums Wilthen trägt der Landkreis Bautzen Gymnasien mit kleiner Gemeindegröße oder auffallend niedrigem gemeindeeigenen Anteil an den Schülerzahlen. Bezieht man die Nachbargemeinden mit ein, sind bei kreislichen Gymnasien zwischen 56 und 88 %, bei gemeindlichen Gymnasien 86 bis 89 % der Schüler umfasst. Die Anteile der Belegenheitsgemeinden an den Schülerzahlen der Gymnasien steigen in der Regel mit der Größe der Belegenheitsgemeinde, allerdings nicht proportional und mit Ausnahme des sorbischen Gymnasiums in Bautzen. Nur bei einem Gymnasium in der Stadt Bautzen stammen die Schüler mit einem Anteil von 53 % überwiegend aus dem Stadtgebiet. Die anderen neun öffentlichen Gymnasien ziehen zwischen 51 und 82 % der Schüler aus dem Umland ein.

Der Betrieb einer Oberschule erfordert keine Differenzierung, wie sie bei Gymnasien üblich ist. Hieraus resultiert für Oberschulen weder eine außergewöhnliche Kostenstruktur noch eine besondere Größe des Einzugsgebietes, sodass sich aus diesen zwei Aspekten das Erfordernis der kreislichen Trägerschaft nicht ableiten lässt. Von 26 öffentlichen Oberschulen befinden sich dennoch elf in Trägerschaft des Landkreises Bautzen,

⁷ Die nachfolgenden Aussagen zu Schülerzahlen und Einzugsgebieten beziehen sich mangels schulkonkreter Schülerdaten aus der Zeit der Trägerwechsel auf aktuelle Schulbestandsdaten, vgl. Anh. 6 und Anh. 7. Dies scheint sachgerecht, da Belegenheitsgemeinden zuletzt an dem Status quo der Trägerschaft festgehalten haben.

was einem Anteil von 42 % entspricht. Diese sind verteilt auf zehn Belegenheitsgemeinden, mit einem Schwerpunkt der kreislichen Präsenz mit acht von elf öffentlichen Oberschulen im früheren Landkreis Kamenz (vgl. Anh. 2). Eine der drei Oberschulen im früheren Kreisgebiet des Landkreises Bautzen befindet sich am SSBZ in Bautzen.

Der Blick auf die Einzugsgebiete der Oberschulen (vgl. Abb. 4.2) als mögliches Kriterium für einen Trägerwechsel zum Landkreis lässt keine klaren Tendenzen für oder gegen eine kreisliche Trägerschaft erkennen. Sowohl bei kreislichen als auch gemeindlichen Oberschulen liegt der Anteil der Schüler, die aus der Belegenheitsgemeinde stammen, bei durchschnittlich ca. 60 % (Spannbreite zwischen 22 % und 95 %). Unter den zehn kreislichen Oberschulen befinden sich sechs Oberschulen, an denen die Zahl gemeindeeigener Schüler überwiegt. Dort sind die Schüler zu mindestens 60 % in der Belegenheitsgemeinde und zu mindestens 89 % in der Belegenheits- oder einer direkt angrenzenden Gemeinde wohnhaft. Über alle kreislichen Oberschulen liegt der Durchschnitt der gemeindeeigenen Schüler bei 62 % (Spannbreite zwischen 38 % und 90 %).

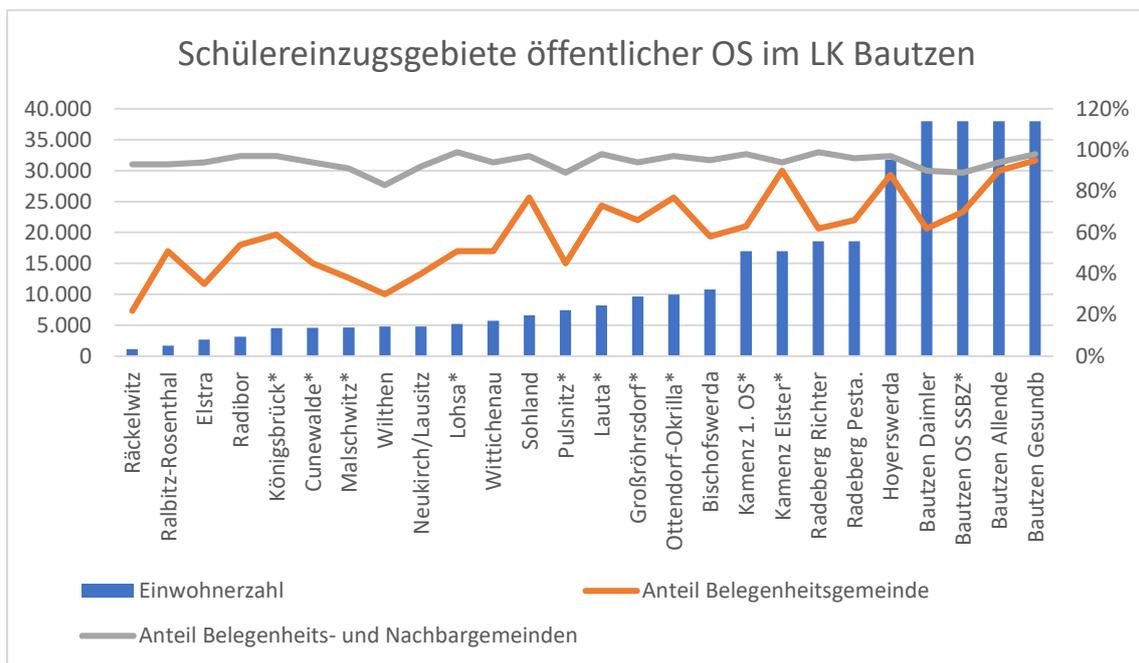


Abbildung 2: Schülereinzugsgebiete öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen⁸

Bei gemeindlichen Oberschulen im Landkreis Bautzen stammen durchschnittlich 59 % (Spannbreite zwischen 22 % bis 95 %) der Schüler aus der Belegenheitsgemeinde. Bezieht man auch hier die direkten Nachbargemeinden ein, stammen in vierzehn Schulen

⁸ Mit * gekennzeichnete Oberschulen befinden sich in Trägerschaft des Landkreises. Datengrundlage vgl. Anh. 6.

mindestens 92 % der Schüler, in der Oberschule Wilthen nur 83 % der Schüler aus diesem ortsnahen Bereich. Insofern fällt das Maß der Umlandfunktion – als Gefälle zwischen gemeindeeigenen Schüleranteilen und Anteilen einschließlich direkter Nachbargemeinden – sehr unterschiedlich aus und hebt sich bei der Stadt Wilthen deutlich vom Durchschnitt der anderen Oberschulen ab. Auch werden Unterschiede zwischen Oberschulen und Gymnasien sichtbar, was die Größe des Einzugsgebietes betrifft. Eine stärkere Präsenz des kreislichen Trägers bei Schulen mit größerer Umlandwirkung oder bei Gemeinden mit weniger gemeindeeigenen Schülern pro Einwohner ist nicht erkennbar.

4.5 Trägerlandschaft des Landkreises Bautzen im Vergleich mit den anderen sächsischen Landkreisen

Der Landkreis Bautzen ist als einziger sächsischer Landkreis Träger einer Grundschule. Wegen der Ansiedlung am SSBZ und des Schwerpunkts des sorbischen Siedlungsgebietes im Landkreis Bautzen ist ein Vergleich mit anderen Landkreisen nicht sinnvoll. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen sind sächsische Landkreise traditionell Träger der Schulart Förderschule, was im Landkreisvergleich (vgl. Tabelle 3) sichtbar wird. Bei Landkreisen überwiegt die Zahl der Förderschulen die Zahl aller anderen Schularten, mit Ausnahme des Landkreises Bautzen. Auch dieser trägt bis auf eine Ausnahme die Förderschulen im Kreisgebiet selbst. Allerdings liegt der Schwerpunkt seiner Schulverwaltung nach der absoluten Zahl der Schulen auf den Oberschulen. Der Landkreis Bautzen ist als einziger der zehn sächsischen Landkreise überhaupt Träger von Oberschulen.

	BZ	ERZ	GR	L	MEI	MSN	NOS	SOE	V	Z
Grundschulen	1 ⁹	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Förderschulen	9	12	9	7	5	8	10	8	8	8
Oberschulen	11 ¹⁰	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gymnasien	5 ¹¹	9	5	0	1	5	6	2	1	2
Summe:	26	21	14	7	6	13	16	10	9	10

Tabelle 3: Zahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in Trägerschaft der Landkreise, getrennt nach Schularten, Datenstand: 02.05.2021¹²

⁹ Davon eine sorbische Schule am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum in der Stadt Bautzen.

¹⁰ Davon eine sorbische Schule am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum in der Stadt Bautzen.

¹¹ Davon eine sorbische Schule am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum in der Stadt Bautzen.

¹² Ursprung der Daten: erweiterte Suche nach Landkreisen und Schularten unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=51&era%5B%5D=11&era%5B%5D=12&era%5B%5D=13&rsa%5B%5D=01&rsa%5B%5D=02&rsa%5B%5D=03&rsa%5B%5D=04&rsa%5B%5D=05&vg=14625&tr=2>.

In Bezug auf die Gymnasien ist das Bild weniger eindeutig. Das kreisliche Engagement in diesem Sektor bleibt hinter jenem bei Förderschulen zurück, so wie es in allen Landkreisen üblich ist. Der Landkreis Bautzen bewegt sich bei der absoluten Zahl der Träger-schaften mit fünf kreislichen Gymnasien – gemeinsam mit den Landkreisen Görlitz und Mittelsachsen – im Mittelfeld zwischen dem Landkreis Leipzig ohne eigene Gymnasien und dem Erzgebirgskreis als Träger von insgesamt neun Gymnasien.

Der Schwerpunkt der gemeindlichen Schulverwaltung liegt in allen sächsischen Landkreisen auf dem Betrieb von Grund- und Oberschulen (vgl. Tabelle 4). Dies zeigt sich an der hohen Zahl gemeindlich getragener Grundschulen (0,98 bis 1,77 Grundschulen je Gemeinde), wobei in Landkreisen mit weniger als 40 kreisangehörigen Gemeinden durchschnittlich mehr Grundschulen je Gemeinde (1,30 bis 1,77) betrieben werden als in Landkreisen mit mehr als 50 kreisangehörigen Gemeinden (0,98 bis 1,39).

	BZ	ERZ	GR	L	MEI	MSN	NOS	SOE	V	Z
Zahl der kreis-angehörigen Gemeinden ¹³	57	59	53	30	28	53	30	36	37	33
Grundschulen	70 ¹⁴	82	52	53	43	69	46	55	48	52
Förderschulen	1	0	4	0	4	6	0	1	1	5
Oberschulen	15 ¹⁵	28	22	19	21	25	14	20	18	22
Gymnasien	5	0	2	7	7	4	0	5	6	8

Tabelle 4: Anzahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in Trägerschaft von kreis-angehörigen Gemeinden, getrennt nach Landkreisen und Schularten, Datenstand 02.05.2021¹⁶

Auch bei den Oberschulen (0,42 bis 0,75 gemeindliche Oberschulen je Gemeinde) zeigt sich der Aufgabenschwerpunkt der Gemeinden, wobei der Landkreis Bautzen mit nur 0,26 gemeindlichen Oberschulen je Gemeinde deutlich nach unten abweicht. Bezieht man die kreislichen Oberschulen ein, ergeben sich durchschnittlich 0,56 öffentliche Oberschulen je Gemeinde im Landkreis Bautzen. Auch bei gemeindlichen getragenen Oberschulen lässt sich ein Unterschied zwischen Landkreisen mit unter 40 (0,47 bis 0,75 Oberschulen je Gemeinde) und über 50 kreisangehörigen Gemeinden (0,26 bis 0,47 Oberschulen je Gemeinde) erkennen. Bereinigt um die besondere Situation im Landkreis Bautzen würde sich die Quote für Landkreise mit über 50 kreisangehörigen Gemeinden

¹³ Zahl der Gemeinden gemäß Gemeindeverzeichnis der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lids.sachsen.de/?ID=2392&art_param=155.

¹⁴ Darunter befinden sich fünf sorbische Schulen sowie zwei Schulen mit sorbischem Sprachunterricht.

¹⁵ Darunter befinden sich drei sorbische Schulen und eine Schule mit sorbischem Sprachunterricht.

¹⁶ Ursprung der Daten: erweiterte Suche nach Landkreisen und Schularten unter <https://schuldaten-bank.sachsen.de/index.php?id=51&era%5B%5D=11&era%5B%5D=12&era%5B%5D=13&rsa%5B%5D=01&rsa%5B%5D=02&rsa%5B%5D=03&rsa%5B%5D=04&rsa%5B%5D=05&vg=14625&tr=2>.

auf die Spannweite von 0,42 bis 0,56 öffentliche Oberschulen je Gemeinde verschieben. Der Betrieb von Förderschulen durch Gemeinden findet in sechs Landkreisen nicht oder nur in Einzelfällen statt. In den anderen vier Landkreisen werden Förderschulen in größerer Zahl durch Gemeinden getragen. Die Aktivität bleibt jedoch hinter jener der zugehörigen Landkreise zurück (vgl. Tabelle 3). Die gemeindliche Schulträgerschaft für Gymnasien variiert erheblich zwischen den zehn sächsischen Flächenlandkreisen: In Erzgebirgskreis und Landkreis Nordsachsen werden Gymnasien generell nicht durch Gemeinden getragen. In den anderen acht Landkreisen bestehen zwischen zwei und acht Gymnasien in gemeindlicher Trägerschaft (Spannweite 0,04 bis 0,24 Gymnasien pro kreisangehörige Gemeinde).

	BZ	ERZ	GR	L	MEI	MSN	NOS	SOE	V	Z
Zahl der kreisangehörigen Gemeinden ¹⁷	57	59	53	30	28	53	30	36	37	33
Grundschulen	6	7	10	4	5	4	6	4	5	10
Förderschulen	2	0	3	0	1	1	1	3	0	1
Oberschulen	10	11	7	1	4	4	4	3	4	10
Gymnasien	1	4	2	6	1	3	1	1	2	6

Tabelle 5: Anzahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen in freier Trägerschaft, getrennt nach Landkreisen und Schularten, Datenstand 02.05.2021¹⁸

Die absolute Präsenz freier Träger liegt im Landkreis Bautzen bei Grundschulen und Gymnasien unter dem Durchschnitt, bei Förderschulen leicht über dem Durchschnitt, bei Oberschulen deutlich über dem Durchschnitt und damit auf Platz 2 der sächsischen Landkreise. (vgl. Tabelle 5)

Bei den Oberschulen werden die strukturellen Unterschiede zwischen den Landkreisen besonders deutlich. Tabelle 6 zeigt das Gewicht der Landkreise als Träger dieser Schulart in den einzelnen Landkreisen auf. Der Landkreis Bautzen trägt innerhalb seines Kreisgebietes 30 % aller (11 von 36) und 42 % der öffentlichen Oberschulen (11 von 26). Die Gemeinden tragen im Landkreis Bautzen 15 von 36 (42 %) aller Oberschulen und bleiben damit deutlich hinter den Werten in den anderen sächsischen Landkreisen (Spannweite 69 % bis 95 %) zurück. Dies wird im Landkreis Bautzen durch einen mit 28 % überdurchschnittlich hohen Anteil freier Träger verstärkt (Spannweite 5 % bis 31 %).

¹⁷ Zahl der Gemeinden gemäß Gemeindeverzeichnis der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lids.sachsen.de/?ID=2392&art_param=155.

¹⁸ Ursprung der Daten: erweiterte Suche nach Landkreisen und Schularten unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=51&era%5B%5D=11&era%5B%5D=12&era%5B%5D=13&rsa%5B%5D=01&rsa%5B%5D=02&rsa%5B%5D=03&rsa%5B%5D=04&rsa%5B%5D=05&vg=14625&tr=2>.

Die Dichte der Oberschulnetze weicht unter den Landkreisen erheblich ab. Die Landkreise Meißen und Zwickau verfügen durchschnittlich über 0,89 bzw. 0,97 Oberschulen je kreisangehöriger Gemeinde. In den anderen Landkreisen liegt der Wert bei 0,54 bis 0,67 Oberschulen je Gemeinde (Landkreis Bautzen 0,63), was Rückschlüsse auf die unterschiedlich hohen Anteile gemeindeeigener Schüler zulässt. Die durchschnittliche Einwohnerzahl (vgl. Anh. 8) pro Oberschule ist im Landkreis Bautzen mit 8.327 am niedrigsten, im Landkreis Leipzig mit 12.907 am höchsten, was landesweit starke Abweichungen in der durchschnittlichen Größe und Zügigkeit von Oberschulen andeutet.

	BZ	ERZ	GR	L	MEI	MSN	NOS	SOE	V	Z
Zahl der kaG ¹⁹	57	59	53	30	28	53	30	36	37	33
Zahl der OS gesamt	36	39	29	20	25	29	18	23	22	32
Gemeindliche Trägerschaft (absolut)	15	28	22	19	21	25	14	20	18	22
Kreisliche Trägerschaft (absolut)	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Trägerschaft (absolut)	10	11	7	1	4	4	4	3	4	10
Gemeindliche Trägerschaft (relativ)	42 %	72 %	76 %	95 %	84 %	86 %	78 %	87 %	82 %	69 %
Kreisliche Trägerschaft (relativ)	30 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Freie Trägerschaft (relativ)	28 %	28 %	24 %	5 %	16 %	14 %	22 %	13 %	18 %	31 %
EW pro OS	8.327	8.588	8.715	12.907	9.669	10.486	10.986	10.678	10.273	9.844

Tabelle 6: Anzahl der Oberschulen je Landkreis im Freistaat Sachsen nach Art des Schulträgers (absolut und relativ je Trägertyp), Datenstand 02.05.2021²⁰

Der Landkreis Bautzen nimmt – gemessen an der absoluten Zahl der Schulen – keine herausragende Rolle als Träger von Gymnasien ein. Der relative Anteil kreislicher Gymnasien zeigt ebenfalls kein herausragendes Gewicht unter den sächsischen Landkreisen (vgl. Tabelle 7). Ein Anteil von 45 % aller allgemeinbildenden Gymnasien bedeutet einen Platz im Mittelfeld. Eine vergleichbare Stärke des kreislichen Trägers hat sich in den

¹⁹ Zahl der Gemeinden gemäß Gemeindeverzeichnis der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lids.sachsen.de/?ID=2392&art_param=155.

²⁰ Ursprung der Daten: erweiterte Suche nach Landkreisen und Schularten unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=51&era%5B%5D=11&era%5B%5D=12&era%5B%5D=13&rsa%5B%5D=01&rsa%5B%5D=02&rsa%5B%5D=03&rsa%5B%5D=04&rsa%5B%5D=05&vg=14625&tr=2>.

beiden anderen, direkt an die Landeshauptstadt angrenzenden Landkreisen nicht eingestellt. Größte relative und absolute Akteure als Träger von Gymnasien sind der Erzgebirgskreis mit neun (entspricht einem Anteil von 69 %) und der Landkreis Nordsachsen mit sechs Gymnasien (entspricht einem Anteil von 86 %). Während in diesen beiden Landkreisen das Schulnetz nur durch freie Träger ergänzt wird, überwiegt in den anderen Landkreisen die Trägerschaft durch Belegenheitsgemeinden. Freie Gymnasialträger sind in allen Landkreisen vertreten mit einem Anteil von 10 % bis 46 %.

	BZ	ERZ	GR	L	MEI	MSN	NOS	SOE	V	Z
Zahl der kaG ²¹	57	59	53	30	28	53	30	36	37	33
Zahl der GY gesamt	11	13	9	13	9	12	7	8	9	16
Gemeindliche Trägerschaft (absolut)	5	0	2	7	7	4	0	5	6	8
Kreisliche Trägerschaft (absolut)	5	9	5	0	1	5	6	2	1	2
Freie Trägerschaft (absolut)	1	4	2	6	1	3	1	1	2	6
Gemeindliche Trägerschaft (relativ)	45 %	0 %	22 %	54 %	78 %	33 %	0 %	63 %	67 %	50 %
Kreisliche Trägerschaft (relativ)	45 %	69 %	56 %	0 %	11 %	42 %	86 %	25 %	11 %	12 %
Freie Trägerschaft (relativ)	10 %	31 %	22 %	46 %	11 %	25 %	14 %	12 %	22 %	38 %
EW pro GY	27.251	25.765	28.081	19.857	26.857	25.342	28.249	30.698	25.111	19.688

Tabelle 7: Anzahl der Gymnasien je Landkreis im Freistaat Sachsen nach Art des Schulträgers (absolut und relativ je Trägertyp), Datenstand 02.05.2021²²

Die durchschnittliche Einwohnerzahl (vgl. Anh. 8) pro Gymnasium liegt im Landkreis Bautzen über dem Durchschnitt aller Landkreise von 25.007 (vgl. Tabelle 7). Auch hier zeigen sich landesweit starke Abweichungen in der durchschnittlichen Größe und Zügigkeit der Schulen.

²¹ Zahl der Gemeinden gemäß Gemeindeverzeichnis der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lids.sachsen.de/?ID=2392&art_param=155.

²² Ursprung der Daten: erweiterte Suche nach Landkreisen und Schularten unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=51&era%5B%5D=11&era%5B%5D=12&era%5B%5D=13&rsa%5B%5D=01&rsa%5B%5D=02&rsa%5B%5D=03&rsa%5B%5D=04&rsa%5B%5D=05&vg=14625&tr=2>.

5 Expertenbefragung zum Bildungssystem im Landkreis Bautzen

5.1 Erhebungsmethodik

Die besondere Situation im Landkreis Bautzen kann nur teilweise durch die Analyse bereits vorhandener Daten untersucht und erklärt werden, da die Übernahme einer weiterführenden Schule durch einen Landkreis generell bisher keine Beachtung in der Literatur findet und zur konkreten Entstehung des Phänomens im Landkreis Bautzen wenig aus öffentlich zugänglichem Archivmaterial zu erfahren ist (vgl. Kap. 4.2). Die Motive für einen Trägerwechsel werden daher mittels explorativer Primärforschung erhoben (vgl. Kuß 2012: S. 41–42), um Aufschluss über die Entstehung der besonderen und für Sachsen einmaligen Situation im Landkreis Bautzen zu geben. Sie bilden die Grundlage für eine Analyse der Entscheidungsprozesse der betreffenden Gemeinden.

Zielgruppe der Befragung sind Experten in Bezug auf die besondere Situation im Landkreis Bautzen. Neben dem einzigen kreislichen Träger von Oberschulen wurden das Landesamt für Schule und Bildung Bautzen, der Sächsische Landkreistag sowie der Sächsische Städte- und Gemeindetag um eine Einlassung gebeten. Dies soll einerseits die Perspektive des betreffenden Landkreises, andererseits die Fremdwahrnehmung des Phänomens aus Sicht der Landesebene und der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigen. Den größten Anteil bildet die Befragung aktueller und früherer gemeindlicher Träger weiterführender Schulen im Landkreis Bautzen. Dabei werden Träger von Gymnasien in die Befragung einbezogen, da hier die kreisliche Trägerschaft näher liegen könnte als bei Oberschulen.

Ein im Wesentlichen in der Vergangenheit liegender Vorgang kann nicht mehr durch Beobachtung erhoben werden. Auch ist einerseits die Motivlage der Entscheidungsträger aus dem Archivgut nicht herleitbar und andererseits zu vermuten, dass die Entscheidung eines Schulträgerwechsels kaum mit allgemeingültigen Kriterien unterlegt oder messbar gemacht werden kann, weshalb die Wahl auf eine Erhebung mittels qualitativer Befragung fällt. Gänzlich offene Gesprächssituationen stellen sehr hohe Anforderungen an die Gesprächsführung, die Dokumentation und die spätere Auswertung von Befragungen (vgl. Berekoven, Eckert & Ellenrieder 2009: S. 90). Der Ansatz einer recht offenen, qualitativen Befragung mittels weniger Leitfragen wird daher zugunsten eines halbstandardisierten Tiefeninterviews, also einer Kombination aus einheitlichem Fragekatalog und offener Fragegestaltung, aufgegeben (vgl. Kuß 2012: S. 140–141). Die Gesprächsleitfäden sind auf Basis des Prototyps (vgl. Anh. 10) an die individuelle Situation

der Gesprächspartner angepasst. Dies dient der gezielten Vorbereitung der Gesprächspartner auf das Interview, hält die Gesprächsführung auf dem Kurs zum Untersuchungsziel und erleichtert die Gesprächsdokumentation. Mehrere offene Fragen bieten bei einer geringen Stichprobengröße dennoch die Möglichkeit, auf individuelle Schwerpunkte der Gesprächspartner einzugehen oder gezielter nachzufragen, machen jedoch eine mündliche Interviewsituation erforderlich.

Wegen der fehlenden Gelegenheit zur Klärung von Verständnisproblemen und zur Antwortkontrolle wird die schriftliche Beantwortung der Fragen von vornherein ausgeschlossen. Komplexität und Umfang der Fragen stellen für eine schriftliche Beantwortung eine zu hohe Hürde dar. Schriftliche Befragungen bedeuten zwar einen geringeren Aufwand für den Forscher, gehen aber mit einer ebenfalls geringeren Rücklaufquote einher, was mit Blick auf die Größe der Grundgesamtheit der Experten für diese Befragung zu stark risikobehaftet ist. (vgl. Kuß 2012: S. 124–125)

Persönliche oder telefonische Gespräche bieten gleichermaßen die Möglichkeit, komplexere Fragen zu stellen, individuell und flexibel auf den Gesprächsverlauf zu reagieren und Antworten zu hinterfragen oder zu vertiefen, was die Qualität der Ergebnisse erheblich steigert. Die Nachteile gegenüber einer schriftlichen Befragung liegen im Aufwand für den Interviewer – sowohl für die Gesprächsführung als auch die Nachbereitung – und in der fehlenden Anonymität der Gesprächssituation. Letzteres kann Einfluss auf das Antwortverhalten des Experten haben oder dem Interviewer Ansatzpunkte zur Störung des Gesprächsverlaufs geben, dies eher bei persönlichen als bei telefonischen Interviews. (vgl. ebd.: S. 122–124) Telefonische Befragungen bedeuten zwar eine geringfügige Reduktion des Aufwandes (z. B. für die Anreise zum Gespräch) und der möglichen Einflussnahme, allerdings bleibt eine Distanz zwischen den Gesprächspartnern erhalten und es geht die wechselseitige nonverbale Kommunikation verloren, was bei unbekanntem Gesprächspartnern hinderlich sein kann (vgl. ebd.: S. 126). Wegen der zum Zeitpunkt der Befragungen geltenden Kontaktbeschränkungen werden geringfügige Verluste in der Gesprächsqualität hingenommen und die Interviews in der Regel telefonisch durchgeführt. Mit dem Fortschreiten der Interviewphase und der Lockerung von Kontaktbeschränkungen oder auf Wunsch der Gesprächspartner finden ebenfalls persönliche Interviews statt. Die Art der Gesprächsführung ist in den Gesprächsdokumentationen festgehalten. Ein halbstandardisierter Fragebogen verringert bereits die Streubreite der Antworten. Zusätzlich wurde mittels einer Feedbackschleife sichergestellt, dass die Interviewdokumentation dem tatsächlichen Standpunkt des Gesprächspartners entspricht.

Von April bis Juni 2021 ist der telefonische Erstkontakt mit dem Landratsamt Bautzen, den kommunalen Spitzenverbänden, dem LaSuB und den für die Expertenbefragung ausgewählten Schulbelegenheitsgemeinden erfolgt. Im jeweiligen Telefonat ist die für ein Interview in Frage kommende Ansprechperson, welcher im Anschluss eine Beschreibung des Forschungsvorhabens und der halbstandardisierte Fragebogen übersandt wurden, ermittelt worden. Die Durchführung als persönliches oder telefonisches Interview ist den potentiellen Interviewpartnern wegen der geltenden Kontaktbeschränkungen freigestellt worden, ebenso die anonymisierte Veröffentlichung der Gesprächsdokumentation. Das Schreiben an die Ansprechpersonen ist um einen Terminvorschlag für ein Nachfasstelefonat zur Vereinbarung eines Interviewtermins ergänzt worden.

Sechs Adressaten verneinten bereits bei der ersten Kontaktaufnahme oder im Rahmen der Nachfassgespräche die Gesprächsbereitschaft. Teilweise war dies auf eine erhöhte Arbeitsbelastung, fehlenden Bezug zum Thema Schulträgerschaft oder mögliche Interessenskonflikte zurückzuführen. Mit zwei weiteren Gesprächspartnern fanden Interviews statt, es kam allerdings nicht zur Freigabe der gefertigten Gesprächsdokumentation, auch nicht nach Zusicherung eines Sperrvermerkes oder der anonymisierten Veröffentlichung. Insgesamt wurden 14 Gespräche erfolgreich geführt und als Gedächtnisprotokoll dokumentiert (vgl. Anh. 11), davon zwei mit Vertretern des Landratsamtes Bautzen, zwei mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und zehn mit Experten in den kreisangehörigen Gemeinden. Die zehn Interviews mit Gemeindevertretern betreffen neun Oberschul- und vier Gymnasialstandorte. Die Gespräche mit Ansprechpersonen in den Gemeinden fanden in acht von zehn Fällen mit Bürgermeistern statt. In den übrigen zwei Fällen fand das Gespräch mit der Büroleiterin des Bürgermeisters oder einer für die Schulverwaltung zuständigen Mitarbeiterin statt. In sieben Fällen kamen Gespräche mit aktiven Bürgermeistern zustande. In einem Fall wurden ein Kontakt zu einem früheren Bürgermeister der Gemeinde, der den Trägerwechsel zum Landkreis auf den Weg gebracht und noch aktiv begleitet hat, hergestellt.

Die Aussagekraft der Gesprächsdokumentationen ist wegen der Größe der Stichprobe reduziert. Bei der Befragung mehrerer Personen aus einer Organisation zeigt sich die mögliche Vielfalt der Sichtweisen. Zudem waren die Gesprächspartner aus den Gemeindeverwaltungen selten an der lange zurückliegenden konkreten Wechselentscheidung beteiligt oder konnten diese nur bedingt aus der Erinnerung rekonstruieren.

5.2 Gemeindetypisierung für die Expertenbefragung

Zur Systematisierung des Phänomens Schulträgerwechsel und zur Eingrenzung des Kreises der Gesprächspartner wird eine Typisierung der betreffenden Gemeinden vorgenommen. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren der typischen Auswahl als Unterform der bewussten Auswahl. Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Schulbelegenheitsgemeinden sind – im Gegensatz zur willkürlichen Auswahl – mit Einschränkungen möglich (vgl. Berekoven, Eckert & Ellenrieder 2009: S. 52). In die Betrachtung einbezogen werden alle Gemeinden, die heute selbst Trägerinnen von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind oder dies in der Vergangenheit waren und einen Wechsel der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in die Trägerschaft des Landkreises vollzogen haben. Das Gymnasium am SSBZ bleibt dabei außer Betracht, da es sich zu keiner Zeit in der Trägerschaft der Stadt Bautzen befand, also kein Trägerwechsel im eigentlichen Sinn stattgefunden hat. Die sorbische Oberschule am SSBZ findet hingegen Berücksichtigung. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Gemeinden, in denen ein Übergang von einer gemeindlichen Schule in einen Schulbetrieb in freier Trägerschaft erfolgte, da diesem keine aktive Wechselentscheidung zugrunde liegt.

Zur Typisierung der Schulträgergemeinden im Landkreis Bautzen erfolgt eine Unterscheidung nach deren Größe. Weder das Land noch die regionale Planungsebene geben Empfehlungen zur Tragfähigkeit einer Schulbelegenheitsgemeinde, etwa anhand der Einwohnerzahlen oder des lokalen Schüleraufkommens. Der Status der Großen Kreisstadt kann ebenso nicht als Kriterium herangezogen werden, da dessen Anerkennung in Einzelfällen auf Antrag erfolgte, wenn Gemeinden zuvor die Funktion des Kreis-sitzes verloren hatten, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt über die nötige Zahl an Einwohnern verfügten, weshalb der Status keinen Rückschluss auf die Größe oder Infrastruktur einer Gemeinde zulässt (vgl. § 131 SächsGemO).

Die Einwohnerzahl der Gemeinden scheint als Parameter für die Typisierung geeigneter, da sie näherungsweise Rückschlüsse auf das Einzugsgebiet der Schulen zulässt und wegen der Nähe zum kommunalen Finanzausgleich Anhaltspunkte für die Finanzkraft einer Belegenheitsgemeinde bietet. Weder aus dem Raumordnungsgesetz noch dem Landes- oder Regionalplan sind einwohner- oder schülerbezogene Grenzwerte für die Tragfähigkeit einer Schulbelegenheitsgemeinde zu entnehmen. Daher orientiert sich die Typenbildung für die Befragung der Gemeinden an den Eckwerten zur Raumabgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Dieses sieht für Gemeinden bis unter 5.000 Einwohnern die Bezeichnung Landgemeinde vor. Ab 5.000 bis unter 10.000 Einwohnern spricht

man von einer kleinen Kleinstadt, ab 10.000 bis unter 20.000 Einwohnern von einer großen Kleinstadt. Für die Typisierung der Gemeinden im Landkreis Bautzen wird angenommen, dass Gemeinden ab 5.000 Einwohnern zur Betreibung einer Oberschule, ab 10.000 zur Betreibung eines Gymnasiums nach ihrer Finanz- und Verwaltungskraft in der Lage sind (vgl. BBSR im BBR, 2020). Diese Grenze korrespondiert mit der verpflichtenden Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters ab 5.000 Einwohnern (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) und mit der Rechtsauffassung im Landratsamt Bautzen zur Tragfähigkeit einer Oberschule ab einem Schülereinzugsgebiet von 10.000 Einwohner (vgl. Anh. 11: Zn. 2.663 f.) verbunden mit der Auslegung des Begriffs der überörtlichen Bedeutung mit einem Anteil gemeindeeigener Schüler von 50 %.

	Oberschule in gemeindlicher Trägerschaft – A	Abgabe der Oberschule in kreisliche Trägerschaft – B
Landgemeinden < 5.000 Einwohner – 1	Elstra (2.704 EW) Neukirch/Lausitz (4.806 EW) Räckelwitz (1.111 EW) Radibor (3.163 EW) Ralbitz-Rosenthal (1.709 EW) Wilthen (4.786 EW)	Arnsdorf* (4.908 EW) Cunewalde (4.587 EW) Königsbrück (4.565 EW) Malschwitz (4.637 EW) Panschwitz-Kuckau* (2.071 EW) Spreetal* (1.832 EW) Wachau* (4.271 EW)
Klein- und Mittelstädte ≥ 5.000 Einwohner – 2	Bautzen – drei OS (38.006 EW) Bischofswerda (10.788 EW) Hoyerswerda (31.790 EW) Radeberg – zwei OS (18.597 EW) Sohland a. d. Spree (6.628 EW) Wittichenau (5.723 EW)	Bautzen (38.006 EW) Bernsdorf ²³ (6.344 EW), mit OT Straßgräbchen* Großröhrsdorf (9.659 EW), mit OT Bretnig-Hauswalde* Kamenz – zwei OS, 3. OS* (16.998 EW) Lauta (8.211 EW), mit OT Laubusch* Lohsa (5.187 EW), mit OT Groß Särchen* Ottendorf-Okrilla (9.942 EW), mit OT Medingen* Pulsnitz (7.433 EW), mit OT Oberlichtenau*

Tabelle 8: Typisierung für aktuelle und frühere Belegenheitsgemeinden öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen, Datenstand 31.12.2020²⁴

Aus den Parametern Gemeindegröße und Wechselverhalten wird eine Vierfeldertafel gebildet. Je nach der Ausprägung der Parameter werden die Belegenheitsgemeinden einem der Quadranten zugeordnet. Spalte A bilden die aktuellen Belegenheitsgemeinden gemeindlicher Oberschulen und Gymnasien im Landkreis Bautzen. In Spalte B werden die Belegenheitsgemeinden gelistet, die in der Vergangenheit eine Abgabe in die kreisliche Trägerschaft vollzogen haben. Zur Vervollständigung werden auch die Oberschulen, die zwischenzeitlich geschlossen wurden, erwähnt und kenntlich gemacht.

²³ In der Stadt Bernsdorf/OL fand nach dem Trägerwechsel zum Landkreis und der anschließenden Schließung der OS die Gründung einer OS in freier Trägerschaft statt.

²⁴ Einwohnerzahlen (EW) vom 31.12.2020 (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a). Mit * gekennzeichnete OS sind nach dem Trägerwechsel zum Landkreis geschlossen worden.

Stichtag für die Einwohnerzahl bei gemeindlichen Schulträgern ist der 31.12.2020. Eine Mehrfachzuordnung beim Wechselverhalten ergibt sich für die Stadt Bautzen wegen der kreislichen Trägerschaft für die Oberschule am SSBZ.

Es befinden sich heute sechs Oberschulen in Trägerschaft von sechs Landgemeinden, neun Oberschulen in der Trägerschaft von sechs Klein- oder Mittelstädten. In drei Landgemeinden werden drei Oberschulen kreislich getragen, in sieben Klein- und Mittelstädten werden insgesamt acht Oberschulen kreislich geführt. Unter den Landgemeinden überwiegt die gemeindliche Trägerschaft der Oberschulen (A-1: n = 6; B-1: n = 3). Gleiches gilt für die größeren Gemeinden (A-2: n = 9; B-2: n = 8). Der Landkreis ist als Träger von Oberschulen überwiegend in größeren Gemeinden präsent. Die Befragung konzentriert sich auf die Extremtypen, also die Landgemeinden mit Oberschulen in gemeindlicher Trägerschaft (A-1) sowie die Klein- und Mittelstädte, welche ihre Oberschulen in kreisliche Trägerschaft übergeben haben (B-2). (s. Tabelle 8)

Die Befragung und Typisierung der Gemeinden erstrecken sich auf die Trägerschaft für Gymnasien (s. Tabelle 9), wobei aus den oben beschriebenen Gründen eine andere Staffelung der Gemeindegröße herangezogen wird als bei Oberschulen. Die Befragung konzentriert sich auch hier auf die Extremtypen, also Landgemeinden und kleine Kleinstädte mit Gymnasien in gemeindlicher Trägerschaft (C-1) sowie große Klein- und Mittelstädte, die ihre Gymnasien in kreisliche Trägerschaft übergeben haben (D-2).

	Gymnasium in gemeindlicher Trägerschaft – C	Abgabe des Gymnasiums in kreisliche Trägerschaft – D
Landgemeinden und kleine Kleinstädte < 10.000 Einwohner – 1	Wilthen (4.786 EW)	Großröhrsdorf (9.659 EW)
Große Kleinstädte und alle Mittelstädte ≥ 10.000 Einwohner – 2	Bautzen – zwei GY (38.006 EW) Hoyerswerda – zwei GY (31.790 EW)	Bautzen (38.006 EW) Bischofswerda (10.788 EW) Kamenz ²⁵ (16.998 EW) Radeberg (18.597 EW)

Tabelle 9: Typisierung für Belegenheitsgemeinden öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen, Datenstand 31.12.2020²⁶

Unter den Landgemeinden und kleinen Kleinstädten befinden sich je ein Gymnasium in kreislicher und gemeindlicher Trägerschaft. Gymnasien in großen Kleinstädten und in

²⁵ Ursprünglich befanden sich in Kamenz je ein Gymnasium in kreislicher und städtischer Trägerschaft. Diese wurden 2004 zu einem Gymnasium unter Trägerschaft des Landkreises zusammengelegt (vgl. Landkreis Kamenz, 2001b: S. 4).

²⁶ Einwohnerzahlen vom 31.12.2020 (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

Mittelstädten befinden sich ebenfalls zu gleichen Anteilen (jeweils vier) in kreislicher und gemeindlicher Trägerschaft. Der Anteil der großen Klein- und Mittelstädte an der Zahl der in kreisliche Trägerschaft abgegebenen Gymnasien überwiegt bereits wegen der größeren Grundgesamtheit der Gymnasien in größeren Gemeinden. Die fünf Gymnasien in gemeindlicher Trägerschaft konzentrieren sich in drei Gemeinden, die sich hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl erheblich unterscheiden, was die besondere Rolle der Landgemeinde Wilthen hervorhebt. Es fällt auf, dass bei einigen Gemeinden die Trägerschaft für Oberschulen und Gymnasien zusammenfällt, bei anderen ist dies nicht der Fall.

Die Typisierung der Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl folgt dem Ziel einer objektiven Eingrenzung der Zielgruppe mit der Vermutung, dass die Größe der Gemeinde Einfluss auf die Wechselentscheidung hat. Eine geringe Gemeindegröße würde demnach eine erhebliche umlandbezogene Aufgabenwahrnehmung nach sich ziehen. Die bloße Darstellung der Schülereinzugsgebiete je Schule hat für beide Arten weiterführender Schulen keinen Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und relativem Anteil gemeindeeigener Schüler gezeigt. Dies vernachlässigt die Zahl der Schüler an weiterführenden Schulen in freier Trägerschaft (vgl. Anh. 3), da für diese keine Schülerzahlen getrennt nach Wohnort zentral zugänglich sind.

Die Gemeindetypisierung zeigt, dass sich Schulbelegenheitsgemeinden im Landkreis Bautzen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Anteil an gemeindeeigenen Schülern für die Abgabe in die kreisliche Trägerschaft entscheiden. Lässt man die zwischenzeitlich geschlossenen öffentlichen Oberschulen außer Acht, befindet sich heute der überwiegende Teil der an den Landkreis abgegebenen Oberschulen in größeren Belegenheitsgemeinden (A-2: n = 3, B-2: n = 8). Bei Gymnasien beträgt das Verhältnis 1 (C-2) zu 4 (D-2). In beiden Fällen kann das Verhältnis annähernd auf die größere Grundgesamtheit der Schulen in größeren Gemeinden zurückgeführt werden.

5.3 Kodierung und Analyse der Befragungsergebnisse

Sowohl in der Gruppe der Oberschulen als auch der Gymnasien ist die Resonanz und Gesprächsbereitschaft der Schulträgergemeinden größer als jene der Gemeinden mit Schulen in kreislicher Trägerschaft: Die Ausschöpfungsquote bei den gemeindlichen Schulträgern A-1 und C-1 beträgt 67 % (n = 6) bzw. 100 % (n = 1). Aus den Gruppen der Belegenheitsgemeinden kreislicher Schulen B-2 und D-2 beteiligten sich 50 % (n = 8) bzw. 75 % (n = 4) der Gemeinden. Erwartungsgemäß war die Dauer persönlicher Ge-

sprache im Durchschnitt länger als bei telefonischen Interviews, was auf eine entsprechend kürzere Aufmerksamkeitsspanne zurückzuführen ist (vgl. Kuß 2012: S. 126).

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der Befragungsergebnisse wird das Antwortverhalten der Experten kodiert. Dabei wird getrennt ausgewiesen, welche Argumente aus Sicht der Experten für ein Festhalten an der gemeindlichen Trägerschaft (vgl. Anh. 12.1) oder für den Trägerwechsel (vgl. Anh. 12.2) sprechen und welche Folgen ein Trägerwechsel aus Sicht der Experten für die betreffende Gemeinde und die übrigen kreisangehörigen Gemeinden hat (vgl. Anh. 12.3). Argumente werden nur kodiert, wenn sich wenigstens drei der Gesprächspartner entsprechend und differenziert geäußert haben. Die wesentlichen Argumente für und gegen einen Trägerwechsel aus Sicht einer Schulträgergemeinde und dessen Folgen werden aus der Kodierung abgeleitet und in Kapitel 6 genauer betrachtet und bewertet.

6 Wechsel der Trägerschaft für weiterführende allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen

6.1 Motive für einen Wechsel der Trägerschaft

6.1.1 Rechtlich-institutionelle Faktoren der Wechselentscheidung

Ein Experte der Gruppe A-1 äußert: „Die Trägerschaft für eine Oberschule ist eine typische Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft für sich und die Nachbargemeinden.“ (Anh. 11: Zn. 87 f.) Aus Gruppe B-2 heißt es: „Der Grundfall der gemeindlichen Schulträgerschaft korrespondiert mit dem kommunalen Aufgabenkanon. Ob sie sich der Herausforderung der Schulträgerschaft stellt, sollte jede Gemeinde selbst entscheiden. Gemeinden, die sich mit der Trägerschaft überfordert fühlen, steht ein besonderes Angebot des Landkreises offen.“ (Anh. 11: Zn. 1.543 ff.) Die Befragten beschreiben den Trägerwechsel im Landkreis Bautzen heute überwiegend als ein legitimes und geeignetes Mittel und Ausdruck der gemeindlichen Selbstverwaltung im Sinne einer Wahlfreiheit. Vier Experten sprechen dem Instrument die Legitimität (vgl. Anh. 12.2: Zeile 1), sieben Experten die Geeignetheit (vgl. Anh. 12.2: Zeile 2) ab. Davon äußert ein Vertreter einer Belegengemeinde, dass das Angebot zum Trägerwechsel anfangs berechtigt gewesen, aber heute nicht mehr zeitgemäß sei (vgl. Anh. 11: Zn. 1.341 f.). Eine Gemeinde ist zu dieser Frage unentschlossen. (vgl. Anh. 12.2: Zeile 1)

Der freiwillige Eintritt in die Trägerschaft für Oberschulen durch Landkreise stellt einen Eingriff in die gemeindliche „Allzuständigkeit“ (Engels & Krausnick 2020: § 3 Rn. 12) dar und führt zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe für den Landkreis. Den kreisangehörigen Gemeinden steht es frei, ihre Schulträgerschaft an den Landkreis zu übertragen. Insofern dient der Beschluss des Kreistages des Landkreises Kamenz bis heute der Legitimation von Trägerwechseln, sowohl aus Sicht der betreffenden Gemeinden als auch des Landkreises. Der Bestand des Konstrukts hängt von der Öffnungsklausel in § 22 SächsSchulG ab, wonach Landkreise Träger allgemeinbildender Schulen sein *können*, was eine Ermessensentscheidung über den Trägerwechsel impliziert. Die Regelung lässt offen, unter welchen Umständen die Trägerschaft des Landkreises in Betracht kommt. Ihre Auslegung durch *Adolf, Berenbruch & Hoffmann* sieht eine Nähe zwischen der überörtlichen Bedeutung der Schule und der Trägerschaft der überörtlichen Gebietskörperschaft, (vgl. 2021: SächsSchulG § 22 S. 2) Dem Kreistagsbeschluss sind keine Beschränkungen oder Kriterien für den Trägerwechsel zu entnehmen, weshalb sich das *Kann* im Landkreis Bautzen eher auf das Wahlrecht des Landkreises bezüglich des Obs der Aufgabenübernahme als auf eine Abwägung der individuellen Umstände für jede

betreffende Schulträgergemeinde bezieht. Obwohl der Landkreis Bautzen überdurchschnittliche Schulstandorte schafft (vgl. Anh. 11: Zn. 702 f., 2.514 ff.), hält ein Experte im Landratsamt Bautzen „[d]as Angebot zur Trägerschaftsübernahme [...] für sehr geeignet, um vergleichbare Qualitäten im Bildungssektor zu erreichen. Optimal wirken würde es, wenn alle kreisangehörigen Gemeinden auf das Angebot eingingen.“ (Anh. 11: Zn. 2.478 ff.) der Landkreis Bautzen gehe „hier einen guten Weg, ohne die Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung einzuschränken.“ (Anh. 11: Zn. 2.471 f.)

Die Kreisverwaltung Kamenz begründete ihre Initiative im Jahr 2001 neben der überörtlichen Aufgabenerfüllung mit dem Modernisierungsrückstand einzelner Schulen bei gleichzeitiger Überforderung der Schulträgergemeinden. Die 2001 herangezogene Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Überörtlichkeit ab einem Anteil gemeindefremder Schüler von 50 % als Kriterium für eine kreisliche Schulträgerschaft ist unter den befragten Experten umstritten (vgl. Anh. 11: Antworten zu Frage 1) und hat als Anker zur Legitimation der kreislichen Schulträgerschaft spätestens seit der Schulrechtsnovelle 2004 an Bedeutung verloren, sich aber als Argument für den Trägerwechsel gehalten. In einer Beschlussvorlage des Kreistages Bautzen vom 25.09.2017 ist sogar die Rede von einer „Überregionalität“ (Landkreis Bautzen, 2017a: S. 3) der Oberschulen im Landkreis Bautzen, was mit Blick auf deren Einzugsgebiete (vgl. Kapitel 4.4) nicht haltbar ist. Der aus eigener Kraft nicht zu bewältigende Modernisierungstau war bereits 2001 das stärkere Argument (vgl. Anh. 11: Zn. 2.674) und könnte heute noch zu einem Trägerwechsel führen, wenn Gemeinden überfordert sind (vgl. Anh. 11: Zn. 741 f.)

Dabei ist die Übernahme der Trägerschaft nur eine Möglichkeit, die Erfüllung der Schulverwaltungsaufgaben zu verbessern. Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sieht z. B. den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden vor, wovon Gemeinden profitieren könnten, ohne die Schulträgerschaft selbst aufgeben zu müssen. Wegen des kreislichen Übernahmeangebots könnte in Bezug auf Oberschulen im Landkreis Bautzen der Handlungsdruck auf die Gemeinden fehlen. Die Befragung der Experten ergab ein klares Votum (vgl. Anh. 12.1: Zeile 2) gegen Formen der „Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg“ (Grunert 13.09.2021), obwohl diese im Grundschulbereich erfolgreich sind (vgl. ebd.). Vor allem ein Schulzweckverband wird als zu schwerfällig beschrieben, wenngleich dieser in der Literatur ausdrücklich als Beispiel für kommunale Zusammenarbeit im Bildungsbereich Erwähnung findet (vgl. Gern & Brüning 2019: Rn. 1545). *Gern & Brüning* beschreiben die generelle Notwendigkeit kommunaler Kooperation (vgl. ebd.: Rn. 1528), wobei diese die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden nicht

einschränken darf, weshalb umfangreiche Mitsprache- und Kontrollrechte eingeräumt werden, die jedoch bei einem überörtlicher Bezug der Aufgabe schwinden (vgl. Gern & Brüning 2019: Rn. 1535–1538).

Für den Begriff der Überörtlichkeit fehlt es an einer Legaldefinition. Die Bezugnahme im früheren Schulgesetz hat durch zahlreiche Schulschließungen zu Beginn der 2000er-Jahre an Bedeutung verloren, da bezogen auf den heutigen Landkreis Bautzen mit 57 kreisangehörigen Gemeinden nahezu jede der 36 Oberschulen überörtliche Bedeutung haben muss und somit für die kreisliche Trägerschaft in Betracht käme. Anstatt die Rolle der Landkreise als Träger allgemeinbildender Schulen konkreter zu beschreiben, wurde die Anbindung an die Überörtlichkeit durch den Landesgesetzgeber mit der Schulgesetznovelle im Jahr 2004 begrifflich und inhaltlich aufgegeben. *Niebes, Becher & Pollmann* sehen diese überörtliche Bedeutung bereits bei einem Anteil der Schüler aus anderen Gemeinden von rund 50 %; in so einem Fall sei „es nicht sachgerecht, der Gemeinde, in der sich die Schule befindet, die Sachkostenlast (vgl. § 21) aufzuerlegen.“ (2001: § 22 Rn. 3) Der Schulnetzplan 2021 für den Landkreis Bautzen zeigt konkret auf, aus welchen Gemeinden und zu welchen Anteilen Schüler in weiterführende allgemeinbildende Schulen einpendeln (vgl. Kap. 4.4). Nach der Lesart von *Niebes, Becher & Pollmann* hätte jedes Gymnasium und annähernd jede Oberschule überörtliche Bedeutung. In diesem Sinne äußerten sich auch die Experten, ohne dass das Maß der Überörtlichkeit mit dem Wechselverhalten korreliert. Vor allem in kleineren Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft überwiegen der politische Wille und das Selbstverständnis als Gemeinde mit überörtlicher Bedeutung die mit dem Schulbetrieb verbundenen Kosten.

Besondere Relevanz für die Frage nach der überörtlichen Bedeutung haben allgemeinbildende Schulen mit dem Schwerpunkt der sorbischen Sprachförderung. Dies bezieht sich einerseits auf die Größe der Schülereinzugsgebiete, welche das Gebiet der Belegenheitsgemeinden und teilweise die Kreisgrenzen überschreiten, und andererseits auf die bedeutsame kultur- und identitätsstiftende Wirkung dieser Schulen. Der Landkreis Bautzen tritt bei den sorbischen Oberschulen in den betreffenden kreisangehörigen Gemeinden mit Einwohnerzahlen im niedrigen vierstelligen Bereich bisher nicht in Erscheinung. Demgegenüber trägt er das SSBZ in der Kreishauptstadt Bautzen. Die Motive der betreffenden Gemeinden für oder gegen die eigene Trägerschaft für eine weiterführende sorbische Schule konnte durch die Befragung nicht vollständig ergründet werden. Eine Gemeinde hat im Interview eine – wie auch immer geartete – Beteiligung des Landkreises für die Zukunft nicht ausgeschlossen (vgl. Anh. 11: Zn. 718 ff.).

6.1.2 Ökonomische Erwägungen für einen Trägerwechsel

Schulträger sind Kostenträger, was die ökonomischen Aspekte eines Trägerwechsels in den Blick rückt und eine finanzwissenschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse nahelegt. Die Beweggründe für die Schaffung des besonderen Konstrukts im Landkreis Bautzen – auch im Sinne möglicher ressourcenmaximierender Interessen – bleiben verborgen und entziehen sich daher einer Bewertung. In der Befragung wurde deutlich, dass die Gemeinden auch Ressourcen wie Personal, Budget, Einfluss, Vermögen, politischen Konsens oder Reputation bei der Abwägung eines Trägerwechsels berücksichtigen (vgl. Anh. 12.1: Zeilen 6, 9 und Anh. 12.2: Zeile 4).

Grossekettler beschreibt das Ideal der Verwaltung als „selbstlose[n] Diener von Regierung und Parlament“, wobei die Bediensteten vordergründig persönlichen Interessen folgen (2007: S. 704–705). Die Befragung der Gemeinden zeigt, dass die Entscheidungsträger vor Ort verschiedene Ressourcen in die Abwägung einbeziehen, die nicht allesamt selbstlos, aber überwiegend zum Wohl der Gemeinde sind. Sie lassen sich nur zum Teil monetär bewerten, was die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine Kosten-Nutzen-Analyse erschwert (vgl. Blankart 2017: S. 344). Während bei gemeindlichen Schulträgern der Gruppe A-1 und C-1 Werte wie der Status im gemeindlichen Umfeld, die Effizienz der kurzen Entscheidungswege oder der Einfluss z. B. auf die Auftragsvergabe im Vordergrund stehen (vgl. Anh. 12.1: Zeilen 6), werden andererseits als Folgen der Trägerwechsel überwiegend monetäre Kriterien angeführt, wie z. B. der drohende Kostenaufwuchs bei den Landkreisen, an dem sie über die Kreisumlage beteiligt sind, oder der drohende Vermögensverlust bei den Gemeinden (vgl. Anh. 12.3: Zeilen 9, 11). Dies liege „häufig an der Überzeugung der dortigen Bürgermeister, dass Schulen in gemeindliche Hand gehören. Schule ist nicht nur Bildung. Sie ist für diese Gemeinden Identitäts- und Standortfaktor.“ (Anh. 11: Zn. 2.930 ff.) Abgebende Gemeinden der Gruppe B-2 oder D-2 führen vor allem die hohen Kosten des Bildungssektors und größere Spielräume im Gemeindeetat als Argumente für den Trägerwechsel an (vgl. Anh. 12.2: Zeilen 5 ff.), während auf der Folgenseite Aspekte der kommunalen Selbstverwaltung und des Status weniger betont werden (vgl. Anh. 12.3: Zeilen 6, 8). Die Vorteile eines qualifizierten Schulstandorts haben beide Gruppen erkannt (vgl. Anh. 12.1: Zeile 10).

Die Einnahmeseite einer Schulträgergemeinde ist geprägt durch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs, dort insbesondere den Nebenansatz Bildung (Schüleransatz), und daher u. a. abhängig von der vorhandenen Gesamtschlüsselmasse, der absoluten und relativen Gemeindegröße, der Einnahmesituation und der Zahl der Schüler in den gemeindlichen Schulen. Ein Argument für den

Wechsel der Trägerschaft, das sich bis heute hält (vgl. Anh. 12.3: Zeile 5), war im Jahr 2001 die Verbesserung der Finanzlage der kommunalen Gemeinschaft durch höhere Schüleransätze für Landkreise. Das Verhältnis der Vervielfältiger zwischen kreislichen und gemeindlichen Schulen hat sich seitdem umgekehrt: Die Vervielfältiger haben sich für Schulen in kreislicher Trägerschaft seit 1998 annähernd halbiert, für gemeindliche Schulen sind sie um 42 % gestiegen. Die kreisliche Trägerschaft für Schulen im Landkreis Kamenz könnte anfangs rentabel gewesen sein²⁷, ist seit 2013 aber nicht mehr geeignet, um gegenüber anderen Landkreisen bei der Verteilung von allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu profitieren. Das Bevölkerungswachstum im westlichen Teil des Landkreises (vgl. Anh. 11: Zn. 1.284., 2.297 f.) könnte diesen Effekt verstärken.

Das Angebot zur Übernahme der Schulen verbunden mit dem Schullastenausgleich des Landkreises Bautzen setzt einen ausschließlich monetären Anreiz, indem es gleichzeitig die relative Finanzschwäche der Gemeinden und die Deckungslücke im Bildungsbereich adressiert. Alle Experten äußern, dass die Mittel aus den Schülernebenansätzen nicht auskömmlich seien zur Finanzierung des Schulbetriebs (vgl. Anh. 12.2: Zeile 3), wobei dieser Umstand systemimmanent ist (vgl. Kapitel 3.1.3) und nicht in jeder Gemeinde zum Trägerwechsel führt. Zudem schätzt selbst eine Gemeinde ohne eigene Oberschule ein, dass sie mit der Finanzierung des Schulbetriebs nicht überfordert wäre (Anh. 11: Zn. 1.710 ff.). Die Vertreter des Landkreises äußern im Interview einen gegenüber Gemeinden kostengünstigeren Schulbetrieb (vgl. Anh. 11: Zn. 2.828 ff.), was sich nach einer kreiseigenen Erhebung im Jahr 2017 auf die Unterhaltungs-, Betriebs- und Abschreibungskosten, nicht aber auf Personal- und Lehrbetriebskosten beziehe (vgl. Landkreis Bautzen, 2017a: S. 4). Eine grundsätzlich unzureichende Kostendeckung des Schulbetriebs tangiert das Konnexitätsprinzip aus Art. 104a GG und die allgemeine Finanzgarantie der Länder aus Art. 85 Abs. 1 und 2 SächsVerf, wonach das Land finanzielle Mehrbelastungen der Gemeinden infolge von Rechtsänderungen auszugleichen hat (vgl. Gern & Brüning 2019: Rn. 1165) und den Gemeinden die Möglichkeit zur freiwilligen Aufgabenerfüllung erhalten bleiben muss (vgl. Starke 2020: S. 67). In Bezug auf Ausnahmetatbestände für den ländlichen Raum, die die Weiterführung von Schulen mit einer geringeren Klassenzügigkeit zulassen, was die Kosten kaum senkt, die Schüleransätze hingegen schon, hat das Land bisher eine Anpassung der Ausgleichsmechanismen versäumt. Dieser Effekt wird im Landkreis Bautzen durch die niedrigste Einwohnerzahl pro Oberschule verstärkt. In der fehlenden Aufwertung von Schulen nach § 4b SächsSchulG bei der Bemessung der Schüleransätze könnte eine Verletzung des Konnexitätsprinzips

²⁷ Eine konkretere Aussage zu den finanziellen Folgen des Trägerwechsel erfordert eine gemeindenspezifische Untersuchung.

und der allgemeinen Finanzgarantie der Länder liegen, was jedoch Landkreise und Gemeinden als Schulträger gleichermaßen betreffen und einen Landkreis bei einer monetären Ressourcenorientierung an der freiwilligen Übernahme von Schulträgeraufgaben hindern sollte, da das Problem der Finanzierungslücke durch einen Trägerwechsel lediglich verlagert würde.

Eine Befragte beschreibt einen erheblichen Modernisierungstau für die weiterführende Schule ihrer Gemeinde, was sowohl in der finanziellen Leistungsfähigkeit als auch der personellen Ausstattung begründet liegt, da kleinere Gemeinden weniger gut in der Lage sind, Fachpersonal anzuwerben und wegen der zyklischen Entwicklung von Schülerzahlen dauerhaft auszulasten (vgl. Anh. 11: Zn. 570 ff., 634 ff.). Dies lässt auf eine große Spannweite in der Qualität der Schulschubstanz schließen, wie sie durch die Kreisverwaltung Kamenz im Jahr 2001 als Anlass für das Angebot zum Trägerwechsel beschrieben wurde. Auch Schulträrgemeinden vermuten in der finanziellen und personellen Überforderung einer Gemeinde beim Schulhausbau den Auslöser für einen Trägerwechsel (vgl. Anh. 12.2: Zeile 6), obwohl sie dies für sich selbst überwiegend nicht zum Anlass für einen Trägerwechsel nehmen bzw. im Trägerwechsel keine geeignete Lösung sehen. Die befragten Schulträrgemeinden benennen einen guten bis sehr guten Zustand ihrer Schulinfrastruktur (vgl. Anh. 11: Antworten zu Frage 7), was zeigt, dass Gemeinden einerseits unabhängig von der Größe zur Bewältigung von schulischen Investitionsvorhaben in der Lage sind und andererseits an den geschaffenen Vermögenswerten festhalten. Für Schulbelegengemeinden, denen dies nicht gelungen ist, die rückblickend oder aktuell einen erheblichen Sanierungsbedarf an ihrer Schule beschreiben, haben bilanzielle Verluste hingegen keine Relevanz (vgl. Anh. 12.3: Zeile 9). Für sie überwiegt in Anbetracht der Vorteile als Oberschulstandort die Entlastung von der Instandhaltungsverpflichtung, die sie aus eigener Kraft und Rücklagen nicht stemmen könnten.

Bei der Bewältigung eines Investitionstaus punktet eine Kreisverwaltung aus Sicht der Befragten mit dem höheren Grad der Professionalisierung bei der Durchführung von Baumaßnahmen und mit der höheren Finanzkraft (vgl. Anh. 11/Anh. 12.3: Zn. 2.874 f.) Auch die Erzielung von Skaleneffekten spricht für den Träger Landkreis, jedoch nur bezogen auf Erfahrungen mit baulichen Großprojekten, nicht auf den Betrieb der Schulen an sich. (vgl. Anh. 12.2: Zeile 6-7, und Anh. 11: Antworten zu Frage 6) Experten aus Gemeinden, die die Trägerschaft für Oberschulen innehaben, aber deren Gymnasium sich in kreislicher Trägerschaft befindet (D-2-1 und D-2-3), unterscheiden deutlich zwischen der Trägerschaft für diese beiden Schularten und äußern übereinstimmend, dass der Betrieb einer Oberschule weniger anspruchsvoll und durch eine Gemeinde eher

zu bewältigen sei (vgl. Anh. 11: Zn. 2.128 ff., 2.216 f.). Der Vertreter der Gemeinde D-2-2 spricht sich dafür aus, weiterführende Schulen generell durch Mittelzentren betreiben zu lassen (vgl. Anh. 11: Zn. 1.235 ff.), ohne dass eine Rückübertragung der dortigen Oberschulen konkret in Aussicht steht. Aus Sicht der einzigen Landgemeinde (C-1-1) unter den Gymnasialträgern überwiegen die Vorteile der gemeindlichen Trägerschaft unabhängig von der Gemeindegröße (vgl. Anh. 11: Zn. 866 ff., 960 ff.).

6.1.3 Schulrechtliche und schulplanerische Erwägungen

Der Landkreis Bautzen dehnt sich vom Rand der Landeshauptstadt Dresden bis weit in die Lausitz mit ihren Bergbaufolgerregionen aus – genau wie der frühere Landkreis Kamenz. Der Bevölkerungsrückgang im überwiegend ländlich geprägten Raum fordert den Träger der Schulnetzplanung bis heute besonders heraus, da „nach gegenwärtigen Erhebungen die Geburten im gesamten Landkreis sinken werden. In welchem Ausmaß Zuzüge dieser Entwicklung entgegenwirken können, kann aktuell nicht quantifiziert werden, da unklar ist, in welchem Umfang Familien und mit welcher Altersstruktur in den Landkreis Bautzen zuziehen und welche Schulwahl sie treffen.“ (Landkreis Bautzen, 2021b: S. 11) Wegen der engen Bindung der Schulstandorte an die Wohn- und Arbeitsorte (vgl. Anh. 11: Zn. 97 ff., 449 f., 577 ff., 1.178 ff., 2.466 ff.) und der geringen Mobilität von Schulen und auch Schülern kommt den Schulplanungsträgern regionalplanerische Verantwortung zu. Das Vorhandensein von Bildungsqualität und -vielfalt trägt zur Entwicklung und Stärkung der ländlichen Räume bei. „Um frühzeitig Entwicklungen zu erkennen, die eine vorzeitige bzw. regionalbezogene Fortschreibung der Schulnetzplanung erfordern, prüft der Landkreis Bautzen fortlaufend die Schülerströme sowie weitere relevante Informationen, wie die Bevölkerungsentwicklung, Ansiedlung von Eigenheimen und Gewerbe, und steht zudem im engen Austausch mit dem LaSuB, SMK sowie den benachbarten Planungsträgern.“ (Landkreis Bautzen, 2021b: S. 475)

Befragte aus dem westlichen Teil des Landkreises beschreiben eine Veränderung des Schüleraufkommens (vgl. Anh. 11: Zn. 1.284., 2.297 f.), was auf Zuzüge aus der Landeshauptstadt Dresden zurückgeführt werden kann. Auch die Schulnetzplanung 2021 des Landkreises Bautzen thematisiert die durch den demografischen und Strukturwandel eintretenden Veränderungen, lässt aber offen, wie sie diesen begegnen wird. Am Beispiel des neuerrichteten Grundschulstandorts Laubusch zeigt sich, dass die Prognose der Schülerzahlen (Prognose aus 2016: 100 Schüler, Ist 2021 178 Schüler) selbst im Grundschulbereich und über einen Zeitraum von fünf Jahren misslingt (vgl. Grunert 13.09.2021). In der aktuellen Schulnetzplanung, die für alle Schularten im Wesentlichen

auf der Fortschreibung des letzten Dreijahreszeitraums beruht, scheinen die vorhandenen Schulstandorte gesichert und auf Veränderungen im Schüleraufkommen vorbereitet (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 20–24). Es wird nicht sichtbar, ob und inwiefern die kreisliche Schulträgerschaft Vorteile für die Planungstätigkeit hat oder der Standortsicherung (vgl. Anh. 11: Zn. 824 ff.) dient. Ein Kreisrat fragte 2004 zur Übernahme der Mittelschule Burgneudorf (Gemeinde Spreetal) an, „ob der Landkreis durch die Trägerschaftsübernahme den Erhalt der Mittelschule positiv beeinflussen kann“ (Landkreis Kamenz 2004: S. 20). Die Antwort der Landrätin ist nicht dokumentiert.

Der Dualismus der Zuständigkeiten im Schulbereich ist herausfordernd. Die Befragung der Beteiligten hat nicht ergeben, dass dem Landkreis als Schulträger ein besonderes Gewicht in diesem Spannungsfeld zukommt, wenngleich er wegen der höheren Finanz- und Verwaltungskraft mit den Schwankungen im Finanzausgleich und den Anforderungen an zeitgerechte Schulbauten leichter umgehen kann. Er steht – wie Gemeinden auch – vor der Schwierigkeit den äußeren Schulbetrieb gestalten zu müssen, ohne Einfluss auf den inneren zu haben, und unterliegt sowohl bei der Planung als auch beim Schulbetrieb selbst dem Letztentscheidungsrecht der obersten Schulaufsichtsbehörde. Für die Optimierung des Schülerverkehrs kommt es nicht auf eine eigene Schulträgerschaft des Landkreises an, da er gemäß § 23 SächsSchulG gegenüber allen Schülern zur Schaffung einer zumutbaren Schülerbeförderung verpflichtet ist (vgl. SächsOVG 2009: S. 2). Zudem würden unzumutbare Verbindungen den Kreishaushalt unnötig belasten (vgl. Anh. 11: Zn. 2.785 ff.). Allerdings knüpfen die gebildeten Planungsregionen zur planerischen Strukturierung des Kreisgebiets neben dem jeweiligen Schülereinzugsgebiet an bestehende Verbindungen der Schülerbeförderung an (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 24–25). Dies dient der bedarfsgerechten Zuordnung aller Schularten und ermöglicht dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung sehr wohl auf die Entwicklung der Schülerströme und damit auf die Auslastung einzelner Schulen Einfluss zu nehmen, wobei ihm die Bevorzugung kreislicher Schulen möglich wäre.

Die Dichte des Grundschulnetzes legt die gemeindliche Trägerschaft unstrittig nahe, wohingegen die Meinungen zur Ansiedlung der Trägerschaft für weiterführende Schulen wegen der größeren Einzugsgebiete auseinandergehen. Während eine beachtliche Zahl kleinerer Gemeinden an ihrer Schulträgerschaft festhält, sind ähnlich viele Gemeinden vom Trägerwechsel überzeugt (vgl. Tabelle 8). Ein Experte spricht sich für eine Zentralisation der Schulträgerschaft auf Landesebene (vgl. Anh. 11: Zn. 2.729 ff.), jene des kommunalen Spitzenverbandes für die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit der Gemeinden (vgl. Anh. 11: Zn. 3.036, 3.411 ff.) aus.

6.1.4 Trägerwechsel als Ansatz zur Konfliktbewältigung

Die Trägerschaft für Schulen ist wegen der zahlreichen Interessensträger von Natur aus konfliktbehaftet. Das besondere Konstrukt im Landkreis Bautzen hat wegen der ungleichen Verteilung der Lasten neue Konflikte hervorgebracht (vgl. Anh. 11: Zn. 230 ff., 972 ff., 2.103 ff.). Eine Konfliktreduktion ist für den Landkreis Bautzen weder durch den Wegfall eines Akteurs mit seinen Interessen und Erwartungen noch durch eine gerechtere Lastenverteilung zu erwarten, da die Gemeinden überwiegend am Status quo festhalten. Diese seit 20 Jahren andauernde Zwischenlösung zwischen allgemein gemeindlicher Trägerschaft und Zentralisation der Oberschulen schafft neue Konfliktherde wie die finanziellen Verwerfungen unter den kreisangehörigen Gemeinden und gegenüber dem Landkreis, die je nach Perspektive des Befragten als kritisch wahrgenommen werden oder nicht. Dabei kollidieren Fragen nach der Störung des Finanzausgleichs mit jenen nach der Stärke von Gemeinden bzw. ökonomische Standpunkte mit sozio-kulturellen. Eine Expertin beschrieb es sinngemäß: Sie „sehe große Unterschiede in der politischen Mentalität zwischen dem Bautzener Oberland und der Heide- und Teichlandschaft im westlichen Kreis. Daraus resultiert auch ein anderes Selbstverständnis als Gemeinde“ (Anh. 11: Zn. 710 ff.), was mit dem Schwerpunkt der kreislichen Schulträgerschaft korreliert und ein Verharren erwarten lässt, ohne das Entscheidungsverhalten damit auf den regionalen Bezug beschränken zu wollen.

Nur eine Expertin beschreibt die Langwierigkeit bei gleichzeitig geringer Effizienz der Gemeinderatsbefassungen als konkretes Konfliktfeld (vgl. Anh. 11: Zn. 630). Die anderen Experten nehmen den Bildungssektor (neben den Straßen- und Tiefbaumaßnahmen) in kommunalen Gremien schon wegen der Haushaltsrelevanz als beherrschend aber nicht konfliktreich wahr (vgl. Anh. 11: Antworten zu Frage 11), obwohl beide Bereiche mit einer Vielzahl von Interessen verbunden sind. Die finanziellen Verwerfungen (Anh. 12.3: Zeilen 2 f.) und die unterschiedlichen Wertvorstellungen (vgl. Anh. 12.3: Zeilen 6 ff.) zeigen klares Konfliktpotential. Innerhalb der Landkreisverwaltung als Ursprung des besonderen Phänomens werden Konflikte zwischen dem Ziel der vollkommenen Konzentration der Oberschulen und Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Konstrukts (Anh. 11: Zn. 2.910 f.) sichtbar.

„Das Spannungsfeld im Bildungsbereich zwischen Land und Kommunen ist nicht zu unterschätzen.“ (Anh. 11: Zn. 2.725 f.) In diesem Punkt – dem Dualismus im Bildungsbereich – und der fehlenden Ausfinanzierung der Schulträgeraufgaben besteht aus Sicht aller Befragten der wesentliche Konfliktherd und ein starkes Motiv zur Abgabe einer weiterführenden Schule an den Landkreis (vgl. Anh. 12.2: Zeile 3). Die vorgeschlagene

Zentralisation der Schulen auf Landesebene ist wegen der damit verbundenen Kostenträgerschaft eher nicht zu erwarten, wenngleich sie mit der Verantwortung für Schulnetzplanung, Lehrpersonal und gleichwertige Lebensverhältnisse korrespondierte. Während das Land die Schulleitung, Lehrerschaft, pädagogische Inhalte und Aufsicht stellt, sind auf Landkreisebene der Schülerverkehr, die Regionalentwicklung und die Schulnetzplanung, auf der gemeindlichen Ebene der Schulbetrieb angesiedelt. Diese Trennung der äußeren und inneren Schulangelegenheiten wird durch die kreisliche Trägerschaft für Oberschulen nicht aufgehoben.

Die kreisliche Schulträgerschaft führt zum Kostenaufwuchs und zur Mehrbelastung der Gemeinden über die Kreisumlage. Dabei werden Schulträgergemeinden stärker herangezogen, was überwiegend als Ungerechtigkeit der Lastverteilung wahrgenommen wird (vgl. Anh. 12.3: Zeile 2). Unter den Befragten ist umstritten, ob die Freiwilligkeitsleistung zum Schullastenausgleich im Landkreis Bautzen ausgleichend und damit friedentiftend wirkt. Das Instrument wird teilweise als paradox wahrgenommen (vgl. Anh. 11: Zn. 1.451 ff.), weil der Landkreis den kreisangehörigen Schulträgergemeinden Zuschüsse für eine gemeindliche Pflichtaufgabe zahlt. Ansinnen des Schullastenausgleichs ist allerdings nicht die finanzielle Unterstützung von Schulträgergemeinden, sondern die Kompensation der Verwerfungen durch die Erhebung der Kreisumlage auf die Schüleransätze und damit die ungleiche Heranziehung der Schulträgergemeinden zur Finanzierung der Kreisaufgaben, u. a. Oberschulen (vgl. Anh. 11: Zn. 2.076 f., 2.191 f., 2.569 ff., 2.862 ff.).

Trotz der Schaffung des Schullastenausgleichs besteht unter Schulträgergemeinden weiterhin Unzufriedenheit mit dem Status quo, weil sie zur Finanzierung dieser Freiwilligkeitsleistung über die Kreisumlage stärker herangezogen werden als Gemeinden mit vergleichbarer Finanzkraft aber ohne eigene Oberschule (vgl. Anh. 11: Zn. 115 ff., 184 ff., 1.662 ff., 2.103 ff., 3.075 ff., 3.315 ff.). Der Verteilungskonflikt in Bezug auf die Heranziehung zur Kreisumlage wird durch den Schullastenausgleich nur teilweise behandelt und nicht gelöst, was auf die Berechnungsmethodik zurückgeführt werden kann.

6.2 Folgen der besonderen Rechtslage im Landkreis Bautzen

6.2.1 Dauerwirkung des Grundsatzbeschlusses aus 2001

Die Kreistagsbeschlüsse über die bedingungslose Übernahme von Oberschulträgerschaften sind auf unbestimmte Zeit gefasst. Die Rücknahme des Angebots obliegt dem Kreistag, da dieser gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 SächsLKrO über die Übernahme freiwilliger

Aufgaben entscheidet. Gleichsam kann er entscheiden, dieses Angebot zur freiwilligen Aufgabenübernahme nicht länger aufrechtzuerhalten, was im Fall der freiwilligen Trägerschaftsübernahme von Oberschulen nur für zukünftige Ersuchen von kreisangehörigen Gemeinden wirken würde. Für die Vergangenheit sind Vereinbarungen mit Belegenheitsgemeinden zur Übertragung der Schulträgerschaft zustande gekommen, welche der Landkreis nur im Einvernehmen lösen kann. Die aktuelle Beschlusslage in Verbindung mit den individuellen Verträgen entfaltet Bestandsschutz für die betreffenden Gemeinden, die überwiegend nicht an einer Rücknahme der Schulträgerschaft interessiert sind, und bindet den Landkreis an die kreisliche Schulträgerschaft.

Die Pressestelle der Stadt Bautzen meldete im Ergebnis der eigenen Haushaltsberatung im April 2021: „Der Landkreis Bautzen legte einen Haushalt vor, aus dem ersichtlich wird, dass ihm spätestens in drei Jahren die finanziellen Mittel ausgehen.“ (Stadtverwaltung Bautzen, 2021) Durch die aktuelle Haushaltsdebatte im Kreistag Bautzen erlangt auch der Aspekt der beiden Freiwilligkeitsleistungen „Übernahme von Schulträgerschaften“ und „Schullastenausgleich für kreisangehörige Gemeinden mit Oberschulträgerschaft“ neue Relevanz. Der Ausgang dieser Diskussion liegt nach Redaktionsschluss und kann nicht für eine Betrachtung aufgegriffen werden.

Unklar ist, ob die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis auch über eine zwischenzeitliche Schulschließung (Mitwirkungsentzug durch das SMK) hinaus Wirkung entfaltet. In der Gemeinde Arnsdorf hatte „[d]er Landkreis [...] bereits früher die Trägerschaft inne und wird nun eine neue Oberschule errichten. Der öffentliche Bedarf infolge der erforderlichen Zweizügigkeit für die Errichtung einer Oberschule ist aus der Gemeinde Arnsdorf heraus nicht nachzuweisen.“ (Anh. 11: Zn. 2.953 ff.). Da die Genehmigung einer Schule nicht vom Schülerpotential der Belegenheitsgemeinde abhängt und dieser Maßnahme keine Beschlussfassung zum Schulträgerwechsel vorausging, vertritt das Landratsamt Bautzen offenbar die Rechtsauffassung, dass der Landkreis Bautzen trotz des Regelfalls der gemeindlichen Schulträgerschaft Schulträger geblieben ist.

6.2.2 Eingriff in die kommunalen Finanzbeziehungen

Schulträger sollen eigene Mittel in den Betrieb einer Schule einbringen müssen, da sie überwiegend allein von den Vorteilen des Bildungsstandorts profitieren (vgl. Parsche et al. 2004: S. 27). Landkreisen fehlt es an bedarfsdeckenden eigenen Einnahmequellen. Die Finanzierung ihrer Aufgabenwahrnehmung erfolgt zu erheblichen Teilen über die Erhebung der Kreisumlage bei den kreisangehörigen Gemeinden. Der Kreisumlagesatz

liegt im Landkreis Bautzen aktuell bei 32 % (Landkreis Bautzen 2021a: § 5). Dessen Anwendung auf die individuellen Einnahmen jeder Gemeinde hat nicht nur fiskalische, sondern auch distributive Wirkung, da sie Gemeinden mit größerer Umlagegrundlage stärker zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung des Landkreises heranzieht.

Der Landkreis Bautzen erhebt einen niedrigeren Kreisumlagesatz als die zehn sächsischen Flächenlandkreise im Durchschnitt. Er belegt im Jahr 2018 mit 32 % Platz 3 der Hebesätze und mit 318 Euro Platz 2 der Kreisumlage pro EW. Auch der Erzgebirgskreis mit der zweitgrößten Zahl an kreislichen Schulen (vgl. Tabelle 3) hat eine auffällig niedrige Kreisumlage (29,2 %, 271,13 Euro). Bei der absoluten Höhe der Kreisumlage belegt Bautzen allerdings Platz 8, der Erzgebirgskreis Platz 6. (vgl. Anh. 8) Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Kreisumlage/-sätze und dem Umfang der Schulträgeraufgaben kann über alle zehn Landkreise nicht hergestellt werden, obwohl die Bewältigung der Schulträgeraufgaben mit einem Kostenaufwuchs und einer Vergrößerung des Personalkörpers einhergehen sollte. Dass dies keinen sichtbaren Niederschlag in der Kreisumlage findet, liegt einerseits an der unterschiedlichen Aufgaben- und Kostenstruktur der zehn sächsischen Landkreise, andererseits an der absoluten Etatrelevanz von Schulträgeraufgaben. Im Landkreis Bautzen machte der Teilhaushalt Schulträgeraufgaben im Haushaltsjahr 2019 zwar ca. 38 Mio. Euro von 507 Mio. Euro aus (Landkreis Bautzen 2018: S. 58), was einem Anteil von 7,2 % des gesamten Haushaltsvolumens entspricht. Davon entfallen jedoch nur ca. 6 Mio. Euro bzw. ca. 1,2 % des Haushalts auf die Produktgruppe Oberschulen (vgl. ebd.: S. 212–215). Ca. 1,2 Mio. Euro jährlich für die „Beteiligung des Landkreises an der Finanzierung der Schulträgeraufgaben der“ Städte und Gemeinden sind bereits im Teilhaushalt Schulträgeraufgaben enthalten (vgl. ebd.: S. 63, 242).

Von den Experten wird einstimmig geäußert, dass das im Landkreis Bautzen entstandene Phänomen zu Ungleichverteilung führt (vgl. Anh. 12.3: Zeile 2) und nur bei einer Übernahme aller Oberschulen gerecht vom solidarischen System getragen würde. Die Konzentration einzelner Schulträgerschaften bei einem Landkreis bewirkt, dass die positiven Effekte des Schulstandortes vor Ort verbleiben, die Kosten der Schulträgerschaft hingegen der Solidargemeinschaft übertragen werden. Über die Kreisumlage werden alle kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten des Betriebs der kreislichen Oberschulen beteiligt, während dies in Bezug auf gemeindliche Oberschulen nicht geschieht. Dabei werden Schulträgergemeinden stärker herangezogen als vergleichbare Gemeinden ohne Schulträgerschaft, da sie wegen der Schüleransätze höhere Schlüsselzuweisungen erhalten und somit eine höhere Erhebungsgrundlage für die Kreisumlage bieten.

Dies gilt gleichermaßen für die Finanzierung der kreislichen Gymnasien. Der Schullastenausgleich als Freiwilligkeitsleistung an gemeindliche Oberschulträger greift in die kommunalen Finanzbeziehungen ein und soll den Umstand der Mehrbelastung von Schulträgergemeinden kompensieren, was wegen der politischen Zielformulierung verbunden mit der Deckelung des Ausgleichs sowie der Refinanzierung des Schullastenausgleichs aus der Kreisumlage nicht gelingen kann.

6.2.3 Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung

Das besondere Konstrukt im Landkreis Bautzen könnte aus drei Perspektiven eine Schwächung der gemeindlichen Selbstverwaltung bedeuten: rechtlich durch den Zugriff des Landkreises auf eine örtliche Aufgabe, politisch durch eine Schwächung der Gemeinde als Träger der örtlichen Daseinsvorsorge und finanziell durch die Heranziehung der Gemeinden zur Finanzierung der kreislichen Schulen über die Kreisumlage. „Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG enthält [...] ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden, das der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu berücksichtigen hat. [...] Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen“ (BVerfG 1988, Rn. 56-57), denen Art. 28 GG gerade keinen konkreten Aufgabenkreis zuordnen (vgl. ebd.). § 2 SächsLKrO unterscheidet für den Aufgabenkreis der Landkreise in überörtliche und die gemeindliche Leistungsfähigkeit übersteigende Aufgaben. Während das eine den Ursprung und die Reichweite der Aufgabenerfüllung (vgl. Engels & Krausnick 2020: § 3 Rn. 13-15) betrifft, bezieht sich das andere auf die personelle und finanzielle Verfassung der Gemeindeverwaltung. Ob Schulträgerschaft eine in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnde Aufgabe ist, wird durch die Experten unterschiedlich wahrgenommen (vgl. Anh. 12.3: Zeile 6-7). Gemeindliche Oberschulträger äußern sich überwiegend zustimmend, Belegenheitsgemeinden nicht.

Gemeindliche Schulträger sprechen sich überwiegend für die gemeindliche Schulträgerschaft aus, weil sie der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall ist (vgl. Anh. 12.1: Zeile 1). Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung gewährleistet die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung (vgl. Engels & Krausnick 2020: § 3 Rn. 11), weshalb die einvernehmliche Abgabe einer Aufgabe an den Landkreis mangels eines Zugriffs von außen (z. B. per Gesetz) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Problematisch ist hingegen, dass eine Rücknahme der Trägerschaft durch die Gemeinde ebenfalls nur im Einvernehmen möglich ist, was im Landkreis Bautzen wegen der Konzentrationsbestrebungen keine praktische Relevanz hat.

Bedenklich an der Einvernehmenslösung im Landkreis Bautzen ist die Dauerwirkung der Wechselentscheidung über die Amtszeit von Bürgermeister und Gemeinderat hinaus, was zukünftige Amtsinhaber in der politischen Schwerpunktsetzung einschränkt und zumindest im politischen Sinn eine Schwächung der gemeindlichen Selbstverwaltung darstellt. Eine vergleichbare Beschränkung findet für die Organe des Landkreises statt. Aus Sicht der Experten verliert die Gemeinde durch die Abgabe der Schulträgerschaft Einfluss auf die bauliche Entwicklung, den Schulstandort als solches und auf (schulorganisatorische) Entscheidungen der Schulkonferenz (vgl. Anh. 12.3: Zeile 8). Dieser Verlust wird durch die Befragten unterschiedlich wahrgenommen. Vor allem Vertreter der Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft, des Landkreises und des kommunalen Spitzenverbandes sehen andere Möglichkeiten der Einflussnahme und Gestaltung (vgl. Anh. 11: Zn. 1.675 ff., 2.090 ff., 2.471 ff., 2.596 f., 3.390 f.), zumal die betreffenden Gemeinden weiterhin vom Erhalt des Schulstandortes profitieren, wohingegen Schulträgergemeinden die Schulträgerschaft als eine wesentliche Aufgabe und einen gesetzlichen Auftrag verstehen (vgl. Anh. 12.1: Zeile 9-10, Anh. 11: Zn. 261 ff., 462 ff., 486 ff., 561 ff., 1.536).

Die Erhebung der Kreisumlage stellt keine Schwächung der gemeindlichen Selbstverwaltung dar, da sie die Landkreise zur Aufgabenerfüllung legitimiert, sofern „die durch Art. 28 Abs. 2 GG gebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden nicht unterschritten wird“ (BVerwG 2015: Rn. 28). Was die finanzielle Doppelbelastung von Schulträgergemeinden über die Kreisumlage angeht, wird im Landkreis Bautzen der Versuch unternommen, einen Ausgleich auf Basis einer freiwilligen Kostenbeteiligung zu schaffen. Ob dies gelingt, ist unter den Experten umstritten (vgl. Kap. 6.1.4) und bedürfte einer tieferen Untersuchung der Finanzströme. Auch hängt diese Freiwilligkeitsleistung vom Wohlwollen des Kreistags und der Haushaltslage des Landkreises ab. Was sich bisher den Bemühungen um einen Ausgleich entzieht, ist der Umstand, dass der Landkreis durch die Trägerschaft für einzelne weiterführende Schulen die Kostenlast dieser Schulen auf die Solidargemeinschaft überträgt, ohne die Gemeinde, welche vom Schulstandort profitiert, zumindest teilweise an den Kosten zu beteiligen. Da das staatliche Ansinnen zur Schaffung gleichwertiger Lehr- und Lernbedingungen nicht nur von dem pädagogischen Personal, sondern auch der Schulinfrastruktur beeinflusst wird, fördert der Landkreis Bautzen durch kreisliche Schulträgerschaften die Entwicklung einzelner Gemeinden, ohne diese in Abhängigkeit von ihrer Leistungsfähigkeit angemessen zu beteiligen. In Bezug auf die Intention der Konzentration der Oberschulen auf kreislicher Ebene ist dieses Vorgehen aber konsistent.

6.2.4 Zentralisation der Schulverwaltung

„Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen wie auch innerhalb der kommunalen Ebene zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden steht stets im Spannungsverhältnis zwischen Verwaltungseffizienz und Bürgernähe. Das Ziel optimaler Verwaltungseffizienz trägt die Tendenz zur immer großräumigeren Organisation und stetigen ‚Hochzonung‘ von Aufgaben in sich, während das Ziel möglicher Bürgernähe und Bürgerbeteiligung dem widerstreitet und dezentrale Aufgabenansiedlung empfiehlt.“ (BervfG 1988: Rn. 52) Doch „Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung insgesamt rechtfertigen eine ‚Hochzonung‘ nicht schon aus sich heraus, sondern erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde“ (ebd.: Rn. 62).

Aus überwiegender Sicht der befragten Schulträgergemeinden (vgl. Anh. 12.3: Zeile 6) betreibt der Landkreis Bautzen mit der Übernahme der Trägerschaft für Oberschulen die „Zentralisierung einer traditionell dezentralen und identitätsstiftenden Aufgabe“ (Anh. 11: Zn. 36 f.). Grundsätzlich handelt es sich bei Schulträgeraufgaben für allgemeinbildende Schulen um eine per SächsSchulG kommunalisierte Staatsaufgabe, also um eine Form der Dezentralisation (vgl. Franz 2013: S. 101) zwischen der unmittelbaren Staats- und der Kommunalverwaltung. De-/Konzentration geschieht innerhalb eines Verwaltungsträgers, weshalb das besondere Verfahren zur Trägerschaft für weiterführende Schulen im Landkreis Bautzen einer „vertikalen Konzentration“ (ebd.: S. 98) ähnelt, wobei hier mehrere kommunale Verwaltungsträger beteiligt sind und eine Vollendung nicht erreicht ist. *Gourmelon, Mroß & Seidel* sprechen sowohl organisationsintern als auch -übergreifend von Zentralisation und meinen die Bündelung gleichartiger Aufgaben, was mit einer Konzentration von Kompetenzen, aber auch mit größerer Distanz zum Objekt oder Ort der Entscheidung einhergeht (vgl. 2018: S. 166–167). Die Möglichkeit zur Kostensenkung und die Größe des Personalpools stehen als Vorteile einer reduzierten Steuerbarkeit und dem Verlust von Bürgernähe gegenüber (vgl. Franz 2013: S. 99).

Die Experten bei Landkreis und Spitzenverband sowie einzelne Vertreter abgebender Gemeinden benennen eine Professionalisierung der Schulverwaltung (vgl. Anh. 11: Zn. 2.874 f.) und Skaleneffekte als Folgen der Abgabe der Schulträgerschaft (vgl. Anh. 12.3: Zeile 10). Schulträgergemeinden negieren dies oder sind unentschieden (vgl. ebd.). Während die Vertreter der Gemeinden einstimmig die Ortsnähe der Schulverwaltung und die kurzen Entscheidungswege hervorheben, halten die Funktionsträger des Landkreises und des Spitzenverbandes dies nicht für ein Argument pro gemeindliche Schulträgerschaft (vgl. Anh. 12.1: Zeile 4). Vertreter des Landkreises äußern im Interview,

dass der Betrieb von Oberschulen keine Ortsnähe erfordere und vermutlich mit größerer Effizienz und Gerechtigkeit zentral durch das Land geleistet werden könnte (vgl. Anh. 11: Zn. 2.729 ff.).

Der Kreishaushalt 2021/2022 konnte u. a. wegen der finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie und erheblicher Aufgabenzuwächse nur unter Zugriff auf Rücklagen ausgeglichen werden (vgl. Mdr.de, 2021). Bei der Konsolidierung eines öffentlichen Haushalts spielt auch der mit zahlreichen Schulträgerschaften einhergehende Personalaufwuchs eine Rolle. Der Landkreis ist verpflichtet, das Personal des bisherigen Schulträgers zu übernehmen, während dem Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht gegen diesen sog. Betriebsübergang zusteht (vgl. § 613a BGB). Ein Landkreis tritt als neuer Schulträger in der Regel außerdem in die für die Schule bestehenden Verpflichtungen und Verträge der Gemeinde ein. Auch fallen Grundstücksgeschäfte und der Übergang von Immobilien und Inventar an. Die Übernahme von Schulträgeraufgaben führt daher zwingend zu einer Vergrößerung des Teilhaushaltes und je nach Umfang zu Aufgabenzuwächsen in den Querschnittsämtern beim Landkreis. Der Haushalt des Landkreises Bautzen 2019 über insgesamt 507 Mio. Euro enthielt Aufwendungen in Höhe von 38 Mio. Euro im Teilhaushalt Schulträgeraufgaben, davon ca. 6 Mio. Euro für Oberschulen und ca. 1,2 Mio. Euro für den Schullastenausgleich (vgl. Kapitel 6.2.2). Insgesamt könnten die mit der Konzentration einhergehenden Effizienzeffekte überschaubar sein, wie dies wegen der erheblichen politischen Kosten bereits für Gebietsreformen festgestellt wurde (vgl. Rösel 2016: S. 21). „Die schlechtere Bedienung lokaler Präferenzen“ kann zu einer Veränderung des Wahlverhaltens führen. (ebd.: S. 24). Dem möglichen Vertrauensverlust und Bedenken der Bürger versucht der Landkreis Bautzen durch eine überdurchschnittliche Ertüchtigung der Schulinfrastruktur entgegenzuwirken (vgl. Anh. 11: Zn. 702 f., 2.514 ff.), zu der er wegen der größeren Finanz- und Verwaltungskraft bereit und in der Lage ist.

Neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit ist die Konzentration Ausdruck des politischen Willens. Vor allem gemeindliche Schulträger äußern, dass Schulverwaltung u. a. eine Frage des politischen Konsenses in der Gemeinde ist und sowohl für einen Auftrag aus der Bürgerschaft als auch den örtlichen Gestaltungswillen steht (vgl. Anh. 12.1: Zeilen 5, 10). Die Experten halten ihre und die Leistungsfähigkeit ihrer Gemeindeverwaltung für ausreichend für den Betrieb und die Verwaltung von Oberschulen (vgl. Anh. 11: Zn. 63 ff., 799 ff., 2.443 ff., 2.698 ff.), weshalb für den Schulhausbau mildere Mittel zur Unterstützung durch den Landkreis in den Blick genommen werden sollten (vgl. Rösel 2016: S. 25).

6.2.5 Erfüllung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion

Der Landkreis Kamenz hat 2001 u. a. die Ausgleichsfunktion des Landkreises und die finanzielle Überforderung von Gemeinden als Argumente für die Trägerwechsel angeführt. Ausgleichsaufgaben bedeuten eine Unterstützung der Gemeinde, i. d. R. finanzieller Art, bei der Aufgabenerfüllung, wohingegen Landkreise ergänzend tätig werden, wenn sie selbst für leistungsschwächere Gemeinden in die Aufgabenerfüllung eintreten (vgl. Schmidt 2011: S. 83). *Gern und Brüning* nennen den Betrieb weiterführender allgemeinbildender Schulen als ein Beispiel für die Ergänzungsfunktion des Landkreises im Falle einer Überforderung der betreffenden Gemeinde (vgl. Gern & Brüning 2019: Rn. 1456). Der frühere Landkreis Kamenz hat sich für die Wahrnehmung einer Ergänzungsaufgabe ausgesprochen, die der Landkreis Bautzen seit 2008 fortführt, was wenigstens in Bezug auf sein Engagement in Mittel- und Oberzentren bedenklich ist. Diese gehobenen Orte der Daseinsvorsorge sollten über ausreichend Schüler verfügen und sowohl personell als auch finanziell in der Lage sein, Oberschulen aus eigener Kraft zu betreiben. Auch die Befragung der Experten hat ergeben, dass der Betrieb der Schulen (im Gegensatz zum Schulhausbau) selten einen Grund zur Überforderung darstellt (vgl. Anh. 11: Zn. 327 ff., 572 ff., 1.708 f., 2.691 ff.), was die Geeignetheit des Trägerwechsels grundsätzlich in Frage stellt und die finanzielle Unterstützung oder personelle Begleitung des Schulhausbaus aus z. B. baufachlicher oder vergaberechtlicher Sicht nahelegt.

Die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben durch den Landkreis – ob nun als Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe – begründet nach *Gern & Brüning* eine Subsidiärkompetenz innerhalb des gemeindlichen Zuständigkeitsbereichs, die nur bei gewichtigen Gründen des Gemeinwohls verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Auch der pauschale Verweis auf die fehlende gemeindliche Leistungsfähigkeit in § 2 SächsLKrO sei als Argument für die Trägerschaftsübernahme zweifelhaft. (vgl. 2019: Rn. 1457) Ohnehin wird ein erheblicher Teil des Ausgleichs zwischen den Gemeinden bereits über den Finanzausgleich geleistet (vgl. ebd.: Rn. 1172). „Da eine Abgrenzung der Schulen, deren überörtliche Bedeutung eine Übernahme durch den Landkreis rechtfertigt, im Einzelfall schwierig und willkürlich wäre, sollte das Angebot folgerichtig an alle Gemeinden des Landkreises gehen“ (Landkreis Kamenz 2001a: S. 1). Es ist daher auszuschließen, dass der Landkreis für jeden vollzogenen Trägerwechsel eine entsprechende Abwägung der Gründe des Gemeinwohls vorgenommen und andere Mittel des Ausgleichs in Betracht gezogen hat. Dies wäre erforderlich, um einerseits bedarfsgerecht einzuwirken und andererseits nicht die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs zu stören, indem etwa Mittelzentren von Schulträgeraufgaben entlastet werden. Ziel des Landkreises

sollte sein, die kreisangehörigen Gemeinden zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung zu bestärken und befähigen.

Sieht man von der unstrittigen Ertüchtigung der Schulgebäude ab, die jedoch auch nach einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen und der Schüleransätze bewirtschaftet werden müssen, ist nicht ersichtlich, welche Wirkung die Trägerwechsel für die Stabilisierung der ländlichen Räume und Gestaltung der Schullandschaft haben, also inwiefern der Landkreis innerhalb des Kreisgebietes ausgleichend wirksam wird. In der Planungsregion Malschwitz betreibt der Landkreis die einzige öffentliche neben drei freien Oberschulen (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 309). Diese Oberschule ist mit einer stabilen Zwei- bis Dreizügigkeit zukunftssicher aufgestellt (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 312) und durch die gute Auslastung mit hohen Schüleransätzen belegt. In der Planungsregion Sohland hingegen engagiert sich der Landkreis bei einer der zwei (nach Schülerzahlen) schwächsten Oberschulen der Region. Rein nach der Bedarfsdeckung in dieser Region könnte bereits jetzt eine von vier vorhandenen Oberschulen geschlossen werden (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b: S. 337), was wegen des besonderen Schutzes der ländlichen Oberschulstandorte nicht eintritt. Demgegenüber engagiert sich der Landkreis im Mittelzentrum Kamenz oder in der Kreishauptstadt Bautzen, die sowohl über die nötige Finanzkraft als auch eine die überörtliche Bedeutung mindernde gemeindeeigene Schülerzahl verfügen.

Zusätzlich zeigen aktuelle Phänomene im westlichen Teil des Landkreises, dass sich die Entwicklung der Schullandschaft dem steuernden Zugriff der Kreisverwaltung entziehen kann, wenn landkreisgrenzüberschreitende Ströme wirken und daneben Abwanderung in freie Schulen mit Unsicherheiten behaftet ist. Die Steuerung der Schullandschaft durch den Landkreis Bautzen wird auch dadurch erschwert, dass es an validen Schülerprognosen.

6.3 Zwischenfazit

Die Befragung der Experten hat gezeigt, dass eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Trägerwechsel nur eingeschränkt stattgefunden hat, sowohl auf Seiten der Kreisverwaltung als auch der Gemeinden. Es treten die Argumente hervor, die jeweils der eigenen Position entsprechen. Gegenargumente werden nur auf Nachfrage und vereinzelt genannt. Während sich einzelne Bürgermeister stark über die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben definieren, spielt dies für andere Bürgermeister eine untergeordnete

Rolle, weshalb diese die Abgabe der Trägerschaft nicht als Verlust an lokaler Gestaltungskompetenz wahrnehmen. Auch finanzielle Kriterien einer Abgabe der Schulträgerschaft werden genannt, z. B. die Kostenintensität des Bildungssektors oder die erhöhte Heranziehung zur Kreisumlage, ohne dass dies mit dem Wechselverhalten korreliert.

Es hat sich kein Zusammenhang zwischen der Wechselentscheidung und der Gemeindegroße gezeigt. Wie bereits im Zusammenhang mit der Schaffung bzw. Neuausrichtung des Schullastenausgleichs im Landkreis Bautzen im Jahr 2017 äußern sich gemeindliche Schulträger heute noch überwiegend pro gemeindliche Schulträgerschaft. Belegenheitsgemeinden kreislicher Schulen sprechen sich ebenfalls überwiegend für die Beibehaltung des Status quo der kreislichen Trägerschaft aus, obwohl dieser Schwachstellen aufweist. Insbesondere die Verwerfungen in den Finanzbeziehungen zwischen Gemeinden mit und ohne eigene Schulträgerschaft sind problembehaftet und Konflikttreiber im Landkreis Bautzen. Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass die Kreisverwaltung selbst an einem tatsächlichen Lastenausgleich nicht interessiert ist, um den Anreiz zur Zentralisation der Oberschule aufrechtzuerhalten.

Die befragten Vertreter der Schulbelegenheitsgemeinden, die in der Vergangenheit eine weiterführende Schule an den Landkreis abgegeben hatten, führen in der Finanz- und Verwaltungskraft liegende Gründe für den Trägerwechsel an, während dies für die Schulträgergemeinden gleich welcher Größe übereinstimmend kein ausschlaggebendes Kriterium ist. Gleichzeitig besteht erkennbarer Stolz auf die eigenen Schulstandorte und die damit verbundene Leistungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung, während frühere Schulträger gleich welcher Größe die hervorragende Entwicklung des Schulstandorts unter der Trägerschaft des Landkreises loben, zu der sie aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen seien. Frühere Schulträgergemeinden benennen rückblickend übereinstimmend einen erheblichen Sanierungsstau an ihrer weiterführenden Schule sowie die heutige Heraus- oder sogar Überforderung durch die Digitalisierung, energetische Sanierung oder brandschutzrechtliche Ertüchtigung der Schulgebäude als Gründe für den Wechsel. Heutige Schulträgergemeinden vermuten hierin ebenfalls den Anlass für eine Abgabe der Trägerschaft durch andere Gemeinden, fühlen sich davon aber selbst nicht oder weniger stark betroffen. Vor allem aber halten sie das Instrument der kreislichen Trägerschaft für grundlegend ungeeignet, da der Schulbetrieb sogar durch frühere Schulträger nicht übereinstimmend als überfordernd angesehen wird. Dies scheint sich auch mit der Wahrnehmung in den anderen neun sächsischen Landkreisen zu decken, wo es bisher keine kreisliche Trägerschaft für Oberschulen gibt.

Die Vorteile einer kreislichen Schulträgerschaft – insbesondere im ländlichen Raum – liegen in der größeren Finanz- und Verwaltungskraft einer Kreisverwaltung, ohne dass die Größe der Gemeinde/-verwaltung mit dem Wechselverhalten korreliert. Der Trägerwechsel für Schulen zielt damals wie heute vordergründig auf die Ertüchtigung maroder Schulstandorte ab und entfaltet positive Wirkung auf die Entwicklung des Landkreises und der betreffenden Gemeinde, wenn mit dem Übergang in kreisliche Trägerschaft auch die Sanierung der Schulgebäude einhergeht. Es wird jedoch durch einzelne Experten bezweifelt, dass der Trägerwechsel zu diesem Zweck das mildeste und ein der Bewahrung der gemeindlichen Selbstverwaltung angemessenes Mittel ist. Obwohl die Senkung der Kosten des Schulbetriebs kein Argument für die Offerte zur Trägerschaftsübernahme an die kreisangehörigen Gemeinden war, wurden Skaleneffekte durch die Experten beschrieben. Wie für Kreisgebiets- und Funktionalreformen bereits untersucht und bestätigt, darf jedoch bezweifelt werden, dass die Konzentration der Schulträgeraufgaben allein zu erheblichen Effizienzgewinnen führt. Da der Landkreis in die Vertragsverpflichtungen der vorherigen Schulträger eintritt, sind Effekte bei den Betriebskosten fraglich und bedürften einer genaueren Betrachtung.

Die Nachteile der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen liegen vor allem in der Unvollständigkeit der vertikalen Konzentration, die zu irreversiblen Verwerfungen im kommunalen Finanzausgleich führt. Dieser Effekt wird verstärkt, indem der Landkreis für den Betrieb von Oberschulen geringere Schülernebenansätze erhält als dies bei Gemeinden der Fall wäre. Daneben setzt das niedrighschwellige Angebot im Landkreis Bautzen einen Anreiz zum Entzug einer traditionell örtlichen Aufgabe, ohne auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinden einzugehen, was verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Selbst „[i]n der Debatte um gleichwertige Lebensverhältnisse ist Zentralismus die falsche Antwort. Die richtigen Lösungen muss die Politik vor Ort finden [...] Regionale Lösungen können von Vorteil sein, wenn die Bedürfnisse der Menschen unterschiedlich sind“ (Ragnitz, 2019). Die Bedürfnisse in den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Bautzen sind erkennbar verschieden, weshalb die Konzentration der Oberschulen nicht vollendet wird.

7 Bewertung ausgewählter Entscheidungsprozesse zum Wechsel der Schulträgerschaft im Landkreis Bautzen

7.1 Prozessorientierte Betrachtung der Entscheidungsfindung

Die Art der Entscheidungsfindung wird näher betrachtet, da sie durch einzelne Befragte als Schlüssel für die Wechselentscheidung beschrieben wurde, um Rückschlüsse auf die Entstehung des besonderen Phänomens im Landkreis Bautzen ziehen zu können. Abstrahierend handelt es sich bei der Entscheidungsfindung um einen Prozess, der durch einen Input ausgelöst wird und über eine Aktivitätenfolge zur Transformation des Inputs in einen Output führt (vgl. Gourmelon, Mroß & Seidel 2018: S. 201–202). Die im Zusammenhang mit der besonderen Situation im Landkreis Bautzen stehenden Entscheidungsgegenstände – namentlich das Angebot des Landkreises an die Gemeinden, die Ausweitung des Angebots auf das neue Kreisgebiet und die Wechselentscheidungen der Gemeinden – werden dabei separat betrachtet:

	Input	Transformation	Output
2001: Angebot zur Übernahme der Schulträgerschaft	Impuls aus der Kreisverwaltung	Argumentationslinie der Kreisverwaltung, Meinungsbildung, Kreistagsdebatte	Kreistagsbeschluss vom 05.12.2001
2008: Ausweitung des Angebots im Zuge der Kreisgebiets- und Funktionalreform	Rechtslage im Alt-kreis Kamenz als Verhandlungsmasse im Reformprozess	Meinungsbildung in den beteiligten Behörden, Stadtrats- bzw. Kreistagsbeschluss, Einvernehmen mit Aufsichtsbehörde	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Neugliederung der Landkreise
2001 bis heute: Wechselentscheidungen einzelner Gemeinden	Angebot zur Übernahme der Trägerschaft	Meinungsbildung, Gemeinderatsbeschluss, Verhandlung der Vereinbarung über den Trägerwechsel	Vereinbarung und Vollzug des Trägerwechsels

Tabelle 10: Entscheidungsprozesse zum Wechsel der Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen

Die hohe Resonanz und die Zufriedenheit der früheren Schulträgergemeinden mit der Entwicklung der Schulstandorte unter der kreislichen Trägerschaft (vgl. Anh. 10: Zn. 1.402 ff., 1.629 ff., 1.837 f., 2.013 ff., 2.513 ff., 3.012 f.) bestätigen den Entschluss zur Übernahme der Schulträgerschaften im Sinne einer positiven Rückkopplung. Die Zufriedenheit mit dem Zustand der Schulstandorte und das überwiegend fehlende Interesse an der Rücknahme der Schulträgerschaft stellen sowohl zum Grundsatzbeschluss als auch zu den einzelnen Prozessen des Trägerwechsels die positive Rückkopplung dar, welche zur Verfestigung des Konstrukts und zur Fortführung des Angebots über die Kreisgebiets- und Funktionalreform hinaus beiträgt. Im früheren Landkreis Bautzen sind

nur wenige Gemeinden auf das Angebot eingegangen, weshalb die vollzogenen Trägerwechsel zunehmend als ungerecht in der Verteilung wahrgenommen wurden. Diese erhöhte „Ungleichheitsaversion“ (Klump 2011: S. 241) resultierte aus dem geringen Interesse der Gemeinden im früheren Landkreis Bautzen an der Abgabe der Oberschulträgerschaft sowie den Verwerfungen in den kommunalen Finanzbeziehungen. Durch diese negative Rückkopplung wurde der Prozess zur Schaffung des Schullastenausgleichs angestoßen, der laut der Experten teilweise die Akzeptanz der kreislichen Trägerschaft erhöht. In öffentlichem Archivgut ist nicht dokumentiert, wer im Jahr 2001 den Impuls zur Schaffung der kreislichen Oberschulträgerschaften gab. Für eine Initiative aus dem früheren Landratsamt Kamenz heraus sprechen die einseitige Argumentation in der Beschlussvorlage und die fehlende Gegendarstellung der Verwaltung. Aus Sicht eines Experten gab „[i]m früheren Landkreis Kamenz [...] vermutlich der enorme Investitionsstau bei den Schulen den Anstoß für die Entwicklung dieses besonderen Verfahrens und für die entsprechende Auslegung des Schulgesetzes“ (Anh. 11: Zn. 2.674 ff.).

Aus der Dokumentation der Kreistagssitzung vom 06.02.2002 ist nicht zu entnehmen, was für die Gemeinde Ottendorf-Okrilla zum Wechsel der Trägerschaft geführt hat. Der betroffene Gemeinderat habe sich mehrheitlich für die Abgabe der Mittelschule ausgesprochen. Trotz Anwesenheit und mündlicher Stellungnahme des Bürgermeisters ist nicht dokumentiert, was die Motive der Gemeinde zur Abgabe der Schulträgerschaft waren. (vgl. Landkreis Kamenz 2002a: S. 11) Ebenso verhält es sich bei der Kreistagssitzung vom 08.05.2002 bezüglich der Trägerwechsel in Pulsnitz, Lohsa, Lauta und Kamenz (vgl. Landkreis Kamenz 2002b: S. 8–10) und der Kreistagssitzung vom 02.10.2002 die Schulträgerschaften von Bernsdorf/OL, Großröhrsdorf, Arnsdorf, Wachau, Panschwitz-Kuckau und Königsbrück betreffend (vgl. Landkreis Kamenz 2002c: S. 7–11). In den öffentlichen Sitzungsprotokollen fehlen – vor allem in Bezug auf das Mittelzentrum Kamenz – Aussagen zur Überforderung der Gemeinden, zum Sanierungs- und Ausgleichsbedarf oder zur überörtlichen Bedeutung der Schulen, was den Schluss zulässt, dass es sich hierbei eher um Argumente zur Herbeiführung des Kreistagsbeschlusses als um Kriterien für die Abwägung der Ausgleichsaufgabe gehandelt hat. Diese Interpretation als bedingungslose Offerte an die kreisangehörigen Gemeinden stützt die Aussage der früheren Landrätin des Landkreises Kamenz in der Sitzung des Kreistags vom 5.6.1996 während der Debatte zur Übernahme des Humboldt-Gymnasiums im Mittelzentrum Radeberg: „Wir sind ein großer Flächenlandkreis mit relativ kleinen Städten, da gibt es schon eine Verpflichtung des Landkreises, seiner Ausgleichsfunktion nachzukommen“ (Landkreis Kamenz 1996: S. 15), obwohl die Stadt Radeberg ihr Sanierungsvorhaben geplant und mit Fördermitteln unternommen hatte (vgl. Anh. 11: Zn. 2.243 ff.).

7.2 Entscheidungsfindung nach der Politischen Ökonomie

Die Politische Ökonomie kann zur Erklärung und Bewertung politischer Entscheidungen herangezogen werden, da mit ihr Methoden und Erklärungsansätze der Ökonomie auf das Handeln von Politik und Verwaltung übertragen werden (vgl. Mankiw et al. 2012: S. 580). Dabei unterstellt sie ein rationales Entscheidungsverhalten unter der Voraussetzung vollständiger Informationen und stabiler, geordneter Präferenzen mit dem Ziel der „höchste[n] Bedürfnisbefriedigung [, ohne] dass sich politische Führer immer nur nach dem Wohlergehen der Gesellschaft richten“ (ebd.: S. 585). Insofern rückt die ökonomische Theorie der Bürokratie ab vom Bild des gemeinwohlorientierten Bürokraten und nimmt Verwaltungsmitarbeiter als Individuen mit individuellen Präferenzen und einem Interesse an individueller Nutzenmaximierung (vgl. Klump 2011: S. 297), z. B. am Erhalt und der Erweiterung des Verwaltungsapparates durch die Übernahme neuer Aufgaben, wahr. Sowohl innerhalb der Kreisverwaltung als auch einigen Gemeinden ist eine Präferenz der Aufgabenkonzentration bei der Kreisverwaltung vorhanden. Bei anderen Gemeinden überwiegt die Präferenz der gemeindlichen Schulträgerschaft. Ziel des Schullastenausgleich sollte es auch sein, weitere Gemeinden von der Abgabe der Schulträgerschaft abzuhalten, was eher nicht für geordnete Präferenzen unter den Organen des Landkreises Bautzen spricht. In komplexen Entscheidungssituationen, die über eine monetäre Betrachtung hinausgehen, bietet sich eine Nutzwertanalyse (vgl. Gourmelon, Mroß & Seidel 2018: S. 352–353) an, um die Präferenzen der Entscheidungsträger abzubilden, ohne dabei die Kosten einer politischen Entscheidung zu vernachlässigen, wobei kein Experte die finanziellen Folgen der Trägerwechsel beschreiben oder beziffern konnte (vgl. Anh. 11: Antworten zu Frage 9).

Das Ergebnis der Nutzwertanalyse zugunsten der Übernahme von Schulträgeraufgaben durch Landkreise oder Gemeinden ist bei einer entsprechenden Nutzenbewertung individuell rational, da sie mit einem Zuwachs an Aufgaben, Budget oder Einfluss einhergeht, also der Nutzen der Schulträgerschaft die Kosten übersteigt. Die Entscheidung betreffender Gemeinden, die Schulträgerschaft an den Landkreis abzugeben, ist trotz eines abweichenden Nutzwertes ebenfalls rational: Bei einer solchen Entscheidung wird der gemeindlichen Schulträgerschaft ein geringer Nutzen zugeschrieben, wobei die Gemeinde die Vorteile eines zeitgemäßen Schulstandortes erkannt hat, zu dessen Erhalt sie nicht in der Lage oder bereit ist. Das Angebot im heutigen Landkreis Bautzen wird vor allem die Entscheider motivieren, die das Risiko der Standortsicherheit ländlicher Schulen und entsprechend langjähriger Zahlungsverpflichtungen scheuen oder für überwiegend monetäre Anreize empfänglich sind, da der Landkreis die Belegenheitsgemeinden nicht an den Kosten des Schulbetriebs beteiligt, obwohl diese weiterhin von der

Attraktivität eines Schulstandorts profitiert. Für Gemeinden, die trotz des niedrighschweligen Angebots an der eigenen Schulträgerschaft festhalten, wäre die Schaffung eines anderen (nicht-monetären) Anreizes zu betrachten.

Der Dualismus der Verantwortlichkeiten im Bildungsbereich wurde durch die Experten als kritisch und konfliktbehaftet beschrieben, wenngleich die zentrale Verantwortung für das pädagogische Personal mit einer Ausnahme (vgl. Anh. 11: Zn. 1.371 ff.) nicht in Frage gestellt wird. Der Umfang der Schulbauförderprogramme zeigt jedoch den Finanzbedarf für den Schulhausbau über den Schüleransatz hinaus und einen kontinuierlichen Modernisierungsbedarf, sowohl energetisch als auch beim Brandschutz und der Digitalisierung. Der Betrieb der Schule – und somit die Finanzierung über Schüleransätze – hängt an den jeweiligen Schülerzahlen und der Genehmigung des Schulnetzplanes durch das SMK, und ist auf Seiten der Schulträger mit hohem Risiko verbunden. Während Lehrer bei Veränderungen im Schüleraufkommen umgesetzt werden könnten, sind Schulgebäude nicht und Schüler nur eingeschränkt flexibel und mobil. Die Annahme des Angebots zur Trägerschaftsübernahme ist auch aus dieser Perspektive einer abgebenden Gemeinden individuell rational, da sie die Belegenheitsgemeinde finanziell und von den Risiken des Schulbetriebs entlastet, aber weiter von den Vorzügen eines Schulstandortes profitieren lässt.

7.3 Externalitäten der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen

„Nach dem Pareto-Kriterium steigt [...] die kollektive Wohlfahrt immer dann, wenn sich der Nutzen bei mindestens einem Individuum erhöht, ohne dass er sie bei einem anderen Individuum vermindert“ (Klump 2011: S. 241), was jedoch hier wegen der externen Effekte der Individualentscheidungen nicht zu erwarten ist. Ein externer Effekt wird als eine Form des Marktversagens beschrieben und bezeichnet die „Auswirkung ökonomischen Handelns auf die Wohlfahrt eines unbeteiligten Dritten“ (Mankiw et al. 2012: S. 245). Externe Effekte bedeuten das Auseinanderfallen von Nutzen und Kosten (vgl. Klump 2011: S. 66–67). Der Freistaat Sachsen folgt mit der Berechnungsmethodik des kommunalen Finanzausgleichs der Ansicht, dass Schulträger wegen des bezogenen Nutzens aus der Aufwertung der Belegenheitsgemeinde an den Kosten des Schulbetriebs zu beteiligen sind. Diesen Ansatz unterwandert der Landkreis Bautzen mit der Übernahme von Oberschulträgerschaften, indem er die Kostenlast von der profitierenden Gemeinde abzieht und der Solidargemeinschaft überträgt, der Gemeinden angehören, die die Kostenlast weiterhin selbst tragen.

Bereits bei der Entstehung des Konstruktes wurde ein negativer Effekt beschrieben, der sich bis heute als Argument für die Abgabe der Schulträgerschaft an den Landkreis hält. Die Kreisverwaltung Kamenz begründete den Beschlussvorschlag u. a. mit der Generierung höherer Schüleransätze aus dem kommunalen Finanzausgleich, was der kommunalen Gemeinschaft im Landkreis Bautzen insgesamt zugutekomme. Da sich die Gesamtschlüsselmasse des kommunalen Finanzausgleichs nicht der Schulträgerlandschaft im Landkreis Bautzen anpasst, wirkte der Zuwachs an Schlüsselzuweisungen im Landkreis Bautzen zulasten der anderen sächsischen Landkreise. Durch die Veränderung der Vervielfältiger für den Schüleransatz seit 2001 wurde dieser Effekt kompensiert.

Eine weitere negative Externalität des Konstrukts liegt in den finanziellen Verwerfungen innerhalb des Landkreises Bautzen, die vor allem Schulträgergemeinden betreffen. Der Aufgabenzuwachs bei der Kreisverwaltung erhöht den Aufwand für schulbezogene Sachausgaben, Baumaßnahmen, Beschaffung, Liegenschaftsverwaltung oder auch Personalwirtschaft, für den der Landkreis mittels Kreisumlage die kreisangehörigen Gemeinden heranzieht, wobei sich das Engagement des Landkreises Bautzen nicht am Unterstützungsbedarf der Belegenheitsgemeinden orientiert. Dabei werden Schulträgergemeinden wegen der gewährten Schüleransätze stärker herangezogen als Gemeinden ohne Schulträgerschaft, ohne von den kreislichen Schulen zu profitieren. Dieser Effekt soll durch den Schullastenausgleich im Landkreis Bautzen kompensiert werden, was wegen der Finanzierung über die Kreisumlage wiederum nicht gelingen kann.

Drittens wird sich die Kostenstruktur im Landratsamt Bautzen wegen der zahlreichen Schulträgerschaften deutlich von anderen sächsischen Landratsämtern unterscheiden. Dies lässt wegen des unterdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes, der Deckungslücke im Bildungsbereich und der gegenüber Gemeinden geringeren Schüleransätze Wohlfahrtsverluste für den Landkreis erwarten, die in dieser Arbeit nicht quantifiziert werden können.

7.4 Entscheidungsverhalten aus verhaltensökonomischer Sicht

Die Verhaltensökonomik hinterfragt die Anwendbarkeit gängiger ökonomischer Modelle aufgrund experimenteller psychologischer Erkenntnisse zum Entscheidungsverhalten von Individuen (vgl. Döring 2015: S. 15), das sich von den klassischen Grundannahmen des Rationalverhaltens und der Nutzenmaximierung (vgl. Klump 2011: S. 287) abgrenzt. Interessant für eine verhaltensökonomische Betrachtung ist die Tatsache, dass

die kommunale Gemeinschaft im Landkreis Bautzen in einer unvollkommenen Aufgabenkonzentration verharrt, die mit einem Wohlfahrtsverlust zulasten der Schulträgergemeinden und vermutlich für die kommunale Gemeinschaft insgesamt einhergeht.

Die befragten Experten äußern überwiegend, dass die kreisliche Oberschulträgerschaft für eine gerechtere Verteilung der Lasten Sorge (vgl. Anh. 12.3: Zeile 3), was allerdings nur optimal gelinge, wenn sich alle Schulbelegenheitsgemeinden anschließen (vgl. Anh. 11: Zn. 2.478 ff.). Sowohl die früheren als auch die aktuellen Schulträgergemeinden nehmen den Status quo jedoch überwiegend als individuell nutzenmaximierend wahr, wenngleich einzelne Schulträgergemeinden die finanziellen Verwerfungen kritisieren, ohne einen Trägerwechsel als geeigneten Ausweg wahrzunehmen. In der Erwartungstheorie führt die Sorge vor einem Verlust an individuellem Nutzen aus der Schulträgerschaft bzw. vor dem Zuwachs an Kosten bei der Rücknahme derselben dazu, dass die Entscheidungsträger im aktuellen Zustand verharren (vgl. Döring 2015: S. 21–22). Ursächlich für dieses Dilemma sind die jeweils rationalen Entscheidungen für oder gegen die kreisliche Trägerschaft, weshalb ein Abweichen individuell irrational wäre. Die für die individuelle Kosten-Nutzen-Abwägung erforderliche Bewertung einzelner Aspekte einer Entscheidung kann zu einer Überbewertung von Argumenten führen. Eine solche Focus Illusion kann eine Fehlentscheidung auslösen, wenn entscheidungserhebliche Informationen vernachlässigt werden (vgl. ebd.: S. 22). Über die Abwägungen der Entscheidungsträger in den Gemeinden ist aus dem Archivgut und den Befragungen zu wenig bekannt, um auf die Rationalität der Abwägungsprozesse schließen zu können.

Nur einer der Befragten äußert, eine Rücknahme der Oberschule für seine Gemeinde in Betracht zu ziehen (vgl. Anh. 11: Zn. 1.235 f., 1.484 f.). Dies kann einerseits auf die Irrationalität der früheren Wechselentscheidung, andererseits auf eine vom Amtsvorgänger grundlegend abweichende Kosten-Nutzen-Abwägung hindeuten, was mangels weiterer Informationen über die ursprüngliche Entscheidung nicht ergründet werden kann. Die Fokussierung auf die Vorteile des einen oder des anderen Modells legt eine auch Entscheidungsverkürzung im Sinne einer Take-the-Best-Heuristik nahe, welche häufig bei komplexen Fragen herangezogen wird und zu einer optimalen Entscheidung führen kann, nicht muss (vgl. Döring 2015: S. 24–25). Einige Befragte beschreiben, dass sie die Abgabe der Schulträgerschaft bereits aus bilanziellen Gründen ausschließen (vgl. Anh. 12.3: Zeile 9). Das Engagement und die Investitionen der Vergangenheit als Kriterium für den Trägerwechsel heranzuziehen, entspricht jedoch dem Sunk-Costs-Effect und keiner rationalen Entscheidungsfindung (vgl. Döring 2015: S. 29).

7.5 Erklärungsansätze des Neo-Institutionalismus

In der Sozialwissenschaft haben sich verschiedene Ansätze zur Erklärung von Phänomenen entwickelt, die sich von den klassischen ökonomischen Modellen abheben und institutionelle Einflussfaktoren auf das Entscheidungsverhalten in den Blick nehmen. Als wichtigste Strömungen des Neo-Institutionalismus werden der soziologische Neo-Institutionalismus, die Institutionenökonomik, der Rational-Choice-Institutionalismus, der historische und der akteurzentrierte Institutionalismus beschrieben. (vgl. Schimank 2007: S. 161) In diesem Teil der Arbeit soll aufgezeigt werden, inwiefern Institutionen als unabhängige Variable Einfluss auf die besondere Situation im Landkreis Bautzen hatten.

Der historische Institutionalismus sucht die Erklärung für die Entstehung eines Phänomens in der Vergangenheit, in sog. Pfadabhängigkeiten. Dabei geht es „um Institutionendynamiken als Nachwirkungen früherer, manchmal sehr lange zurückliegender Ereignisse, Konstellationen und Abläufe, die einem aktuellen Gestaltungszugriff weitgehend entzogen bleiben“ (ebd.: S. 169), selbst wenn der erreichte Zustand als „kollektiv ineffizient und suboptimal“ (Werle 2007: S. 119) wahrgenommen wird. Ein Experte kritisiert den fehlenden Gestaltungswillen als Relikt der Vorwendezeit (vgl. Anh. 11: Zn. 35 ff., 221 ff.). Eine Expertin beschreibt hinsichtlich der Folgen eines Trägerwechsels auf die kommunale Selbstverwaltung „große Unterschiede in der politischen Mentalität zwischen dem Bautzener Oberland und der Heide- und Teichlandschaft im westlichen Kreis. Daraus resultiert auch ein anderes Selbstverständnis als Gemeinde“ (Anh. 11: Zn. 710 ff.). Beides schreibt einzelnen kreisangehörigen Gemeinden eine stärkere Konsensorientierung verbunden mit einer ausgeprägten Zusammenarbeit mit dem Landratsamt, anderen Gemeinden hingegen eine hohe Selbständigkeit mit einer klaren Abgrenzung gegen das Landratsamt und die kreisliche Schulträgerschaft zu. Wegen der Größe der Stichprobe lassen die Erkenntnisse aus den Befragungen und dem Archivgut keinen hinreichenden Rückschluss zulassen, auch hinsichtlich eines bezogen auf die früheren Kreisgrenzen regional unterschiedlichen Entscheidungsverhaltens zur Schulträgerschaft. Im Befund der beiden Experten könnten gleichermaßen divergente Rollenerwartungen gegenüber den Bürgermeistern oder eine Angleichung und „Routinisierung von Handlungsweisen“ (Schimank 2007: S. 164) im Sinne des soziologischen Neo-Institutionalismus zum Ausdruck kommen, was mangels dokumentierter oder rekonstruierbarer Wechselentscheidungen nicht belegt werden kann.

Die Einseitigkeit des Grundsatzbeschlusses im früheren Landkreis Kamenz deutet an, dass zur Qualifizierung der Schulstandorte ein Eingreifen des Landkreises mittels eines Trägerwechsels für notwendig erachtet wurde, was sich durch die Erzielung erhöhter

Schüleransätze verstärkt. Innerhalb der Kreistagsdebatte zum Angebot der kreislichen Schulträgerschaft finden sich kaum Aussagen zu den drohenden Verwerfungen im kommunalen Finanzausgleich und zum ungedeckten Finanzbedarf im Bildungsbereich. Diese Überzeugtheit vom vorgeschlagenen Verfahren hat vermutlich ökonomische Erwägungen in den Hintergrund treten lassen und selbstverstärkend gewirkt (vgl. Werle 2007: S. 121–122), obwohl es schon 2001 Zweifel an der Dauerhaftigkeit der höheren Schüleransätze als ein Argument für die kreisliche Trägerschaft gab (vgl. Anh. 11: Zn. 2.184 ff.). Die ausbleibenden Kontroversen im Kreistag, die Genehmigungsfähigkeit des Konstrukts und die gute Resonanz der früheren Schulträgergemeinden im Landkreis Kamenz könnte einerseits für die Attraktivität des Angebots, andererseits für ein politisches Klima der starken Ergänzungsrolle des Landkreises sprechen, was eine positive Rückkopplung darstellt und durch selbstverstärkende Effekte mit fortschreitender Lebenszeit des Konstrukts die Handlungsalternativen einschränkt (vgl. Beyer 2015: S. 158).

Der Zustand einzelner Schulen um 2000 setzte Bürgermeister wegen der drohenden Bestandsgefährdung infolge der Schließungsabsichten des SMK und des fehlenden Sanierungspotentials unter Handlungsdruck. Nach dem richtungsweisenden Beschluss des Kreistages Kamenz von 2001 wurde das Engagement des Landkreises bei der Sicherung der Schulstandorte bei jedem einzelnen Schulträgerwechsel überwiegend kritiklos hingenommen. Im Landkreis Bautzen waren die Gemeinden mangels eines Übernahmeangebots der Kreisverwaltung selbst zur Schulsanierung herausgefordert, weshalb ab 2008 kaum noch Bereitschaft zum Trägerwechsel zu erwarten war. Die Schwierigkeiten bei der Ausweitung des Konstrukts auf das heutige Gebiet des Landkreises Bautzen im Zuge der Kreisgebiets- und Funktionalreform können sowohl für das Gewicht der unterschiedlichen politischen Kulturen als auch die gewonnene Stärke und Bindung aus der bereits bewältigten Schulsanierung sprechen, weshalb aus dem früheren Landkreis Bautzen nur Gemeinden mit sanierungsbedürftigen Schulen (vgl. Anh. 10: Zn. 2.703 ff.) einen Trägerwechsel an den Landkreis vollzogen. Schon im Jahr 2009 führte die Haushaltsdebatte im neuen Kreistag Bautzen schließlich zur Thematisierung der finanziellen Verwerfungen innerhalb der kommunalen Gemeinschaft und brachte den Schullastenausgleich auf den Weg, während diese Frage im früheren Landkreis Kamenz zwar aufkam, aber unbeantwortet blieb.

Auch in Bezug auf den heutigen Verantwortlichen für Schulwesen und Hochbau im Landratsamt Bautzen zeigt sich eine Pfadabhängigkeit dergestalt, dass er einst selbst als Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde vom Wechsel der Trägerschaft zum Landkreis und der sich anschließenden Qualifizierung des Schulstandorts überzeugt

war, weshalb er am Prinzip der kreislichen Trägerschaft weiter festhält (vgl. Anh. 11: Zn. 2.471 ff., 2.513 ff.). Dabei „ist die Frage nach der Geeignetheit der Trägerschaftsübernahme von theoretischer Natur, da einerseits eine Rückabwicklung aus heutiger Sicht auszuschließen ist und andererseits keine Gemeinde die Abgabe ihrer Oberschule in Betracht zieht“ (Anh. 11: Zn. 2.220 ff.). Das Vernachlässigen milderer Mittel zur Unterstützung überforderter Gemeinden (vgl. Anh. 11: Zn. 94 ff., 828 ff., 925 ff., 1.067 ff., 1.374 ff.) verbunden mit den finanziellen Verwerfungen und der fehlenden Bereitschaft der betreffenden Gemeinden zur Rücknahme der Schulträgerschaft lässt im Landkreis Bautzen am bestehenden Konstrukt festhalten, obwohl die Vollendung der Konzentration nicht mehr zu erwarten ist. Eine solche „Veränderungsresistenz im Sinne eines vollständigen Lock-in ist äußerst selten“ (Werle 2007: S. 122–123). Das Angebot weiterhin offenzuhalten, folgt der Intention der „Gleichbehandlung“ (vgl. Anh. 11: Zn. 3.071) der Gemeinden, was allerdings dem Zweck einer Ausgleichsaufgabe widerspricht, die bedarfsgerecht und gerade nicht gleichberechtigt allen Gemeinden zugutekommen soll, und eine auf Dauer angelegte Bindung in die Zukunft schafft (vgl. Schimank 2007: S. 170).

7.6 Zwischenfazit

Die Abgabe der Schulträgerschaft bewirkt durch eine Mehrfachbelastung der verbliebenen Schulträgergemeinden über die Kreisumlage ein Ungleichgewicht innerhalb der kommunalen Gemeinschaft und den Eindruck der Ungleichbehandlung, wenngleich dies nicht zwingend zur Anreizkompatibilität bezüglich eines Trägerwechsels führt. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn überwiegend größere Gemeinden, die über einen überproportional hohen Hauptansatz verfügen, von Schulträgeraufgaben entlastet werden. In diesem Zusammenhang kann nicht von einem Fehlanreiz gesprochen werden, da das Angebot des Landkreises nicht nach der Leistungsfähigkeit oder überörtlichen Bedeutung einer Schule unterscheidet. Die Wahrnehmung von Ausgleichs- oder Ergänzungsaufgaben durch einen Landkreis sollte sich am Bedarf der kreisangehörigen Gemeinden orientieren, was wegen der Pauschalität und Bedingungslosigkeit des Angebots zur Übernahme von Schulträgerschaft im Landkreis Bautzen nicht gelingt. Die Abwägung der Vor- und Nachteile des Konstrukts ist dabei rein theoretischer Natur, da sich der Landkreis der Anfrage einer Gemeinde nicht verwehren kann und eine Rückabwicklung mangels Rücknahmeinteresse seitens der Gemeinden keine praktische Relevanz hat.

Sowohl die Übernahme von Schulträgeraufgaben als auch die Abgabe der Schulträgerschaft an den Landkreis sind bei einer entsprechenden Nutzenbewertung rational, obwohl die Finanzierungslücke im Bildungssektor durch den Trägerwechsel nicht behoben

wird und einen Landkreis von der freiwilligen Aufgabenübernahme ohne Rücktrittsoption abhalten sollte. Diese beiderseitige Rationalität der Entscheidungsträger führt zum Verharren in einem Dilemma. Der dem Landkreis zuordenbare übergemeindliche Ausgleich und innovative Gestaltungswille durch neuartige Nutzungskonzepte oder die Ansiedlung neuer Schulformen (vgl. Anh. 11: Zn. 2.388 ff.) wird bisher ebenso wenig sichtbar wie die Suche nach einem Ausweg aus dem Konzentrationsdilemma, was in gegenläufigen gemeindespezifischen Präferenzen und einer Pfadabhängigkeit der Entscheidungsträger begründet liegt. Es lässt sich wegen der lückenhaften Datenlage nicht mehr rekonstruieren, ob dieser Pfad institutionelle Ursachen hat oder das Ergebnis einer nüchternen Abwägung der Vor- und Nachteile der gemeindlichen Schulträgerschaft darstellt.

Das besondere Konstrukt nahm im früheren Landkreis Kamenz bis zur Kreisgebiets- und Funktionalreform einen geräuscharmen Gang, da der Handlungsdruck in Bezug auf die Schulinfrastruktur mit dem Entscheidungsverhalten vieler Beteiligten korrespondierte, wenngleich die Geeignetheit zum Zweck der Ertüchtigung der Schulstandorte bezweifelt werden darf. Die Ausweitung des Angebots auf das Gebiet des heutigen Landkreises Bautzen ist nicht gelungen und hat in der Diskussion um die finanziellen Verwerfungen den Schullastenausgleich auf den Weg gebracht, der die übermäßige Heranziehung von Schulträgergemeinden zur Kreisumlage kompensieren und weitere Gemeinden von der Abgabe der Trägerschaft abhalten soll.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Der Vergleich des Rechts über die Schulträgerschaft in den 13 deutschen Flächenländern hat gezeigt, dass die Rolle des Landkreises Bautzen als Träger allgemeinbildender Schulen kein einmaliges Phänomen in Deutschland ist. Innerhalb des Freistaats Sachsen nimmt der Landkreis Bautzen als Träger von Oberschulen allerdings eine besondere Rolle ein. Seit einem entsprechenden Kreistagsbeschluss des Landkreises Kamenz aus dem Jahr 2001, den der Landkreis Bautzen seit der Kreisgebiets- und Funktionalreform im Jahr 2008 weiterhin vollzieht, besteht ein bedingungsloses Angebot an die kreisangehörigen Gemeinden zur Übernahme von Schulträgerschaften. Im Ergebnis dessen ist der Landkreis Bautzen heute Träger von elf Oberschulen mit dem Schwerpunkt im früheren Landkreis Kamenz. Der Bau einer weiteren Oberschule in kreislicher Trägerschaft steht bevor. Zur Kompensation der erhöhten Heranziehung von Schulträgergemeinden zur Finanzierung der kreislichen Schulen über die Kreisumlage und zur Eindämmung des Wechselwillens wurde ein Schullastenausgleich geschaffen, von dem freie Schulen bereits wegen der Finanzierungsmethodik bei freien Trägern ausgenommen sind.

Der frühere Landkreis Kamenz hat sich 2001 wegen der finanziellen Überforderung einzelner Schulträgergemeinden mit der Sanierung der Schulgebäude für eine Ergänzungsaufgabe – also einen Eintritt in die Erfüllung der Schulträgeraufgaben – entschieden, obwohl der Schulbetrieb als solches Gemeinden in der Regel nicht überlastet. Dies bewirkt zu Ungunsten aller kreisangehörigen Gemeinden und unabhängig von der Leistungsfähigkeit eine vollständige Entlastung der Schulbelegenheitsgemeinde von den Kosten des Schulbetriebs, wobei sie weiterhin vom Schulstandort profitiert. Naheliegender wäre eine Ausgleichsaufgabe, also eine schulkonkrete fachliche, personelle oder finanzielle Unterstützung bei der Sanierung, gewesen. Überdies fehlt es dem Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2001 an der vorherigen Betrachtung der Folgen für die kommunalen Finanzbeziehungen und insbesondere der externen Effekte. Diese Verwerfungen sind heute der größte Streitpunkt des Konstrukts im Landkreis Bautzen und wegen der Wechselwirkungen im kommunalen Finanzausgleich weder zu beheben noch durch den Schullastenausgleich zu befrieden. Da sich die Bewertung von Schülern an kreislichen und gemeindlichen Schulen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich seit 2001 grundlegend verändert hat, ist die kreisliche Trägerschaft für Oberschulen inzwischen vermutlich mit Wohlfahrtsverlusten für die kommunale Gemeinschaft verbunden. Skaleneffekte durch die Aufgabenkonzentration waren nicht Gegenstand der Offerte des Landkreises Kamenz und konnten für den Bereich der Oberschulträgerschaft weder erwiesen noch widerlegt werden. Für die Erhebung konkreter ökonomischer Folgen war die Expertenbefragung als Instrument nicht geeignet. Einige

Experten haben die gemeindekonkrete Berechnung der finanziellen Effekte angeregt, was Potential für eine sich anschließende Untersuchung bietet.

Der frühere Landkreis Kamenz hat in Anlehnung an einen Ausnahmetatbestand in § 22 SächsSchulG ein Konstrukt zur kreislichen Trägerschaft für Oberschulen geschaffen, das sich bisher nicht als nachahmenswerte Good Practice mit einer entsprechenden Vorbildwirkung für andere Landkreise entwickelt hat. In dieser Arbeit konnte nicht vertieft betrachtet werden, wie andere sächsische Landkreise überforderte gemeindliche Oberschulträger unterstützen. Während sich der Landkreis Bautzen 2017 für eine vollständige Konzentration der Oberschulen ausgesprochen hat, halten die kreisangehörigen Gemeinden überwiegend am Status quo fest, was die Unzulässigkeit der einseitigen Rückübertragung der Oberschulen auf die Belegenheitsgemeinden einschließt. Mit der Offerte zur Trägerschaftsübernahme im früheren Landkreis Kamenz und der Schaffung des Schullastenausgleichs im heutigen Landkreis Bautzen war die Erwartungshaltung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden verbunden, dass hinreichende Kompatibilität auf monetäre Anreize besteht, was sich wegen der unvollständigen Konzentration der Oberschulträgerschaften in beiden Altlandkreisen bisher nicht bestätigt hat. Die Bewertung der gemeindlichen Schulträgerschaft ist Ausdruck starker dezentraler Präferenzen und steht einer Vervollkommnung der Konzentration entgegen. Pfadabhängigkeiten führen dennoch zum Festhalten am Status quo. Die zweijährliche Haushaltsdebatte auf Landkreisebene ist nicht nur eine Debatte der freiwilligen Leistungen, sondern auch der Stärke von kreisangehörigen Gemeinden und der Konzentration von Oberschulen. Das Paradoxon des freiwilligen Schullastenausgleichs könnte im Rahmen der Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung des Landkreises in Frage gestellt werden, was aber hinter dem Wunsch nach politischem Frieden zurückstehen muss.

Ziel der Arbeit war es nicht, Ansätze für einen Ausweg aus dem Dilemma der unvollkommenen Oberschulkonzentration zu entwickeln, sondern die Entstehung des besonderen Phänomens zu untersuchen und dabei die Motive der Entscheidungsträger und die Folgen des Verfahrens zu erheben und zu bewerten. Wegen der aussageschwachen Datenlage zur Historie der kreislichen Trägerschaft für Oberschulen im heutigen Landkreis Bautzen bei gleichzeitig hoher Komplexität der Thematik fiel dabei die Wahl auf eine qualitative Erhebungsmethode. Wie bei qualitativen Befragungen generell ist auch in dieser Untersuchung wegen der Größe der Stichprobe und der geringen Zahl der Gesprächspartner pro Organisation die Aussagekraft der Ergebnisse eingeschränkt.

Als Argumente für die Kreistagsbeschlussvorlage wurden durch die Kreisverwaltung Kamenz im Jahr 2001, als die kreisliche Trägerschaft für allgemeinbildende Schulen nur bei überörtlicher Bedeutung möglich war, die zunehmende Größe der Schuleinzugsgebiete infolge des Geburtenrückganges, die finanzielle Überforderung einzelner Schulträgergemeinden und die Ausgleichsfunktion des Landkreises angebracht. Mit dieser Arbeit wird aufgezeigt, dass die genannten Kriterien seitens der Kreisverwaltung bisher nicht zur Abwägung der einzelnen Wechselentscheidungen herangezogen wurden. Zudem wird dargestellt, dass der Grad der Überörtlichkeit einer Oberschule – im Sinne eines Anteils auswärtiger Schüler von rund 50 % – weder mit dem Wechselverhalten vieler Gemeinden korreliert noch einen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zum Betrieb einer weiterführenden Schule zulässt. Bis heute werden im Landkreis Bautzen weiterführende Schulen erfolgreich von Gemeinden betrieben, obwohl der Anteil der gemeindeeigenen Schüler unter 50 % liegt, und vom Landkreis (u. a. in Mittelzentren) betrieben, obwohl der Anteil gemeindeeigener Schüler bei 70 – 90 % liegt. Es ist anhand der Schülerzahlprognosen des regionalen Schulnetzplanungsträgers bisher nicht abzusehen, wie sich die Schuleinzugsgebiete insbesondere im ländlichen Raum zukünftig entwickeln, wobei die schulrechtliche Aufwertung der Schulen im ländlichen Raum seit 2018 keine Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs nach sich gezogen hat. Auch innerhalb der Regionalplanung findet Schulträgerschaft nur eingeschränkt Berücksichtigung. Dies betrifft insbesondere Ort ohne zentralörtlichen Status und besondere Gemeindefunktion Bildung.

Es liegt in der Natur des Föderalismus und der Länderaufgabe „Bildung“, dass sich verschiedene Finanzausgleichsmodelle entwickeln, von denen vermutlich keines absolute Gerechtigkeit in der Verteilung der Mittel herstellen kann. Sachsen nutzt für den kommunalen Finanzausgleich als eines von nur fünf Bundesländern einen Nebenansatz, der sich auf Schülerzahlen bezieht, ohne dass der Grad der Umlandfunktion von Schulträgergemeinden Niederschlag findet. Die Berechnungsmethode, die darauf ausgerichtet ist, dass der Belegenheitsgemeinde ein Eigenanteil an den Kosten des Schulbetriebs verbleibt, soll zum sparsamen Wirtschaften anregen, ist allerdings umstritten. Die als unzureichend wahrgenommene Finanzausstattung steht in Widerspruch zum Risiko der äußeren Schulangelegenheiten und der Einschränkung der gemeindlichen Entscheidungsspielräume durch das Letztentscheidungsrecht der obersten Schulaufsichtsbehörde, begegnet aber wegen des marktorientierten Konnexitätsprinzips keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die unterschiedlichen Ausgleichsmodelle der Länder bieten Ansätze zur vertieften Untersuchung der Schulträgeraufgaben.

Kernsätze

1. Das bedingungslose Angebot des Landkreises Bautzen zur Übernahme von Oberschulen in kreisliche Trägerschaft verbunden mit der kosten- und verwaltungsintensiven kommunalen Pflichtaufgabe der äußeren Schulangelegenheiten führt bei einer Kompatibilität auf monetäre Anreize zu individuell rationalen Schulträgerwechseln.
2. Die Abgabe einer weiterführenden Schule in die kreisliche Trägerschaft entlastet Belegheitsgemeinden im Landkreis Bautzen von den Kosten des Schulbetriebs, während ihr die Vorzüge eines Schulstandorts erhalten bleiben.
3. Die Einvernehmenslösung zur Übertragung der Schulträgerschaft verbunden mit den Konzentrationsbestrebungen der Kreisverwaltung bindet den Landkreis Bautzen und die betreffenden Gemeinden dauerhaft rechtlich, politisch und finanziell.
4. Pfadabhängigkeit und das auf Dauer angelegte Konstrukt führen im Landkreis Bautzen zum Verharren in einem Dilemma der unvollständigen vertikalen Konzentration von Schulträgeraufgaben, was eine erhöhte Heranziehung von Schulträgergemeinden zur Kreisumlage zur Folge hat.
5. Beispiele guter Praxis im Landkreis Bautzen zeigen, dass die Oberschulträgerschaft in der Hand von Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern leistbar ist und häufig keiner kreislichen Unterstützung bedarf, obwohl der besondere Schutz ländlicher Schulstandorte und die Umlandfunktion von Schulträgergemeinden ohne zentralörtlichen Status bisher keinen Niederschlag im kommunalen Finanzausgleich und nur eingeschränkte Berücksichtigung in der Regionalplanung finden.
6. Das Instrument des Trägerwechsels im Falle einer Überforderung mit dem Schulhausbau vernachlässigt gegenüber Gemeinden mildere Mittel der Ausgleichs- oder Ergänzungsfunktion von Landkreisen.

Anhangsverzeichnis

Anh. 1	Allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen.....	XIII
Anh. 2	Allgemeinbildende Schulen in kreislicher Trägerschaft im Gebiet des heutigen Landkreises Bautzen	XVII
Anh. 3	Belegenheitsgemeinden allgemeinbildender weiterführender Schulen im Landkreis Bautzen mit zentralörtlichem Status und Zahl der Schulen je Art des Schulträgers	XVIII
Anh. 4	Kartierung der Oberschulstandorte im Landkreis Bautzen.....	XIX
Anh. 5	Kartierung der Gymnasialstandorte im Landkreis Bautzen.....	XX
Anh. 6	Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar- und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen.....	XXI
Anh. 7	Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar- und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen.....	XXII
Anh. 8	Ausgewählte Strukturdaten der kreisangehörigen Gemeinden (kaG) der zehn sächsischen Landkreise.....	XXIII
Anh. 9	Gewichtungsfaktoren und Vervielfältiger für den Schüleransatz nach §§ 7, 12 SächsFAG bei allgemeinbildenden Schulen.....	XXIV
Anh. 10	Befragung der Experten des Bildungssystems.....	XXV
Anh. 10.1	Leitfaden für die Expertenbefragung.....	XXV
Anh. 10.2	Gesprächsvorbereitung	XXVI
Anh. 10.3	Beschreibung des Forschungsvorhabens.....	XXVII
Anh. 10.4	Fragekatalog für die Expertenbefragung.....	XXVIII
Anh. 11	Dokumentation der Experteninterviews.....	XXIX
Anh. 11.1	Halbstrukturiertes Interview mit Experte A-1-1	XXIX
Anh. 11.2	Halbstrukturiertes Interview mit Experte A-1-2	XXXV
Anh. 11.3	Halbstrukturiertes Interview mit Experte A-1-3	XL
Anh. 11.4	Habstrukturiertes Interview mit Experte A-1-4 bzw. C-1-1.....	XLV
Anh. 11.5	Halbstrukturiertes Interview mit Experte B-2-1	L
Anh. 11.6	Halbstrukturiertes Interview mit Experte B-2-2 bzw. D-2-2	LIV
Anh. 11.7	Halbstrukturiertes Interview mit Experte B-2-3	LX
Anh. 11.8	Halbstrukturiertes Interview mit Experte B-2-4	LXIV
Anh. 11.9	Halbstrukturiertes Interview mit Experte D-2-1.....	LXVIII
Anh. 11.10	Halbstrukturiertes Interview mit Experte D-2-3.....	LXXIII
Anh. 11.11	Halbstrukturiertes Interview mit Experte E-1	LXXVIII
Anh. 11.12	Halbstrukturiertes Interview mit Experte E-2	LXXXIII
Anh. 11.13	Halbstrukturiertes Interview mit Experte E-3	XC
Anh. 11.14	Halbstrukturiertes Interview mit Experte E-4	XCV

Anh. 12	Kodierung der Ergebnisse der Expertenbefragung	XCIX
Anh. 12.1	Motive für den Erhalt der gemeindlichen Trägerschaft für Oberschulen im Landkreis Bautzen	XCIX
Anh. 12.2	Motive für die Abgabe der Trägerschaft für Oberschulen an den Landkreis im Landkreis Bautzen	C
Anh. 12.3	Folgen der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen	CI

Anh. 1
Allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen

Belegenheits- gemeinde	Schul- art	Träger- art	Name	Einwohner- zahl am, 31.12.2020 ²⁸	Zuordnung Kreisgebiet bis 2008 ²⁹
Arnsdorf	GS	G	GS Arnsdorf	4.908	Kamenz
Arnsdorf	FS	LK	Regenbogenschule (Klinik- und Kranken- hausschule am Sächs. Krankenhaus Arns- dorf)	4.908	Kamenz
Bautzen	GS	frei	Bischöfliche Maria-Montessori-GS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GS	G	Dr.-Gregor-Mättig-GS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GS	G	Frédéric-Joliot-Curie-GS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GS	G	Johann-Gottlieb-Fichte-GS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GS	G	Max-Militzer-GS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GS	LK	Sorbische GS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	FS	G	Förderzentrum "Am Schützenplatz" Bautzen Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	38.006	Bautzen
Bautzen	FS	LK	Lindenschule – Schule mit dem Förder- schwerpunkt geistige Entwicklung Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	OS	G	Gottlieb-Daimler-OS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	OS	G	Dr.-Salvador-Allende-OS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	OS	G	OS Gesundbrunnen Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	OS	LK	Sorbische OS Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GY	G	Schiller-GY Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GY	G	Philipp-Melanchthon-GY Bautzen	38.006	Bautzen
Bautzen	GY	LK	Sorbisches GY Bautzen	38.006	Bautzen
Bernsdorf/OL	GS	G	GS Bernsdorf	6.344	Kamenz
Bernsdorf/OL	OS	frei	Wir – Freie OS Bernsdorf	6.344	Kamenz
Bischofswerda	GS	G	GS "Geschwister-Scholl" Goldbach	10.788	Bautzen
Bischofswerda	GS	G	GS Kirchstraße Bischofswerda	10.788	Bautzen
Bischofswerda	GS	G	GS Süd Bischofswerda	10.788	Bautzen
Bischofswerda	FS	LK	Förderzentrum Bischofswerda "Schule am Lutherpark"	10.788	Bautzen
Bischofswerda	OS	G	OS Bischofswerda	10.788	Bautzen
Bischofswerda	GY	LK	Goethe-GY Bischofswerda	10.788	Bautzen
Burkau	GS	G	GS Burkau	2.632	Bautzen
Crostwitz	GS	G	Sorbische GS "Jurij Chěžka" Crostwitz	1.022	Kamenz
Cunewalde	GS	G	GS "Friedrich Schiller" Cunewalde	4.587	Bautzen
Cunewalde	OS	LK	Wilhelm-von-Polenz-OS Cunewalde	4.587	Bautzen
Demitz-Thumitz	GS	G	GS am Klosterberg Demitz-Thumitz	2.637	Bautzen
Doberschau- Gaußig	GS	frei	Evangelische GS Gaußig	4.173	Bautzen
Doberschau- Gaußig	OS	frei	Evangelische MS Gaußig	4.173	Bautzen
Elstra	GS	G	GS "Otto Garten" Elstra	2.704	Kamenz
Elstra	OS	G	OS Elstra	2.704	Kamenz
Frankenthal	GS	frei	Evangelische GS Frankenthal	915	Bautzen
Göda	GS	G	GS Göda	3.020	Bautzen

²⁸ Bevölkerungsstand vom 31.12.2020 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

²⁹ Kreisangehörigkeit der Gemeinden bis zur Kreisgebiets- und Funktionalreform 2008 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2009).

Belegenheits-gemeinde	Schul-art	Träger-art	Name	Einwohner-zahl am, 31.12.2020 ²⁸	Zuordnung Kreisgebiet bis 2008 ²⁹
Großdubrau	GS	G	GS Großdubrau	4.268	Bautzen
Großdubrau	OS	frei	Freie MS "Johann Heinrich Pestalozzi"	4.268	Bautzen
Großharthau	GS	G	GS Großharthau	2.832	Bautzen
Großnaundorf	GS	frei	Freie Keulenbergschule Evangelische GS Großnaundorf	965	Kamenz
Großpostwitz	GS	G	Lessing-GS Großpostwitz	2.740	Bautzen
Großröhrsdorf	GS	G	Praßerschule Großröhrsdorf	9.659	Kamenz
Großröhrsdorf	GS	G	GS Bretnig-Hauswalde	9.659	Kamenz
Großröhrsdorf	OS	LK	OS Rödertal	9.659	Kamenz
Großröhrsdorf	GY	LK	Ferdinand-Sauerbruch-GY	9.659	Kamenz
Haselbachtal	GS	G	GS Haselbachtal	3.997	Kamenz
Hochkirch	GS	G	GS Hochkirch	2.250	Bautzen
Hochkirch	OS	frei	Evangelische OS Hochkirch	2.250	Bautzen
Hoyerswerda	GS	G	GS Am Adler "Handrij Zejler" Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	GS	G	GS "Am Park" Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	GS	G	GS "An der Elster" Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	GS	G	Lindenschule Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	FS	LK	Dr.-Friedrich-Wolf-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	FS	LK	Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung "Nikolaus-Kopernikus" Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	OS	frei	Christliche Schule Johanneum Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	OS	G	OS Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	GY	frei	Christliche Schule Johanneum Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	GY	G	Léon-Foucault-GY Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Hoyerswerda	GY	G	Lessing-GY Hoyerswerda	31.790	Hoyerswerda
Kamenz	GS	G	GS am Forst Kamenz	16.998	Kamenz
Kamenz	GS	G	GS "Am Gickelsberg" Kamenz	16.998	Kamenz
Kamenz	GS	G	GS Wiesa "Sophie Scholl"	16.998	Kamenz
Kamenz	GS	G	GS Schönteichen	16.998	Kamenz
Kamenz	FS	LK	Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung Kamenz	16.998	Kamenz
Kamenz	FS	LK	Johann-Gottfried-Bönisch-FS, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Kamenz	16.998	Kamenz
Kamenz	FS	LK	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Kamenz	16.998	Kamenz
Kamenz	OS	LK	1. OS Kamenz	16.998	Kamenz
Kamenz	OS	LK	OS an der Elsteraue	16.998	Kamenz
Kamenz	GY	LK	Gotthold-Ephraim-Lessing-GY	16.998	Kamenz
Königsbrück	GS	G	GS "Juri Gagarin" Königsbrück	4.565	Kamenz
Königsbrück	OS	LK	Arthur-Kießling-OS Königsbrück	4.565	Kamenz
Königswartha	GS	G	GS "Bjarnat Krawc" Königswartha	3.394	Bautzen
Königswartha	OS	frei	Paulus-Schule Königswartha – Evangelische MS	3.394	Bautzen

Belegenheits-gemeinde	Schul-art	Träger-art	Name	Einwohner-zahl am, 31.12.2020 ²⁸	Zuordnung Kreisgebiet bis 2008 ²⁹
Kubschütz	GS	G	GS Baschütz	2.533	Bautzen
Laußnitz	GS	G	GS Laußnitz	1.837	Kamenz
Lauta	GS	G	GS "Hans Coppi" Lauta	8.211	Kamenz
Lauta	GS	G	GS Laubusch	8.211	Kamenz
Lauta	OS	LK	OS Lauta	8.211	Kamenz
Lohsa	GS	G	GS Lohsa	5.187	Kamenz
Lohsa	OS	LK	OS Lohsa	5.187	Kamenz
Malschwitz	GS	G	GS Baruth	4.637	Bautzen
Malschwitz	GS	G	GS Guttau	4.637	Bautzen
Malschwitz	OS	LK	OS Malschwitz	4.637	Bautzen
Neschwitz	GS	G	ABC GS Neschwitz	2.407	Bautzen
Neukirch/Lau-sitz	GS	G	Lessing-GS Neukirch	4.806	Bautzen
Neukirch/Lau-sitz	OS	G	OS "Am Valtenberg"	4.806	Bautzen
Obergurig	GS	G	GS Obergurig	2.090	Bautzen
Ohorn	GS	G	GS Ohorn	2.445	Kamenz
Oßling	GS	frei	Christliche GS Oßling	2.262	Kamenz
Oßling	GS	G	Kastanienschule Oßling	2.262	Kamenz
Oßling	OS	frei	Evangelische MS Oßling	2.262	Kamenz
Ottendorf-Okrilla	GS	G	GS Ottendorf-Okrilla	9.942	Kamenz
Ottendorf-Okrilla	GS	G	Bewegte GS Hermsdorf	9.942	Kamenz
Ottendorf-Okrilla	GS	G	GS Medingen "Sonnenblumenschule"	9.942	Kamenz
Ottendorf-Okrilla	OS	LK	OS Ottendorf-Okrilla	9.942	Kamenz
Panschwitz-Kuckau	GS	G	Sorbische GS "Šula Čišinskeho" Panschwitz-Kuckau	2.071	Kamenz
Panschwitz-Kuckau	FS	frei	Kloster Sankt Marienstern, Schule für geistig Behinderte	2.071	Kamenz
Pulsnitz	GS	G	Ernst-Rietschel-GS Pulsnitz	7.433	Kamenz
Pulsnitz	GS	G	GS Oberlichtenau "Am Keulenberg"	7.433	Kamenz
Pulsnitz	OS	LK	Ernst-Rietschel-OS	7.433	Kamenz
Räckelwitz	GS	G	Sorbische GS "Michał Hórnik" Räckelwitz	1.111	Kamenz
Räckelwitz	OS	G	Sorbische OS "Michał Hórnik" Räckelwitz	1.111	Kamenz
Radeberg	GS	frei	Freie Evangelische GS Radeberger Land	18.597	Kamenz
Radeberg	GS	G	GS Stadtmitte Radeberg	18.597	Kamenz
Radeberg	GS	G	GS Süd Radeberg	18.597	Kamenz
Radeberg	GS	G	GS Liegau-Augustusbad	18.597	Kamenz
Radeberg	GS	G	GS Ullersdorf	18.597	Kamenz
Radeberg	FS	frei	Sächsisches Epilepsiezentrum Kleinwachau, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Klinik- und Krankenhaus-schule	18.597	Kamenz
Radeberg	FS	LK	Heideschule Radeberg mit dem Förder-schwerpunkt Lernen	18.597	Kamenz
Radeberg	OS	G	Ludwig-Richter-Schule – OS Radeberg	18.597	Kamenz
Radeberg	OS	G	Pestalozzischule Radeberg – OS	18.597	Kamenz
Radeberg	GY	LK	Humboldt-GY	18.597	Kamenz
Radibor	GS	G	Sorbische GS "Dr. Maria Grollmuß" Radibor	3.163	Bautzen

Belegenheits-gemeinde	Schul-art	Träger-art	Name	Einwohner-zahl am, 31.12.2020 ²⁸	Zuordnung Kreisgebiet bis 2008 ²⁹
Radibor	OS	G	Sorbische OS "Dr. Maria Grollmuß" Radibor	3.163	Bautzen
Ralbitz-Rosenthal	GS	G	Sorbische GS Ralbitz	1.709	Kamenz
Ralbitz-Rosenthal	OS	G	Sorbische OS Ralbitz	1.709	Kamenz
Schirgiswalde-Kirschau	GS	G	GS Kirschau	6.142	Bautzen
Schirgiswalde-Kirschau	GS	G	Goetheschule Schirgiswalde	6.142	Bautzen
Schirgiswalde-Kirschau	OS	frei	Freie Christliche Schule Schirgiswalde	6.142	Bautzen
Schmölln-Putzkau	GS	G	Dr.-Alwin-Schade-Schule	2.964	Bautzen
Schwepnitz	GS	G	GS Schwepnitz	2.463	Kamenz
Schwepnitz	OS	frei	Freie Schule Schwepnitz	2.463	Kamenz
Sohland a. d. Spree	GS	G	GS "Am Frühlingsberg"	6.628	Bautzen
Sohland a. d. Spree	GS	G	GS Wehrsdorf	6.628	Bautzen
Sohland a. d. Spree	OS	G	Gerhart-Hauptmann-Schule	6.628	Bautzen
Spreetal	GS	G	GS Burgneudorf im Lausitzer Seenland	1.832	Kamenz
Steinigtwolmsdorf	GS	G	GS Steinigtwolmsdorf	2.801	Bautzen
Wachau	GS	G	GS Leppersdorf	4.271	Kamenz
Wachau	GS	G	GS Wachau	4.271	Kamenz
Weißenberg	GS	G	GS Weißenberg	3.067	Bautzen
Weißenberg	OS	frei	Freie MS Weißenberg	3.067	Bautzen
Wilthen	GS	G	Pumphut-GS Wilthen	4.786	Bautzen
Wilthen	OS	G	Goethe-OS Wilthen	4.786	Bautzen
Wilthen	GY	G	Immanuel-Kant-GY Wilthen	4.786	Bautzen
Wittichenau	GS	G	Krabat-GS Wittichenau	5.723	Kamenz
Wittichenau	OS	G	OS "Korla Awgust Kocor" Wittichenau	5.723	Kamenz

Tabelle 11: Allgemeinbildende Schulen im Landkreis Bautzen mit Schulart und Art des Trägers nach Namen der Belegenheitsgemeinden, aufsteigend geordnet, Stand 31.05.2021³⁰

Legende:

frei	Trägerschaft gemäß SächsFrTrSchulG	GY	Gymnasium
FS	Förderschule	LK	Landkreis
G	Gemeinde	MS	Mittelschule
GS	Grundschule	OS	Oberschule

³⁰ Die Übersicht gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen 2021 wieder (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b).

**Anh. 2 Allgemeinbildende Schulen in kreislicher Trägerschaft im Gebiet
des heutigen Landkreises Bautzen**

Lfd. Nr.	Belegenheits-gemeinde	Schulart	Kreisangehörigkeit der Gemeinde bei Abgabe der Trägerschaft	Datum des Kreistagsbeschlusses ³¹	Nummer der Beschlussvorlage
1	Bautzen	GS	Bautzen	13.12.2004	4/160/04
2	Bautzen	OS	Bautzen	13.12.2004	4/160/04
3	Bautzen	GY	-	-	-
4	Cunewalde	OS	Bautzen	14.09.2009	1/200/09
5	Großröhrsdorf	OS	Kamenz	02.10.2002	0382-17/02
6	Kamenz	OS	Kamenz	08.05.2002	0348-15/02
7	Kamenz	OS	Kamenz	08.05.2002	0349-15/02
8	Königsbrück	OS	Kamenz	02.10.2002	0388-17/02
9	Lauta	OS	Kamenz	08.05.2002	0347-15/02
10	Lohsa	OS	Kamenz	08.05.2002	0346-15/02
11	Malschwitz	OS	Bautzen	03.04.2017	2/0330/16
12	Ottendorf-Okrilla	OS	Kamenz	06.02.2002	0334-14/02
13	Pulsnitz	OS	Kamenz	08.05.2002	0345-15/02
14	Bischofswerda	GY	Bautzen	23.03.2009	1/138/09
15	Großröhrsdorf	GY	-	-	-
16	Kamenz	GY	Kamenz	04.04.2001	0232-11/01
17	Radeberg	GY	Kamenz	05.06.1996	0105-07/96
18	Arnsdorf	FS	Kamenz	24.04.2007	0302-00/07
19	Bautzen	FS	-	-	-
20	Bischofswerda	FS	-	-	-
21	Hoyerswerda	FS	-	-	-
22	Hoyerswerda	FS	-	-	-
23	Kamenz	FS	-	-	-
24	Kamenz	FS	-	-	-
25	Kamenz	FS	-	-	-
26	Radeberg	FS	-	-	-

*Tabelle 12: Allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen, Stand
31.05.2021³²*

Lfd. Nr.	Belegenheits-gemeinde	Schulart	Kreisangehörigkeit der Gemeinde bei Abgabe der Trägerschaft	Datum des Kreistagsbeschlusses ³³	Nummer der Beschlussvorlage
1	Arnsdorf	MS	Kamenz	02.10.2002	0383-17/02
2	Wachau	MS	Kamenz	02.10.2002	0384-17/02
3	Bernsdorf/OL	MS	Kamenz	02.10.2002	0381-17/02
4	Laubusch	MS	Kamenz	08.05.2002	0347-15/02
5	Panschwitz-Kuckau	MS	Kamenz	02.10.2002	0386-17/02
6	Spreetal, OT Burgneudorf	MS	Kamenz	16.12.2004	0089-03/04
7	Brethnig-Hauswalde	MS	Kamenz	02.10.2002	0382-17/02

Tabelle 13: Ehemalige allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des früheren Landkreises Kamenz

³¹ Schulen ohne Kreistagsbefassung wurden nicht explizit per Kreistagsbeschluss aus gemeindlicher in kreisliche Trägerschaft übertragen. Die Beschlussdaten wurden im Kreisarchiv Bautzen in Kamenz erhoben.

³² Die Übersicht gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen 2021 wieder (Landkreis Bautzen, 2021b)

³³ Die Beschlussdaten wurden im Kreisarchiv Bautzen in Kamenz erhoben.

Anh. 3 Belegenheitsgemeinden allgemeinbildender weiterführender Schulen im Landkreis Bautzen mit zentralörtlichem Status und Zahl der Schulen je Art des Schulträgers

Name der Gemeinde	Zentralörtlicher Status ³⁴	OS Gemeinde	OS Landkreis	OS freier Träger	GY Gemeinde	GY Landkreis	GY freier Träger
Bautzen	OZ SV	3	1	-	2	1	-
Bernsdorf/OL	GZ	-	-	1	-	-	-
Bischofswerda ³⁵	GZ	1	-	-	-	1	-
Cunewalde		-	1	-	-	-	-
Doberschau-Gaußig		-	-	1	-	-	-
Elstra		1	-	-	-	-	-
Großdubrau	GZ GV	-	-	1	-	-	-
Großröhrsdorf	GZ	-	1	-	-	1	-
Hochkirch		-	-	1	-	-	-
Hoyerswerda	OZ SV	1	-	1	2	-	1
Kamenz	MZ	-	2	-	-	1	-
Königsbrück	GZ	-	1	-	-	-	-
Königswartha	GZ	-	-	1	-	-	-
Lauta ³⁵		-	1	-	-	-	-
Lohsa		-	1	-	-	-	-
Malschwitz		-	1	-	-	-	-
Neschwitz		-	-	-	-	-	-
Neukirch/Lausitz	GZ SV/GV	1	-	-	-	-	-
Oßling		-	-	1	-	-	-
Ottendorf-Okrilla		-	1	-	-	-	-
Pulsnitz ³⁵	GZ	-	1	-	-	-	-
Räckelwitz		1	-	-	-	-	-
Radeberg	MZ	2	-	-	-	1	-
Radibor	GZ GV	1	-	-	-	-	-
Ralbitz-Rosenthal		1	-	-	-	-	-
Schirgiswalde-Kirschau	GZ SV/GV	-	-	1	-	-	-
Schwepnitz		-	-	1	-	-	-
Sohland a. d. Spree	GZ SV/GV	1	-	-	-	-	-
Weißenberg	GZ	-	-	1	-	-	-
Wilthen ³⁵	GZ SV/GV	1	-	-	1	-	-
Wittichenau	GZ	1	-	-	-	-	-
Summe:		15	11	10	5	5	1

Tabelle 14: Belegenheitsgemeinden allgemeinbildender weiterführender Schulen im Landkreis Bautzen³⁶ mit zentralörtlichem Status und Zahl der Schulen je Art des Schulträgers³⁷

Legende:

Ehemaliger LK Bautzen	GV	Gemeindeverbund	OS	Oberschule
Ehemalig kreisfreie Stadt Hoyerswerda	GY	Gymnasium	OZ	Oberzentrum
Ehemaliger LK Kamenz	GZ	Grundzentrum	SV	Städteverbund
	MZ	Mittelzentrum		

³⁴ Einstufung als Teil des Oberzentralen Städteverbundes oder als Mittelzentrum im LEP 2013 (vgl. SMI, (Hrsg.) 2013: S. 29–30), als Grundzentrum oder Teil eines grundzentralen Städte- und Gemeindeverbundes im RPV-ON 2010 (vgl. RPV-ON, 2010b: S. 7–8).

³⁵ Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Bildung (vgl. RPV-ON, 2010b: S. 28).

³⁶ Räumlicher Bezug: Landkreis Bautzen mit dem Gebietsstand und der Einwohnerzahl vom 31.12.2020 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

³⁷ Die Übersicht gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen 2021 wieder (vgl. Landkreis Bautzen, 31. Mai 2021).

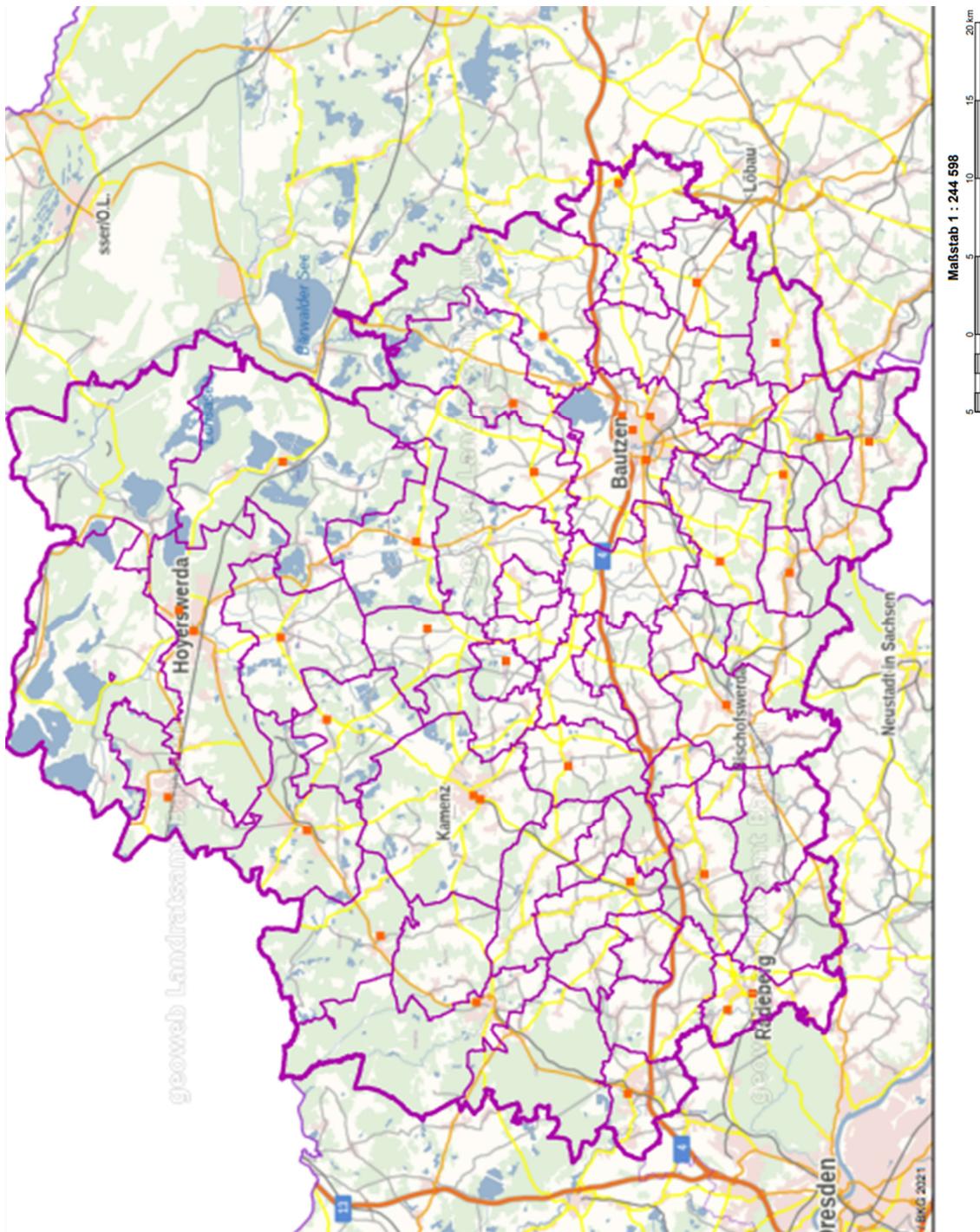


Abbildung 3: Karte der Oberschulstandorte im Landkreis Bautzen³⁸

³⁸ Die Abbildung gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen vom 31.05.2021 wieder. Erstellung der Karte auf dem Geoportal des Landkreises Bautzen unter <https://cardo-map.idu.de/lrabz/lrabz.aspx?preventMobileRedirect=true&touch=true&permalink=1QYavnK5>.

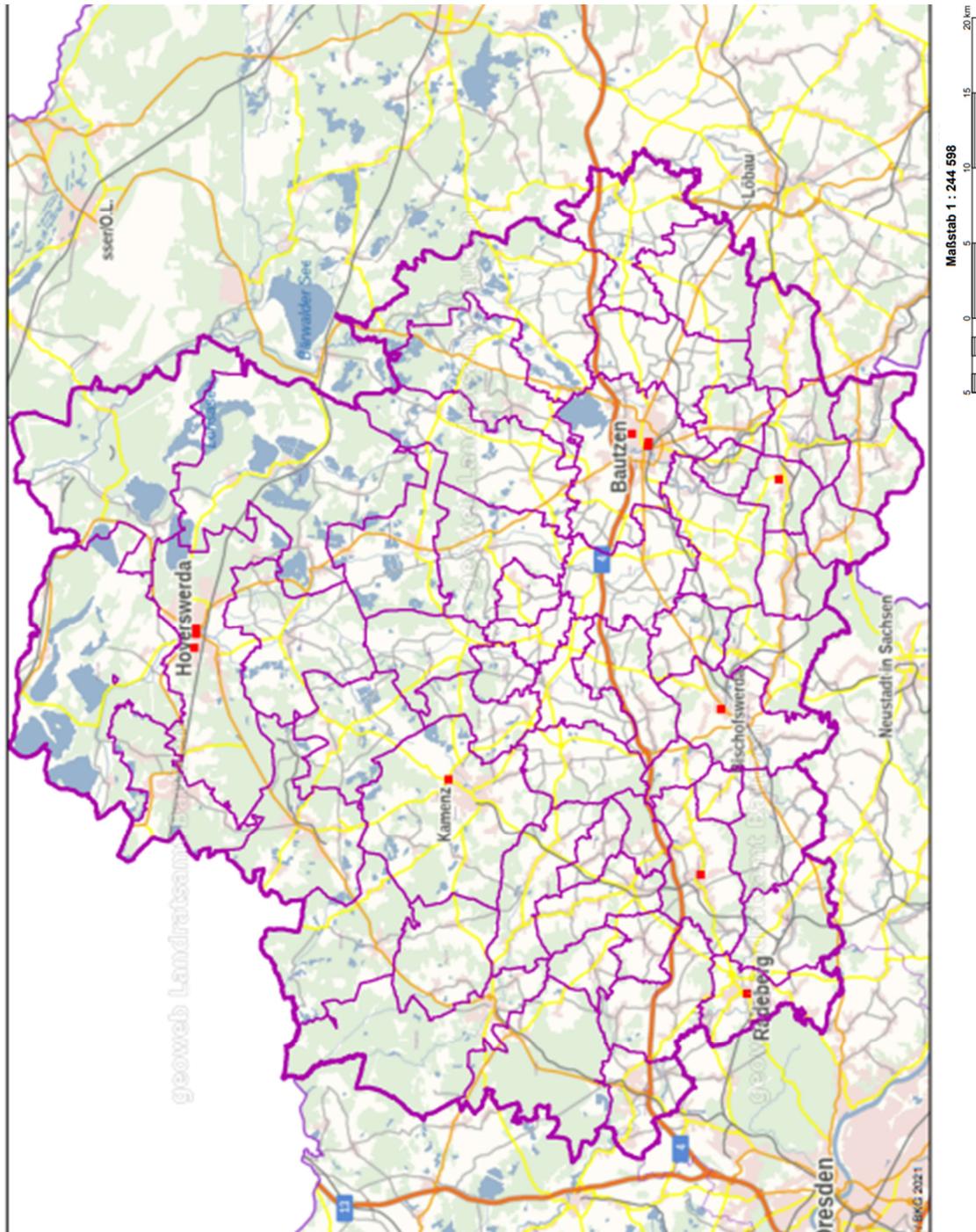


Abbildung 4: Karte der Gymnasialstandorte im Landkreis Bautzen³⁹

³⁹ Die Abbildung gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen vom 31.05.2021 wieder. Erstellung der Karte auf dem Geoportal des Landkreises Bautzen unter <https://cardo-map.idu.de/lrabz/lrabz.aspx?preventMobileRedirect=true&touch=true&permalink=1QYavnK5>.

Anh. 6 Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar- und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Oberschulen im Landkreis Bautzen

Name der Belegenheits-gemeinde ⁴⁰	Träger der OS	Schülerzahl 2020/2021	Anteil der Belegenheits-gemeinde	Anteil Nachbargemeinden			Anteil weiterer Gemeinden	EW-Zahl ⁴¹
				gesamt	Davon größter Anteil	Davon zweitgrößter Anteil		
Bautzen Daimler	G	371	62 %	28 %	20 %	8 %	11 %	38.006
Bautzen Allende	G	312	90 %	4 %	2 %	2 %	6 %	38.006
Bautzen Gesundbrunnen	G	320	95 %	3 %	1 %	1 %	3 %	38.006
Bautzen SSBZ	LK	152	70 %	19 %	6 %	4 %	11 %	38.006
Bischofswerda	G	491	58 %	37 %	13 %	8 %	5 %	10.788
Cunewalde	LK	250	45 %	49 %	15 %	11 %	5 %	4.587
Elstra	G	312	35 %	59 %	26 %	15 %	6 %	2.704
Großröhrsdorf	LK	439	66 %	28 %	9 %	7 %	6 %	9.659
Hoyerswerda	G	382	88 %	9 %	9 %	n. n.	3 %	31.790
Kamenz 1. OS	LK	303	63 %	35 %	17 %	6 %	2 %	16.998
Kamenz Elsteraue	LK	332	90 %	4 %	2 %	2 %	6 %	16.998
Königsbrück	LK	277	59 %	38 %	13 %	12 %	3 %	4.565
Lauta	LK	289	73 %	25 %	11 %	6 %	2 %	8.211
Lohsa	LK	203	51 %	48 %	21 %	11 %	1 %	5.187
Malschwitz	LK	316	38 %	53 %	23 %	12 %	9 %	4.637
Neukirch/Lausitz	G	267	40 %	52 %	23 %	23 %	9 %	4.806
Ottendorf-Okrilla	LK	321	77 %	20 %	20 %	n. n.	3 %	9.942
Pulsnitz	LK	469	45 %	44 %	13 %	12 %	1 %	7.433
Räckelwitz	G	187	22 %	71 %	32 %	21 %	7 %	1.111
Radeberg Richter	G	337	62 %	37 %	18 %	13 %	1 %	18.597
Radeberg Pestalozzi	G	371	66 %	30 %	28 %	2 %	4 %	18.597
Radibor	G	217	54 %	43 %	17 %	16 %	3 %	3.163
Ralbitz-Rosenthal	G	131	51 %	42 %	23 %	8 %	8 %	1.709
Sohland a. d. Spree	G	199	77 %	20 %	13 %	7 %	3 %	6.628
Wilthen	G	395	30 %	53 %	26 %	11 %	19 %	4.786
Wittichenau	G	288	51 %	43 %	29 %	12 %	6 %	5.723

Tabelle 15: Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar-⁴² und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Oberschulen⁴³ im Landkreis Bautzen

Legende:

	Schulen in Trägerschaft des LK Bautzen		OS	Oberschule
G	Gemeinde		SSBZ	Sorbisches Schul- und Begegnungszentrum
LK	Landkreis			

⁴⁰ Bei Gemeinden mit einer Mehrzahl von Oberschulen wird der Name der Schule verkürzt angegeben.

⁴¹ Bevölkerungsstand vom 31.12.2020 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

⁴² Direkte Nachbargemeinden sind Gemeinden mit gemeinsamer Gemeindegrenze zur Schulbelegenheits-gemeinde. Räumlicher Bezug: Landkreis Bautzen mit dem Gebietsstand und der Einwohnerzahl vom 31.12.2020 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

⁴³ Die Übersicht gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen 31.05.2021 wieder (vgl. Landkreis Bautzen, 2021b).

Anh. 7 Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar- und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Gymnasien im Landkreis Bautzen

Name der Belegenheitsgemeinde ⁴⁴	Träger des GY	Schülerzahl 2020/2021	Anteil der Belegenheitsgemeinde	Anteil Nachbargemeinden			Anteil weiterer Gemeinden gesamt	EW-Zahl ⁴⁵
				Gesamt	Davon größter Anteil	Davon zweitgrößter Anteil		
Bautzen Schiller	G	705	53 %	35 %	11 %	6 %	14 %	38.006
Bautzen Melanchthon	G	730	49 %	37 %	6 %	6 %	13 %	38.006
Bautzen SSBZ	LK	432	26 %	30 %	13 %	5 %	44 %	38.006
Bischofswerda	LK	796	32 %	56 %	16 %	10 %	12 %	10.788
Großröhrsdorf	LK	769	32 %	49 %	23 %	10 %	21 %	9.659
Hoyerswerda Foucault	G	657	45 %	42 %	9 %	9 %	13 %	31.790
Hoyerswerda Lessing	G	649	40 %	49 %	16 %	10 %	11 %	31.790
Kamenz	LK	708	40 %	33 %	11 %	6 %	27 %	16.998
Radeberg	LK	988	45 %	31 %	16 %	11 %	23 %	18.597
Wilthen	G	479	18 %	51 %	25 %	13 %	31 %	4.786

Tabelle 16: Anteile der Belegenheits-, direkter Nachbar-⁴⁶ und weiterer Gemeinden an den Schülerzahlen öffentlicher Gymnasien⁴⁷ im Landkreis Bautzen

Legende:

	Schulen in Trägerschaft des LK Bautzen		LK	Landkreis
G	Gemeinde		SSBZ	Sorbisches Schul- und Begegnungszentrum
GY	Gymnasium			

⁴⁴ Bei Gemeinden mit einer Mehrzahl von Gymnasien wird der Name der Schule verkürzt angegeben.

⁴⁵ Bevölkerungsstand vom 31.12.2020 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

⁴⁶ Direkte Nachbargemeinden sind Gemeinden mit gemeinsamer Gemeindegrenze zur Schulbelegenheitsgemeinde. Räumlicher Bezug: Landkreis Bautzen mit dem Gebietsstand und der Einwohnerzahl vom 31.12.2020 (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021a).

⁴⁷ Die Übersicht gibt den Stand der Trägerschaft gemäß Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen 31.05.2021 wieder (Landkreis Bautzen, 2021b).

**Anh. 8 Ausgewählte Strukturdaten der kreisangehörigen Gemeinden
(kaG) der zehn sächsischen Landkreise**

	BZ	ERZ	GR	L	MEI	MSN	NOS	SOE	V	Z
Zahl der kaG ⁴⁸	57	59	53	30	28	53	30	36	37	33
EW-Zahl gesamt ⁴⁹	299.758	334.948	252.725	258.139	241.717	304.099	197.741	245.586	225.997	315.002
Median EW pro kaG	5.259	5.677	4.768	8.604	8.633	5.738	6.591	6.822	6.108	9.546
Kreisumlagesatz in % ⁵⁰	32,0	29,2	34,33	33,69	35,44	31,65	34,84	34,2	36,67	33,69
Kreisumlage in TEUR ⁵¹	95.985	91.906	89.228	87.883	93.260	98.015	68.087	84.610	86.490	117.842
Kreisumlage pro EW	318,00	271,13	349,00	341,00	385,00	319,32	344,00	345,00	378,34	369,94
Kreisgebiet in qkm ⁵²	2.396	1.828	2.111	1.651	1.455	2.117	2.029	1.654	1.412	950
Bevölkerungsdichte in EW / qkm	125	183	120	156	166	144	97	148	160	332

Tabelle 17: Ausgewählte Strukturdaten der kreisangehörigen Gemeinden der zehn sächsischen Landkreise, Stand 2018

⁴⁸ Zahl der Gemeinden am 31.12.2018 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021b: S. 5).

⁴⁹ Zahl der Einwohner am 31.12.2018 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021b: S. 6).

⁵⁰ Kreisumlagesätze im Jahr 2018 (vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern, 2020: S. 2).

⁵¹ Einnahmen aus der Kreisumlage im Jahr 2018 (vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern, 2020: S. 3–5).

⁵² Kreisgebietsfläche am 31.12.2018 (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2021b: S. 5).

Anh. 9 Gewichtungsfaktoren und Vervielfältiger für den Schüleransatz nach §§ 7, 12 SächsFAG bei allgemeinbildenden Schulen

Jahr	Gewichtung Grundschule	Gewichtung Mittel-/Oberschule	Gewichtung Gymnasium	Gewichtung Förderschule	Vervielfältiger für Schulen in gemeindlicher Trägerschaft	Vervielfältiger für Schulen in kreislicher Trägerschaft
1998	100 %	100 %	88 %	93 bis 704 %	162 %	353 %
2001	100 %	100 %	88 %	122 bis 704 %	138 %	332 %
2003	100 %	100 %	85 %	94 bis 743 %	234 %	250 %
2005	100 %	100 %	85 %	89 bis 595 %	174 %	220 %
2006	100 %	100 %	85 %	89 bis 595 %	177 %	220 %
2007	100 %	100 %	85 %	89 bis 595 %	179 %	220 %
2013	100 %	100 %	84 %	73 bis 458 %	303 %	250 %
2014	100 %	100 %	84 %	73 bis 458 %	309 %	274 %
2015	100 %	100 %	83 %	48 bis 381 %	309 %	274 %
2021	116 %	100 %	96 %	58 bis 633 %	231 %	185 %

Tabelle 18: Gewichtungsfaktoren und Vervielfältiger für den Schüleransatz nach §§ 7, 12 SächsFAG bei allgemeinbildenden Schulen von 1998 bis 2021⁵³

⁵³ Historische Normenfassungen sind verfügbar unter [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5402-Saechsisches-Finanzausgleichsgesetz - p7](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5402-Saechsisches-Finanzausgleichsgesetz-p7).

Anh. 10 Befragung der Experten des Bildungssystems

Anh. 10.1 Leitfaden für die Expertenbefragung

1. Vorbereitung des Gesprächs
 - Darstellung des Forschungsvorhabens
 - Erarbeitung des Interviews
 - Telefonische Kontaktaufnahme
 - Schriftliche Terminvereinbarung und Übersendung gesprächsvorbereitender Unterlagen (Darstellung des Forschungsvorhabens, Fragebogen)
2. Eröffnung des Gesprächs
 - Begrüßung
 - Darstellung des Gesprächsablaufs
 - Einleitung in das Thema und Vorstellung der Forschungsfragen
 - Darstellung bisheriger Erkenntnisse
 - Klärung von Verständnisfragen
 - Datenschutzhinweis
3. Durchführung des Gesprächs
 - Aufnahme der persönlichen Daten
 - Aufnahme der beruflichen Erfahrung im Bildungswesen
 - Hinterfragen der eigenen Sicht auf die besondere Rolle des Landkreises Bautzen innerhalb der Schulträgerlandschaft des Freistaats Sachsen
 - Zusammenfassung der Aussagen und Bewertungen
 - Klärung von Verständnisfragen
4. Abschluss des Gesprächs
 - Fazit zum Gespräch
 - Ausblick auf das weitere Vorgehen
 - Danksagung und Vereinbarung zur Nachbereitung
5. Nachbereitung des Gesprächs
 - Dokumentation des Gesprächsverlaufs und besonderer Vorkommnisse
 - Einholen der Freigabe der Dokumentation bei den Gesprächspartnern
 - Auswertung der Ergebnisse in Bezug auf das Forschungsvorhaben

Anh. 10.2 Gesprächsvorbereitung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr ...,

ich danke Ihnen für das angenehme Telefonat und Ihre Bereitschaft mein Forschungsvorhaben mit dem Thema

„Allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft von Landkreisen – eine interdisziplinäre Analyse“

zu unterstützen. Wie bereits besprochen findet unser Gespräch am

Datum, Uhrzeit, Ort

statt.

Als Anlage zu dieser Nachricht erhalten Sie eine kurze Beschreibung meines Themas sowie eine Skizze für unser Gespräch. Ziel des Gesprächs soll sein, die besondere Stellung des Landkreises Bautzen als Träger allgemeinbildender Schulen im Freistaat Sachsen aus Ihrer bzw. der Perspektive Ihrer Organisation zu betrachten und deren rechtliche, ökonomische und politische Auswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Für Fragen oder eine erforderliche Terminverschiebung erreichen Sie mich telefonisch oder per E-Mail.

Freundliche Grüße
Lydia Meißner

Anlagen
Beschreibung des Forschungsvorhabens
Gesprächsskizze

„Allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft von Landkreisen – eine interdisziplinäre Analyse“

§ 22 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen bestimmt die Gemeinden als Träger der allgemeinbildenden Schulen, also Grund-, Ober-, Förderschulen und Gymnasien. Daneben können Landkreise Schulträger dieser Schularten sein. Die kreisliche Trägerschaft war bis 2004 an die überörtliche Bedeutung der jeweiligen Schule geknüpft. Während sich Förderschulen auch in anderen Landkreisen in der Regel in kreislicher Trägerschaft befinden, macht der Landkreis Bautzen gleichermaßen für die Oberschulen und Gymnasien von dieser Option zur Trägerschaft Gebrauch und übernimmt damit in besonderem Maße Verantwortung – in Bezug auf die Oberschulen ein einmaliges Phänomen in Sachsen.

Nach einem entsprechenden Kreistagsbeschluss des Landkreises Kamenz im Jahr 2001, den der **Landkreis Bautzen** seit der Kreisgebiets- und Funktionalreform im Jahr 2008 weiterhin vollzieht, ist der Landkreis Bautzen **Träger von elf Oberschulen und fünf Gymnasien** geworden. Daneben befinden sich 16 Oberschulen und fünf Gymnasien in gemeindlicher, zehn Oberschulen und ein Gymnasium in freier Trägerschaft, was zu einer besonderen Vielfalt der Entscheidungsträger führt. Zur Kompensation der finanziellen Unterschiede zwischen gemeindlichen Schulträgern und Gemeinden ohne eigene Schule wurde im Landkreis Bautzen ein Schulträgerlastenausgleich geschaffen, von dem freie Schulen ausgenommen sind.

Mit der Masterarbeit soll die besondere Situation im Landkreis Bautzen untersucht werden. Dafür wird das Schulrecht im Bundesvergleich betrachtet und die Trägerlandschaft im Landkreis Bautzen mit jener in den übrigen sächsischen Landkreisen verglichen. Durch eine Befragung der Beteiligten des Bildungssystems soll zudem erhoben werden, welche Gründe für oder gegen einen Trägerwechsel sprechen. Warum haben einzelne (größere) Gemeinden ihre Schulen sehr früh in die Verantwortung des Landkreises übergeben und warum kommt dies für andere (kleinere) Gemeinden bis heute nicht in Frage? Mittels einer interdisziplinären Analyse der gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung wird der Wechsel der Trägerschaft aus sozialwissenschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Sicht untersucht. Einzelne Entscheidungsprozesse der Beteiligten des Bildungssystems sollen darüber hinaus aus entscheidungstheoretischer Sicht betrachtet werden.

Anh. 10.4 Fragekatalog für die Expertenbefragung

1. Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen und Gymnasien im ländlichen Raum?
2. Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen wahr?
3. Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern können Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?
4. Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergänzungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Halten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet?
5. Wie bewerten Sie als (früherer) Schulträger einer Oberschule/eines Gymnasiums die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Schulträger, Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?
6. Welche Vorteile hat eine gemeindliche/kreisliche Trägerschaft für Oberschulen/Gymnasien aus Ihrer Sicht? Und welche Nachteile? Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Oberschulen?
7. Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschule/des Gymnasiums in Ihrer Gemeinde (seit der Abgabe an den Landkreis) verändert? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträgern wahr?
8. Wie ist Ihre Schulverwaltung heute personell aufgestellt?
9. Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Folgen hatte die Abgabe Ihrer Oberschule/Ihres Gymnasiums in die kreisliche Trägerschaft für Ihre Gemeinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Gemeinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne Schulträgeraufgaben? Wie war Ihre Schulverwaltung bis zum Trägerwechsel personell aufgestellt?
10. Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompetenz der Gemeinden?
11. Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen?
12. Sehen Sie in den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen Anreize für einen Trägerwechsel? Warum (nicht)?
13. Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger Sicht zu dieser Entscheidung? Optional bei Abgabe der Trägerschaft: Haben Sie jemals einen Trägerwechsel für Ihre Gemeinde in Betracht gezogen? Warum (nicht)? Wie stehen Sie heute zu dieser Frage?
14. Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht im Fragekatalog niederschlagen?

Anh. 11 Dokumentation der Experteninterviews

Anh. 11.1 Halbstrukturiertes Interview mit Experte A-1-1

1 **Gesprächspartner:** **Herr Frank Wachholz**
2 seit 2015 Bürgermeister der Stadt Elstra, zuvor
3 ab 2005 Stadtrat in Elstra
4

5 **Informationen zum Gespräch:** Persönliches Interview am 03.06.2021, 14:30
6 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus Elstra, Am Markt
7 1, 01920 Elstra. Einverständnis mit der Veröf-
8 fentlichung wurde erteilt.
9

10 **Frage 1:**
11 Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen im ländlichen Raum?
12

13 **Antwort 1:**
14 Auch die Stadt Elstra hat mit ihren zwölf Ortsteilen bei nur ca. 2.700 Einwohner
15 überörtliche Bedeutung als Oberschulstandort. Nach den umfangreichen Schulschlie-
16 ßungen in den zurückliegenden Jahren hat jede Oberschule überörtliche Bedeutung.
17 Ich schaue kritisch auf die aktuellen Planungsdokumente des Regionalen Planungs-
18 verbandes, da sie erhebliche Unterschiede in den Entwicklungsmöglichkeiten in un-
19 serer Planungsregion Oberlausitz Niederschlesien diktieren – obgleich die Siedlungs-
20 dichte von ca. 100 Einwohner auf 1 km² recht hoch ist. Elstra war bis 2001 Kleinzent-
21 rum. Im aktuellen Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien wird der Stadt Elstra
22 keine grundzentrale Funktion mehr zuerkannt, obwohl sie mit dem Oberschulstandort
23 eine wichtige Aufgabe in der Bildungslandschaft wahrnimmt. Um Abwanderung zu
24 verhindern und den Zuzug in unsere Gemeinden anzuregen, muss es uns gelingen,
25 die vorhandenen Strukturen zu stärken – auch konzeptionell über den Landesent-
26 wicklungsplan und die Regionalpläne.
27

28 **Frage 2:**
29 Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen
30 wahr?
31

32 **Antwort 2:**
33 Ich stehe der Absicht der Landkreisverwaltung des Landkreises Bautzen ablehnend
34 gegenüber, alle Oberschulstandorte in die Schulträgerschaft des Landkreises zu
35 überführen. Einerseits führt die Übernahme der Trägerschaft für Oberschulen durch
36 den Landkreis zur Zentralisierung einer traditionell dezentralen und identitätsstiften-
37 den Aufgabe und zu einem massiven Ungleichgewicht hinsichtlich der Aufgabenver-
38 teilung innerhalb der sächsischen Schullandschaft. Diese Tendenzen kann ich mit
39 Blick auf die politische Vergangenheit und vor dem Hintergrund der grundgesetzlich
40 geschützten kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehen.
41 Zum Zweiten nehmen sich Gemeinden mit eigener Oberschulträgerschaft wie die
42 Stadt Elstra als Doppelzahler und damit als benachteiligt war, da der Kreisumlagesatz
43 auch auf die Schülernebenansätze angewendet wird. Insofern ist die hiesige Träger-
44 landschaft nicht mit dem kommunalen Finanzausgleich kompatibel. Der Schullasten-
45 ausgleich kann nur ein erster Schritt zu einer Kompensation dieser finanziellen Ver-
46 werfungen sein. Im Sinne der Gemeinwohlorientierung braucht es mehr, um für
47 gleichwertige Bildungsverhältnisse zu sorgen. Den kreisangehörigen Gemeinden
48 muss eine auskömmliche finanzielle Ausstattung belassen werden, damit sie ihre Auf-
49 gaben in diesem Bereich erfüllen können.

50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104

Frage 3:

Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern könnte eine Gemeinde mit der Schulträgerschaft überfordert sein? Wie begegnen Sie diesen Herausforderungen?

Antwort 3:

Auch wenn die Aufstellung der Gemeinden abhängig ist von ihrer Finanzkraft, ihrer regionalen Bedeutung und ihrer Einwohnerzahl, sollte bei Grund- und Oberschulen die gemeindliche Trägerschaft der Regelfall sein. Die Stadt Elstra ist relativ klein, aber als Oberschulstandort historisch gewachsen. Schule hat in Elstra Tradition. Wir gestalten Schule im Dreieck aus Schule, Stadtverwaltung und Dienstleistern. Wenn eine Gemeinde mit der Bewirtschaftung einer Schule überfordert ist, kann dies finanzielle, personelle oder fachliche Gründe haben. Der finanziellen Herausforderung stehen wir mit sorgfältiger Haushaltsplanung und -bewirtschaftung gegenüber. Dem Verwaltungsaufwand begegnen wir mit engagierten Mitarbeitern und einem förderlichen Arbeitsklima. Für spezifische Fachfragen wie bei der Digitalisierung suchen wir Unterstützung durch Dienstleister vor Ort.

Frage 4:

Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergänzungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Halten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Könnten Formen der interkommunalen Kooperation aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung?

Antwort 4:

Der Landkreis greift zur Finanzierung seiner Aufgabenerfüllung in die Finanzen der Gemeinden ein. Mir fehlt die Transparenz darüber, dass der Landkreis mit den Mitteln aus der Kreisumlage effektiv und wirtschaftlich umgeht. Vermutlich wird er weniger sparsam sein als die kreisangehörigen Gemeinden. Am Beispiel der Digitalisierung der Schulen sehen wir aktuell, dass der Landkreis höhere Ausgaben in den Haushalt eingestellt hat, als er aus dem Digitalpakt gefördert bekommt. Dies erhöht den Kostenanteil für die kreisangehörigen Gemeinden und könnte zu einem Gefälle in der Ausstattung führen, was die Konkurrenz zwischen den Schulstandorten erhöht. Ich glaube nicht, dass mit der Übernahme der Schulträgerschaften für Oberschulen ein Ausgleich in der Fläche geschaffen wird. Dies wäre nur möglich, wenn alle Oberschulen vom Landkreis getragen würden, was ich für die Oberschule der Stadt Elstra ablehne. Die Trägerschaft für eine Oberschule ist eine typische Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft für sich und die Nachbargemeinden. Die Abgabe dieser Aufgabe schwächt die kommunale Selbstverwaltung, obwohl wir starke Gemeinden für den Strukturwandel brauchen. Vielen kleinen Gemeinden gelingt es, eine Oberschule attraktiv auszustatten und gut zu bewirtschaften. Für Gymnasien kann eine kreisliche Trägerschaft sinnvoll sein, um an den wenigen Gymnasialstandorten gleichwertige Lernbedingungen für die Schüler unseres Landkreises zu schaffen. Der Landkreis sollte sich für die politischen Rahmenbedingungen einer attraktiven Schule im ländlichen Raum einsetzen. Über das Kommunalamt und die Kreisentwicklung sollten die gemeindlichen Schulträger gezielt unterstützt werden, Fördermittel akquirieren zu können. Der Strukturwandel wird nur gelingen, wenn wir unsere Gemeinden als Lebens-, Wohn-, Bildungs- und Arbeitsorte attraktiv halten, u. a. durch ortsnahe Schulen. Die mit dem neuen Schulgesetz ermöglichte Einzügigkeit von Oberschulen im ländlichen Raum ist ein Schritt in die richtige Richtung. Einen Zweckverband halte ich für den Schulbereich nicht für geeignet. Er ist zu schwerfällig im Entscheidungsverhalten und wird nicht die finanziellen Verwerfungen beheben.

105 **Frage 5:**
106 Wie bewerten Sie als Schulträger die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten
107 des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Schulträger, Träger der
108 Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?
109

110 **Antwort 5:**
111 Allein durch die Anzahl der vertretenen Bildungseinrichtungen ist Elstra ein schwä-
112 cherer Akteur im Bildungssystem als z. B. der Landkreis oder die Stadt Bautzen. Bis-
113 her ist dieses geringere Gewicht der Stadt Elstra im Bildungssystem nicht spürbar.
114 Sowohl die Zusammenarbeit mit dem Träger der Schülerbeförderung als auch der
115 Schulnetzplanung ist unkritisch. Problematisch ist hier nur die bereits kritisierte Dop-
116 pelbesteuerung der Schulträgergemeinden: Die Kreisumlage wird auch auf den Schü-
117 lernebenansatz erhoben und beim Landkreis u. a. für die Schülerbeförderung einge-
118 setzt. Somit werden Schulträgergemeinden für die Schülerbeförderung zusätzlich
119 herangezogen.
120

121 **Frage 6:**
122 Welche Vorteile hat eine gemeindliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht?
123 Und welche Nachteile? Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Ober-
124 schulen?
125

126 **Antwort 6:**
127 Von Vorteil sind die Ortsnähe und der Einfluss auf den Schulbetrieb über das Stimm-
128 recht in der Schulkonferenz. Die Stadt Elstra hat als Schulträgerin ein Mitbestim-
129 mungsrecht bei der Auswahl der Schulleitung, die Finanzierung von Maßnahmen
130 selbst in der Hand und kann mit ansässigen Unternehmen – insbesondere über die
131 Bindung über Wartungs- und Serviceverträge – gezielt Wertschöpfung in der Stadt
132 betreiben.

133 Von Nachteil sind sicher die Finanzierung größerer Vorhaben sowie die Belastung
134 des Gemeindehaushalts durch die Erhebung der Kreisumlage auf den Schülerneben-
135 ansatz.

136 Freie Oberschulen gefährden nicht den Bestand der Oberschule Elstra. Sie erhöhen
137 die Vielfalt und die Attraktivität der Bildungslandschaft. Außerdem wurden durch freie
138 Oberschulen Lücken im Schulnetz infolge übereilter Schließungen wieder geschlos-
139 sen.
140

141 **Frage 7:**
142 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung Ihrer Ober-
143 schule? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträgern
144 wahr?
145

146 **Antwort 7:**
147 Die Ausstattung unserer Oberschule ist gut bis sehr gut und entspricht den geltenden
148 Vor-schriften zur räumlichen Gestaltung. Mein Amtsvorgänger hat zur richtigen Zeit
149 die richtigen Entscheidungen getroffen. 2008 fiel der Entschluss zur Sanierung der
150 Oberschule. Obgleich die Stadt Elstra gem. Regionalplan keine grundzentrale Bedeu-
151 tung als Bildungsstandort hat, wurde dem Oberschulstandort Elstra vom Freistaat
152 Sachsen für die Erweiterung und Sanierung eine 80-prozentige Förderquote zuge-
153 standen. Auch mit der üblichen Fachförderquote von 50 % hätte die Stadt Elstra diese
154 wichtige Baumaßnahme im Jahr 2011 realisiert. Bereits im Jahr 2016 konnten wir
155 interaktive Tafeln für die Oberschule beschaffen und für die nötige Vernetzung sorgen
156 – lange vor dem Digitalpakt des Freistaats. Insgesamt hat die Stadt Elstra einen sehr
157 attraktiven Oberschulstandort mit beachtlichem Einzugsgebiet geschaffen. Die Aus-
158 stattung und Substanz anderer Oberschulen kann ich nicht bewerten.
159

160 **Frage 8:**
161 Wie ist Ihre Schulverwaltung personell aufgestellt?

162
163 **Antwort 8:**
164 Unsere Stadtverwaltung ist sehr klein. Überwiegend ist der Amtsleiter Finanzen und
165 Personal für die Aufgaben der Schulverwaltung zuständig. Er setzt auch die Schul-
166 sekretärinnen und für Hausmeisteraufgaben den Mitarbeiter des Bauhofs ein. Der
167 Umfang der Schulverwaltung lässt sich nicht in VBE ausdrücken.

168
169 **Frage 9:**
170 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel für Ihre Gemeinde
171 und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Folgen hätte eine Ab-
172 gabe Ihrer Oberschule in die kreisliche Trägerschaft für Ihre Gemeinde? Welche An-
173 passung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Gemeinden ergab sich aus
174 den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den
175 Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne
176 Schulträgeraufgaben?

177
178 **Antwort 9:**
179 Die Trägerwechsel anderer Gemeinden führten dazu, dass die Oberschulen fortan
180 durch den Landkreis und damit aus dem Aufkommen der Kreisumlage personell be-
181 trieben und finanziert werden mussten. Zwar werden durch den Landkreis geringfügig
182 höhere Schülernebenansätze erzielt. Dies kommt aber über die Stabilität der
183 Kreisumlage auch den Gemeinden zugute, die keine eigene Schule mehr bewirt-
184 schaften. Die Kreisumlage hingegen wird auf die Schlüsselzuweisungen der kreisan-
185 gehörigen Gemeinden angewendet und somit auch auf den Schülernebenansatz bei
186 Schulträgergemeinden. Dies belastet die betroffenen Gemeinden h. E. unzulässig.
187 Der kommunale Finanzausgleich ist darauf ausgerichtet, dass die Gemeinden die
188 ihnen zugewiesenen Aufgaben aus eigener Kraft bewältigen können. Dass die Mittel
189 knapp bemessen sind und der Bildungsbereich ein Zuschussgeschäft ist, trifft alle
190 Trägergemeinden gleichermaßen. Im Altkreis Kamenz ist mit dem Angebot zur Über-
191 nahme der Trägerschaft ein Präzedenzfall geschaffen worden, der später auf den
192 gesamten Landkreis Bautzen ausgeweitet wurde und vermutlich im Ansatz gut ge-
193 meint war, was er aber tatsächlich nicht ist. Die punktuelle Übernahme der Träger-
194 schaft für Oberschulen im Landkreis Bautzen stört die Finanzbeziehungen zwischen
195 den Gemeinden und dem Landkreis sowie unter den Gemeinden. Der Schullasten-
196 ausgleich ist ein Versuch, die Verwerfungen auszugleichen und zwischen den un-
197 gleich gestellten Gemeinden zu vermitteln, da die Erhebung unterschiedlicher
198 Kreisumlagesätze bei den kreisangehörigen Gemeinden unzulässig ist. Aus meiner
199 Sicht gelingt dies nicht in ausreichendem Maße.
200 Daneben führt die Abgabe der Schule an den Landkreis zu Wertschöpfungs- und Re-
201 putationsnachteilen für die Belegenheitsgemeinde. Außerdem stört der Trägerwech-
202 sel die gemeindliche Bilanz, wenn in der Vergangenheit bereits in den Schulbau in-
203 vestiert wurde und der Übergang unentgeltlich erfolgt.

204
205 **Frage 10:**
206 Welche Folgen hätte ein Trägerwechsel auf die Selbstverwaltungskompetenz Ihrer
207 Gemeinde?

208
209 **Antwort 10:**
210 Die Zentralisationstendenzen im Landkreis Bautzen bei den Oberschulen und Hallen-
211 bädern schaden der kommunalen Selbstverwaltung und bewirken, dass sogar Mittel-
212 zentren ihre zentralörtliche Rolle in entscheidenden Pflichtbereichen verlieren bzw.
213 selbst aufgeben. Dabei sollten sie eine tragende Rolle im Gemeindefeld überneh-
214 men. Elstra hat mit dem Landesentwicklungsplan 2013 den Status eines Ortes mit

215 grundzentraler Bedeutung verloren, übernimmt aber wesentliche Aufgaben, die heu-
216 tige Unter- und Mittelzentren bereits an den Landkreis abgegeben haben. Dies führt
217 zu einem finanziellen Ungleichgewicht unter den kreisangehörigen Gemeinden, wenn
218 vor allem kleinere und ggf. finanzschwächere Gemeinden als Schulträger übrigblei-
219 ben. Dass größere Gemeinden beim kommunalen Finanzausgleich einen höheren
220 Veredlungsfaktor erhalten, verstärkt diesen Effekt.
221 Gemeinden, die ihre Oberschulträgerschaft freiwillig aufgegeben haben, haben h. E.
222 die zahlreichen Vorteile nicht erkannt und die Euphorie der politischen Wende nicht
223 in die heutige Zeit mitnehmen können.

224

225 **Frage 11:**

226 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
227 gen im Landkreis Bautzen?

228

229 **Antwort 11:**

230 Ein Konflikt besteht zwischen der Kreisverwaltung und den Schulträgergemeinden in
231 Bezug auf die finanzielle Ausstattung (Ungleichheiten im kommunalen Finanzaus-
232 gleich). Dieser Konflikt wird weiter befeuert, da die Kreisverwaltung gegenüber den
233 Gemeinden das Ziel kommuniziert hat, möglichst alle Oberschulen in kreisliche Trä-
234 gerschaft zu übernehmen.

235

236 **Frage 12:**

237 Sehen Sie für Ihre Gemeinde in den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen
238 Anreize für einen Trägerwechsel? Warum (nicht)?

239

240 **Antwort 12:**

241 Nein. Ich bin von diesem Verfahren nicht überzeugt, weshalb es auch keinen Anreiz
242 darstellen kann. Die Trägerschaft für Oberschulen gehört nicht in die Hände des
243 Landkreises. Durch die bisherigen Trägerwechsel ist bereits ein starkes Ungleichge-
244 wicht innerhalb der kommunalen Gemeinschaft entstanden, das ich kritisiere.

245 Wir wollen das Mitbestimmungsrecht über die Schulangelegenheiten in unserer Stadt
246 behalten. Jede Gemeinde wächst an ihren Aufgaben. Insofern halte ich es auch nicht
247 für richtig, die Schulträgeraufgaben beim Landkreis zu zentralisieren. Das beste-
248 hende System hat sich bewährt. Aufgabe des Freistaats sollte es sein, die bedarfs-
249 gerechte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sicherzustellen.

250

251 **Frage 13:**

252 Haben Sie bzw. Ihr Amtsvorgänger jemals einen Trägerwechsel in Betracht gezogen?
253 Warum (nicht)? Wie stehen Sie heute zu dieser Überlegung?

254

255 **Antwort 13:**

256 Nein. Unter den jetzigen finanziellen Rahmenbedingungen stand für Elstra zu keiner
257 Zeit ein Trägerwechsel zur Debatte. Darüber besteht auch über alle Fraktionen hin-
258 weg Konsens im Stadtrat zur kommunalen Selbstverwaltung. Elstra verfügt über eine
259 attraktive Oberschule mit guter Auslastung. Warum sollten wir diese in die Träger-
260 schaft des Landkreises übergeben?

261 Ich glaube auch, dass die Oberschulen ein „Klotz am Bein“ der Landkreisverwaltung
262 sind. Er übernimmt in Bautzen Aufgaben, die für die Gemeinden vorgesehen und dort
263 lösbar sind.

264

265 **Frage 14:**

266 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
267 im Fragekatalog niederschlagen?

268

269 **Antwort 14:**

270 Der aktuelle Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien entwertet die Funktion kleinerer
271 Gemeinden und Städte im ländlichen Raum und gefährdet damit den Strukturwandel.
272 Auch wertet er die Bedeutung der Oberschulen ab, indem diese nicht mehr zur
273 Anerkennung einer grundzentralen Bedeutung im Bildungsbereich herangezogen
274 werden. Das wird der Rolle der Oberschulen nicht gerecht. Die grundzentrale Bedeutung
275 steht in Zusammenhang mit möglichen Förderungen für den Schulhausbau und
276 würde ländliche Schulträgergemeinden finanziell stärken.

277 Die Rahmenbedingungen des Schulwesens haben sich in den letzten 20 Jahren wesentlich
278 gewandelt, ohne dass darauf angemessen reagiert wurde. Während wir um die Jahrtausendwende
279 mit den Folgen der demografischen Veränderungen umgehen und viele Schulen schließen
280 mussten, liegt der Schwerpunkt heute darauf, in den ländlichen Räumen ein Angebot zu
281 schaffen und vorzuhalten, ähnlich wie wir es beim ÖPNV bereits praktizieren.
282

335 **Frage 4:**
336 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
337 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Halten Sie das
338 Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Könnten Formen der
339 interkommunalen Kooperation aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne
340 der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele?

341
342 **Antwort 4:**
343 Der Landkreis hat vor Kurzem den Schulnetzplan 2021 auf den Weg gebracht. Dieser
344 ist zukunftsorientiert und liefert die nötige Planungsgrundlage, die aus dem vorheri-
345 gen Schulnetzplan nicht mehr gegeben war. Der amtierende Beigeordnete des Land-
346 kreises Bautzen setzt sich für ein Gleichgewicht unter den Schulstandorten ein, was
347 für die ausgleichende Wirkung des Landkreises spricht. Eine ungleiche Entwicklung
348 ist zu befürchten, da der Landkreis als Schulträger einen besseren Zugriff auf Förder-
349 programme hat und über bessere Steuerungsinstrumente verfügt.
350 Die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis folgt der größeren Ver-
351 waltungs- und Finanzkraft und ist aus unserer Sicht der Versuch, den Schulstandort
352 zu sichern, da marode Schulen keine Schüler anziehen. Das Verfahren wäre nur fair,
353 wenn alle Oberschulen vom Landkreis getragen würden. Zumindest für die Gemeinde
354 Neukirch/Lausitz ist der Trägerwechsel jedoch auf absehbare Zeit auszuschließen.
355 Da es bei Oberschulen Wahlfreiheit gibt, sind die Schülerströme kaum vorhersehbar.
356 Somit fehlt die finanzielle Sicherheit. Ein Oberschulzweckverband ist daher unprakti-
357 kabel. Auch die Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden werden als zu büro-
358 kratisch und aufwändig empfunden.

359
360 **Frage 5:**
361 Wie bewerten Sie als Schulträger die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten
362 des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Schulträger, Träger der
363 Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

364
365 **Antwort 5:**
366 Naturgemäß hat der Landkreis einen höheren Stellenwert im Bildungssystem als eine
367 kreisangehörige Gemeinde. Das bezieht sich zum einen auf die Wahrnehmung von
368 außen, als auch auf die Zahl der vertretenen Schulen und die eigene Finanz- und
369 Verwaltungskraft im Inneren.
370 Die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten des Bildungssystems ist aus Sicht
371 der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz nicht problematisch.

372
373 **Frage 6:**
374 Welche Vorteile hat eine gemeindliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht?
375 Und welche Nachteile? Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Ober-
376 schulen?

377
378 **Antwort 6:**
379 Obwohl der Vergleich mit anderen Gemeinden fehlt, lassen sich die kurzen Entschei-
380 dungswege, die Ortsnähe der Entscheidungsfindung und der Einfluss auf das örtliche
381 Schulgeschehen als Vorteile der gemeindlichen Trägerschaft nennen. Nicht zuletzt
382 behalten wir auch den Zugriff auf die Turnhalle, welche große Bedeutung für den
383 Breitensport und das Vereinsleben hat.

384
385 Die Nachteile spüren wir bei der Sanierung als auch beim Thema Digitalisierung, das
386 aus einer kleinen Gemeindeverwaltung heraus und mit einem kleineren Etat kaum zu
387 bewältigen ist. Unser Vorteil ist, dass das digitale Netz in der Oberschule bereits vor-
388 handen ist und wir aus dem Digitalpakt nur die Hardware beschaffen müssen. Aber

389 auch dies bindet enorme personelle Kapazitäten. Wir beobachten beim Landkreis Be-
390 strebungen, alle Schulen vergleichbar auszustatten, was den Wettbewerbsdruck un-
391 ter den Gemeinden mindert.

392

393 **Frage 7:**

394 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung Ihrer Ober-
395 schule? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/ Schulträ-
396 gern wahr?

397

398 **Antwort 7:**

399 Die Sanierung unserer Oberschule wurde lange Zeit aufgeschoben oder versäumt.
400 Durch die drohende Schließung um 2006 wurden die Beteiligten vor Ort wachgerüttelt
401 und haben für den Erhalt des Standorts gekämpft. Um die erforderliche Schülerzahlen
402 zu erreichen, brauchte es eine umfassende Sanierung des Schulgebäudes und der
403 angrenzenden Sporthalle. Wegen der Schließungsabsichten des Freistaats war die
404 Erlangung von Fördermitteln deutlich erschwert. Parallel gefährdete die Finanzkrise
405 2008 verbunden mit der Erstattung von Gewerbesteuererinnahmen in Millionenhöhe
406 den gemeindlichen Haushalt. Inzwischen ist dies überstanden und die Sanierung an-
407 nähernd zum Abschluss gekommen. Neukirch/Lausitz verfügt heute über einen zeit-
408 gemäßen, attraktiven und wettbewerbsfähigen Schulstandort mit den vorgeschriebe-
409 nen Fachkabinetten und einer hervorragenden Lernküche. Der Erfolg der Maßnah-
410 men hängt eng mit dem Engagement der Schulleitung zusammen und wird durch die
411 stabil hohe Konjunkturkurve gestützt, die uns finanzielle Spielräume ermöglicht.
412 Für den Vergleich mit anderen Schulen fehlt der Einblick.

413

414 **Frage 8:**

415 Wie ist Ihre Schulverwaltung personell aufgestellt?

416

417 **Antwort 8:**

418 Wir haben eine Sachbearbeiterin, die u. a. mit Aufgaben der Schulverwaltung betraut
419 ist. Hierfür sind etwa 0,125 VBE vorgesehen. Auch das Sekretariat und die Amtslei-
420 terin Kämmerei sind Teil der Schulverwaltung. Deren VBE lassen sich nicht beziffern.

421

422 **Frage 9:**

423 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel für Ihre Gemeinde
424 und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Folgen hätte eine Ab-
425 gabe Ihrer Oberschule in die kreisliche Trägerschaft für Ihre Gemeinde? Welche An-
426 passung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Gemeinden ergab sich aus
427 den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den
428 Schullastenausgleich zwischen kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne Schulträ-
429 geraufgaben?

430

431 **Antwort 9:**

432 Alle Aufgabenteile des Bildungsbereichs von der Kita bis zur Schule sind für Gemein-
433 den Zuschussgeschäfte. Sobald diese Aufgaben an den Landkreis übergehen, erhöht
434 sich die Kostenlast für alle kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage.
435 Grundlage für die Ermittlung der Kreisumlage sind der vom Landkreis festgesetzte
436 Hebesatz und die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden. Zwar kann der Landkreis
437 für die Trägerschaft einer Oberschule höhere Schlüsselzuweisungen erzielen. Aller-
438 dings fallen auch Kosten an, die er aus den Haupt- und Schülernebenansätzen nicht
439 decken kann.

440 Der Trägerwechsel würde sich für die Gemeinde Neukirch/Lausitz durch den Vermö-
441 gensverlust finanziell negativ auswirken, wenn auch die für den Schulbetrieb nötigen
442 Eigenmittel nicht mehr anfielen. Da die Trägerschaft für die Oberschule politischer
443 Wille ist, stellt sich diese Frage nicht. Die genauen finanziellen Folgen lassen sich

444 nicht beziffern, da der kommunale Finanzausgleich und die jährlichen Budgets für die
445 Schulen stark schwanken.

446 Wir sind dankbar für den Schullastenausgleich, da jeder Euro zählt, den wir für den
447 Betrieb der Schulen und die Haushaltsführung insgesamt einnehmen. Uns ist auch
448 nicht bekannt, dass es über dieses Ausgleichsverfahren Konflikte oder Beschwerden
449 aus den Gemeinden gibt. Ziel sollte es sein, Bildung für alle lukrativ und wohnortnah
450 zu gestalten.

451

452 **Frage 10:**

453 Welche Folgen hätte ein Trägerwechsel auf die Selbstverwaltungskompetenz Ihrer
454 Gemeinde?

455

456 **Antwort 10:**

457 Durch einen Trägerwechsel hängen wir an der langen Leine des Landkreises, was die
458 Nutzung der Turnhalle und die Entwicklung des Schulstandortes als solches angeht.
459 Auch die Ausstattung der Schule würden wir aus der Hand geben. Dass dieses be-
460 sondere Verfahren überhaupt zustande gekommen ist, lag vermutlich an der Stärke
461 der früheren Landrätin von Kamenz. Im Bautzener Oberland erlebe ich ein starkes
462 Selbstbewusstsein der Bürgermeister. Hinter dem Bürgermeister von Neukirch/Lau-
463 sitz steht auch ein starker Gemeinderat, der für die kommunale Selbstverwaltung und
464 den Erhalt des Schulstandortes in gemeindlicher Trägerschaft eintritt.

465

466 **Frage 11:**

467 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
468 gen im Landkreis Bautzen?

469

470 **Antwort 11:**

471 Uns sind keine Konflikte bekannt. Das besondere Verfahren im Landkreis Bautzen
472 schafft aus unserer Sicht auch keine Konkurrenz unter den Belegenheitsgemeinden,
473 da der Landkreis sehr darum bemüht ist, für gleichwertige Bildungsverhältnisse in der
474 Fläche einzutreten. Zwar schwindet mit der Abgabe der Schulträgerschaft der Ein-
475 fluss auf den eigenen Schulstandort. Mit diesem Zustand sind die betreffenden Ge-
476 meinden aber weitestgehend zufrieden.

477 Auch in unserem Gemeinderat herrscht großer Konsens über den Status quo der ge-
478 meindlichen Schulträgerschaft.

479

480 **Frage 12:**

481 Sehen Sie für Ihre Gemeinde in den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen
482 Anreize für einen Trägerwechsel? Warum (nicht)?

483

484 **Antwort 12:**

485 Nein. Vordergründig drückt sich in der gemeindlichen Trägerschaft politischer Wille
486 aus, auch um eine mögliche Schließung durch den Landkreis zu verhindern. Für ei-
487 nige Bürgerinnen und Bürger ist ein eigener Schulstandort in gemeindlicher Träger-
488 schaft ein Selbstverständnis. In jedem Fall ist es für kleinere Gemeinden ein Kraftakt,
489 allerdings mit der sehr positiven Wirkung für unsere Bürgerinnen und Bürger.

490

491 **Frage 13:**

492 Haben Sie jemals einen Trägerwechsel in Betracht gezogen? Warum (nicht)? Wie
493 stehen Sie heute zu dieser Überlegung?

494

495 **Antwort 13:**

496 Eher nicht.

497 Nachdem der Landkreis die Schließung der Oberschule Neukirch/Lausitz beabsich-
498 tigt hatte und dies nur durch ein gerichtliches Verfahren abgewendet werden konnte,

499 war das Vertrauen in den Landkreis Bautzen verloren. Außerdem war die Entschei-
500 dung zur Sanierung gefallen, weshalb die Einwerbung von Fördermitteln bereits auf
501 den Weg gebracht war. Zuvor hatten wir abzuwägen zwischen einer Sanierung des
502 vorhandenen Schulgebäudes und einem Neubau, dies ggf. im Rahmen einer bürger-
503 schaftlich organisierten freien Trägerschaft.

504 Zum Ergebnis der Entscheidung, die vorhandene Schule in eigener Trägerschaft zu
505 halten und zu sanieren, stehen wir. Nachdem wir die Sanierung geschultert und fast
506 zu Ende gebracht haben, machte ein Übergang auch finanziell und bilanziell keinen
507 Sinn.

508

509 **Frage 14:**

510 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
511 im Fragekatalog niederschlagen?
512

513 **Antwort 14:**

514 Bisher fehlt es für den Bildungsbereich an der nötigen finanziellen Ausstattung seitens
515 des Bundes und des Landes. Kinder sollten den höchsten Stellenwert bekommen.
516 Wir müssen Bildung als Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung und Oberschulen
517 als Quelle der Fachkräftegewinnung erkennen. Wir beobachten hier leider eine Dis-
518 krepanz: Der Bund setzt Standards etwa im Bereich der Kita- und Hortbetreuung,
519 ohne die für die Pflichtaufgaben nötigen Mittel bereitzustellen. Wer bestellt, muss
520 auch bezahlen!

573 man die spätere Bewirtschaftung der Gebäude in Zeiten geringer Schülerzahlen in
574 Betracht ziehen. Schulbetrieb ist allerdings nicht nur eine finanzielle, sondern vor al-
575 lem eine politische Entscheidung im Sinne einer Frage der Schwerpunktsetzung in-
576 nerhalb der Gemeinde. Wir haben die Aufgabe, die Gemeinde als Wohnort zu stär-
577 ken. Dazu gehört auch ein wohnortnaher Schulstandort. Dies kann in gemeindlicher,
578 aber auch in kreislicher Trägerschaft gelingen. Die Oberschule in Radibor weist einen
579 erheblichen Investitionsstau auf. Es ist bisher nicht klar, ob die Gemeinde dies aus
580 eigener Kraft bewältigen kann. Dem Ergebnis einer entsprechenden Untersuchung
581 des Schulstandorts will ich nicht vorgreifen.

582

Frage 4:

584 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
585 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Halten Sie das
586 Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Könnten Formen der
587 interkommunalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der
588 bessere Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie
589 Beispiele in der Praxis?

590

591

Antwort 4:

592 Vor allem die sorbische Sprache und Kultur haben einen hohen Stellenwert innerhalb
593 des Landkreises Bautzen. Es wäre daher naheliegend, wenn der Landkreis sich in
594 die Finanzierung und den Betrieb der sorbischen Schulen einbringt. Ob die Über-
595 nahme der Trägerschaft der richtige Weg ist, kann ich nicht sagen. Auch ein Mittelweg
596 im Sinne einer Mitfinanzierung wäre denkbar, um den Schulstandort zu sichern und
597 gleichzeitig die kurzen Entscheidungswege vor Ort zu bewahren.

598 Mit Formen der interkommunalen Zusammenarbeit haben wir bereits Erfahrung.
599 Zweckverbände gelingen gut z. B. im Bereich der Ver-/Entsorgung. Für den Bildungs-
600 sektor halte ich dieses Instrument für ungeeignet. Die Arbeit mit Menschen erfordert
601 mehr Individualität. Unsere Zweckvereinbarung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen
602 mit Großdubrau zeigt auch die unterschiedliche personelle Aufstellung der Gemein-
603 deverwaltung.

604 In unserem grundzentralen Verbund hat sich Malschwitz beim Einzelhandel und
605 Großdubrau im Pflegebereich etabliert. Radibor ist gewissermaßen leer ausgegangen
606 und hat nun die Chance sich als Bildungsstandort zu entwickeln. Mit einer sorbischen
607 Grund- und Oberschule sowie der Mehrzweckhalle Slavia bietet die Gemeinde dafür
608 gute Voraussetzungen.

609 Einen Kostenausgleich zwischen den Belegenheitsgemeinden und den Einzugsge-
610 meinden halte ich für zu umständlich und zu bürokratisch. Dies wird im Kita-Bereich
611 bereits praktiziert, ebenfalls mit zu geringer Effizienz.

612

613

Frage 5:

614 Wie bewerten Sie als Schulträger die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten
615 des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Schulträger, Träger der
616 Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

617

618

Antwort 5:

619 Unproblematisch und ohne besondere Vorkommnisse.

620

621

Frage 6:

622 Welche Vorteile hat eine gemeindliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht?
623 Und welche Nachteile? Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Ober-
624 schulen?

625

626

Antwort 6:

627 Entscheidungen fallen in gemeindlicher Trägerschaft schneller und sind näher an den
628 Bedarfen vor Ort. Bei Investitionsvorhaben ist der Landkreis in einer günstigeren Lage

629 als eine kleine Gemeinde wie Radibor. Wenn Baumaßnahmen den Gemeinderat
630 durchlaufen, führt dies zu lebhaften Diskussionen und zu finanziell überschaubaren
631 Einzelmaßnahmen. Die ganzheitliche Entwicklung des Schulkomplexes ist dabei aus
632 dem Blick geraten. Für eine gelungene Schullandschaft braucht es eine konzeptionelle
633 Herangehensweise und die Zusammenarbeit mit dem Landkreis.

634 Beim Thema Digitalisierung an den Schulen sind wir und die Schulen einerseits her-
635 ausgefordert, andererseits profitieren wir von entsprechender Expertise in der Lehrer-
636 und Elternschaft. Gerade für den Abruf von Fördermitteln für Baumaßnahmen würden
637 wir aber dringend mehr Fachpersonal brauchen, um das Potential für unsere Ge-
638 meinde nutzen zu können.

639 Der Einfluss auf die Schulen und die Gestaltungsmöglichkeiten hängen aus meiner
640 Sicht nicht von der Trägerschaft ab, sondern vom Miteinander zwischen Schule, Ge-
641 meindeverwaltung und Bürgerschaft. Beides kann in gemeindlicher oder kreislicher
642 Trägerschaft gelingen oder scheitern.

643

644 **Frage 7:**

645 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung Ihrer Ober-
646 schule? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträgern
647 wahr?

648

649 **Antwort 7:**

650 Das Schulhaus stammt aus den 1920er Jahren und braucht dringend eine Moderni-
651 sierung in der Substanz und Ausstattung, um Lehrer und Schüler anzuwerben. Im
652 Vergleich mit anderen Schulen spüren wir einen Modernisierungsdruck.

653 Ich betrachte unseren Schulstandort als Gesamtkomplex aus Grundschule, Ober-
654 schule und der Mehrzweckhalle Slavia. Es bestehen enge Verbindungen zur Kinder-
655 betreuung. Den baulichen Zustand lassen wir gerade durch externe Expertise beweren,
656 um den Erhaltungsaufwand bemessen zu können. Die Ergebnisse liegen mir
657 noch nicht vor und würden einer Befassung in der AG Schule/Hort und im Gemein-
658 derat vorgreifen. Man kann aber bereits sagen, dass wir einen enormen Investitions-
659 stau an unserem Schulkomplex haben. In der Vergangenheit wurden nur kleinere In-
660 vestitionen getätigt, zuletzt durch einen Anbau an die Oberschule im Jahr 2013, wo-
661 runter die Funktionalität und der Komfort gelitten haben. Über allem steht jedoch die
662 Sicherheit unserer Schüler und Lehrer: Ich sehe erheblichen Nachholbedarf beim
663 energetischen Zustand.

664 Nicht zuletzt erfordert die Beschulung in Sprachgruppen an unserer Oberschule be-
665 sondere räumliche Gegebenheiten und schafft Herausforderungen bei der Stunden-
666 planung, auf die wir zukünftig besser eingehen wollen.

667

668 **Frage 8:**

669 Wie ist Ihre Schulverwaltung personell aufgestellt?

670

671 **Antwort 8:**

672 Unsere Schulverwaltung umfasst eine Sachbearbeiterstelle für Schulen, daneben
673 mehrere kleine Stellenanteile in der Kämmerei, der Bauverwaltung oder dem Bürger-
674 meisteramt.

675

676 **Frage 9:**

677 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel für Ihre Gemeinde
678 und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Folgen hätte eine Ab-
679 gabe Ihrer Oberschule in die kreisliche Trägerschaft für Ihre Gemeinde? Welche An-
680 passung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Gemeinden ergab sich aus
681 den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den
682 Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne
683 Schulträgeraufgaben?

684

685 **Antwort 9:**

686 Die stark angespannte finanzielle Lage der Gemeinde Radibor ist mir seit 2016 durch
687 meine Tätigkeit als Gemeinderätin bekannt. Radibor ist selbst finanzschwach, ohne
688 große Gewerbeansiedlungen.

689 Bilanziell würden sich die Gemeinde deutlich verbessern, allein die Mehrzweckhalle
690 Slavia kosten uns fünfstellige Beträge pro Monat. Auch die Schule ist ein Zuschuss-
691 geschäft. Die finanziellen Auswirkungen ließen sich vermutlich beziffern, wenn die
692 aktuelle FAG-Mitteilung bereits vorliegen würde. Die Gemeinde hat in der Vergangen-
693 heit – abgesehen von dem Teilneubau der Oberschule 2013 – nur geringfügig in die
694 Schulen investiert, sodass sich die bilanziellen Verluste im Falle eines Trägerwech-
695 sels in Grenzen hielten.

696 Der sog. Schullastenausgleich schafft keinen wahren Ausgleich für die Gemeinden
697 mit eigener Oberschule. Ich halte dies auch für unmöglich, da die Finanzierungslücke
698 seitens des Freistaats erhalten bliebe.

699 Das Augenmerk liegt für die Gemeinde Radibor auf dem Bewahren der sorbischen
700 Sprache und Kultur. Dafür muss es gelingen, den Schulstandort Radibor wegen sei-
701 ner günstigen geografischen Lage zu entwickeln und zu stärken. Gegenüber der
702 überdurchschnittlichen Entwicklung der kreislichen Schulen sehe ich enormen Auf-
703 holbedarf.

704

705 **Frage 10:**

706 Welche Folgen hätte ein Trägerwechsel auf die Selbstverwaltungskompetenz Ihrer
707 Gemeinde?

708

709 **Antwort 10:**

710 Ich sehe große Unterschiede in der politischen Mentalität zwischen dem Bautzener
711 Oberland und der Heide- und Teichlandschaft im westlichen Kreis. Daraus resultiert
712 auch ein anderes Selbstverständnis als Gemeinde. Die Gemeinde Radibor liegt ge-
713 nau in der Mitte.

714 Ein Trägerwechsel ist im Gemeinderat zu entscheiden und wäre auch in Radibor po-
715 litisch hoch umstritten. Wir müssten die Kostenersparnisse einerseits gegen die iden-
716 titätsstiftende Wirkung einer gemeindlichen Schule abwägen. Den Ausgang dieser
717 Debatte kann ich nicht vorhersagen. In jedem Fall würde der Verlust der Schulträger-
718 schaft und finanzielle Spielräume für andere Maßnahmen schaffen. Ich halte es für
719 wahrscheinlicher, dass der Schulstandort gesichert werden kann, wenn sich der
720 Landkreis Bautzen – auf welche Weise auch immer – am Prozess beteiligt.

721

722 **Frage 11:**

723 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
724 gen im Landkreis Bautzen?

725

726 **Antwort 11:**

727 Ich nehme bisher keine Konflikte mit den Nachbargemeinden wahr. Innerhalb unserer
728 Gemeinde sehe ich die Sorgen um den Status der sorbischen Schule bei einer Ab-
729 gabe an Landkreis nicht. Es ist umstritten, was bei der Abwägung überwiegen sollte:
730 die Funktionalität und der wirtschaftliche Betrieb der Schule, was auch der Landkreis
731 sicherstellen könnte, oder die identitätsstiftende Wirkung der eigenen Schulträger-
732 schaft. Durch die eigene Schule fehlt in der Gemeinde Geld für andere Maßnahmen.
733 Andererseits fordert die Elternschaft zu Recht zeitgemäße Lern- und Lehrbedingun-
734 gen an unserer Schule.

735

736 **Frage 12:**

737 Sehen Sie für Ihre Gemeinde in den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen
738 Anreize für einen Trägerwechsel? Warum (nicht)?

739

740 **Antwort 12:**

741 Durchaus. Erst nach Abschluss der Begutachtung wird klar sein, ob Radibor zukünftig
742 in der Lage sein wird, den Schulstandort zu halten. Dies umfasst sowohl Grund- als
743 auch Oberschule. Das Angebot des Landkreises bezieht sich bisher vor allem auf
744 Oberschulen. Hier sind weitere Überlegungen notwendig wegen der baulichen und
745 funktionalen Verflechtungen unserer Grund- und Oberschule.

746

747 **Frage 13:**

748 Haben Sie jemals einen Trägerwechsel in Betracht gezogen? Warum (nicht)? Wie
749 stehen Sie heute zu dieser Überlegung?

750

751 **Antwort 13:**

752 Wir untersuchen zurzeit unseren Schulstandort genauer. Das Ergebnis wird Grund-
753 lage für eine Befassung des Gemeinderates werden. Ein Trägerwechsel ist dabei nur
754 eine Option von vielen.

755

756 **Frage 14:**

757 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
758 im Fragekatalog niederschlagen?

759

760 **Antwort 14:**

761 Nein.

Anh. 11.4 Habstrukturiertes Interview mit Experte A-1-4 bzw. C-1-1

- 762 **Gesprächspartner:** **Herr Michael Herfort**
763 Seit 2008 Bürgermeister der Stadt Wilthen.
764
- 765 **Informationen zum Gespräch:** Persönliches Interview am 20.05.2021, 14:00 bis
766 15:00 Uhr, im Rathaus Wilthen, Bahnhofstraße
767 5, 02681 Wilthen. Einverständnis mit der Veröf-
768 fentlichung wurde erteilt.
769
- 770 **Frage 1:**
771 Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen und Gymnasien im länd-
772 lichen Raum?
773
- 774 **Antwort 1:**
775 Ein ausreichend großes Einzugsgebiet ist nötig, um die erforderliche Zügigkeit zu er-
776 reichen. Weiterführende Schulen werden wenigstens zweizügig geführt. Damit haben
777 sie im ländlichen Raum immer überörtliche Bedeutung. Davon würde ich lediglich
778 Städte von der Größe Bautzens ausnehmen, denen es aufgrund der Einwohnerzahl
779 gelingen wird, ihre weiterführenden Schulen zu füllen.
780
- 781 **Frage 2:**
782 Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen
783 wahr?
784
- 785 **Antwort 2:**
786 Es gibt seit 2008 starke Verwerfungen zwischen den Gemeinden in den verschiede-
787 nen Altkreisen, bzw. zwischen den Gemeinden mit und ohne eigene Trägerschaft für
788 eine weiterführende Schule. Die Kosten der Schulträgerschaft werden nur teilweise
789 aus dem Schullastenausgleich gedeckt. Einen gewissen Ausgleich hat er gebracht,
790 von gleichen Bedingungen für alle Gemeinden im Landkreis kann keine Rede sein.
791
- 792 **Frage 3:**
793 Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
794 könnte eine Gemeinde mit der Schulträgerschaft überfordert sein? Wie begegnen Sie
795 diesen Herausforderungen?
796
- 797 **Antwort 3:**
798 Überforderung ergibt sich, wenn die Gemeinde nicht gut gewirtschaftet und Rückla-
799 gen für Investitionen gebildet hat. Die Schulverwaltung selbst ist unproblematisch. Die
800 Belegenheitsgemeinden können Schulen vor Ort am besten organisieren, sind effizi-
801 enter und leistungsfähiger. Die Infrastruktur kann gemeinsam genutzt werden. Die
802 Wege sind kurz.
803 Wenn man allein auf den Personalbestand schaut: Wilthen beschäftigt für drei Schu-
804 len und zwei Sporthallen insgesamt zwei Hausmeister und drei teilzeitbeschäftigte
805 Schulsekretärinnen. Der Landkreis leistet sich für die Schulen einen deutlich höheren
806 Personalschlüssel. Voraussichtlich zum Ende des Jahres wird Wilthen die Digitalisie-
807 rung der Schulen unter Nutzung des Digitalpakts abschließen. Davon ist der Land-
808 kreis weit entfernt.
809
- 810 **Frage 4:**
811 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
812 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Halten Sie das
813 Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Könnten Formen der

814 interkommunalen Kooperation aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne
815 der gerechten Schullastenverteilung?

816

817

Antwort 4:

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

Frage 5:

844

845

846

847

848

849

Antwort 5:

850

851

852

853

854

855

856

857

858

859

Frage 6:

860

861

862

863

864

Antwort 6:

865

866

867

Dies sind vor allem Vorteile in der Effizienz und der Flexibilität. In Wilthen gelingt eine gemeinsame Schulbuchausschreibung für drei Schulen durchzuführen, was einen

868 Preisnachlass von 15 % erwirkt. Das Landratsamt wird für jede Schule separat be-
869 schaffen. Ähnliche Vorteile sehen wir bei der Ausschreibung für die digitale Ausstat-
870 tung der Schulen.

871 Während der Landkreis vermutlich ein Planungsbüro für die Bauleitung beauftragen
872 muss, kann eine Gemeinde dies vor Ort selbst sicherstellen. In Phase 8 nach HOAI
873 macht das 25 % der Kosten aus, ein enormes Sparpotential. Einer Gemeinde gelingt
874 die Bindung der Schüler an die Einrichtung und den Standort. Schule ist mehr als
875 Bildung. Sie ist ein Standortfaktor und hat großes wirtschaftliches Potential für eine
876 Gemeinde.

877 Schule ist zweifellos neben Straßenbau und der Kinderbetreuung ein großer Kosten-
878 punkt. Wenn Gemeinden heute finanziell überfordert sind, waren sie dies auch vor
879 Jahren schon. Vor allem eine starke Abhängigkeit von Gewerbesteuereinnahmen ist
880 problematisch für Gemeinden, weil der Mechanismus des FAG erst im übernächsten
881 Jahr greift. Für eine stabile Haushaltslage ist es wichtig, Einnahmen zu erzielen, die
882 nicht dem FAG und der Kreisumlage unterfallen. Wilthen ist sicher auch durch seine
883 geringe Gemeindefläche und die damit einhergehenden geringen Gemeindestraßen-
884 kilometer finanziell begünstigt.

885 Nachteile der gemeindlichen Trägerschaft liegen in der Bindung des nichtpädagogi-
886 schen Personals und in der Akzeptanz der Schule als Kostenfaktor. Ein noch größerer
887 Kostenfaktor als Schulen sind Kitas. Der Freistaat hält sich aus meiner Sicht hier zu
888 sehr zurück.

889 Freie Schulen konterkarieren die Schulnetzplanung. Der Freistaat hat durch die Pri-
890 vatisierung des Schulwesens eine Zweiklassengesellschaft geschaffen. Der Druck
891 auf die öffentlichen Schulen, Schüler zu akquirieren steigt stetig. Seit kurzer Zeit
892 wächst nun der Druck auf die freien Schulen durch die Verbeamtung des Lehrperso-
893 nals in Sachsen.

894

895 **Frage 7:**

896 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung Ihrer Oberschule
897 und Ihres Gymnasiums? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen
898 Schulen/Schulträgern wahr?

899

900 **Antwort 7:**

901 Sehr gut. Die Stadt Wilthen hat ab 1992 kontinuierlich in ihre Schulen investiert und
902 dadurch keinen Investitionsstau verursacht. Im letzten Jahr wurden Modullösungen
903 geschaffen, um die vorübergehend erhöhte Nachfrage an der Oberschule zu bewäl-
904 tigen.

905

906 **Frage 8:**

907 Wie ist Ihre Schulverwaltung personell aufgestellt?

908

909 **Antwort 8:**

910 Die Schulverwaltung selbst umfasst eine Schulsachbearbeiterin. Daneben beschäfti-
911 gen wir für den Schulcampus zwei Hausmeister und drei Schulsekretärinnen in Teil-
912 zeit. Der Vertretungsfall wird untereinander sichergestellt. Bei Bedarf helfen Beschäf-
913 tigte aus der Stadtverwaltung aus.

914

915 **Frage 9:**

916 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel für Ihre Gemeinde
917 und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Folgen hätte eine Ab-
918 gabe Ihrer Oberschule oder Ihres Gymnasiums in die kreisliche Trägerschaft für Ihre
919 Gemeinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Ge-
920 meinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage?
921 Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemein-
922 den mit und ohne Schulträgeraufgaben?

923

924 **Antwort 9:**

925 Mittel, die der Landkreis Bautzen für einzelne Oberschulstandorte aufbringt, stehen
926 nicht für Maßnahmen im übrigen Landkreis zur Verfügung. Die betroffenen Gemein-
927 den haben über Jahre schlecht gewirtschaftet und die Investitionen an den Schulen
928 vernachlässigt. Dass dieses Problem auf Solidargemeinschaft abgewälzt wird, ist
929 nicht nachvollziehbar.

930 Ein Wechsel wäre aus meiner Sicht bilanziell nicht darzustellen. Unsere Vermögens-
931 werte an kommunalen Liegenschaften beziehen sich zu 25 bis 30 % auf unsere Schu-
932 len. Die Abgabe würde finanziellen Schaden und die Reduzierung der Eigenkapital-
933 anteile bedeuten. Wilthen hat bisher alle Investitionen aus Eigenmitteln gedeckt. Le-
934 diglich für die neue Sporthalle wurde ein Kredit aufgenommen. Der Landkreis Bautzen
935 ist nicht bereit, in diese Kreditverbindlichkeit einzutreten, würde aber zukünftig die
936 Einnahmen erzielen. Dies macht eine Abgabe der weiterführenden Schulen ein-
937 schließlich der neuen Turnhalle unrentabel für die Stadt. Ich hätte auch Zweifel, dass
938 unsere Mitarbeiter der Schulverwaltung und des nichtpädagogischen Schulpersonals
939 zur Kreisverwaltung wechseln wollten, auch nicht bei entsprechenden finanziellen An-
940 reizen. Damit würden diese Personalkosten ohne entsprechende Aufgaben im Haus-
941 halt der Stadt Wilthen weiterlaufen.

942 Der Landkreis hat erhebliche Investitionen in die übernommenen weiterführenden
943 Schulen getätigt. Dies hat zu einer Belastung des Kreishaushalts und damit zu einer
944 Erhöhung der Kreisumlage geführt. Zwar ist der Umlagesatz schon viele Jahre stabil.
945 Die Bemessungsgrundlage wächst von Jahr zu Jahr.

946 Der Ansatz ist richtig, aber nicht konsequent zu Ende gebracht. Aus Sicht der Stadt
947 Wilthen handelt es sich allenfalls um ein Zeichen, eine Krücke zur Gegensteuerung.
948 Ich habe kein Verständnis, dass Gymnasien von der Regelung zum Schullastenaus-
949 gleich ausgenommen werden. Außerdem werden nicht die Kosten der Schulträger-
950 schaft als Maßstab genommen, sodass ein wahrer Ausgleich nicht stattfindet.
951 Dadurch ist es nicht mehr als Symbolpolitik. Die Auszahlung steht bisher unter Haus-
952 haltsvorbehalt. Ich bezweifle, dass der Landkreis diesen Ausgleich in den nächsten
953 Jahren noch erbringen kann.

954

955 **Frage 10:**

956 Welche Folgen hätte ein Trägerwechsel auf die Selbstverwaltungskompetenz Ihrer
957 Gemeinde?

958

959 **Antwort 10:**

960 Die Schulverwaltung ist eine der wichtigsten und schönsten Aufgabe in der Hand der
961 Gemeinden. Gute Lernbedingungen zu schaffen und Schulstandorte zukunftsfähig
962 und zeitgemäß zu entwickeln, ist ein gänzlich positiv besetztes Thema. Die Abgabe
963 dieser Aufgabe an den Landkreis schwächt die gemeindliche Selbstverwaltung im
964 Sinne der lokalen Einflussmöglichkeiten und Gestaltungskraft. Von der Zentralisation
965 der weiterführenden Schulen beim Landkreis bin ich nicht überzeugt.

966

967 **Frage 11:**

968 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
969 gen im Landkreis Bautzen?

970

971 **Antwort 11:**

972 Der Konflikt zwischen den Gemeinden mit und ohne eigene weiterführende Schulen
973 ist trotz des Schullastenausgleichs immer noch da. Auch der Konflikt mit dem Land-
974 kreis als Schulträger für weiterführende Schulen schwelt: Es ist nicht Aufgabe des
975 Landkreises, lokal begrenzte Problemlagen wie einzelne Oberschulen oder auch die
976 Körse-Therme in Kirschau durch verschiedene Formen der Ersatzvornahme der So-
977 lidargemeinschaft überzustülpen.

978

- 979 **Frage 12:**
980 Sehen Sie für Ihre Gemeinde in den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen
981 Anreize für einen Trägerwechsel? Warum (nicht)?
982
983 **Antwort 12:**
984 Nein. Die Vorteile der gemeindlichen Trägerschaft überwiegen. Überdies nimmt
985 Wilthen mit allen drei Schularten eine wichtige Rolle im Bautzener Oberland ein. Wei-
986 terführende Schulen durch die Gemeinden betreiben zu lassen, ist ein eingerichtetes
987 und funktionierendes System. Die Ergebnisse sprechen für sich.
988
989 **Frage 13:**
990 Haben Sie jemals einen Trägerwechsel in Betracht gezogen? Warum (nicht)? Wie
991 stehen Sie heute zu dieser Überlegung?
992
993 **Antwort 13:**
994 Nein. Befinden sich mehrere Schulen an einem Standort macht die Abgabe einer der
995 weiterführenden Schulen an den Landkreis schon personalwirtschaftlich keinen Sinn.
996 Auch bilanziell ist der Wechsel kaum darzustellen: Durch den Übergang des Immobili-
997 envermögens an den Landkreis ohne eine Gegenleistung würde die städtische Bi-
998 lanz erheblich gestört. Die großen Investitionen in den Schulstandort würden dem
999 Landkreis geschenkt.
1000
1001 **Frage 14:**
1002 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
1003 im Fragekatalog niederschlagen?
1004
1005 **Antwort 14:**
1006 Nein.

Anh. 11.5 Halbstrukturiertes Interview mit Experte B-2-1

- 1007 **Gesprächspartnerin:** **Frau Linda Pawlowski**
1008 Seit 2014 Büroleiterin des Bürgermeisters der
1009 Stadt Bernsdorf/OL
- 1010 **Informationen zum Gespräch:** Telefonisches Interview am 26.05.2021, 11:00
1011 Uhr bis 11:45 Uhr, Telefon: 035723 238-23. Ein-
1012 verständnis mit der Veröffentlichung wurde er-
1013 teilt.
1014
- 1015 **Frage 1:**
1016 Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen und Gymnasien im länd-
1017 lichen Raum?
1018
- 1019 **Antwort 1:**
1020 Ob eine Schule überörtliche Bedeutung hat, ist abhängig von der Gemeindegröße.
1021 Gymnasien können nicht in jeder Gemeinde vorgehalten und ausgelastet werden.
1022 Oberschulen sind hingegen stärker frequentiert. Ihre überörtliche Bedeutung ist somit
1023 weniger stark ausgeprägt.
1024
- 1025 **Frage 2:**
1026 Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen
1027 wahr?
1028
- 1029 **Antwort 2:**
1030 Die besondere Situation im Landkreis Bautzen hat für die Stadt Bernsdorf und die
1031 Arbeit im Rathaus wenig Relevanz. Nachdem die Oberschule erst an den Landkreis
1032 übergang und später geschlossen wurde, wurde durch einen Schulträgersverein eine
1033 freie Oberschule gegründet. Die Schulträgerschaft einer Oberschule spielt für Berns-
1034 dorf keine Rolle mehr.
1035
- 1036 **Frage 3:**
1037 Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
1038 können Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?
1039
- 1040 **Antwort 3:**
1041 Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde über ihre Rolle im Bildungssystem mitbestimmen
1042 kann. Jede Gemeinde kann für sich entscheiden, ob sie die Trägerschaft für eine
1043 Oberschule selbst übernehmen möchte. Wäre im Schulgesetz die kreisliche Träger-
1044 schaft als Regelfall beschrieben, würden die Gemeinden entmachtet. Die gelebte Fi-
1045 nanzierungs- und fachliche Begleitung durch den Landkreis sollte den Gemeinden
1046 aber weiterhin offenstehen.
1047
- 1048 **Frage 4:**
1049 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
1050 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
1051 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Gibt es
1052 dabei Unterschiede für Gymnasien und Oberschulen? Könnten Formen der interkom-
1053 munalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere
1054 Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele
1055 in der Praxis?
1056

1057 **Antwort 4:**
1058 Die Oberschule Bernsdorf war ursprünglich in gemeindlicher Trägerschaft, was als
1059 finanzielle und fachliche Überforderung wahrgenommen wurde. Im Zuge der Schul-
1060 netzplanung kam es zur Entziehung der Mitwirkung durch das SMK, also zur Schul-
1061 schließung. Dies zog die Gründung einer freien Schule durch einen Schulträgerverein
1062 nach sich. Die Übertragung der Schulträgerschaft war nicht geeignet, den öffentlichen
1063 Schulstandort zu sichern. Vermutlich wäre es unter der gemeindlichen Schulträger-
1064 schaft gelungen, den Schulstandort mit einer öffentlichen Oberschule zu sichern. Die
1065 zukünftige Rücknahme der Oberschule in die gemeindliche Trägerschaft wäre denk-
1066 bar, sofern damit eine Standortsicherung gewährleistet werden kann.
1067 Welche Form der Zusammenarbeit oder des Ausgleichs sinnvoll ist, hängt von der
1068 konkreten Problemlage ab. Dies können finanzielle Unterstützungen, Verwaltungs-
1069 dienstleistungen oder eine Optimierung der Schülerbeförderung sein. Die Schulüber-
1070 nahme sollte Ultima ratio sein. Der Nutzen eines Zweckverbandes ist abhängig von
1071 dessen Größe und vom guten Miteinander der kooperierenden Gemeinden. Für
1072 Bernsdorf und seine Nachbargemeinden wäre das denkbar, ähnlich wie es bereits für
1073 die Wirtschaftsförderung entlang der B96 gelingt. Aber auch da muss eine Gemeinde
1074 den sinnbildlichen Hut aufhaben. Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind
1075 auf dem Vormarsch, warum nicht auch bei Schulen?

1076
1077 **Frage 5:**
1078 Wie bewerten Sie als früherer Träger einer Oberschule die Zusammenarbeit mit den
1079 anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Träger,
1080 Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

1081
1082 **Antwort 5:**
1083 Die Zeit der gemeindlichen Trägerschaft für eine Oberschule liegt für Bernsdorf zu
1084 lange zurück.

1085
1086
1087 **Frage 6:**
1088 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht? Und
1089 welche Nachteile?

1090
1091 Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Oberschulen?

1092
1093 **Antwort 6:**
1094 Personelle Fragen der Schulverwaltung sind für Gemeinde schwieriger zu lösen als
1095 für einen Landkreis. Außerdem fördert die kreisliche Trägerschaft die Einheitlichkeit
1096 im Bildungsbereich im Sinne gleichmäßig guter Lern- und Lehrbedingungen. Natürlich
1097 sind die Entscheidungswege länger über die Kreisverwaltung. Dies spüren wir im Zu-
1098 sammenhang mit unserer Grundschule. Ein kreislicher Schulträger wird die Probleme
1099 vor Ort nicht lösen können. Er ist in der Regel weniger flexibel und nimmt Bedingun-
1100 gen oder Problemlagen vor Ort anders wahr. Die Stadt steht als Koordinator an der
1101 Schnittstelle zwischen Schulleitung, Elternschaft und Schulverwaltung. Diese Rolle
1102 ist insgesamt konfliktbehaftet. In Bernsdorf gelingt ein gutes Miteinander. Dies hängt
1103 wesentlich an den Akteuren in Schule und Verwaltung, nicht an der Art der Träger-
1104 schaft.

1105
1106 Für die Grundschule haben wir das Schulsekretariat personell abzusichern, was im
1107 Vertretungsfall schwierig ist. Auch ist es problematisch, dass Sekretariat und Lehrer-
1108 schaft unterschiedliche Dienstvorgesetzte haben. Insofern hält sich auch der Einfluss
1109 der Gemeinde auf das Schulgeschehen in Grenzen Dies trifft allerdings auf kreisliche
1110 Schulen gleichermaßen zu. Die technischen Aufgaben werden in Bernsdorf durch ei-
1111 nen Dienstleister erfüllt.

1112

1113 Freie Träger erhöhen die Bildungsvielfalt. Sie führen zu einem Wettbewerb um die
1114 Bildungsqualität unter den Schulen. Freie Oberschulen sind mit der Erhebung eines
1115 Schulgeldes verbunden. Dies ist für Bernsdorf bisher unkritisch, aber mangels öffent-
1116 licher Schulen in Ortsnähe auch alternativlos. Hinsichtlich der Größe der Lerneinhei-
1117 ten und der Tarifbindung für die Lehrer bestehen Unterschiede zu öffentlichen Schu-
1118 len. In freien Schulen ist eine individuellere Förderung der Schüler möglich.
1119 In Bernsdorf gelingt eine gute Zusammenarbeit mit dem Schulverein und der Schul-
1120 leitung. Die Schule genießt eine hohe Akzeptanz. Die Schulleitung ist im Stadtrat der
1121 Stadt Bernsdorf vertreten. Das Gemeinwesen ist in Bernsdorf eng verbunden, sodass
1122 der Einfluss der Stadt auf den Schulstandort auch ohne eigene Trägerschaft erhalten
1123 geblieben ist.

1124

1125 **Frage 7:**

1126 Wie hat sich die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschulen und
1127 Gymnasien in der Stadt Kamenz seit der Abgabe dieser Schulen an den Landkreis
1128 verändert? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträ-
1129 gern wahr?

1130

1131 **Antwort 7:**

1132 Die Schließung der Oberschule Bernsdorf kam zu schnell, um noch von der Sanie-
1133 rungsabsicht des Landkreises profitieren zu können.

1134 Der Schulträgerverein ist gemeinnützig und konnte für die Ertüchtigung des Schulge-
1135 bäudes auf Städtebaufördermittel und Landeszuschüsse zurückgreifen. Auch das
1136 Personal wird zum Teil über Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert. Die
1137 Digitalisierung der Schule ist sehr weit fortgeschritten. Wir beobachten eine größere
1138 Flexibilität bei der Ausstattung, passend zu den pädagogischen Konzepten. Auch die
1139 Anwendung und Beschaffung aus einer Hand ist mit Vorteilen verbunden. Bei der
1140 öffentlichen Grundschule fällt es uns schwerer einen Konsens zu finden, was zu Un-
1141 mut bei der Elternschaft und dem Elternrates führt.

1142

1143 **Frage 8:**

1144 Wie ist Ihre Schulverwaltung heute personell aufgestellt?

1145

1146 **Antwort 8:**

1147 Die Stadt Bernsdorf beschäftigt eine Mitarbeiterin, die u. a. mit der Schulverwaltung
1148 betraut ist.

1149

1150 **Frage 9:**

1151 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden
1152 für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Fol-
1153 gen hatte die Abgabe Ihrer Oberschulen und Gymnasiums in die kreisliche Träger-
1154 schaft für Ihre Gemeinde?

1155 Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Gemeinden
1156 ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage? Wie be-
1157 werten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden mit
1158 und ohne Schulträgeraufgaben? Wie war Ihre Schulverwaltung bis zum Trägerwech-
1159 sel personell aufgestellt?

1160

1161 **Antwort 9:**

1162 Die finanziellen Folgen des Trägerwechsels werden kritisch diskutiert innerhalb der
1163 Stadtpolitik. Vor allem kostspielige Schulhausbauten inkl. Fehlplanungen in anderen
1164 Gemeinden werden sehr kritisch gesehen. Die Kreisumlage steigt kontinuierlich und
1165 beteiligt alle kreisangehörigen Gemeinden finanziell an diesen Entscheidungen. Die
1166 Frage steht im Raum, ob die Schulen generell in gemeindlicher Trägerschaft besser
1167 aufgehoben sind.

- 1168 Die Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt Bernsdorf liegen für eine Bewertung zu
1169 lange zurück.
- 1170 Es ist schwer einzuschätzen, ob der Ausgleich die erhoffte Wirkung erzielt, da Berns-
1171 dorf selbst nicht bezugsberechtigt ist.
- 1172
- 1173 **Frage 10:**
- 1174 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
1175 tenz Ihrer Gemeinde?
- 1176
- 1177 **Antwort 10:**
- 1178 Für jede Gemeinde ist eine Schule vor Ort ein Standortfaktor. Jeder Wirtschafts- und
1179 Wohnstandort braucht Schule. Bildung sollte deshalb vorrangig vor Ort und mit mög-
1180 lichst wenig Zentralisation gestaltet werden. Man kann den Einwohnern kurze Wege
1181 ermöglichen, steht aber unter dem Risiko der Standortschließung. Herr Bürgermeister
1182 Habel spricht sich ausdrücklich für eine lokale Lösung aus. Sein Vorgänger hatte da-
1183 mals für die Abgabe der Schule votiert; später wurde die öffentliche Oberschule ge-
1184 schlossen und eine freie Schule gegründet.
- 1185 Die Systeme Kita, Schule und Berufsleben greifen ineinander. Nicht zuletzt gewinnen
1186 wir aus den örtlichen Oberschulen Handwerker und Gewerbetreibende für die Region.
1187 Deshalb sollten Oberschulen generell einen höheren Stellenwert haben, als Teil der
1188 Wirtschaftsförderung verstanden und für eine kleinteiligere Beschulung geöffnet wer-
1189 den.
- 1190
- 1191 **Frage 11:**
- 1192 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
1193 gen im Landkreis Bautzen?
- 1194
- 1195 **Antwort 11:**
- 1196 Die Schließung von Schulen sollte der Stärkung anderer Gemeinden dienen. Durch
1197 die Gründung der freien Schule in Bernsdorf hat die Schließung der öffentlichen
1198 Schule keine Vorteile gebracht. Im Gegenteil: Die Schulnetzplanung wird erschwert.
- 1199
- 1200 **Frage 13:**
- 1201 Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger
1202 Sicht zu dieser Entscheidung?
- 1203
- 1204 **Antwort 13:**
- 1205 Dies waren finanzielle Erwägungen des früheren Bürgermeisters. Wir haben heute
1206 eine zu 100 % akzeptierte Oberschule in freier Trägerschaft, die den Oberschulstand-
1207 ort Bernsdorf sichert. Wir sehen eine gute Entwicklung der Schule und sind mit dem
1208 Zustand zufrieden. Die Rücknahme in die gemeindliche Trägerschaft wäre bei einer
1209 langfristigen Perspektive ein guter Ansatz. Die drohende Schließung durch den Frei-
1210 staat wegen der notwendigen Zweizügigkeit einer Oberschule ist allerdings mit zu
1211 großen Risiken verbunden.
- 1212 Von den Kapazitätsproblemen im westlichen Teil des Landkreises ist Bernsdorf bisher
1213 nicht betroffen.
- 1214
- 1215 **Frage 14:**
- 1216 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
1217 im Fragekatalog niederschlagen?
- 1218
- 1219 **Antwort 14:**
- 1220 Nein.

- 1221 **Gesprächspartner:** **Herr Roland Dantz**
 1222 Seit 2011 Oberbürgermeister der Stadt Kamenz,
 1223 zuvor ab 2001 Bauamtsleiter der Stadt Kamenz.
 1224
- 1225 **Informationen zum Gespräch:** Telefonisches Interview am 10.05.2021,
 1226 16:20 Uhr bis 17:30 Uhr, Telefon: 03578 379
 1227 100. Einverständnis mit der Veröffentlichung
 1228 wurde erteilt.
 1229
- 1230 **Frage 1:**
 1231 Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen und Gymnasien im länd-
 1232 lichen Raum?
 1233
- 1234 **Antwort 1:**
 1235 Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Unterhaltung von weiterfüh-
 1236 renden Schulen durchaus in die Hände der Mittelzentren gehört. Ich sage dies als
 1237 Vertreter eines Mittelzentrums und räume zugleich ein, dass es natürlich kleineren
 1238 Städten – Unterzentren – wie z. B. Großröhrsdorf schwerer fallen würde, eine derar-
 1239 tige Schulträgerschaft zu stemmen. Für die Entwicklung einer Stadt/eines Mittelzent-
 1240 rums nimmt die Schullandschaft eine herausragende Bedeutung ein. Da der Raum –
 1241 die Region des Landkreises Bautzen – urban äußerst schwach entwickelt ist, kommt
 1242 den Kleinstädten, wie Bautzen im Verbund mit Bischofswerda, Hoyerswerda, Kamenz
 1243 und Radeberg eine besondere Bedeutung zu. Es sind im Eigentlichen die Wachs-
 1244 tumskerne, aus denen sich wirtschaftliche Impulse entwickeln können.
 1245 Insofern darf man nicht nur finanzielle Erwägungen anstellen, wenn es um die Frage
 1246 geht, ob die Schulträgerschaft besser beim Landkreis oder bei den Mittelzentren lie-
 1247 gen würde. Die ausschließlich finanzielle Betrachtung ist für eine solche Entschei-
 1248 dung nicht allein ausreichend tragfähig.
 1249 Dem Grundsatzbeschluss des Kreistages Kamenz aus dem Jahr 2001 stehe ich ins-
 1250 gesamt mit gemischten Gefühlen gegenüber: Einerseits brachte er Entlastung für die
 1251 Gemeinden. Andererseits ist es schwierig trotz des Engagements einer Landkreisver-
 1252 waltung, den emotionalen Zusammenhang zwischen dem Bildungs- und dem Schul-
 1253 standort und der Gemeinde herzustellen. Schule ist nicht nur Gebäude. Schule ist
 1254 Heimat, Bildung, Verwurzelung. Der eigene Einfluss der Gemeinde auf die Entwick-
 1255 lung eines Schulstandortes sollte deshalb erhalten bleiben.
 1256 Allein die überörtliche Bedeutung im damaligen Kreistagsbeschluss hervorzuheben,
 1257 folgte vermutlich eher einer parteipolitischen Intention und zugleich als Reaktion auf
 1258 die demografischen Verwerfungen in den 1990er-Jahren. Unter der sehr pessimisti-
 1259 schen Annahme eines drastischen Schrumpfungsprozesses wollte man offenbar „aus
 1260 einer Hand“ die Schullandschaft steuern, was im Klartext auch hieß, Schulen zu
 1261 schließen, ohne dass dies aber offen kommuniziert wurde.
 1262 Die fachlichen Vor- und Nachteile eines Trägerwechsels, die Auswirkungen auf die
 1263 Mittelzentren wurden aus meiner Sicht kaum dargestellt. Für ein Mittelzentrum wie
 1264 Kamenz ist es wesentlich, durch die zentralörtliche Funktion, einen größeren Versor-
 1265 gungsauftrag zu erfüllen, der die umliegenden Gemeinden einschließt. Durch die Ab-
 1266 gabe der Trägerschaft der weiterführenden Schulen an den Landkreis Kamenz und
 1267 später durch die Kreisgebiets- und Funktionalreform hat die Stadt Kamenz aber deut-
 1268 lich an Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten verloren. Andererseits ist durchaus
 1269 festzustellen, dass der Landkreis Bautzen in einem hohen Maße in die Schulinfra-
 1270 struktur investiert hat und insbesondere auch nach meiner Kenntnis die Umstellung
 1271 auf moderne Lernmittel in erheblichem Maße finanziert hat.
 1272

1273 **Frage 2:**
1274 Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen
1275 wahr?

1276
1277 **Antwort 2:**
1278 Die besondere Situation im Landkreis Bautzen geht zurück auf die starke Schrumpfung
1279 der Schülerzahlen in den 1990er-Jahren. Der Landkreis Kamenz hatte ein Über-
1280 nahmemodell auf den Weg gebracht, welches auch Versprechungen zur baulichen
1281 Entwicklung der Schulen und zum Sporthallenbau umfasste.
1282 Dieses Modell sollte über die Kreisgebietsreform 2008 hinaus fortwirken. Allein aus
1283 demografischer Sicht haben wir aber heute völlig andere Bedingungen – gerade im
1284 Altkreis Kamenz beobachten wir starkes Wachstum. Wir stehen vor neuen Aufgaben.
1285 Es ist zu bezweifeln, dass wir diese bei der enormen Größe des Landkreises ohne
1286 ein Schulentwicklungskonzept für den gesamten Landkreis, das auch auf einem
1287 Wachstumsszenario aufbaut, sinnvoll vorantreiben können. So kann auch auf dem
1288 bisherigen Denken keine strategische Stärkung der kreisangehörigen Gemeinden als
1289 Schulträgerinnen als Ziel erreicht werden.

1290
1291 **Frage 3:**
1292 Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
1293 können Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?

1294
1295 **Antwort 3:**
1296 Die gemeindliche Schulträgerschaft sollte bei Mittelzentren der Regelfall sein. Die
1297 Wahrnehmung der Umlandfunktion gehört bei Mittelzentren dazu und umfasst daher
1298 auch die Umlandfunktion in Bezug auf die Schulträgerschaft. Einem solchen zentral-
1299 staatlichen Lenkungsmechanismus hat das BVerfG mit dem Seifhennersdorf-Urteil
1300 im Jahr 2014 eine Absage erteilt und dadurch die Selbstverwaltungskompetenz der
1301 Gemeinden gestärkt.
1302 Es wird finanzielle Gründe geben, die die Schulträgerwechsel befördert haben, da die
1303 Landkreise als Schulträger höhere Schlüsselzuweisungen für Schüler erhalten. Das
1304 Grundproblem – die zu geringen Mittel vom Land – blieb dabei ungelöst. Auch wurden
1305 die weichen Faktoren des Trägerwechsels, wie z. B. der Verlust von Einfluss und
1306 Gestaltungsmöglichkeiten, nicht ausreichend kommuniziert. Vor allem die fachlichen
1307 Vor- und Nachteile einer solchen Entscheidung gehören sauber gegenübergestellt.
1308 Die Lösung könnte darin bestehen, dass letztendlich die Bildungsaufgabe im Mittel-
1309 zentrum über die Regelung des FAG besser ausfinanziert wird.

1310
1311 **Frage 4:**
1312 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
1313 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
1314 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Gibt es
1315 dabei Unterschiede für Gymnasien und Oberschulen? Könnten Formen der interkom-
1316 munalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere
1317 Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele
1318 in der Praxis?

1319
1320 **Antwort 4:**
1321 Auch diese Fragen sind zu stark aus der ökonomischen Perspektive gedacht. Sie
1322 vernachlässigen städtebauliche Aspekte und die Lenkung der Schülerströme. Das
1323 Einzugsgebiet für weiterführende Schulen bei Mittelzentren beträgt mindestens zehn
1324 Kilometer. Damit diese Schüler auch als spätere Einwohner erhalten bleiben, muss
1325 der Gemeinde eine emotionale Bindung an den Schulstandort gelingen. Der Land-
1326 kreis kann das nicht leisten.
1327 Es ist schwer einzuschätzen, ob der Landkreis durch die Schulträgerschaften aus-
1328 gleichend tätig wird. Dafür fehlt es an einer Gegenüberstellung der fachlichen Vor-

1329 und Nachteile. Die Übernahme der Schulträgerschaften war aber grundsätzlich zeit-
1330 gemäß. Vor allem wegen der starken Zuströme in die Gymnasien nach der Wende ist
1331 der Landkreis in die Bresche gesprungen. Das Albert-Schweitzer-Haus am Stadtrand
1332 von Kamenz war damals leichter zu entwickeln als der historische und innerstädtische
1333 Schulbau an der Henselstraße. Die nötige Enteignung der umliegenden Kleingärtner
1334 hätte – kurz nach der politischen Wende – zu harte Einschnitte bedeutet. Der zustän-
1335 dige Dezernent beim Landratsamt, Herr Domschke, verdient größte Wertschätzung
1336 für die zügige Entwicklung des Gymnasiums an der Macherstraße (Albert-Schweitzer-
1337 Haus). Beim Anbau der Dreifeldhalle hätten wir als Stadt allerdings intervenieren
1338 müssen. Erst die schmerzlichen Einschnitte in den kommunalen Haushalten durch
1339 die Finanzkrise 2008 haben ein Umdenken gebracht und zur Rückbesinnung auf den
1340 Wert der Stadtkerne geführt.

1341 Aus heutiger Sicht ist die Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis nicht
1342 mehr zeitgemäß. Auch andere Gemeinden im Landkreis setzen sich dafür ein, Fehl-
1343 entwicklungen zurückzudrehen. Wenngleich z. B. Königsbrück als Schulstandort gut
1344 entwickelt und attraktiv ist, muss man die städtebauliche Umsetzung kritisieren. Wir
1345 müssen als Gemeinden städteplanerische Souveränität zurückgewinnen. Die weiter-
1346 führenden Schulen sind dabei ein wichtiger Baustein, wie der lange Kampf um einen
1347 zentrumsnahen Standort des Gymnasiums in Kamenz zeigt.

1348 Zieht man nun Formen der interkommunalen Kooperation, z. B. einen gymnasialen
1349 Zweckverband in Betracht, würde man an praktische Umsetzungsprobleme stoßen,
1350 denn letztendlich sind die Interessenslagen der Mitglieder in einem Zweckverband
1351 durchaus unterschiedlich, so dass eine solche kollektive Lösung eher mit Umset-
1352 zungsschwierigkeiten behaftet sein dürfte. Dagegen steht der Gedanke: eine Stadt –
1353 ein Schulträger. D. h., es ist Aufgabe des Stadtrates, die Weichen für die Entwicklung
1354 der Oberschulen oder der gymnasialen Schullandschaft in seinem Mittelzentrum zu
1355 stellen. Ziel sollte eine gelungene Erfüllung der Schulträgeraufgaben sein. Bei einer
1356 Zweckverbandslösung würde man aber wieder meines Erachtens den Kardinalfehler
1357 begehen und vorrangig über monetäre Fragen, die Lastverteilung zwischen den Ver-
1358 bandsgemeinden, diskutieren. Schule hat auch immer etwas mit der lokalen Bildungs-
1359 geschichte zu tun, mit der emotionalen Anbindung über die Familien. Es ist ein be-
1360 sonderer Wert, gerade im ländlichen Raum, wenn mitunter schon die Großeltern, El-
1361 tern dieselbe Schule besucht haben und letztendlich dann auch kollektive Erinne-
1362 rungssysteme gewachsen sind, die zu einer starken sozialen Bindung führen und
1363 letztendlich auch die Ausbildung von sozialer Kompetenz, Heimatverbundenheit über-
1364 haupt erst ermöglichen. Auch dies sind wichtige Funktionen, die in Mittelzentren Sta-
1365 bilität erzeugen. Interessant wäre auch die Frage, dass sich abweichend vom jetzigen
1366 Modell staatlicher Schulen die Personal- und Trägerverantwortung in eine Entschei-
1367 dungshand begibt. Das Modell „Freier Schulen“ zeigt ja geradezu, dass es sinnvoll
1368 sein kann, dass der Schulträger auch für die Einstellung der Lehrkräfte und natürlich
1369 auch für die entsprechende Kompetenz, die da erwartet wird, Verantwortung über-
1370 nimmt. Im Fokus müssen die Ziele für die Stadt und für den Bildungsbereich stehen.
1371 Das Schweizer Schulsystem ist da weiter: Hier bestimmt der Gemeinderat über die
1372 Einstellung von Lehrerinnen und Lehrer sowie das Budget für die Schulen. So stelle
1373 ich mir eine ortsnahe Erfüllung der Schulträgeraufgaben aus einer Hand vor.
1374 Dünn besiedelte Regionen brauchen sicher einen Ausgleich. Dieser sollte aber in der
1375 Regel durch eine auskömmliche Finanzierung durch das Land erfolgen, nicht durch
1376 eine Trägerschaftsübernahme durch den Landkreis.

1377

Frage 5:

1378 Wie bewerten Sie als früherer Träger von Oberschule und Gymnasium die Zusam-
1379 menarbeit mit den anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, Land-
1380 kreis, freie Träger, Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?
1381
1382

- 1383 **Antwort 5:**
1384 Die Zeit der Trägerschaft für die hiesigen Oberschulen und Gymnasien liegt vor mei-
1385 ner Zeit als Oberbürgermeister. Auch als Bauamtsleiter hatte ich zu wenig Berührung
1386 mit der Schulverwaltung.
1387 Die Zusammenarbeit mit freien Trägern ist unkritisch. Im Gegenteil: Ich finde es be-
1388 merkwürdig, dass in Schwepnitz, Bernsdorf oder Oßling Eltern Kraft zur Durchset-
1389 zung ihrer Bedürfnisse entwickeln. Insofern stellt sich die Frage, ob die Aktivitäten
1390 des Landkreises zur Entwicklung der ländlichen Räume am tatsächlichen Bedarf aus-
1391 gerichtet sind.
1392
1393 **Frage 6:**
1394 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Gymnasien und Oberschulen aus
1395 Ihrer Sicht? Und welche Nachteile?
1396
1397 **Antwort 6:**
1398 2001 waren die Schulschließungen bereits absehbar und (selbst unter kreislicher
1399 Schulträgerschaft) unvermeidlich. Diese fallen der Kreisverwaltung vermutlich leichter
1400 als dem Bürgermeister oder Stadtrat vor Ort. Diese Zeit haben wir hinter uns gelas-
1401 sen.
1402 Bei der Entwicklung der Schulen in der Stadt Kamenz erleben wir insgesamt einen
1403 großen Fortschritt im Miteinander mit der Kreisverwaltung. Das Gymnasium und die
1404 Oberschulen wurden durch den Landkreis hervorragend ausgestattet. Ca. 40 Mio.
1405 Euro wurden in den letzten zwei Jahren in die Schulen investiert. Erhebliche Anteile
1406 davon hat die Stadt aus Städtebaufördermitteln akquiriert. Ich freue mich, dass wir ab
1407 März 2022 einen modernen Gymnasialstandort im Stadtzentrum haben.
1408 Der größte Nachteil liegt sicher in der räumlichen und inhaltlichen Ferne der Entschei-
1409 dungsträger. Durch einen Trägerwechsel von der Gemeinde zum Landkreis wechseln
1410 die Schulträgeraufgaben von der Stadt und dem Stadtrat zum Landratsamt und zum
1411 Kreistag. Wegen der großen Vielfalt im Kreistag und der fehlenden Nähe zum einzel-
1412 nen Schulstandort wird die Lösung der Probleme vor Ort erschwert. Auch die Etatdis-
1413 kussion verlagert sich: Für die Einwohner einer Stadt ist die Verteilung der städtischen
1414 Haushaltsmittel von großem Interesse, im Kreishaushalt geht das Volumen für jede
1415 einzelne Schule hingegen fast unter und findet nicht mehr das nötige Gehör in der
1416 Bevölkerung.
1417
1418 **Frage 7:**
1419 Wie hat sich die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschulen und
1420 Gymnasien in der Stadt Kamenz seit der Abgabe dieser Schulen an den Landkreis
1421 verändert? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträ-
1422 gern wahr?
1423
1424 **Antwort 7:**
1425 Siehe Antwort 6.
1426
1427 **Frage 8:**
1428 Wie ist Ihre Schulverwaltung heute personell aufgestellt?
1429
1430 **Antwort 8:**
1431 Da die Stadt Kamenz nur noch die Grundschulen und mehrere Kitas betreibt, ist die
1432 Schulverwaltung inzwischen übersichtlich besetzt. Durch die überwiegende Zahl der
1433 Kitas in städtischer Hand gelingt es bis heute eigene Bildungsziele zu platzieren und
1434 Souveränität am Bildungsstandort Kamenz zu leben.
1435

- 1436 **Frage 9:**
1437 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden
1438 für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Fol-
1439 gen hatte die Abgabe der Oberschulen und des Gymnasiums in die kreisliche Träger-
1440 schaft für Ihre Gemeinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land,
1441 Landkreis und Gemeinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei
1442 der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreis-
1443 angehörigen Gemeinden mit und ohne Schulträgeraufgaben? Wie war Ihre Schulver-
1444 waltung bis zum Trägerwechsel personell aufgestellt?
1445
- 1446 **Antwort 9:**
1447 Im Detail kann ich nicht sagen, wie sich die finanzielle Situation entwickelt hat. Die
1448 Stadt hat sich mit mehreren Millionen Euro Investitionen in die Schulen an der Hen-
1449 selstraße (Gymnasium) und an der Saarstraße (Oberschule an der Elsteraue) einge-
1450 bracht.
1451 Vom Schullastenausgleich ist Kamenz nicht begünstigt. Ich halte es allerdings für be-
1452 denklich, dass Gemeinden für den Regelfall der Schulträgerschaft Zuschüsse vom
1453 Landkreis erhalten. Ähnliche Ausgleichssysteme aus anderen Landkreisen sind mir
1454 nicht bekannt.
1455
- 1456 **Frage 10:**
1457 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
1458 tenz Ihrer Gemeinde?
1459
- 1460 **Antwort 10:**
1461 Gymnasium und Oberschulen gehören in die kommunale Hand der Mittelzentren.
1462 Selbst Modernisierung ist eine Sache der örtlichen Bedarfe, nicht des Kreistages.
1463 Dies alles gehört durch das Land auskömmlich finanziert. In der fehlenden finanziel-
1464 len Grundlage sehe ich die eigentliche Einschränkung des Rechts auf kommunale
1465 Selbstverwaltung.
1466
- 1467 **Frage 11:**
1468 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
1469 gen im Landkreis Bautzen?
1470
- 1471 **Antwort 11:**
1472 Der aktuelle Schulnetzplan weist eine vollständige Auslastung des Lessing-Gymna-
1473 siums aus. Die Stadt hat keine Möglichkeiten, anpassend auf die Schülerströme zu
1474 reagieren, da der Schulträger Landkreis über den tatsächlichen Ausbau der Zügigkeit
1475 entscheidet und die Kosten trägt.
1476
- 1477 **Frage 13:**
1478 Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger
1479 Sicht zu dieser Entscheidung?
1480
- 1481 **Antwort 13:**
1482 Aus heutiger Sicht waren dies vor allem finanzielle Gründe und der Wille der konser-
1483 vativ geführten Kreisverwaltung, was über lange Zeit einen geräuschlosen Gang ge-
1484 nommen hat. Strategisch stellt sich heute die Frage der Rückabwicklung dieses Kon-
1485 strukts, auch aus Sicht des Landkreises, allerdings zu fairen Bedingungen. Daneben
1486 müsste der Landkreis an das Land einen entsprechenden Finanzierungsauftrag klar
1487 formulieren und einfordern.
1488 Die Qualität der Oberschulen wird über die Bindung junger Menschen an die Mittel-
1489 zentren entscheiden. Damit sind sie der Schlüssel zur Entwicklung des ländlichen
1490 Raums.
1491

- 1492 **Frage 14:**
1493 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
1494 im Fragekatalog niederschlagen?
1495
1496 **Antwort 14:**
1497 Ich wünsche mir, dass aus der aktuellen demografischen Entwicklung (Wachstum)
1498 mehr partnerschaftliches Handeln innerhalb des Landkreises wächst. Zentralisation
1499 und Lenkung sind für den Bildungsbereich nicht der richtige Weg. Dafür braucht es
1500 auch städtebauliches Verständnis, was auf Landkreisebene gar nicht vorhanden sein
1501 kann und muss.

Anh. 11.7 Halbstrukturiertes Interview mit Experte B-2-3

- 1502 **Gesprächspartner:** **Herr Frank Lehmann**
1503 seit 2015 Bürgermeister der Stadt Lauta, zuvor
1504 Kämmerer der Gemeinde Spreetal, ab 2009
1505 Stadtrat in Lauta
1506
- 1507 **Informationen zum Gespräch:** Telefonisches Interview am 26.05.2021,
1508 9:15 Uhr bis 10:00 Uhr, Telefon: 035722 361-11.
1509 Einverständnis mit der Veröffentlichung wurde
1510 erteilt.
1511
- 1512 **Frage 1:**
1513 Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen und Gymnasien im länd-
1514 lichen Raum?
1515
- 1516 **Antwort 1:**
1517 Ich mache die überörtliche Bedeutung an dem über die Gemeindegrenzen hinaus
1518 gehenden Einzugsgebiet fest. Dies trifft auch für Lauta zu. Die Oberschule Lauta hat
1519 sogar Schüler aus dem Nachbarbundesland Brandenburg. Dadurch kann seit Längere-
1520 m eine stabile Zweizügigkeit erreicht werden, während die Zügigkeit an anderen
1521 Standorten bereits herabgesetzt wurde. Allein mit Schülern aus der Stadt Lauta wäre
1522 die Schule weniger stabil bezüglich ihrer Zügigkeit.
1523
- 1524 **Frage 2:**
1525 Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen
1526 wahr?
1527
- 1528 **Antwort 2:**
1529 Es gibt deutliche Unterschiede in der Schullandschaft zwischen den früheren Land-
1530 kreisen. Lauta ist eine der Gemeinde, die vom Angebot des Landkreises zur Über-
1531 nahme der Trägerschaft für die Oberschule Gebrauch gemacht hat. Auf dieses An-
1532 gebot einzugehen, steht jeder Gemeinde frei. Die Möglichkeit weiterhin anzubieten
1533 zu haben, halte ich für vernünftig.
1534 Die Ausdehnung des besonderen Verfahrens auf das große Kreisgebiet ist bisher
1535 nicht gelungen. Die Bürgermeister im gesamten Landkreis Bautzen sehen das sehr
1536 unterschiedlich. Schulen sind für einige Teil des kommunalen Selbstverständnisses.
1537
- 1538 **Frage 3:**
1539 Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
1540 können Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?
1541
- 1542 **Antwort 3:**
1543 Der Grundfall der gemeindlichen Schulträgerschaft korrespondiert mit dem kommu-
1544 nalen Aufgabenkanon. Ob sie sich der Herausforderung der Schulträgerschaft stellt,
1545 sollte jede Gemeinde selbst entscheiden. Gemeinden, die sich mit der Trägerschaft
1546 überfordert fühlen, steht ein besonderes Angebot des Landkreises offen.
1547
- 1548 **Frage 4:**
1549 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
1550 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
1551 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Gibt es
1552 dabei Unterschiede für Gymnasien und Oberschulen? Könnten Formen der interkom-
1553 munalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere

1554 Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele
1555 in der Praxis?

1556

1557 **Antwort 4:**

1558 In Bautzen hat der Landkreis aus meiner Sicht einen guten Weg gefunden, um seiner
1559 Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gerecht zu werden. Das Angebot zur Träger-
1560 schäftsübernahme ist fair und steht allen Gemeinden offen.

1561 Einen Zweckverband halte ich für zu starr und verbindlich. Insbesondere der spätere
1562 Austritt gestaltet sich schwierig. Zur Sicherung der Schulstandorte gibt es in Lohsa
1563 und Spreetal Erfahrungen mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Elsterheide wie-
1564 derum bildet mit Laubusch einen gemeinsamen Schulbezirk. Eine entsprechende
1565 Zweckvereinbarung umfasst eine freiwillige Kostenbeteiligung ohne Anerkennung ei-
1566 ner Rechtspflicht. Der Landkreis hat dieses Konstrukt genehmigt. Auch das pädago-
1567 gische Personal ist zufrieden. Die Gemeinde Elsterheide spart die Investitionen für
1568 einen eigenen Schulhausbau.

1569 Solche flexibleren Modelle scheinen bisher der bessere Weg zu sein.

1570

1571 **Frage 5:**

1572 Wie bewerten Sie als früherer Träger einer Oberschule die Zusammenarbeit mit den
1573 anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Träger,
1574 Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

1575

1576 **Antwort 5:**

1577 Die Zeit der Trägerschaft für die hiesige Oberschule liegt vor meiner Zeit als Bürger-
1578 meister und Stadtrat und für eine Bewertung zu lange zurück. Die Zusammenarbeit
1579 mit der Schule ist heute sehr gut. Ich stehe mit den Schulleitern regelmäßig in Aus-
1580 tausch. Durch das gute Miteinander auf der Arbeitsebene gelingt es uns, für soziale
1581 Schwerpunkte im Stadtgebiet gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Im Alltag agieren
1582 die Eltern und Lehrer sehr selbständig und verantwortungsvoll zur gemeinsamen Ge-
1583 staltung des Schulstandortes.

1584

1585 **Frage 6:**

1586 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht? Und
1587 welche Nachteile?

1588

1589 Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Oberschulen?

1590

1591 **Antwort 6:**

1592 Der Landkreis hat den Schulbetrieb gut im Griff. Er schafft vergleichbare Standards,
1593 die eine vernünftige Umsetzung der Lerninhalte ermöglichen. Vor allem die personelle
1594 Absicherung des technischen Dienstes und des Sekretariats kann der Landkreis
1595 leichter bewältigen. Derartige Skaleneffekte vermute ich auch bei der größeren Zahl
1596 der Beschaffungsvorgänge, wodurch sich bessere Konditionen erzielen lassen.

1597

1598 Ob die Trägerschaft des Landkreises zu längeren Entscheidungswegen führt, kann
1599 ich nicht bewerten. Bisher läuft die Klärung von Problemen vernünftig. Ein negatives
1600 Feedback aus der Eltern- oder Lehrerschaft ist mir ebenfalls nicht bekannt.

1601

1602 Unter gemeindlicher Trägerschaft wäre die Schule als Baustein der Wirtschaftsförde-
1603 rung vermutlich leichter zu nutzen. Der Einfluss auf die Entwicklung des Schulstan-
1604 dortes ist über den Trägerwechsel hinaus erhalten geblieben. Das verlorene Stimm-
1605 recht in der Schulkonferenz fällt dadurch nicht ins Gewicht. Ohnehin gehe ich bei
1606 unseren beiden Grundschulen mit diesem Stimmrecht sehr zurückhaltend um, insbe-
1607 sondere wenn es zur Stimmgleichheit zwischen der Eltern- und der Lehrerschaft
1608 kommt.

1609

1610 Freie Oberschulen sind eine Frage der Abwägung. Sie stehen für eine größere Vielfalt
1611 der Träger und des Angebots bzw. der Bildungsansätze. Dies kann zu einer Konkur-
1612 renz für die Schülerströme werden, ist bisher aber nicht wahrzunehmen. Das Inte-
1613 resse an den freien Oberschulen im Umfeld von Lauta hält sich bisher in Grenzen, so
1614 dass der Bestand der Oberschule Lauta nicht gefährdet wird. Als Bürgermeister be-
1615 begrüße ich die Bereicherung der Vielfalt, solange es keinen ungesunden Verdrän-
1616 gungswettbewerb, also keine unlauteren Bemühungen um Schülerinnen und Schüler
1617 gibt.

1618
1619 **Frage 7:**

1620 Wie haben sich die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschule in
1621 der Stadt Lauta seit der Abgabe dieser Schulen an den Landkreis verändert? Welche
1622 Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträgern wahr?
1623

1624 **Antwort 7:**

1625 Der Landkreis kann durch seine Finanzstärke andere Standards setzen als die meis-
1626 ten kreisangehörigen Gemeinden. Manche Stadt, mit vergleichbarer Finanzkraft
1627 könnte dies ähnlich gut leisten. Wir haben an der Oberschule Lauta inzwischen sehr
1628 gute Lern- und Lehrbedingungen. Anlässlich des Trägerwechsels wurde die Schule
1629 von 2004 bis 2006 umfassend saniert. Die Schule hat sich deutlich besser entwickelt,
1630 als dies in gemeindlicher Trägerschaft gelungen wäre. Dadurch wird sich der Zustand
1631 der Oberschule vermutlich vom Durchschnitt abheben. Für eine genauere Einschät-
1632 zung fehlt mir der Einblick in die anderen Oberschulen.
1633

1634 **Frage 8:**

1635 Wie ist Ihre Schulverwaltung heute personell aufgestellt?
1636

1637 **Antwort 8:**

1638 Die Stadtverwaltung Lauta unterteilt sich in drei Fachämter. Dem Hauptamt ist ein
1639 Sachbearbeiter zugeordnet, der u. a. für die Schulverwaltung zuständig ist.
1640

1641 **Frage 9:**

1642 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden
1643 für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Fol-
1644 gen hatte die Abgabe Ihrer Oberschulen und Gymnasiums in die kreisliche Träger-
1645 schaft für Ihre Gemeinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land,
1646 Landkreis und Gemeinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei
1647 der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreis-
1648 angehörigen Gemeinden mit und ohne Schulträgeraufgaben? Wie war Ihre Schulver-
1649 waltung bis zum Trägerwechsel personell aufgestellt?
1650

1651 **Antwort 9:**

1652 Ich war zum Zeitpunkt der Trägerwechsel noch nicht Bürgermeister und auch noch
1653 nicht Stadtrat in Lauta. Welche konkreten Folgen die Schulübernahmen für die Stadt
1654 Lauta hatten, kann ich deshalb nicht bewerten. Auch die Folgen des eigenen Schul-
1655 trägerwechsels für Lauta lassen sich nicht mehr rekonstruieren.

1656 Der Schullastenausgleich soll Ausgleich bringen, da die teilweise kreisliche Schulträ-
1657 gerschaft im Oberschulbereich zu einem Ungleichgewicht geführt hat. Ob dieses Ver-
1658 fahren die gewünschte Wirkung erzielt, kann ich nicht bewerten, da Lauta selbst nicht
1659 bezugsberechtigt ist. Alternative Konzepte wären sicher denkbar, müssen aber gut
1660 durchdacht sein. Womit wäre das Ganze verbunden? Wie geht man mit übergegan-
1661 genen Schulen um? Gib es einen finanziellen Ausgleich und wie wird dieser verbucht?
1662 Das Thema der Schulträgerwechsel tangiert die Kreisumlage. Die Haupteinnahme-
1663 quelle der Kreisverwaltung ist politisch stark umstritten. Dies trifft besonders auf die
1664 Kommunen zu, die selbst Schulträger sind und somit quasi zweimal für das Thema

1665 Schule zahlen – einmal für die eigenen Schulen und einmal über die Kreisumlage für
1666 die von anderen Gemeinden an den Kreis abgegebenen Schulen.

1667

1668 **Frage 10:**

1669 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
1670 tenz Ihrer Gemeinde?

1671

1672 **Antwort 10:**

1673 Ich stehe dieser Frage sehr pragmatisch gegenüber. Gemeinden, die die Schulen vor
1674 Ort selbst tragen wollen, sollen dies tun. Gemeinden müssen wegen der Selbstver-
1675 waltungsgarantie ihre Schulträgerschaft behalten dürfen. Die Stadt Lauta hat sich für
1676 die Abgabe der Trägerschaft entschieden und steht bis heute zu dieser Entscheidung.
1677 Es gibt keine Kritikpunkte am Status quo. Der Schulbetrieb läuft vernünftig und es gibt
1678 hervorragende Bedingungen für die Schüler vor Ort.

1679

1680 **Frage 11:**

1681 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
1682 gen im Landkreis Bautzen?

1683

1684 **Antwort 11:**

1685 Neben dem bekannten „Zankapfel“ Kommunalfinanzen sehe ich keine weiteren Kon-
1686 fliktpotentiale. Ich erwarte einen fairen Umgang innerhalb der kommunalen Gemein-
1687 schaft. Die Trägerschaft für eine Schule ist regelmäßig mit größeren Investitionen und
1688 somit für jede Kommune, ob Gemeinde oder Landkreis, mit enormen Kosten verbun-
1689 den.

1690

1691 **Frage 13:**

1692 Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger
1693 Sicht zu dieser Entscheidung?

1694

1695 **Antwort 13:**

1696 Von 2004 bis 2006 wurde die Oberschule Lauta umfassend saniert und ist heute in
1697 einem sehr guten Zustand. Zu diesen Sanierungsmaßnahmen wäre die Stadt Lauta
1698 selbst nicht in der Lage gewesen. Ich schätze mit der gebotenen Vorsicht ein, dass
1699 der Wechsel vor allem an finanziellen Aspekten hing. Die Stadt Lauta hatte zu keiner
1700 Zeit ein prall gefülltes Stadtsäckel. Durch die Sanierungsmaßnahmen konnte der
1701 Standort im Stadtgebiet deutlich aufgewertet werden. Formell geht der Trägerwechsel
1702 auf ein Angebot des Altkreises Kamenz an die kreisangehörigen Gemeinden zurück,
1703 auf das zahlreiche Gemeinden eingegangen sind.

1704 Die Rückabwicklung des Trägerwechsels käme für Lauta nicht in Betracht, wäre auch
1705 rechtlich kaum möglich. Lauta ist finanziell in Relation zur Größe schwach aufgestellt.
1706 Unsere Aufgabe wird es sein, die Einnahmeseite zu stärken. Jede Verbesserung in
1707 diesem Bereich stärkt die kommunale Familie insgesamt.

1708 Zum Wechsel hat vermutlich geführt, dass die Stadt mit den erforderlichen Baumaß-
1709 nahmen überfordert war. Hier könnte der damalige Schulleiter Matthes näher ausfüh-
1710 ren. Die Medienversorgung und die allgemeinen Betriebskosten sind aus meiner Er-
1711 fahrung eher nicht problematisch. Im Gegensatz dazu sind für Gemeinden mit gerin-
1712 ger Größe und ohne ausreichend finanzielle Mittel die Investitionskosten kritisch, vor
1713 allem durch die technisch anspruchsvollen Fachkabinette.

1714

1715 **Frage 14:**

1716 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
1717 im Fragekatalog niederschlagen?

1718

1719 **Antwort 14:**

1720 Nein.

1773 Überforderung dafür sehe ich momentan noch nicht. Sollten jedoch weitere Aufgaben
1774 der Landkreise oder Landesebene diesbezüglich auf die kleineren Kommunen verteilt
1775 werden, sehe ich Probleme, zumal sich erfahrungsgemäß der vorgegebene Perso-
1776 nalschlüssel der Kommunalverwaltungen nicht ändern darf und auch der finanzielle
1777 Ausgleich zusätzliche Kosten nicht decken wird.

1778 Insbesondere kleinere Gemeinden sind mit der Trägerschaft für eine Oberschule
1779 überfordert, da es an qualifiziertem Personal und an den notwendigen Verwaltungs-
1780 strukturen mangeln. Auch die finanzielle Ausstattung sehe ich als Problem. Erfah-
1781 rungsgemäß (bezüglich anderer Aufgabenverteilungen in der Vergangenheit, wie
1782 z. B. die Übernahme von verkehrsrechtlichen Aufgaben) erhalten die Gemeinden
1783 zwar die Aufgaben „übergestülpt“, die finanzielle Hilfe oder Ausstattung dafür bleibt
1784 unberührt oder ist unzureichend.

1785

Frage 4:

1787 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
1788 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
1789 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Gibt es
1790 dabei Unterschiede für Gymnasien und Oberschulen? Könnten Formen der interkom-
1791 munalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere
1792 Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele
1793 in der Praxis?

1794

Antwort 4:

1795 Ich sehe in der Trägerschaft für Oberschulen eine Erfüllungsaufgabe, die grundsätz-
1796 lich beim Landkreis angesiedelt sein sollte. Wie bereits erwähnt, würde in kleinen Ge-
1797 meinden die Personalausstattung für eine Oberschulträgerschaft nicht ausreichen.

1798

Frage 5:

1800 Wie bewerten Sie als früherer Träger einer Oberschule die Zusammenarbeit mit den
1801 anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Träger,
1802 Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

1803

Antwort 5:

1804 Hierzu kann ich keine Aussage treffen.

1805

Frage 6:

1806 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht? Und
1807 welche Nachteile?

1808

1809 Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Oberschulen?

1810

Antwort 6:

1811 Ich sehe keine Nachteile aus Sicht der Gemeinde.

1812

1813 Gemeinden wurden bei Abgabe der Schulen an den Kreis entlastet, der Kreis wurde
1814 belastet. Ein Ausgleich konnte über die Kreisumlage erfolgen. Da die Umlage alle
1815 Gemeinden gleichermaßen betrifft, ist dieses Finanzierungsmodell solidarischer. Not-
1816 wendige investive Maßnahmen lassen sich so nicht nur besser planen, sondern auch
1817 durchgreifender umsetzen. Die finanzielle Gesamtausstattung ist für den Kreis flexib-
1818 ler zu gestalten und bedarfsgerecht für die bedürftigen Standorte planbar.

1819

1820 Um die Zukunftsfähigkeit für die Schulstandorte und Schüler im Landkreis zu gewähr-
1821 leisten, ist es zweckmäßig, die Kräfte auf Kreisebene zu bündeln.

1822

1823

1824

1825

1826

1827 Schulen in freier Trägerschaft haben ihre Daseinsberechtigung. Das Wunsch- und
1828 Wahlrecht der Eltern und Schüler lässt sich damit besser ausüben. Vielfalt bereichert
1829 auch die Schullandschaft.

1830

1831 **Frage 7:**

1832 Wie hat sich die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschule Lohsa
1833 seit der Abgabe an den Landkreis verändert? Welche Unterschiede nehmen Sie ge-
1834 genüber anderen Schulen/Schulträgern wahr?

1835

1836 **Antwort 7:**

1837 Die Oberschule Lohsa wurde vor einiger Zeit vollsaniert. Sie ist nun eine der moderns-
1838 ten in Sachsen, soweit ich weiß. Zu anderen Oberschulen kann ich keine Aussage
1839 treffen.

1840 Unterschiede zwischen Oberschulträger (Landkreis) und Grundschulträger (Ge-
1841 meinde) gibt es bezüglich der Verwaltungsstrukturen, der personellen Besetzung und
1842 Qualifikation, der Finanzkraft und des Umfanges der damit verbundenen Aufgaben.

1843

1844 **Frage 8:**

1845 Wie ist Ihre Schulverwaltung heute personell aufgestellt?

1846

1847 **Antwort 8:**

1848 Eine gesonderte Schulverwaltung für die Grundschule Lohsa gibt es in dem Sinne bei
1849 uns nicht. Die Oberschule wird durch den Landkreis Bautzen verwaltet. Aufgaben des
1850 Schulträgers gehören zu meinem Wirkungskreis. Ich habe insgesamt zehn z. T. sehr
1851 unterschiedliche Aufgabenbereiche mit zahlreichen Unterbereichen zu bearbeiten (in
1852 zwei Ämtern: Allgemeine Verwaltung und Finanzen als auch Bau- und Ordnungsamt),
1853 von denen eine die Obliegenheiten der Schulträgerschaft abdecken muss. In den klei-
1854 neren Gemeinden ist das aufgrund der Personalausstattung leider so Usus.

1855

1856 **Frage 9:**

1857 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden
1858 für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Fol-
1859 gen hatte die Abgabe Ihrer Oberschulen und Gymnasiums in die kreisliche Träger-
1860 schaft für Ihre Gemeinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land,
1861 Landkreis und Gemeinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei
1862 der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreis-
1863 angehörigen Gemeinden mit und ohne Schulträgeraufgaben? Wie war Ihre Schulver-
1864 waltung bis zum Trägerwechsel personell aufgestellt?

1865

1866 **Antwort 9:**

1867 Der Wechsel von gemeindlicher zu kreislicher Trägerschaft von Oberschulen wird
1868 sich aus finanzieller Hinsicht günstig für die Gemeinden ausgewirkt haben. Welche
1869 konkreten Folgen die Abgabe der Oberschule an den Landkreis für die Gemeinde
1870 Lohsa hatte, kann ich nicht sagen. Der Trägerwechsel lag lange vor meiner Amtszeit.
1871 Ich gehe aber davon aus, dass sich die Kreisumlage entsprechend erhöht haben wird.
1872 Genaue Zahlen fehlen uns.

1873 Der Ausgleich zwischen den Gemeinden mit und ohne Schulträgeraufgaben ist ein
1874 unabdingbares Muss. Ich kann hier nur aus Sicht der Grundschulträgerschaft spre-
1875 chen. Die Kostenaufwendungen für eine zweizügige gut ausgestattete Grundschule
1876 steigen von Jahr zu Jahr, ohne dass der Finanzausgleich hier adäquat nachzieht.

1877 Zur früheren Aufstellung der Schulverwaltung in Lohsa kann ich keine Aussage tref-
1878 fen.

1879

1880 **Frage 10:**

1881 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
1882 tenz Ihrer Gemeinde?

1883

1884 **Antwort 10:**

1885 Das kann ich nicht sagen.

1886

1887 **Frage 11:**

1888 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen?

1889

1890 **Antwort 11:**

1892 Mir sind keine Konflikte bekannt, weder zwischen der Gemeindeverwaltung und der
1893 Oberschule noch gegenüber anderen Gemeinden mit gemeindlichen oder freien
1894 Oberschulen. Die Zusammenarbeit mit beiden Schulen läuft sehr gut, auch nachdem
1895 die Trägerschaft für die Oberschule zum Landkreis gewechselt ist. Aus Sicht der Ge-
1896 meinde Lohsa ist der Trägerwechsel ausschließlich positiv zu bewerten. Es ist in der
1897 Zusammenarbeit vor Ort nicht spürbar, dass sich eine Schule in gemeindlicher, die
1898 andere in kreislicher Trägerschaft befindet.

1899

1900 **Frage 13:**

1901 Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger
1902 Sicht zu dieser Entscheidung?

1903

1904 **Antwort 13:**

1905 Die Entscheidung zum Trägerwechsel war richtig und notwendig, auch rückblickend.
1906 Was konkret den Ausschlag gegeben hat, kann ich nicht sagen. Für die Gemeinde
1907 Lohsa kommt aus heutiger Sicht eine Rücknahme der Trägerschaft für die Ober-
1908 schule nicht in Betracht. Ich halte eine solche Entscheidung eher für Städte und Ge-
1909 meinden mit entsprechender Größe und Finanzkraft für verkraftbar.

1910

1911 **Frage 14:**

1912 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
1913 im Fragekatalog niederschlagen?

1914

1915 **Antwort 14:**

1916 Nein.

1969 Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Könnten Formen der
1970 interkommunalen Kooperation aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne
1971 der gerechten Schullastenverteilung?

1972

1973 **Antwort 4:**

1974 Wenn ich mir die Anzahl der Schüler, die nicht aus der Sitzgemeinde kommen (siehe
1975 Antwort zu Frage 1) anschau, denke ich, dass die Landkreise eine Ergänzungsauf-
1976 gabe haben. Diese Entwicklung ist auch ein Ergebnis der vom Freistaat veranlassten
1977 und durchgesetzten Schulschließungen. Es gibt aus meiner Sicht nur die Möglichkeit,
1978 dass die Landkreise den Sitzgemeinden Zuschüsse geben. Ob dies kommunalrecht-
1979 lich möglich ist, kann ich nicht beurteilen. Somit bleibt nur noch das Angebot eines
1980 Landkreises zur Übernahme der Schulträgerschaft.

1981

1982 Einen Oberschulzweckverband halte ich auch für geeignet, da er die nötige Kosten-
1983 umlage zwischen den Mitgliedsgemeinden herbeiführt, um einen Investitionsbeitrag
1984 an die Belegenheitsgemeinde zu leisten. Der Gastbeitrag ist grundsätzlich ein guter
1985 Ansatz, hat aber nicht mehr den nötigen politischen Rückhalt. Ich begrüße jeden Ver-
1986 such, Schulstandorte zu sichern.

1987

1988 **Frage 5:**

1989 Wie bewerten Sie als Schulträger die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten
1990 des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher und freie Schulträger, Träger der
1991 Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

1992

1993 **Antwort 5:**

1994 Die Zusammenarbeit mit SMK und LaSuB war in Ordnung. Freie Schulträger gab es
1995 in meinem Verantwortungsgebiet nicht. Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis als
1996 Schulträger des Gymnasiums in Bischofswerda war gut. Die Zusammenarbeit mit
1997 dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung war ebenfalls gut. Auch die Zusam-
1998 menarbeit bzw. Unterstützung bei der Schulnetzplanung war gut.

1999

2000 **Frage 6:**

2001 Welche Vorteile hat eine gemeindliche Trägerschaft für Gymnasien und Oberschulen
2002 aus Ihrer Sicht? Und welche Nachteile? Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger
2003 bei den Oberschulen?

2004

2005 **Antwort 6:**

2006 Ob eine Gemeinde selbst Trägerin einer Schule ist bzw. bleibt, ist eine Abwägung
2007 zwischen dem Verlust des positiven Images als Schulträgerin und den nicht unerheb-
2008 lichen Kosten einer eigenen Trägerschaft. Der Landkreis hatte für den bestehenden
2009 Investitionsstau an dem Gymnasium in Bischofswerda eine Investitionskraft, die die
2010 Stadt Bischofswerda nicht gehabt hat. Es bestanden in der Bevölkerung, in der El-
2011 ternschaft und auch in der Lehrerschaft Bedenken und teilweise auch Ängste, dass
2012 mit Übergabe des Gymnasiums in die Trägerschaft des Landkreises diese Schule
2013 geschlossen werden könnte. Dies ist nicht eingetreten. Aus meiner Sicht gab es nur
2014 Vorteile, wenn man sich den derzeitigen baulichen Zustand und die Ausstattung die-
2015 ses Gymnasiums anschaut.

2016 Die Kritik manches Bürgermeisters, dass der Landkreis bei der Sanierung „goldene
2017 Türklinken“ verbaue, kann ich nicht nachvollziehen. Unter jeder Trägerschaft muss es
2018 gelingen, den Schulstandort attraktiv und zeitgemäß zu erhalten. Dazu gehört auch
2019 eine angemessene und zeitgemäße Ausstattung. Wobei die beste Ausstattung nichts
2020 nützt, wenn die Schule pädagogisch einen schlechten Ruf hat.

2021 Die Stadt Bischofswerda wäre zu dieser Sanierung nicht in der Lage gewesen. Das
2022 Vorhaben hätte den Investitionshaushalt für drei Jahre blockiert. Nur durch die Über-
2023 nahme durch den Landkreis Bautzen war uns die Sanierung der Oberschule an der
2024 Kirchstraße möglich. (siehe Tabelle unterhalb des Interviews)

2025 Durch die freien Träger wird natürlich eine Breite an Schulkonzeptionen angeboten,
2026 die es wohl ohne diese freien Träger sonst nicht geben würde. Ich sehe einen Zu-
2027 sammenhang zwischen den umfangreichen Schulschließungen in der Vergangenheit
2028 und der Gründung von freien Schulen. Natürlich wird durch diese Schulen die Schul-
2029 netzplanung komplizierter und hat auch größere Unsicherheiten, da man als Träger
2030 der Schulnetzplanung und auch als Schulträger nie weiß, wie viele Eltern bzw. Schü-
2031 ler sich für die Schulen der freien Träger entscheiden. In räumlicher Nähe zur Großen
2032 Kreisstadt Bischofswerda befindet sich als erfolgreiches Beispiel die freie Schule in
2033 der Gemeinde Doberschau-Gaußig in Trägerschaft des Evangelischen Schulvereins
2034 e. V. Die Schule ist gut etabliert und gefährdet nicht den Bestand der Bischofswerdaer
2035 Oberschulen.

2036
2037 **Frage 7:**

2038 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung Ihrer Oberschule
2039 und Ihres Gymnasiums? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen
2040 Schulen/Schulträgern wahr?

2041

2042 **Antwort 7:**

2043 Siehe meine Erläuterungen zu 6.

2044

2045 Die Sanierung des Gymnasiums war aus meiner Sicht angemessen und zeitgemäß.
2046 Für einen Vergleich mit anderen Schulen/Schulträgern fehlt mir der Einblick in andere
2047 Schulstandorte.

2048

2049 **Frage 8:**

2050 Wie ist Ihre Schulverwaltung personell aufgestellt?

2051

2052 **Antwort 8:**

2053 Siehe meine Antwort bei 9.

2054

2055 **Frage 9:**

2056 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden
2057 für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Fol-
2058 gen hatte die Abgabe des Gymnasiums in die kreisliche Trägerschaft für Ihre Ge-
2059 meinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Ge-
2060 meinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage?
2061 Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemein-
2062 den mit und ohne Schulträgeraufgaben?

2063

2064 **Antwort 9:**

2065 Obwohl unser Landkreis immer noch einer der Landkreise ist, der eine sehr niedrige
2066 Kreisumlage hat, schlägt sich die Übernahme der Schulen in die Trägerschaft des
2067 Landkreises auch auf die Kreisumlage nieder. Durch die Abgabe des Gymnasiums
2068 sanken die laufenden Kosten für die Schulen. Es wurden Eigenanteile für Investitio-
2069 nen frei, die für andere dringend notwendige Projekte verwendet werden konnten.

2070 Die Schülernebenkostenansätze aus der Schlüsselzuweisung vom Land erhält nach
2071 einem Trägerwechsel der neue Schulträger. Zur Entwicklung Kreisumlage siehe
2072 oben.

2073 Die Gemeinden mit Schulträgeraufgaben tragen natürlich Kosten, die nicht durch den
2074 Schülernebenkostenansatz bzw. im investiven Bereich nicht durch Fördermittel ab-
2075 gedeckt werden. Ganz glasklar gesagt, diese Gemeinden tragen damit Kostenanteile
2076 für Schüler aus anderen Gemeinden. Der Schullastenausgleich schafft einen gerin-
2077 gen Ausgleich und befriedet die Gemeinden mit eigener Oberschulträgerschaft. Die-
2078 ser Ausgleich ist aus meiner Sicht alternativlos, da die individuelle Erhebung der
2079 Kreisumlage kommunalrechtlich unzulässig ist.

2080 Es gab mittlerweile Umstrukturierungen in der Verwaltung. Die Vorarbeiten zu dieser
2081 Umstrukturierung begannen zum 01.01.2016. Die Umstrukturierung und damit auch
2082 eine neue Aufgabenverteilung wurde am 01.04.2016 in Kraft gesetzt. Somit lässt sich
2083 die Frage nach der früheren Personalausstattung so nicht mehr beantworten.
2084

2085 **Frage 10:**

2086 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
2087 tenz Ihrer Gemeinde?
2088

2089 **Antwort 10:**

2090 Der Trägerwechsel hatte aus meiner Sicht nur einen ganz geringen Einfluss, da ja die
2091 Schule (siehe auch meine Erläuterungen weiter oben) weiterhin sehr gut funktioniert.
2092 Natürlich verliert die Gemeinde Einfluss auf die Schule als wesentlichen Baustein der
2093 örtlichen Daseinsvorsorge. Der Belegenheitsgemeinde bleibt dann nur die Koopera-
2094 tion auf freiwilliger Basis, was stark von den beteiligten Akteuren abhängt, aber in
2095 Bischofswerda zu meiner Zeit unproblematisch war. Ich habe mit den Schulleitern
2096 eine produktive Zusammenarbeit gepflegt.
2097

2098 **Frage 11:**

2099 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
2100 gen im Landkreis Bautzen?
2101

2102 **Antwort 11:**

2103 Städte und Gemeinden mit Schulträgeraufgaben geben zum Teil Gelder für Schüler
2104 von Gemeinden aus, die keine Schulträger sind. Die Städte und Gemeinden, die
2105 Schulträger von Gymnasien und Oberschulen sind, zahlen natürlich denselben Pro-
2106 zentsatz der Kreisumlage wie die Städte und Gemeinden, die diese Schulen in die
2107 Trägerschaft des Landkreises abgegeben haben. Dies wird von diesen Städten und
2108 Gemeinden auch schon mal beklagt.
2109

2110 **Frage 12:**

2111 Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger
2112 Sicht zu dieser Entscheidung?
2113

2114 **Antwort 12:**

2115 Die schon weiter oben erläuterten finanziellen Zwänge und die notwendigen Investi-
2116 tionen. Die Stadt hat das Gymnasium an den Landkreis ohne eine Zahlung eines
2117 Kaufpreises übertragen. Der Landkreis hat damals die Kosten für Vermessung, Notar,
2118 Grundbuchamt usw. übernommen. Genauso wurde die damals von der Stadt neu
2119 gebaute Sporthalle mit übergeben. Diese Sporthalle kostete ca. 1,7 Mio. Euro. Die
2120 Stadt Bischofswerda hatte dafür Fördermittel in Höhe von ca.785.000 Euro erhalten
2121 und finanzierte einen Eigenanteil von ca. 899.500 Euro.
2122

2123 **Frage 13:**

2124 Haben Sie jemals weitere Trägerwechsel in Betracht gezogen? Warum (nicht)? Wie
2125 stehen Sie heute zu dieser Überlegung?
2126

2127 **Antwort 13:**

2128 Auch dieses haben wir geprüft. Wir sind davon aber nach Beratung mit dem Stadtrat
2129 abgekommen die Oberschule in die Trägerschaft des Landkreises zu übergeben, da
2130 unsere Oberschule im selben Schulgebäude wie die eine die eine Grundschule un-
2131 tergebracht ist. Es hätte große Probleme bei der Trennung und Zuordnung der Eigen-
2132 tumsanteile an dem Gebäude an die verschiedenen Schulträger gegeben. Außerdem
2133 hätte noch eine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Aula in diesem Schulge-
2134 bäude geschlossen werden müssen.

2135 Nach der Abgabe des Gymnasiums an den Landkreis waren wir in der Lage, die
 2136 Oberschule zu sanieren. Bei einem Gesamtvolumen von ca. 9 Mio. Euro musste die
 2137 Große Kreisstadt Bischofswerda ca. 4,5 Mio. Euro Eigenmittel aufbringen. Dies war
 2138 nur möglich, da die Sanierung des Gymnasiums durch den Landkreis erfolgte. Da-
 2139 mals verfügte die Stadt noch über zwei Oberschulen. Eine der beiden Oberschulen
 2140 wurde zwischenzeitlich geschlossen.

2141

2142 **Frage 14:**

2143 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
 2144 im Fragekatalog niederschlagen?

2145

2146 **Antwort 14:**

2147 Durch die Investitionen des Landkreises wurde dieses denkmalgeschützte Gebäude
 2148 unter Einhaltung der denkmalschutzauflagen in ein modernes Schulgebäude umge-
 2149 baut. Aus meiner Sicht überwiegen die Vorteile für die Stadt oder Gemeinde, die die
 2150 Trägerschaft an den Landkreis übergibt.

2151 Ich hätte Interesse die fertige Arbeit zu lesen. Es wäre gut, wenn ich diese Arbeit auch
 2152 in meine Vorlesungen mit einbauen könnte.

Gymnasium Bischofswerda
 Zusammenstellung Baudaten

Bezeichnung	1.BA	2.BA	1. + 2.BA	in %
	Schulgebäude	Schulgebäude/Außenanlagen	Gesamtsummen	
Bauzeit	09/2009 -12/2011	07/2012 - 06/2014		
Gesamtkosten	7.469.000,00 €	9.471.000,00 €	16.940.000,00 €	100,00%
Fördermittel Bund	5.542.000,00 €	- €	5.542.000,00 €	33,00%
Fördermittel EFRE	- €	2.196.000,00 €	2.196.000,00 €	13,00%
Fördermittel Land	370.000,00 €	600.000,00 €	970.000,00 €	6,00%
Eigenmittel	1.557.000,00 €	6.675.000,00 €	8.232.000,00 €	49,00%

2153

Anh. 11.10 Halbstrukturiertes Interview mit Experte D-2-3

- 2154 **Gesprächspartner:** **Herr Gerhard Lemm**
2155 seit August 1994 Oberbürgermeister der Großen
2156 Kreisstadt Radeberg, ab 1996 Kreisrat und Spre-
2157 cher, später Vorsitzender der SPD im Kreistag
2158 Kamenz, seit 2008 Kreisrat und Vorsitzender der
2159 SPD-Fraktion im Kreistag Bautzen (1996 Ab-
2160 gabe des Gymnasiums in die Trägerschaft des
2161 Landkreises Kamenz)
2162 **Informationen zum Gespräch:** Telefonisches Interview am 25.05.2021,
2163 10:30 Uhr bis 11:15 Uhr, Telefon 03528 450-
2164 200. Einverständnis mit der Veröffentlichung
2165 wurde erteilt.
2166
2167 **Frage 1:**
2168 Wie sehen Sie die überörtliche Bedeutung der Oberschulen und Gymnasien im länd-
2169 lichen Raum?
2170
2171 **Antwort 1:**
2172 Für Oberschulen wird die überörtliche Bedeutung weniger deutlich gegeben sein als
2173 bei Gymnasien. Auch in Radeberg machen die Oberschüler aus dem Stadtgebiet den
2174 größten Anteil an allen Oberschülern aus. Beim Gymnasium ist das bei Weitem nicht
2175 der Fall. Bereits in den 1990er-Jahren, als die Sanierung und umfangreiche Erweite-
2176 rung des Humboldt-Gymnasiums anstand, pendelten über 60 % der Schüler aus an-
2177 deren Gemeinden an das Gymnasium der Stadt Radeberg ein.
2178
2179 **Frage 2:**
2180 Wie nehmen Sie die Besonderheiten der Schullandschaft im Landkreis Bautzen
2181 wahr?
2182
2183 **Antwort 2:**
2184 Die Situation im Landkreis Bautzen ist merkwürdig. Seitens des Landratsamtes Ka-
2185 menz wurde damals behauptet, dass der Landkreis als Träger weiterführender Schu-
2186 len höhere Schülernebenansätze erhalten könne, was der kommunalen Gemein-
2187 schaft insgesamt zugutekomme. Erwartungsgemäß hat das Land Sachsen an dieser
2188 Stelle sehr bald nachgesteuert, um einer möglichen Fehlentwicklung vorzubeugen.
2189 Durch den Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 2001 ist eine Schullandschaft entstan-
2190 den, die sich zwischen den früheren Landkreis Kamenz und Bautzen stark unterschei-
2191 det. Der Schullastenausgleich ist ein Versuch, die Verwerfungen und mögliche Be-
2192 nachteiligungen auszugleichen, hat aber eher symbolische Wirkung.
2193
2194 **Frage 3:**
2195 Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
2196 können Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?
2197
2198 **Antwort 3:**
2199 Der Grundfall ist die gemeindliche Trägerschaft. Das ist gut und richtig so. Der Land-
2200 kreis hat im Schulgesetz seine eigene traditionelle Rolle in der Trägerschaft für z. B.
2201 Förder- und Berufsschulen.
2202 Die mögliche Überforderung ergibt sich vor allem in Bezug auf finanzielle Aspekte.
2203 Schule ist ein erheblicher Kostenfaktor für eine Gemeinde, sowohl investiv als auch
2204 beim laufenden Betrieb.
2205

2206 **Frage 4:**
2207 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
2208 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
2209 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Gibt es
2210 dabei Unterschiede für Gymnasien und Oberschulen? Könnten Formen der interkom-
2211 munalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere
2212 Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele
2213 in der Praxis?

2214 **Antwort 4:**
2215 Bei Gymnasien besteht für den Landkreis auf jeden Fall eine Pflicht zur Ergänzung.
2216 Bei Oberschulen denke ich das nicht. In dieser Weise wird es für Radeberg praktiziert.
2217 Im Zuge der Ermittlung des Schullastenausgleichs zwischen den Gemeinden mit und
2218 ohne eigene Oberschule hat eine Befragung aller Gemeinden gezeigt, dass diese am
2219 Status quo festhalten wollen. Insofern ist die Frage nach der Geeignetheit der Trä-
2220 gerschaftsübernahme von theoretischer Natur, da einerseits eine Rückabwicklung
2221 aus heutiger Sicht auszuschließen ist und andererseits keine Gemeinde die Abgabe
2222 ihrer Oberschule in Betracht zieht.
2223 Mit anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, etwa im Sinne eines
2224 Oberschul-Zweckverbandes, ließen sich die Probleme der finanziellen Überforderung
2225 nur bedingt lösen. Zweckverbände sind z. B. für Sanierungsvorhaben zu träge in der
2226 Entscheidungsfindung.
2227 Die neue Form der Oberschulen+ könnte ein Modell für den ländlichen Raum sein.
2228 Gerade in dünnbesiedelten Regionen könnte die Verbindung aus Grund- und Ober-
2229 schule bestandssichernd wirken. Für den Betrieb einer solchen Oberschule+ wäre
2230 dann auch ein Zweckverband denkbar. Über das konkrete Verfahren müssten sich
2231 die betroffenen Gemeinden und der Landkreis einigen.

2232 **Frage 5:**
2233 Wie bewerten Sie als früherer Träger eines Gymnasiums die Zusammenarbeit mit
2234 den anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreisliche und freie Trä-
2235 ger, Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

2236 **Antwort 5:**
2237 Eine gewisse Mindestgröße macht Sinn, damit der Schulträger eine ausreichende
2238 Verwaltungskraft entwickeln kann. Dies ist beim Landkreis ebenso gegeben wie bei
2239 größeren kreisangehörigen Gemeinden, z. B. bei der Stadt Bautzen.
2240 Das Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben für das Humboldt-Gymnasium in Rade-
2241 berg war durchgeplant, bevor der Übergang an den Landkreis vollzogen wurde. Wir
2242 hatten alles vorbereitet: Der Bauantrag war fertig, die Förderzusagen lagen vor. Die
2243 Umsetzung des Vorhabens ist unter der Mitwirkung des Landkreises besser gelungen
2244 als es die Stadt Radeberg geschafft hätte.

2245 **Frage 6:**
2246 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Gymnasien aus Ihrer Sicht? Und
2247 welche Nachteile?

2248 Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Oberschulen?

2249 **Antwort 6:**
2250 Insgesamt wird dem Landkreis ein Erweiterungsbau oder eine Sanierung aufgrund
2251 seiner Finanzkraft leichter fallen. Es wird aber abzuwarten sein, ob die größere Fi-
2252 nanzkraft des Landkreises zukünftig noch wirkt. Durch die Corona-Pandemie wird es
2253 in allen öffentlichen Haushalten Einschnitte geben.

2260 Bei großen Städten, wie z. B. Bautzen ist es wegen der Größe wieder egal, ob Ge-
2261 meinde oder Landkreis das Gymnasium tragen. Wichtig ist es, eine gute Partner-
2262 schaft zwischen Schule und Belegenheitsgemeinde zu leben. In Radeberg gelingt
2263 dies bis heute ausgesprochen gut.

2264
2265 Freie Schulen können Einfluss auf die Schullandschaft haben. Eine Bestandsgefähr-
2266 dung sehe ich weder durch freie Ober- noch freie Grundschulen.

2267
2268 Die Gründung freier Schulen war eine Reaktion auf die umfangreichen Schulschlie-
2269 ßungen durch den Freistaat. Es war der Versuch, den Schulstandort zu retten. Wie
2270 sich die Schullandschaft in der Zukunft entwickeln wird, weiß keiner genau. Im Mo-
2271 ment beobachten wir einen Aufwärtstrend der Schülerzahlen im westlichen Teil des
2272 Landkreises.

2273
2274

Frage 7:

2275
2276 Wie hat sich die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung des Gymnasiums in
2277 Ihrer Gemeinde seit der Abgabe an den Landkreis verändert? Welche Unterschiede
2278 nehmen Sie gegenüber anderen Schulen/Schulträgern wahr?

2279

Antwort 7:

2280
2281 Der Gymnasialstandort hat sich sehr gut entwickelt und befindet sich weiter im
2282 Wachstum. Nach der Sanierung und umfangreichen Erweiterung musste der Anbau
2283 noch aufgestockt werden. Man kann nicht pauschal sagen, in welchem Zustand sich
2284 die Schulen befinden. Auch eine Abhängigkeit von der Art des Schulträgers sehe ich
2285 nicht. Insgesamt ist der gesamte Bildungsbereich ein Aufgabenfeld mit enormer Res-
2286ourcenbindung.

2287

Frage 8:

2288
2289 Wie ist Ihre Schulverwaltung heute personell aufgestellt?

2290

Antwort 8:

2291
2292 Zur Schulverwaltung gehören heute eine Schulsachbearbeiterin, eine Sachgebiets-
2293 leiterin und eine Hauptamtsleiterin im Rathaus sowie die Schulsekretärinnen in den
2294 Schulen. Die Hausmeistertätigkeit ist in einen städtischen Eigenbetrieb ausgelagert.
2295 Die Kreisverwaltung hat hier einen größeren Personalpool mit einer entsprechend
2296 höheren Flexibilität.

2297

Frage 9:

2298
2299 Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden
2300 für Ihre Gemeinde und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Fol-
2301 gen hatte die Abgabe Ihres Gymnasiums in die kreisliche Trägerschaft für Ihre Ge-
2302 meinde? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Ge-
2303 meinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage?
2304 Wie bewerten Sie den Schullastenausgleich? zwischen den kreisangehörigen Ge-
2305 meinden mit und ohne Schulträgeraufgaben? Wie war Ihre Schulverwaltung bis zum
2306 Trägerwechsel personell aufgestellt?

2307

Antwort 9:

2308
2309 Das ist schwer zu sagen. Dafür müsste man die Einnahmen aus den Schülerneben-
2310 ansätzen vergleichen und insbesondere den enthaltenen investiven Anteil im Schü-
2311 lernebenansatz. Dies ist kaum zu berechnen und schwankt jährlich, je nach Größe
2312 der Investitionen. Schulen lassen sich ohnehin nicht allein aus den Schlüsselzuwei-
2313 sungen bewirtschaften.

2314 Der Schullastenausgleich unterstützt die Schulträgergemeinden bei der Finanzierung
2315 des Schulbetriebs und war eine politisch richtige Entscheidung. Der Ausgleichsme-
2316 chanismus ist u. a. auf mein Bemühen zustande gekommen, um die Verwerfungen
2317 zwischen Gemeinden mit und ohne eigene Schulträgerschaft abzufangen. Eine wirk-
2318 liche Entlastung der Trägergemeinden bringt er allerdings nicht. Für den Landkreis
2319 selbst ist der Ausgleichsmechanismus ein Durchlaufposten, der durch die Gemeinden
2320 mittels Kreisumlage selbst finanziert wird.

2321

2322 **Frage 10:**

2323 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
2324 tenz Ihrer Gemeinde?

2325

2326 **Antwort 10:**

2327 Die Möglichkeit der Beschränkung der gemeindlichen Selbstverwaltung ist abhängig
2328 von der überörtlichen Bedeutung der Schulen. Grundschulen sind in diesem Zusam-
2329 menhang sicher unproblematisch. Bei weiterführenden Schulen kommt es auf die
2330 Größe und Finanzkraft der Gemeinde an.

2331 Das Bildungswesen ist grundsätzlich eine Aufgabe des Landes. Der Spagat zwischen
2332 der Bildungshoheit des Freistaats Sachsen und der kommunalen Schulträgerschaft
2333 gelingt kaum. Das Land stellt das pädagogische Personal, was mehr oder weniger
2334 gut gelingt. Die kommunale Ebene ist verantwortlich für die Baulast und die Ausstat-
2335 tung.

2336

2337 **Frage 11:**

2338 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
2339 gen im Landkreis Bautzen?

2340

2341 **Antwort 11:**

2342 Aktuell sehe ich keine Konflikte, da die Schulen generell gut ausgelastet sind. Sobald
2343 sich erneut Existenzsorgen für einzelne Standorte einstellen sollten, wird das Kon-
2344 fliktpotential wieder zunehmen.

2345

2346 **Frage 13:**

2347 Was hat in Ihrer Gemeinde zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger
2348 Sicht zu dieser Entscheidung?

2349

2350 **Antwort 13:**

2351 Das war das Erfordernis eines Neubaus für das Humboldt-Gymnasiums, da eine Sa-
2352 nierung unverhältnismäßig teuer geworden wäre. Letztlich ist es zu einer Kombination
2353 aus Sanierung und Erweiterungsbau gekommen, welcher zwischenzeitlich noch auf-
2354 gestockt werden musste. Die Schüler stammten zu dieser Zeit (Mitte der 1990er-
2355 Jahre) zu 60 % nicht aus der Stadt Radeberg. Die Entscheidung war und bleibt richtig,
2356 da sie den Schulstandort gesichert hat. Inzwischen übersteigen die Schülerzahlen die
2357 bisherigen Planungen, was nun die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes an an-
2358 derer Stelle erforderlich macht. Es gelingt bisher, auf den stärkeren Zulauf mit prakti-
2359 kablen Teillösungen zu reagieren, wohingegen der Gymnasialneubau in Kamenz
2360 heute schon erkennbar zu klein sein wird. Ich möchte nicht beurteilen, welche Mög-
2361 lichkeiten für eine Nachsteuerung es dabei gibt.

2362

2363 **Frage 14:**

2364 Haben sie jemals einen Trägerwechsel für die Oberschulen Ihrer Gemeinde in Be-
2365 tracht gezogen? Warum (nicht)? Wie stehen Sie heute zu dieser Entscheidung?

2366

2367 **Antwort 14:**

2368 Nein. Natürlich haben wir die Frage des Trägerwechsels für die Oberschulen im Stadt-
2369 rat diskutiert, als uns eine entsprechende Anfrage des Landkreises erreichte. Wir ha-
2370 ben die Kosten durchgerechnet und mit dem Schülernebenansatz verglichen. Damit
2371 war es uns möglich, die Argumente abzuwägen. Bisher gelingt es uns gut, die Ober-
2372 schulen zu betreiben. Mit dem Verlust der Trägerschaft würden wir auch den Einfluss
2373 auf den Standort verlieren. Es steht daher außer Frage, dass Radeberg die Träger-
2374 schaft für die Oberschulen behalten wird. Das SMK beabsichtigte eine der drei Ober-
2375 schulen in Radeberg und Wachau zu schließen. Durch großen Einsatz und die An-
2376 drohung einer Verfassungsklage während der Debatte zur Schulnetzplanung im
2377 Kreistag Kamenz konnten wir beide Oberschulen in Radeberg retten. Die Schulnetz-
2378 planung wurde dann mit Ausnahme der Stadt Radeberg beschlossen. Uns wurde die
2379 Planungsaufgabe für den Oberschulstandort Radebergübertragen, was wir genutzt
2380 haben, aber rechtlich nicht einfach ist. Die Oberschule Wachau wechselte später an
2381 den Landkreis und ist heute nicht mehr vorhanden.
2382

Frage 14:

2383 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
2384 im Fragekatalog niederschlagen?
2385

2386

Antwort 14:

2387 Neue Herausforderungen brauchen neue Lösungsansätze. Man sollte für den Land-
2388 kreis Bautzen überlegen, neue Schulformen wie die Oberschule+ langfristig verstärkt
2389 anzugehen. In Liegau-Augustusbad sind wir dabei, die Förderschule mit dem Förder-
2390 schwerpunkt geistige Entwicklung und die Grundschule zu einem inklusiven
2391 Schulcampus zusammenzuführen, nachdem die dortige Grundschule zu klein wurde
2392 und in der räumlichen Substanz nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht.
2393

2446 der heute vorhandenen Qualität. Auch hätten andere Investitionsvorhaben zurückge-
2447 stellt werden müssen. Begründet in einer schwachen Finanzkraft wird sich in der Re-
2448 gel die Überforderung einer Gemeinde ergeben. Erschwerend kommt hinzu, dass der
2449 kommunale Finanzausgleich enormen Schwankungen unterliegt. Aktuell fordert das
2450 Thema Digitalisierung die Gemeinden heraus. Einige werden damit überfordert sein,
2451 andere setzen hohe Standards auch über das Ausstattungsniveau des Landkreises
2452 hinaus. Als Erster Beigeordneter setze ich mich dafür ein, dass wir vergleichbare Bil-
2453 dungs- und Ausstattungsstandards in allen Teilen des Landkreises schaffen, um kei-
2454 nen Konkurrenzdruck um die Schülerinnen und Schüler entstehen zu lassen.

2455

Frage 4:

2456 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
2457 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
2458 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet? Gibt es
2459 dabei Unterschiede für Gymnasien und Oberschulen? Könnten Formen der inter-
2460 /kommunalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bes-
2461 sere Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Bei-
2462 spiele in der Praxis?

2463

2464

Antwort 4:

2465 Schule bildet die wesentliche Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, indem sie
2466 z. B. Fachkräfte generiert und Wohnorte attraktiver macht. Dies macht Unterneh-
2467 mensansiedlungen erst möglich. Vor allem in den dünn besiedelten ländlichen Räu-
2468 men haben Landkreise die Pflicht, gleichwertige Bedingungen zu schaffen und bei
2469 fehlender Leistungsfähigkeit zu ergänzen, indem sie bei der Qualität der Bildung und
2470 der Lenkung der Schülerströme steuernd eingreift. Der Landkreis Bautzen geht hier
2471 einen guten Weg, ohne die Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung einzuschränken.

2472 Für Lohsa hatten die Schaffung zeitgerechter Lernbedingungen und die Sicherung
2473 des Schulstandorts oberste Priorität. Dies hätte Lohsa als eine Gemeinde mit enor-
2474 mer Fläche im dünn besiedelten Raum der Bergbaufolgelandschaften zwar auch aus
2475 eigener Kraft, aber nicht in der Qualität geschafft, wie sie der Landkreis liefern konnte.
2476 Dafür ist die Finanzkraft der Gemeinde Lohsa zu schwach.

2477 Das Angebot zur Trägerschaftsübernahme halte ich für sehr geeignet, um vergleich-
2478 bare Qualitäten im Bildungssektor zu erreichen. Optimal wirken würde es, wenn alle
2479 kreisangehörigen Gemeinden auf das Angebot eingingen. Dadurch würden wir die
2480 Aufgabe der Trägerschaft für weiterführende Schulen auf die breiteren Schultern der
2481 kommunalen Gemeinschaft verteilen. Unter Nutzung der Kreisumlage würde die Fi-
2482 nanzierung durch die Solidargemeinschaft gleichwertige Lern- und Lehrbedingungen
2483 in allen Teilen des Landkreises schaffen.

2484 Mir ist nicht bekannt, wie andere Landkreise mit durch die Schulträgerschaft überfor-
2485 derten Gemeinden umgehen. Meines Wissens ist die Übernahme der Trägerschaft
2486 durch den Landkreis für andere Landkreise keine Option.

2487

2488

Frage 5:

2489 Wie bewerten Sie als früherer Träger einer gemeindlichen Oberschule die Zusam-
2490 menarbeit mit den anderen Beteiligten des Bildungssystems (SMK, LaSuB, kreislicher
2491 und freie Träger, Träger der Schülerbeförderung, Träger der Schulnetzplanung)?

2492

2493

Antwort 5:

2494 Die Grund- und Oberschulstandorte waren aufgrund rückgängiger Schülerzahlen An-
2495 fang der 2000er-Jahre gefährdet. Das SMK beabsichtigte 2005, die Mitwirkung für die
2496 Oberschule Lohsa zu entziehen. Nur durch großen Einsatz und politischen Einfluss
2497 konnten wir erreichen, dass die Oberschule lediglich einen Beobachtungsstatus er-
2498 hielt und später stabilisiert werden konnte. Die Gemeinde Lohsa und ihre Nachbar-
2499 gemeinden sind damals mit übergemeindlichen Zweckvereinbarungen besondere
2500 Wege gegangen, um sich beim Erhalt der Schulen gegenseitig zu unterstützen.

2501

2502
2503
2504
2505
2506
2507
2508
2509
2510
2511
2512
2513
2514
2515
2516
2517
2518
2519
2520
2521
2522
2523
2524
2525
2526
2527
2528
2529
2530
2531
2532
2533
2534
2535
2536
2537
2538
2539
2540
2541
2542
2543
2544
2545
2546
2547
2548
2549
2550
2551
2552
2553
2554
2555
2556
2557

Frage 6:

Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Oberschulen aus Ihrer Sicht? Und welche Nachteile?

Wie bewerten Sie die große Zahl freier Träger bei den Oberschulen?

Antwort 6:

Auch wenn wir als Gemeinde vieles für den Schulstandort Lohsa erreichen konnten, wird der Landkreis als Schulträger ein Akteur mit noch stärkerem Einfluss sein, sowohl durch seine eigene Größe und Finanzkraft als auch durch die Größe seines Schulbestandes. Wenn man die kreislichen Oberschulen heute betrachtet, liegen die Vorteile auf der Hand. Wir haben überdurchschnittliche Lernbedingungen geschaffen und damit wesentlich zur Stärkung der Bildungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte im Landkreis beigetragen. Den emotionalen Vorwurf, der Landkreis saniere unangemessen teuer, kenne ich. Aber ich bin ein Freund von Zahlen, Daten, Fakten: Wir haben die Kosten der Schulträgerschaft untersucht und dabei gezeigt, dass der Landkreis bei seinen Sanierungsvorhaben auf ähnliche Kostengrößen trifft wie gemeindliche Schulträger.

Auch die Digitalisierung in den Schulen bekommen wir in der Regel schneller und günstiger hin als die kreisangehörigen Gemeinden. Die Gründe hierfür liegen in einer einheitlichen Planung für alle Schulen gleichermaßen sowie in dem kostengünstigeren Einkauf von Endgeräten aufgrund der „Massenbeschaffung“. Ich kann keine Nachteile erkennen. Selbst die Nähe zwischen Gemeinde und Schule hängt nicht an der Trägerschaft, sondern am Willen des jeweiligen Gemeindeoberhauptes, wie ich aus eigener Erfahrung weiß.

Der Landkreis Bautzen setzt sich für eine einheitliche Qualität der Bildung und vergleichbare Standards ein. Freie Schulen bereichern unsere Schullandschaft und fördern den Wettbewerb unter den Schulstandorten. Als Erster Beigeordneter mit der Verantwortung für das Schulamt räume ich aber ein, dass sie die Schulnetzplanung deutlich erschweren.

Frage 7:

Wie hat sich die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschule Lohsa seit der Abgabe dieser Schule an den Landkreis verändert? Welche Unterschiede nehmen Sie gegenüber anderen Schulen und Schulträgern wahr?

Antwort 7:

Ich beobachte heute noch erhebliche Unterschiede in der Qualität der Schulen im Landkreis Bautzen. Auch die Oberschule in Lohsa war zu meinem Amtsantritt als Bürgermeister im Jahr 2001 gänzlich unsaniert. Verbunden mit der Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis war die Zusage der Schulsanierung, zu der es ab 2008 kam, obwohl zwischenzeitlich wegen der Schließungsabsichten des SMK die Gewährung von Fördermitteln in Frage stand.

Der Oberschulstandort Lohsa hat sich in Trägerschaft des Landkreises überaus positiv entwickelt und stabilisiert. Damit konnte die wohnortnahe Beschulung für die Großgemeinden Lohsa und Spreetal langfristig gesichert werden.

Frage 8:

Welche finanziellen Folgen hatten die bisherigen Trägerwechsel anderer Gemeinden für Lohsa und die kommunale Familie insgesamt? Welche finanziellen Folgen hatte die Abgabe der Oberschule in die kreisliche Trägerschaft für Lohsa? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen Land, Landkreis und Gemeinden ergab sich aus den bisherigen Trägerwechseln, z. B. bei der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den

2558 Schullastenausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne
2559 Schulträgeraufgaben? Wie war die Schulverwaltung von Lohsa bis zum Trägerwech-
2560 sel personell aufgestellt?

2561

2562 **Antwort 8:**

2563 Es lässt sich heute nicht mehr in Zahlen ausdrücken, welche Folgen die Trägerwech-
2564 sel für die betroffenen Gemeinden und die kommunale Gemeinschaft insgesamt hat-
2565 ten. Grundsätzlich muss man sagen, dass sich eine Schule aktuell allein aus den
2566 Schülernebenansätzen des kommunalen Finanzausgleichs nicht bewirtschaften
2567 lässt, weshalb die Abgabe einer sanierungsbedürftigen Schule sich eher positiv auf
2568 die Bilanz einer Gemeinde auswirken wird.

2569 Durch den landkreisspezifischen Schullastenausgleich zwischen Gemeinden ohne
2570 und mit eigener Oberschulträgerschaft ist es uns gelungen, politischen Frieden zu
2571 schaffen und gleichzeitig einen Anreiz für weitere Trägerschaftswechsel zu setzen.
2572 Auch die Gemeinden scheinen mit dem Schullastenausgleich, der durch intensiven
2573 Diskurs mit dem Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu-
2574 stande kam und vor wenigen Jahren fortgeschrieben wurde, zufrieden zu sein. Eine
2575 Befragung der kreisangehörigen Gemeinden hat auch gezeigt, dass diese am Status
2576 quo festhalten. Es zieht aktuell keine Gemeinde einen Trägerwechsel in Betracht. Von
2577 den abgebenden Gemeinden wiederum ist nach meinem Dafürhalten keine gewillt,
2578 ihre Oberschule in gemeindliche Trägerschaft zurückzunehmen.

2579

2580 **Frage 10:**

2581 Wie bewerten Sie die Folgen des Trägerwechsels auf die Selbstverwaltungskompe-
2582 tenz der Gemeinde Lohsa?

2583

2584 **Antwort 10:**

2585 Die Selbstverwaltungsgarantie ist ein hohes Gut und genießt zu Recht verfassungs-
2586 mäßigen Schutz. Aus meiner Sicht sollen Gemeinden ihre Angelegenheiten vor Ort
2587 selbst regeln, sich nicht auf dem Landkreis und seiner Finanz- und Verwaltungskraft
2588 ausruhen.

2589 In meiner Zeit als Bürgermeister von Lohsa war es mir immer wichtig, für meine Ge-
2590 meinde etwas zu bewegen. Auch nach der Abgabe der Oberschule an den Landkreis
2591 war ich weiter in allen Ortsteilen und allen unseren Kitas und Schulen präsent, habe
2592 Veranstaltungen begleitet oder kommunal- und europapolitische Unterrichtseinheiten
2593 in der Oberschule gestaltet. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben eines Bürgermeis-
2594 ters, für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar und ansprechbar zu sein. Ob dies vor
2595 Ort gelingt, hängt vom Wesen des jeweiligen Bürgermeisters bzw. vom Miteinander
2596 zwischen Schule und Gemeindeverwaltung ab. Aus meiner Sicht braucht es dafür
2597 keine eigene Schulträgerschaft.

2598

2599 **Frage 11:**

2600 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
2601 gen im Landkreis Bautzen?

2602

2603 **Antwort 11:**

2604 Wir beobachten heute noch Unterschiede zwischen den gemeindlichen sowie zwi-
2605 schen gemeindlichen und kreislichen weiterführenden Schulen, was am individuellen
2606 Gestaltungswillen des zuständigen Schulträgers liegen mag.

2607 Auch beim Thema Digitalisierung kommen die Schulträger unterschiedlich gut voran.
2608 Manche Gemeinden gehen das Thema wie der Landkreis planvoll an, manche weni-
2609 ger. Wenn wir in akzeptabler Zeit in allen Regionen gleichwertige und zeitgemäße
2610 Lernbedingungen schaffen, kann ich mit diesen Unterschieden in der Herangehens-
2611 weise leben. Ich bin zuversichtlich, dass wir an allen Schulen im Landkreis in abseh-
2612 barer Zeit vergleichbare Standards schaffen und mögliche Konflikte überwinden wer-
2613 den.

2614

2615 **Frage 12:**

2616 Was hat in Lohsa zum Trägerwechsel geführt? Wie stehen Sie aus heutiger Sicht zu
2617 dieser Entscheidung?

2618

2619 **Antwort 12:**

2620 Ausschlaggebend für Lohsa waren die drohende Schulschließung, die begrenzten
2621 finanziellen Spielräume und der enorme Investitionsstau. Das Zusammenspiel aus
2622 knappen Mitteln und erheblichem Sanierungsbedarf trifft auch für die Wechselent-
2623 scheidungen der übrigen Gemeinden zu. An allen kreislichen Schulen konnte der
2624 Landkreis nach dem Trägerwechsel die Bedingungen für Schüler und Lehrer deutlich
2625 verbessern. Mir ist daher keine Gemeinde bekannt, die die Abgabe der Trägerschaft
2626 bereut. Auch Lohsa stand zu meiner Zeit als Bürgermeister zu dieser Entscheidung
2627 und war zufrieden mit der Entwicklung des Schulstandortes. Ich gehe davon aus, dass
2628 diese heute noch so ist.

2629

2630 **Frage 14:**

2631 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
2632 im Fragekatalog niederschlagen?

2633

2634 **Antwort 14:**

2635 Die Zweisprachigkeit und die Belange der sorbischen Bevölkerung haben einen ho-
2636 hen Stellenwert im Landkreis Bautzen: An mehreren Grundschulen wird bis heute
2637 eine sorbische Sprachausbildung angeboten. Neben dem SSBZ in Bautzen bestehen
2638 drei sorbische Oberschulen, die sich in der Trägerschaft der Belegenheitsgemeinde
2639 befinden.

2690 **Antwort 3:**

2691 Der laufende Betrieb einer Schule ist in der Regel unproblematisch. Die kosteninten-
2692 sive Schulinfrastruktur ist hingegen eine große Schwierigkeit für Gemeinden und auch
2693 im Kreishaushalt einer der wesentlichen Posten.

2694 Im Landkreis Bautzen wurden durch die Schulübernahmen faktisch regionale Lasten
2695 der Solidargemeinschaft übertragen. Über die Kreisumlage werden alle kreisangehö-
2696 rigen Gemeinden an der Finanzierung der kreislichen Trägerschaften an weiterfüh-
2697 renden Schulen beteiligt.

2698 Überforderung zeigt sich weniger bei den Kosten des laufenden Betriebs als bei der
2699 Erwirtschaftung von Abschreibungen. Ziel sollte sein, die Schulinfrastruktur zum Wohl
2700 der Gemeindeeinswohner zu erhalten. Die Fördersätze für den Schulhausbau haben
2701 sich in den letzten zehn Jahren von 40 % auf 60 % erhöht. Da das Gesamtbudget/För-
2702 dervolumen sinkt, werden insgesamt weniger Maßnahmen durchführbar.

2703 Aus dem früheren Landkreis Bautzen sind vor allem die Schulträgerwechsel für das
2704 Gymnasium Bischofswerda und die Oberschule Cunewalde in Erinnerung. Beide
2705 Schulen wiesen einen so hohen Investitionsrückstand auf, dass die Gemeinden über-
2706 fordert waren. Ein Fortschritt aus eigener Kraft war für beide Gemeinden nicht zu er-
2707 warten.

2708

2709 **Frage 4:**

2710 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
2711 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
2712 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet, bezogen
2713 auf die einzelnen Schularten?

2714 Könnten Formen der interkommunalen Kooperation (z. B. Oberschul-Zweckverband)
2715 aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne der gerechten Schullastenver-
2716 teilung? Kennen Sie Beispiele in der Praxis?

2717

2718 **Antwort 4:**

2719 Die finanzielle Situation der kommunalen Ebene hat sich stark verändert. Während
2720 die Aufgaben wachsen, was zu Kostensteigerungen führt, bleibt die Entwicklung der
2721 Einnahmen dahinter zurück. Das Resultat sind geringere Effizienzreserven für die
2722 Aufgabenerfüllung.

2723 Das Angebot zur Schulträgerübernahme ist eher nicht geeignet, aber politisch ge-
2724 wollt.

2725 Das Spannungsfeld im Bildungsbereich zwischen Land und Kommunen ist nicht zu
2726 unterschätzen. Die bedingungslose Bereitstellung von Schulinfrastruktur lässt kaum
2727 Korrekturen zu. Sowohl die Schüler als auch die Schulgebäude selbst sind we-
2728 nig/nicht mobil bezogen auf die Fläche des Landkreises Bautzen.

2729 Ein innovativer Ansatz wäre die Zuständigkeit des Freistaats für den gesamten Bil-
2730 dungsbereich. Die Stellung des Lehrpersonals ist erfolgreich zentralisiert. Auch
2731 Schulhausbau braucht keine Ortsnähe und kann losgelöst von lokalen städtebauli-
2732 chen Wünschen erfolgen. Durch eine Modulbauweise wäre man in der Lage über den
2733 gesamten Freistaat hinweg effizient und mit vergleichbaren Standards Schulinfra-
2734 struktur zu schaffen. Unter der Zuständigkeit des Freistaats würde sich auch die Zu-
2735 sammenarbeit zwischen dem Schulträger und den Schulleitungen leichter gestalten
2736 lassen. Da sowohl die Schulträgerschaft als auch landeseinheitliche Standards – ähn-
2737 lich wie bei den Lernmitteln – die Kostenträgerschaft nach sich ziehen, wird der Frei-
2738 staat mit derartigen Vorgaben oder auch der Landesträgerschaft für weiterführende
2739 Schulen zurückhaltend umgehen.

2740 Das in Bautzen gelebte Prinzip der kreislichen Schulträgerschaft für Oberschulen
2741 würde unproblematischer sein, wenn alle kreisangehörigen Gemeinden auf das An-
2742 gebot eingehen. Ein Grund für dieses Angebot war, höhere Einnahmen für die kom-
2743 munale Gemeinschaft zu erzielen, da zu jener Zeit für Schulen in kreislicher Träger-
2744 schaft ein höherer Schülernebenansatz zum Tragen kam. Heute ist dies nicht mehr
2745 der Fall. Ohnehin wird sich ein starker Lokalpolitiker von diesem Argument nicht leiten

2746 lassen und an der eigenen Schulträgerschaft festhalten, sofern die Schule in gutem
2747 Zustand ist.

2748 Die Gründung eines Zweckverbandes lohnt sich nur, wenn alle gleichermaßen profi-
2749 tieren. Dies ist im Bildungsbereich kaum möglich.

2750 Beim Thema Digitalisierung hat der Landkreis Vorteile durch größere Beschaffungs-
2751 mengen. Die Beschaffung als Dienstleistung für die Gemeinden anzubieten, ist denk-
2752 bar, aber vertraglich kaum darzustellen. Alternativ existieren bereits kommunale Ein-
2753 kaufsverbände.

2754

2755 **Frage 5:**

2756 Wie bewerten Sie die Trägervielfalt für Oberschulen und Gymnasien im Landkreis
2757 Bautzen?

2758

2759 **Antwort 5:**

2760 Freie Schulen sind ein wachsender Bestandteil der hiesigen Schullandschaft und be-
2761 reichern diese hinsichtlich der Konzepte. Eine Konkurrenzsituation ist nur schwach
2762 ausgeprägt zu beobachten. Im Gegenteil: Im Gebiet um Malschwitz mit einer öffentli-
2763 chen und drei freien Oberschulen würde der Rückzug freier Träger zu einem Versor-
2764 gungsproblem führen. Wir beobachten im Landkreis Bautzen bisher keine Bestands-
2765 gefährdung für öffentliche Schulen. Freie Schulen haben in der Regel eine identitäts-
2766 stiftende Wirkung. Es braucht jedoch enorme Energie vor Ort, um den Gründungs-
2767 prozess überhaupt in Gang zu setzen.

2768 Einzuräumen ist, dass die Schulnetzplanung durch die Existenz von freien Schulen
2769 erschwert wird. Außerdem erfordert die Langfristigkeit der Schulnetzplanung eine Be-
2770 ständigkeit des örtlichen Schulträgers. Bei freien Trägern kann es da Ungewissheit
2771 geben.

2772 Statistische Erhebungen zu den Kosten einer Schule zur Ermittlung bedarfsgerechter
2773 Zuwendungen haben gezeigt, dass freie Schulen nicht teurer sind als öffentliche
2774 Schulen. Verwerfungen ergeben sich dadurch, dass nicht der Schülernebenansatz
2775 des kommunalen Finanzausgleichs, sondern die Kosten der öffentlichen Schulen als
2776 Grundlage herangezogen wurden. Zusätzlich generieren die freien Schulen Einnah-
2777 men aus Schulgeld.

2778

2779 **Frage 6:**

2780 Wie bewerten Sie als Schulträger die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten
2781 des Bildungssystems (SMK, LaSuB, gemeindliche und freie Schulträger, Träger der
2782 Schülerbeförderung)?

2783

2784 **Antwort 6:**

2785 Es ist auszuschließen, dass der Landkreis seine Rolle als Träger der Schülerbeför-
2786 derung nutzen kann, um Schülerströme gezielt in kreisliche Schulen zu lenken. Im
2787 Rahmen der zumutbaren Wegezeiten werden in der Regel Direktlinien geschaffen.
2788 Künstliche Umwege würden den Kreishaushalt unnötig belasten.

2789 Das Miteinander im Bildungssystem wird gelegentlich überlagert von Haushaltsdis-
2790 kussionen, etwa in Bezug auf den baulichen Zustand und die personelle Ausstattung
2791 von Sporthallen oder die Höhe der Nutzungsentgelte für Sporthallen, die beim Land-
2792 kreis nicht kostendeckend sind und damit über die Kreisumlage der kreisangehörigen
2793 Gemeinden gestützt werden. Die Ursache dafür ist, dass Sporthallen ohne ange-
2794 schlossene Schule keine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen auslösen. Außerdem
2795 hat sich die Förderfähigkeit solcher Investitionen seit 2001 wesentlich verändert: Bei
2796 niedrigeren Förderquoten war insgesamt ein deutlich höheres Förderbudget vorhan-
2797 den.

2798

2799 **Frage 7:**
2800 Welche Unterschiede sehen Sie zwischen kreislichen und gemeindlichen Schulträ-
2801 gern? Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft aus Ihrer Sicht? Und welche
2802 Nachteile?

2803
2804 **Antwort 7:**
2805 Der Landkreis hat gegenüber kreisangehörigen Gemeinden einerseits ein größeres
2806 Haushaltsvolumen, was die Vorfinanzierung von Investitionen zulässt, andererseits
2807 eine deutlich höhere Verwaltungskraft. Die Unterschiedlichkeit zwischen den kreisan-
2808 gehörigen Gemeinden ist groß, was einen Vergleich erschwert. In der Regel wird der
2809 Landkreis durch eine erhöhte Kraft Vorteile haben.
2810 Die finanzielle Situation der kommunalen Ebene hat sich insgesamt verschlechtert.
2811 Dies spüren die Landkreise, aber erst recht die Gemeinden. Auch dem Landkreis fal-
2812 len inzwischen Großprojekte schwerer als das noch vor wenigen Jahren der Fall war.
2813 Nicht zuletzt liegt das an sprunghaft steigenden Investitions- und Baukosten. Dem
2814 Solidarverbund wird dies besser gelingen, aber auch er kommt an Grenzen.
2815 Aus Sicht der Schule könnte das Verfahren über eine kreisliche anstelle einer ge-
2816 meindlichen Schulverwaltung als zu langsam oder langwierig wahrgenommen wer-
2817 den. Dennoch überwiegen die Vorteile, z. B. bei der Beschaffung größerer Kontin-
2818 gente.

2819
2820 **Frage 8:**
2821 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschulen
2822 und Gymnasien im Landkreis Bautzen? Welche Unterschiede nehmen Sie zwischen
2823 den verschiedenen Schulträgern wahr?

2824
2825 **Antwort 8:**
2826 Die kreislichen Schulen sind auf dem aktuellen Stand. Das bedeutet nicht, dass die
2827 oftmals bemängelten „goldenen Türklinken“ verbaut wurden, sondern eine zeitge-
2828 mäßige Ausstattung. Für die Ermittlung des Schullastenausgleichs im Landkreis Baut-
2829 zen wurden im Jahr 2017 auf der Grundlage der Kassenstatistik die Kosten der Schul-
2830 trägerschaft zwischen den Schulstandorten Radeberg, Sohland a. d. Spree und Bau-
2831 tzen verglichen mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Schulen günstiger betreibt (in
2832 Kosten pro Schüler).
2833 Bausubstanz und Ausstattung unterscheiden sich zwischen gemeindlicher und freier
2834 Trägerschaft erheblich. Zum Teil gilt es enormen Rückstand aufzuholen. Generell las-
2835 sen sich die Typenbauten aus DDR-Zeiten leichter sanieren als historische Gebäude.
2836 Durch die hohe Investitionsquote in Sachsen ist in den letzten Jahren auch Einiges
2837 erreicht worden.

2838
2839 **Frage 9:**
2840 Welche finanziellen Folgen haben die Schulträgerwechsel für Ihre Organisation und
2841 die kommunale Familie insgesamt? Welche Anpassung der Finanzströme zwischen
2842 Land, Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus einem Träger-
2843 wechsel, z. B. bei der Kreisumlage? Wie bewerten Sie den Ausgleich zwischen den
2844 kreisangehörigen Gemeinden mit und ohne Schulträgeraufgaben? Inwiefern konnten
2845 finanziell überforderte Gemeinden durch den Wechsel der Trägerschaft entlastet wer-
2846 den? Wie hat sich Ihre Schulverwaltung durch die Schulträgerwechsel personell ent-
2847 wickelt?

2848
2849 **Antwort 9:**
2850 Die meisten Gemeinden sind aus eigener Kraft und Einwohnerstärke nicht mehr in
2851 der Lage eine weiterführende Schule zu füllen. Die Übernahme der Schulträgerschaft
2852 durch den Landkreis bedeutete in der Regel erhebliche Investitionen in den Schulbe-

2853 stand, aber auf der anderen Seite auch Mehreinnahmen durch höhere Schlüsselzu-
2854 weisungen. Der Kreisumlagesatz hat sich bisher nicht erhöht. Wegen der höheren
2855 Umlagegrundlage hat sich der Zufluss an Kreisumlage in absoluten Zahlen erhöht.
2856 Der kommunale Finanzausgleich schafft einen Ausgleich zwischen finanzstarken und
2857 finanzschwachen sowie zwischen reinen Belegenheits- und den Schulträgergemein-
2858 den, ohne für absolute Gerechtigkeit in der Verteilung zu sorgen. Durch Veredelungs-
2859 faktor und Vervielfältiger erhöhen sich die individuellen Schlüsselzuweisungen.
2860 Der Schullastenausgleich wird durch die Kreisfinanzverwaltung bewirtschaftet und in-
2861 nerhalb der übrigen Organisation kaum wahrgenommen. Selbst für das Schulamt er-
2862 geben sich keine Folgen. Der Schullastenausgleich dient dem Zweck, im politischen
2863 Raum friedentiftend zu wirken und einen gewissen Ausgleich für die Gemeinden mit
2864 eigener Oberschulträgerschaft herzustellen. Absolute Gleichbehandlung wird er nicht
2865 schaffen.

2866 Für den kommunalen Finanzausgleich standen den Landkreisen für 2020 704 Mio.
2867 Euro zur Verfügung. Die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzaus-
2868 gleich und die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden bilden die Grundlage für
2869 die Kreisumlage.

2870 Die Schulverwaltung ist durch die Trägerschaftsübernahmen enorm gewachsen. Die
2871 Größe bietet Potential für Synergieeffekte. Der Landkreis hat im Schnitt mehr Perso-
2872 nal pro Schüler als ein gemeindlicher Schulträger. Das Angebot zur Trägerschafts-
2873 übernahme aus dem Altkreis Kamenz hat eine Aufwertung des nichtpädagogischen
2874 Schulpersonals gebracht. Damit gehen auch eine Professionalisierung und eine Spe-
2875 zialisierung einher. Dadurch kann der Landkreis auch Beratung der gemeindlichen
2876 Schulverwaltung z. B bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen für Digitali-
2877 sierungsmaßnahmen leisten.

2878

2879 **Frage 10:**

2880 Welche Folgen hat ein Trägerwechsel auf die Selbstverwaltungskompetenz für die
2881 kreisangehörigen Gemeinden? Wie gelingt in Sachsen der Spagat zwischen staatli-
2882 cher Bildungshoheit und kommunaler Selbstverwaltung aus Ihrer Sicht?

2883

2884 **Antwort 10:**

2885 Diese Fragen können aus Sicht der Kreisverwaltung nicht beantwortet werden.

2886

2887 **Frage 11:**

2888 Inwiefern hat die Schulträgerschaft für Oberschulen die Arbeit im Landratsamt Baut-
2889 zen verändert (z. B. im Bereich der Finanzverwaltung, Schulverwaltung, Schülerbe-
2890 förderung, Liegenschaften, Gremienarbeit)?

2891

2892 **Antwort 11:**

2893 Mit der Menge an Schulen steigt auch die Vielfalt der Problemlagen. Auf der anderen
2894 Seite verbessert sich das Know-How, was den Betrieb einer Schule angeht. Es gelingt
2895 Möglichkeiten vor Ort und Verbesserungen zu schaffen. Aus den Erfahrungen mit der
2896 Trägerschaft für Förderschulen und Berufsschulen kann profitiert werden.

2897 Im Altkreis Kamenz war die Schulverwaltung noch ein Teil des Kreisentwicklungsam-
2898 tes. Mit den Trägerwechseln war also neben einer strukturellen Veränderung auch
2899 ein enormer personeller Aufwuchs verbunden.

2900 In den Gremien ist Schule eines der bestimmenden Themen neben Breitband und
2901 Straßenbau. All dies sind in der Regel umfangreiche Tagesordnungspunkte mit gro-
2902 ßer Öffentlichkeitswirkung.

2903

2904 **Frage 12:**

2905 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
2906 gen im Landkreis Bautzen, auch über die Kreisgrenzen hinweg?

2907

- 2908 **Antwort 12:**
2909 Die friedensstiftende Wirkung des Schullastenausgleichs hält bisher an, hängt aber ab
2910 von der Entwicklung der Haushaltslage. Es ist nicht absehbar, ob der Ausgleich über
2911 die aktuelle Haushaltsperiode hinaus vollständig aufrechterhalten werden kann.
2912
- 2913 **Frage 13:**
2914 Sehen Sie in den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen Anreize für weitere
2915 Schulträgerwechsel?
2916
- 2917 **Antwort 13:**
2918 Bisher nicht. In der Regel ist ein solches Interesse an die Erwartung der zeitnahen
2919 Schulsanierung durch den Landkreis geknüpft. Das Verfahren ist schon heute kaum
2920 noch finanzierbar.
2921 Ohnehin gilt das Angebot für Oberschulen. Die Oberschule+ stellte eine Schulart der
2922 Oberschule dar. Eine rechtliche Wertung zur Übernahme wäre im konkreten Fall zu
2923 prüfen.
2924
- 2925 **Frage 14:**
2926 Warum halten mehrere kleine Gemeinden aus Ihrer Sicht an der eigenen Schulträ-
2927 gerschaft für Oberschulen und/oder Gymnasien fest?
2928
- 2929 **Antwort 14:**
2930 Dies liegt häufig an der Überzeugung der dortigen Bürgermeister, dass Schulen in
2931 gemeindliche Hand gehören. Schule ist nicht nur Bildung. Sie ist für diese Gemeinden
2932 Identitäts- und Standortfaktor. In einzelnen Fällen wird aber sichtbar, dass kleine Ge-
2933 meinden wegen der Anforderungen an die digitale Ausstattung der Schulen an die
2934 Grenzen des Leistbaren stoßen.
2935 Vermutlich besteht vereinzelt auch die Befürchtung, dass durch den Trägerwechsel
2936 der Erhalt des Schulstandorts gefährdet wird. Diese Sorgen sind unbegründet, da die
2937 Bemühungen des Freistaats um die Ausdünnung der Schullandschaft überstanden
2938 sind.
2939
- 2940 **Frage 15:**
2941 Könnte das Verfahren andere Landkreise zur Nachahmung anregen?
2942
- 2943 **Antwort 15:**
2944 Ganz klar: Nein. Kein anderer Landkreis ist daran interessiert, die Trägerschaft für
2945 Oberschulen zu übernehmen.
2946
- 2947 **Frage 16:**
2948 Was bedeutet der Kreistagsbeschluss zum Schullastenausgleich im Landkreis Baut-
2949 zen für die Entwicklung der Schullandschaft?
2950
- 2951 **Antwort 16:**
2952 Er hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung, mit Ausnahme der Oberschule Arns-
2953 dorf. Der Landkreis hatte hier bereits früher die Trägerschaft inne und wird nun eine
2954 neue Oberschule errichten. Der öffentliche Bedarf infolge der erforderlichen Zweizü-
2955 gigkeit für die Errichtung einer Oberschule ist aus der Gemeinde Arnsdorf heraus
2956 nicht nachzuweisen. Im überörtlichen Umfeld besteht der Bedarf durchaus.
2957
- 2958 **Frage 17:**
2959 Gibt es weitere Aspekte, die Ihnen in Bezug auf das Thema wichtig sind und sich nicht
2960 im Fragekatalog niederschlagen?
2961

2962 **Antwort 17:**

2963 Es könnte gelingen, eine Musterberechnung für gemeindliche und kreisliche Ober-
2964 schulen durchzuführen und am Beispiel von drei bis vier Oberschulen aus gemeind-
2965 licher und kreislicher Trägerschaft die Kosten je Schüler zu vergleichen.

3017 **Frage 4:**
3018 Wie bewerten Sie die in Anlage 1 beschriebene Trägervielfalt für Oberschulen und
3019 Gymnasien im Landkreis Bautzen, auch im Vergleich mit den übrigen Landkreisen?

3020
3021 **Antwort 4:**
3022 Vereinzelt ist es zur Gründung von Schulen in freier Trägerschaft gekommen. Dies
3023 wird sich auch in der Regel nicht verhindern lassen, da die Hürden für die Versagung
3024 einer Schule in freier Trägerschaft meines Wissens sehr hoch sind.

3025 Die Abwanderung aus den kommunalen Schulen z. B. aus Königsbrück nach
3026 Schwepnitz ist aber aus meiner Sicht nicht gravierend oder gar gefährdend für die
3027 kommunalen Schulstandorte. Bei einer gewissen räumlichen Nähe zu einer freien
3028 Schule kann es zu Schwierigkeiten in der Lenkung der Schülerströme kommen. Und
3029 es gibt Unterschiede bei den Klassenteilern zwischen öffentlichen und freien Schulen.
3030

3031 **Frage 5:**
3032 Welche Rolle sollten Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
3033 könnten Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?

3034
3035 **Antwort 5:**
3036 Die eigene Rolle muss jede Stadt oder Gemeinde für sich entscheiden. Das Angebot
3037 des Landkreises, die Schulträgerschaft zu übernehmen, ist insgesamt positiv zu be-
3038 werten. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sind auch bei gemeindlicher Schul-
3039 trägerschaft überschaubar, beschränken sie sich doch im Wesentlichen auf den Be-
3040 trieb und die Ausstattung des Gebäudes sowie das nichtpädagogische Personal.
3041 Wichtiger scheint es, das Miteinander mit der Schule zu gestalten, was in Königsbrück
3042 trotz kreislicher Schulträgerschaft gut gelingt. Für die Qualität dieser Zusammenarbeit
3043 zwischen Gemeinde und Schule kommt es meines Erachtens auf die Art der Träger-
3044 schaft nicht an.

3045 Die Gründe für eine Überforderung der Gemeinden können vielfältig sein. Beim
3046 Thema Digitalisierung fehlen mancherorts IT-Fachleute für die Beschaffung und Be-
3047 treuung der Technik. Auch ist die finanzielle Situation der Gemeinden bekannterma-
3048 ßen angespannt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind dabei noch nicht be-
3049 rücksichtigt. Finanzstarke Gemeinden werden immer besser aufgestellt sein als Be-
3050 legenheitsgemeinden mit geringen eigenen Einnahmen. Der kommunale Finanzaus-
3051 gleich soll und wird hier aber keine absolute Gerechtigkeit schaffen können.

3052 Neben den Finanzen spielt der politische Wille eine große Rolle. Jede Gemeinde wird
3053 für sich entscheiden müssen, ob sie die Aufgaben der Schulträgerschaft stemmen
3054 möchte oder an den Landkreis abgibt. In beiden Fällen kann sich ein Schulstandort
3055 hervorragend entwickeln und beste Lernbedingungen schaffen. Eine Schule ist immer
3056 auch ein Standortfaktor für die Belegenheitsgemeinde, und dies unabhängig vom
3057 Schulträger. Königsbrück wird inzwischen zum Speckgürtel um Dresden gezählt und
3058 liegt günstig in der Mitte zwischen Dresden und Hoyerswerda. Da ist eine Oberschule
3059 vor Ort enorm wichtig.

3060
3061 **Frage 6:**
3062 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
3063 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
3064 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet, bezogen
3065 auf die einzelnen Schularten? Könnten Formen der inter-/kommunalen Kooperation
3066 (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne
3067 der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele in der Praxis?

3068
3069 **Antwort 6:**
3070 Diese Fragen sind schwierig zu beantworten. Das Angebot des Landkreises Bautzen
3071 muss aus Gründen der Gleichbehandlung weiter bestehen bleiben. Gleichwertige

3072 Verhältnisse oder einen gerechten Ausgleich wird man aber nur schaffen, wenn alle
3073 Oberschulen entweder in kreisliche oder in gemeindliche Trägerschaft kommen.
3074 Über den Schullastenausgleich wurde ein langer Diskurs geführt. Anlass waren die
3075 höheren Schlüsselzuweisungen im Falle einer kreislichen Schulträgerschaft und die
3076 doppelte Belastung der gemeindlichen Schulträger, da sie über die Kreisumlage auch
3077 an der Finanzierung der kreislichen Schulen beteiligt sind. Verschiedene Kreisumla-
3078 gesätze für Gemeinden mit und ohne eigene Schule zu erheben, ist nicht rechtmäßig.
3079 Auch der Schullastenausgleich schafft keine absolute Gerechtigkeit, mildert aber die
3080 Auswirkungen.

3081 Als Verfechter der interkommunalen Zusammenarbeit sehe ich zwar auf der positiven
3082 Seite Synergieeffekte, aber auch Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung wie
3083 z. B. in einer gerechten Kostenverteilung, bei rechtlichen Fragen der Arbeitnehmer-
3084 überlassung zwischen den Gemeinden oder im Erfordernis der Durchführung einer
3085 Verbandsversammlung.
3086

Frage 7:

3087 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Gymnasien und Oberschulen aus
3088 Ihrer Sicht? Und welche Nachteile?
3089

Antwort 7:

3091 Insgesamt haben sich die Schulstandorte unter der kreislichen Trägerschaft vorbild-
3092 lich entwickelt. Positive Effekte gibt es auch bei der personellen Absicherung im tech-
3093 nischen bzw. nichtpädagogischen Personal durch standortübergreifende Vertretung.
3094 Bei der Beschaffung wird der Landkreis vermutlich bessere Konditionen erhalten, als
3095 wenn eine Gemeinde eine einzelne Schule auszustatten hat.
3096

3097 Die Vergangenheit hat gezeigt, dass weder die gemeindliche noch die kreisliche Trä-
3098 gerschaft vor Schulschließungen schützen, sobald das Kultusministerium die Mitwir-
3099 kung entzieht. Mir ist ein Beschluss des Freistaats in Erinnerung, sodass die Welle
3100 der Schulschließungen überstanden zu sein scheint.

3101 Im Stadtrat Königsbrück wurden die Vor- und Nachteile des Trägerwechsels disku-
3102 tiert, wobei die Vorteile überwogen. Die Kooperation mit dem Landkreis lief bisher
3103 sehr gut. Wegen statischer Mängel musste die Ertüchtigung des Altgebäudes verwor-
3104 fen werden. Der Neubau der Oberschule war die einzige Option. Mit dem Ergebnis
3105 sind wir sehr zufrieden. Neue Schulen sind immer Anziehungspunkt und strahlen in
3106 die Region aus. Sowohl in der baulichen Entwicklung als auch der technischen Aus-
3107 stattung der kreislichen Oberschule ist dies ein Gewinn für die Stadt Königsbrück.
3108

Frage 8:

3109 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschulen
3110 und Gymnasien im Landkreis Bautzen? Welche Unterschiede nehmen Sie zwischen
3111 den verschiedenen Schulträgern wahr?
3112

Antwort 8:

3113 Die Qualität der Schulgebäude und der Ausstattung ist höchst unterschiedlich und im
3114 Einzelnen nicht ausreichend bekannt, um eine Bewertung vorzunehmen.
3115
3116

Frage 9:

3117 Wie bewerten Sie die finanziellen Auswirkungen der Übernahme der Trägerschaft für
3118 Oberschulen und Gymnasien allgemein und den damit zusammenhängenden Schul-
3119 lastenausgleich speziell im Landkreis Bautzen? Kennen Sie ähnliche Ausgleichssys-
3120 teme aus anderen Landkreisen?
3121
3122

Antwort 9:

3123 Mit dem Schulträgerwechsel entfallen die Kosten des nichtpädagogischen Schulper-
3124 sonals sowie die Stellenanteile für die gemeindliche Schulverwaltung. Regelmäßiger
3125 Kostenpunkt sind die Instandhaltungen, die schwerer zu planen sind und in der Regel
3126
3127

3128 über Pauschalen abgebildet werden. Wesentlich sind Generalreparaturen, für die För-
3129 derungen eingeworben und Eigenmittel erbracht werden müssen.
3130 Ob sich ein Trägerwechsel für die Gemeinde finanziell lohnt, ist höchst individuell und
3131 nur schwer zu vergleichen. Der Schullastenausgleich des Landkreises wird nur einen
3132 Teil der Kosten einer Schulträgerschaft decken. Es steht deshalb allen Gemeinden
3133 im Landkreis Bautzen offen, die Trägerschaft für die weiterführende Schule an den
3134 Landkreis abzugeben. Ob eine Gemeinde dennoch Schulträgerin sein will, ist eine
3135 Frage der kommunalen Selbstverwaltung.
3136

3137 **Frage 10:**

3138 Wie gelingt in Sachsen der Spagat zwischen staatlicher Bildungshoheit und kommu-
3139 naler Selbstverwaltung aus Ihrer Sicht? Welche Folgen hat ein Trägerwechsel auf die
3140 Selbstverwaltungskompetenz der kreisangehörigen Gemeinden?
3141

3142 **Antwort 10:**

3143 Die Frage nach der Selbstverwaltungskompetenz entscheidet jede Gemeinde für
3144 sich. Der Trägerwechsel wird durch den Landkreis nicht aufgedrängt, sondern ist eine
3145 freiwillige Entscheidung vor Ort. Für den Erhalt des Schulstandortes ist die Art des
3146 Trägers allerdings nachrangig.

3147 Die Trennung der Kompetenzen ist gelebte Praxis und im Wesentlichen unproblema-
3148 tisch. Die technische Betreuung der Gebäude liegt richtigerweise beim Schulträger,
3149 welchem auch das Schulgebäude gehört. Diskutabel ist hingegen die Zuordnung der
3150 Schulsekretärinnen wegen ihrer Nähe zum eigentlichen Schulbetrieb und zum Lehr-
3151 personal.

3152 Größere Herausforderungen sehe ich beim Thema Digitalisierung. Der Fortschritt ist
3153 notwendig und wichtig. Allerdings sind die Kompetenzen und Rollen nicht zu Ende
3154 gedacht. Aktuell gelingt durch die sehr gute Förderung der digitalen Infrastruktur ein
3155 Sprung in der Ausstattung der Schulen. Die Lebenszeit der Geräte (digitale Tafeln
3156 usw.) ist aber überschaubar. Und was kommt danach – das nächste Förderpro-
3157 gramm? Anderenfalls müsste es bis dahin gelingen, die kommunalen Haushalte fi-
3158 nanziell entsprechend auszustatten, um die in der Zukunft notwendigen Ersatzbe-
3159 schaffungen abzusichern. Durch Förderprogramme steigt die Nachfrage sprunghaft
3160 an, das Angebot reicht nicht aus. Hier in einen regelmäßigen (geförderten) Beschaf-
3161 fungsturnus einzutreten, halte ich nicht für gut. Auch ist bisher nicht absehbar, welche
3162 Kosten die Wartung der Geräte verursachen wird. Die Erfahrungen der kreisangehö-
3163 rigen Gemeinden mit dem Betrieb von Computerkabinetten lassen allerdings einen
3164 weiteren Kostentreiber vermuten.
3165

3166 **Frage 11:**

3167 Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der kreislichen Schulträgerschaft inkl.
3168 Schullastenausgleich im Landkreis Bautzen und der Entwicklung der dortigen Schul-
3169 landschaft?
3170

3171 **Antwort 11:**

3172 Die Entwicklung ist nicht ausreichend bekannt, um eine Bewertung vornehmen zu
3173 können. Einen gewissen Anstoß für die bauliche Entwicklung der Schulstandorte hat
3174 es sicher gegeben. Für die Entwicklung der Schullandschaft als solches kommt es
3175 auf das Agieren des Freistaats an, der in der Vergangenheit stringent die Mitwirkung
3176 entzogen hat, wenn ein Schulstandort nicht als sicher galt. Dabei spielte es keine
3177 Rolle, ob die Schule sich in kreislicher oder gemeindlicher Trägerschaft befand.
3178

3179 **Frage 12:**

3180 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelun-
3181 gen im Landkreis Bautzen, auch über die Kreisgrenzen hinweg?
3182

- 3183 **Antwort 12:**
3184 Es sind keine Konflikte innerhalb des Landkreises Bautzen oder zwischen den säch-
3185 sischen Landkreisen bekannt. Eine wesentliche Schwachstelle des Verfahrens – die
3186 Doppelbelastung der Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft über die Kreisumlage
3187 – wurde durch den kreisinternen Schullastenausgleich versucht, zu behandeln. Diese
3188 Bereitschaft der kommunalen Familie zur Milderung der Mehrbelastung war ein wich-
3189 tiges Signal an die Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft. Absolute Gerechtigkeit
3190 kann es nur geben, wenn alle Oberschulen in kreislicher oder gemeindlicher Hand
3191 wären.
3192 Trotz dieses Ausgleichs bleibt die Schulträgerschaft für Gemeinden eine finanzielle
3193 Belastung, die jede Gemeinde individuell gegen den Nutzen und die Einflussmöglich-
3194 keiten abwägen muss. Ein Schulstandort ist in jedem Fall eine Bereicherung für eine
3195 Gemeinde, unabhängig von der Art des Trägers.
3196
- 3197 **Frage 13:**
3198 Sehen Sie Anreize für weitere Schulträgerwechsel im Landkreis Bautzen?
3199
- 3200 **Antwort 13:**
3201 Nein. Es sind auch keine aktuellen Bestrebungen bekannt.
3202
- 3203 **Frage 14:**
3204 Könnte das Verfahren andere Landkreise zur Nachahmung anregen?
3205
- 3206 **Antwort 14:**
3207 Vermutlich eher nicht – weder für die anderen Landkreise noch für deren kreisange-
3208 hörige Gemeinden. Das Verfahren ist in den übrigen Landkreisen bekannt.
3209 Mir ist aber nicht bekannt, wie in anderen Landkreisen mit Gemeinden, die möglich-
3210 erweise mit der Schulträgerschaft überfordert sind, umgegangen wird.

3262 die Gestaltung des Schullebens, wie etwa durch das Stimmrecht in der Schulkonfe-
3263 renz verliert. Die Abgabe einer Schule in die kreisliche Trägerschaft ist das Ergebnis
3264 eines Abwägungsprozesses und die bewusste Entscheidung einer Gemeinde, An der
3265 Gründung einer Schule in freier Trägerschaft wird sie meist nur im Rahmen von
3266 Grundstücksgeschäften aktiv beteiligt sein. Dennoch kann es Gemeinden gelingen,
3267 mit einem freien Träger eine enge und erfolgreiche Kooperation einzugehen und zu
3268 pflegen.

3269 Beide Varianten der Trägerschaft haben für Gemeinden den Vorteil, dass sie den
3270 gemeindlichen Schulstandort sichern. Ob sich eine Abgabe der Trägerschaft, insbe-
3271 sondere an den Landkreis, finanziell für Gemeinden lohnt, kann nur im Einzelfall unter
3272 Berücksichtigung vielfältiger Einflussfaktoren ermittelt werden und müsste jeweils un-
3273 tersucht werden.

3274

3275 **Frage 5:**

3276 Welche Rolle sollten die Gemeinden beim Thema Schulträgerschaft haben? Inwiefern
3277 könnten Gemeinden mit der Schulträgerschaft überfordert sein?

3278

3279 **Antwort 5:**

3280 Siehe Antwort 1. Die gemeindliche Schulträgerschaft sollte der Regelfall sein.

3281 Überforderung ist nicht nur eine Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit. Auch sei-
3282 nerzeit durchaus finanzstarke Gemeinden im Altkreis Kamenz haben ab 2001 ihre
3283 Oberschulen in kreisliche Trägerschaft übergeben. Es ist schwer zu sagen, was in
3284 den einzelnen Gemeinden konkret zum Trägerwechsel geführt hat. Die finanziellen
3285 Auswirkungen könnten den Ausschlag gegeben haben und sollten näher im Einzelfall
3286 eingehender untersucht werden. Der politische Wille, die Schulträgerschaft zu behal-
3287 ten und sowohl in der Schulkonferenz als auch bei der Schulnetzplanung Einfluss zu
3288 haben, wird heute in vielen Fällen jedoch überwiegen.

3289

3290 **Frage 6:**

3291 Haben Landkreise bei Oberschulen und Gymnasien eine Ausgleichs- oder Ergän-
3292 zungsaufgabe? Wenn ja, wie sollten sie diese aus Ihrer Sicht erfüllen? Inwiefern hal-
3293 ten Sie das Angebot zur Übernahme von Schulträgerschaften für geeignet, bezogen
3294 auf die einzelnen Schularten? Könnten Formen der inter-/kommunalen Kooperation
3295 (z. B. Oberschul-Zweckverband) aus Ihrer Sicht der bessere Weg sein, auch im Sinne
3296 der gerechten Schullastenverteilung? Kennen Sie Beispiele in der Praxis?

3297

3298 **Antwort 6:**

3299 Diese Fragen sind allgemeingültig kaum zu beantworten. Einerseits sind die Möglich-
3300 keiten des Landkreises, ausgleichend zu wirken, auf die Mittel aus der Kreisumlage
3301 begrenzt. Auch das Schüleraufkommen unterscheidet sich zwischen den kreisange-
3302 hörigen Gemeinden stark und lässt sich nur bedingt ausgleichen. Andererseits wird
3303 durch die Kreisumlage erreicht, dass auch Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft
3304 an der Finanzierung der weiterführenden Schulen beteiligt werden. Die Kostenlast
3305 wird jedenfalls theoretisch gleichmäßiger über die Landkreisfläche verteilt. Inwiefern
3306 dies zu einem Ausgleich in der Qualität der Bildungsstandorte führt, kann nicht ein-
3307 geschätzt werden. Grundsätzlich haben Landkreise auch ohne Schulträger zu sein,
3308 in ihrer Funktion als Schulnetzplanungsträger die Möglichkeit auf ein ausgewogenes
3309 Schulnetz hinzuwirken.

3310 Die Finanzierung einer gemeindlichen Schulträgerschaft ist finanzkraftabhängig: Ge-
3311 meinden erhalten durch den Schülernebenansatz höhere Schlüsselzuweisungen. Bei
3312 finanzstarken Gemeinden fallen diese Schlüsselzuweisungen geringer aus oder ent-
3313 fallen im Einzelfall ganz. In jedem Fall bestreiten Gemeinden, die Schulträger sind,
3314 einen erheblichen Teil der Kosten der Schulträgerschaft aus Eigenmitteln.

3315 Die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis führt dazu, dass Gemein-
3316 den, die selbst Schulträger sind, über die Kreisumlage auch zur Finanzierung der
3317 kreislichen Schulen herangezogen werden. Außerdem sollte man beachten, dass

3318 sich die Oberschulen in kreislicher Trägerschaft überwiegend im früheren Landkreis
3319 Kamenz befinden.

3320 Das Gebot der Zusammenarbeit der Schulträger ergibt sich bereits aus § 22 Abs. 4
3321 SächsSchulG. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich die Bildung von
3322 Schulzweckverbänden. Letztere sind insbesondere im Bereich der Grundschulen in
3323 Sachsen zu finden. Ob in Sachsen auch Schulzweckverbände für weiterführende
3324 Schulen gebildet wurden, ist nicht bekannt. Fraglich ist auch, ob dies zielführend
3325 wäre, da weiterführende Schulen grundsätzlich von Schülern aus allen Gemeinden
3326 besucht werden können, auch solchen, die nicht am Schulzweckverband beteiligt
3327 sind.

3328

3329 **Frage 7:**

3330 Welche Vorteile hat eine kreisliche Trägerschaft für Gymnasien und Oberschulen aus
3331 Ihrer Sicht? Und welche Nachteile?

3332

3333 **Antwort 7:**

3334 Man kann die Qualität einer Schule nicht pauschal nach der Art der Trägerschaft be-
3335 urteilen. Das übergeordnete Ziel sollte die langfristige Sicherung des Schulstandortes
3336 sein. Dies kann mit jeder Art der Trägerschaft gelingen. Die Vergangenheit hat ge-
3337 zeigt, dass eine kreisliche Trägerschaft auch nicht vor der Schließung eines Schul-
3338 standortes schützt. Gerade was den Schulhausbau betrifft, kann der Landkreis als
3339 Schulträger aber z. B. gegenüber Fördermittelgebern anders agieren.

3340

3341 **Frage 8:**

3342 Wie bewerten Sie die Qualität der Bausubstanz und die Ausstattung der Oberschulen
3343 und Gymnasien im Landkreis Bautzen? Welche Unterschiede nehmen Sie zwischen
3344 den verschiedenen Schulträgern wahr?

3345

3346 **Antwort 8:**

3347 Die Qualität der Schulgebäude und der Ausstattung ist höchst unterschiedlich und im
3348 Einzelnen nicht ausreichend bekannt, um eine Bewertung vorzunehmen.
3349 Beides hängt nicht nur von der eigenen (finanziellen) Leistungsfähigkeit des Schul-
3350 trägers ab, sondern auch von den örtlichen Gegebenheiten, wie etwa der Fähigkeit
3351 zur Einwerbung von Fördermitteln, vom Stellenwert des Schulstandorts im politischen
3352 Raum und der Gemeindegemeinschaft sowie der Zusammenarbeit zwischen Schullei-
3353 tung und Schulträger vor Ort.

3354

3355 **Frage 9:**

3356 Wie bewerten Sie die finanziellen Auswirkungen der Übernahme der Trägerschaft für
3357 Oberschulen und Gymnasien allgemein und den damit zusammenhängenden Schul-
3358 lastenausgleich speziell im Landkreis Bautzen? Kennen Sie ähnliche Ausgleichssys-
3359 teme aus anderen Landkreisen?

3360

3361 **Antwort 9:**

3362 Die Finanzbeziehungen im Bildungsbereich sind besonders spannend. Die finanziel-
3363 len Auswirkungen eines Trägerwechsel und damit die Frage, ob sich ein Trägerwech-
3364 sel für eine Gemeinde lohnt oder nicht, kann nicht allgemeingültig, sondern allenfalls
3365 am konkreten Beispiel zweier Gemeinden mit vergleichbarer Finanzkraft genauer un-
3366 tersucht werden.

3367 Der Schulträgerlastenausgleich zwischen dem Landkreis und den Gemeinden mit
3368 Schulträgerschaft ist für eine Bewertung zu wenig bekannt. Vermutlich dient er dazu,
3369 die Doppelbelastung der Gemeinden mit Schulträgerschaft über die Kreisumlage zu
3370 minimieren.

3371 Ähnliche Ausgleichssysteme aus anderen Landkreisen sind nicht bekannt.

3372

- 3373 **Frage 10:**
3374 Wie gelingt in Sachsen der Spagat zwischen staatlicher Bildungshoheit und kommunaler Selbstverwaltung aus Ihrer Sicht? Welche Folgen hat ein Trägerwechsel auf die
3375 Selbstverwaltungskompetenz der kreisangehörigen Gemeinden?
3376
3377
- 3378 **Antwort 10:**
3379 Die Situation wird zunehmend problematisch durch die voranschreitende Digitalisierung in den Schulen. Das Thema ist eine enorme Herausforderung für die kommunalen Schulträger. Hier begegnet man z. B. Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Aufgaben der pädagogischer IT-Koordinatoren, welche Landesbedienstete sind, und den kommunalen IT-Administratoren bzw. den beauftragten Unternehmen.
3380
3381 Des Weiteren war und ist die Finanzierung der Schulen über den Schülernebenansatz bei Weitem nicht auskömmlich. Die Digitalisierung selbst wirkt als starker Kostentreiber, etwa bei den laufenden Kosten, Ersatzbeschaffungen und den Erwartungen des Lehrpersonals an die Ausstattung der Schulen. Zudem beobachten wir enorme Kostensteigerungen.
3382
3383
3384
3385
3386
3387
3388
3389 Ob ein Trägerwechsel von der Gemeinde zum Landkreis erfolgt, muss durch die jeweiligen Gremien auf beiden Seiten entschieden werden. Neben finanziellen Aspekten spielen dabei auch verschiedene lokalpolitische Erwägungen eine Rolle. Allgemein gültige Aussagen lassen sich daher auch hier kaum treffen.
3390
3391
3392
3393
- 3394 **Frage 11:**
3395 Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der kreislichen Schulträgerschaft inkl. Schullastenausgleich im Landkreis Bautzen und der Entwicklung der dortigen Schullandschaft?
3396
3397
3398
- 3399 **Antwort 11:**
3400 Die Entwicklung ist nicht ausreichend bekannt, um eine Bewertung vornehmen zu können.
3401
3402
- 3403 **Frage 12:**
3404 Welche Konfliktpotentiale ergeben sich aus Ihrer Sicht aus den besonderen Regelungen im Landkreis Bautzen, auch über die Kreisgrenzen hinweg?
3405
3406
- 3407 **Antwort 12:**
3408 Es sind keine Konflikte innerhalb des Landkreises Bautzen oder zwischen den sächsischen Landkreisen bekannt. Eine wesentliche Schwachstelle des Verfahrens – die Doppelbelastung der Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft über die Kreisumlage – wurde durch den Schulträgerlastenausgleich behandelt. Trotz dieses Ausgleichs dürfte jedoch die Schulträgerschaft für jede Gemeinde mit eigener Schule weiterhin mit einer hohen finanzielle Eigenbeteiligung verbunden sein, die jede Gemeinde individuell gegen den Nutzen und die Einflussmöglichkeiten abwägen muss.
3409
3410
3411
3412
3413
3414
3415
- 3416 **Frage 13:**
3417 Sehen Sie Anreize für weitere Schulträgerwechsel im Landkreis Bautzen?
3418
- 3419 **Antwort 13:**
3420 Nein. Es sind auch keine aktuellen Bestrebungen bekannt.
3421
- 3422 **Frage 14:**
3423 Könnte das Verfahren andere Landkreise zur Nachahmung anregen?
3424
- 3425 **Antwort 14:**
3426 Eher nicht. Das Verfahren ist in den übrigen Landkreisen bekannt, aber es ist nicht bekannt, dass es Bestrebungen gibt, dies in anderen Landkreisen zu übernehmen.
3427

Anh. 12 Kodierung der Ergebnisse der Expertenbefragung

Anh. 12.1 Motive für den Erhalt der gemeindlichen Trägerschaft für Oberschulen im Landkreis Bautzen

Motive I	Experten/-typ				B-2				C-1	D-2			E - weitere Befragte				
	A-1	1	2	3	4	1	2	3	4	1	1	2	3	1	2	3	4
gesetzlicher Regelfall der gemeindlichen Trägerschaft	ja	ja	k. A.	ja	k. A.	ja	k. A.	nein	ja	ja	k. A.	ja	ja	nein	k. A.	k. A.	ja
geeignete Mittel der kommunalen Zusammenarbeit denkbar, z. B. OS-Zweckverband	nein	nein	k. A.	nein	ja	nein	ja	k. A.	nein	ja	nein	nein	nein	k. A.	nein	nein	k. A.
Wahrnehmung gemeindlicher Selbstverwaltung, Verantwortung für ländliche Räume, Vermeidung von Zentralisation	ja	ja	k. A.	ja	ja	ja	nein	k. A.	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	k. A.	ja
ortsnahe Aufgabenerledigung, lokale Bedarfe und Kostenlast, kurze Entscheidungswege	ja	ja	ja	ja	ja	ja	k. A.	k. A.	ja	k. A.	ja	k. A.	k. A.	nein	nein	nein	k. A.
Wille zur Gestaltung und Teilhabe am Bildungswesen als Fundament wirtschaftlicher Entwicklung und Fachkräftegewinnung	ja	ja	k. A.	ja	ja	ja	nein	k. A.	ja	ja	ja	k. A.	k. A.	nein	nein	k. A.	ja
Einflussnahme auf den Schulstandort, Mitwirkungsrechte des Schulträgers, Kooperation vor Ort, innergemeindliche Wertschöpfung	ja	ja	k. A.	ja	nein	ja	nein	k. A.	ja	ja	ja	ja	ja	nein	k. A.	nein	ja
Bewahrung des Schulstandortes, z. B. vor Schließung oder aus Tradition	ja	ja	ja	ja	ja	ja	k. A.	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	k. A.
erfolgreiche überörtliche Aufgabenerfüllung, Stellenwert der Schulträgergemeinde im Gemeindeumfeld	ja	ja	k. A.	ja	k. A.	ja	nein	k. A.	ja	k. A.	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
politischer Konsens über Ideal der gemeindlichen Trägerschaft (Bürgermeister und/oder Gemeinderat)	ja	ja	k. A.	ja	k. A.	ja	ja	k. A.	ja	ja	ja	ja	ja	k. A.	k. A.	ja	ja
Schulträgerschaft in Interesse und Selbstverständnis der Bürgerschaft, Identitätstiftung und Standortfaktor	ja	ja	k. A.	ja	ja	ja	ja	k. A.	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	k. A.
bauliche oder personelle Verflechtungen verschiedener Schularten	k. A.	k. A.	ja	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	ja	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Tabelle 19: Motive für den Erhalt der gemeindlichen Trägerschaft für Oberschulen im Landkreis Bautzen nach Typ der Befragten geordnet

Anh. 12.2 Motive für die Abgabe der Trägerschaft für Oberschulen an den Landkreis im Landkreis Bautzen

Motive II	Experten/-typ A-1				B-2				C-1	D-2			E - weitere Befragte			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	1	2	3	1	2	3	4
Abgabe der Trägerschaft als legitimes Mittel und Ausdruck gemeindliche Wahlfreiheit	nein	k. A.	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja
Abgabe der Trägerschaft als geeignetes Mittel	nein	k. A.	k. A.	nein	k. A.	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	k. A.
Last der fehlenden Ausfinanzierung des Bildungssektors, schwankende Finanzausstattung aus SächFAG	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
geringes Gewicht der Schulträgerschaft für kommunales Selbstverständnis, Standortfaktor und Mitwirkung ohne eigene Schulträgerschaft	nein	nein	k. A.	nein	ja	nein	ja	ja	nein	k. A.	nein	k. A.	ja	k. A.	ja	k. A.
Modernisierungsdruck, Investitionsstau in der Schulinfrastruktur, hohe Anforderungen an baulichen Standard	nein	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	k. A.	ja	ja	k. A.	k. A.
finanzielle Überforderung mit Investitionen in Schulinfrastruktur	nein	nein	k. A.	nein	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	k. A.	k. A.
finanzielle Überforderung mit Schulbetrieb	nein	nein	k. A.	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	k. A.	k. A.
personelle Überforderung, z. B. fachlich, quantitativ	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	k. A.	nein	k. A.	ja	ja	ja	ja
höhere Finanz-/Verwaltungskraft des Landkreises	nein	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Tabelle 20: Motive für die Abgabe der Trägerschaft für Oberschulen an den Landkreis im Landkreis Bautzen nach Typ der Befragten geordnet

Anh. 12.3 Folgen der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen

Folgen	A-1				B-2				C-1	D-2			E - weitere Befragte			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	1	2	3	1	2	3	4
Förderung gleichwertiger Bildungsverhältnisse	nein	k. A.	ja	nein	ja	k. A.	ja	ja	nein	ja	k. A.	k. A.	ja	ja	ja	k. A.
Ungleichverteilung der Finanzen, Mehrfachbelastung von Schulträgergemeinden	ja	k. A.	k. A.	ja	k. A.	k. A.	ja	k. A.	ja	ja	k. A.	ja	k. A.	ja	ja	ja
gerechtere Verteilung der Kostenlast auf die Solidargemeinschaft	nein	ja	k. A.	nein	k. A.	k. A.	k. A.	ja	nein	ja	k. A.	k. A.	ja	ja	ja	ja
größere Planungssicherheit für den Haushalt abgebender Gemeinden, Entstehung finanzieller Spielräume	k. A.	ja	ja	k. A.	ja	ja	k. A.	ja	k. A.	ja	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erzielung höherer Schüleransätze durch den Landkreis	ja	ja	k. A.	k. A.	k. A.	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	ja	nein	ja	nein	k. A.	k. A.
Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung, Zentralisierung einer dezentralen Aufgabe	ja	ja	k. A.	ja	k. A.	ja	nein	nein	ja	k. A.	ja	ja	nein	k. A.	nein	k. A.
Eingriff in gemeindliche Kernauf- gaben unabhängig von der Leistungsfähigkeit	ja	k. A.	k. A.	ja	ja	ja	k. A.	nein	ja	k. A.	nein	k. A.	nein	nein	k. A.	k. A.
Verlust des Einflusses auf Schul- standort und Schulinfrastruktur, z. B. Auslastung Schulsportthalle, Wertschöpfung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	k. A.	nein	ja
bilanzielle Verluste bei unentgelt- lichem Übergang der Schule	ja	ja	nein	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	ja	k. A.	k. A.	k. A.	nein	nein	k. A.	k. A.
Effizienzsteigerung / Flexibilisierung der Schulverwaltung, Schulaus- stattung oder Gremienbefassung (Skaleneffekte)	nein	k. A.	ja	nein	k. A.	nein	ja	ja	nein	k. A.	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Kostenaufwuchs bei der Kreisverwaltung zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden	ja	ja	k. A.	ja	ja	k. A.	ja	ja	ja	ja	k. A.	k. A.	ja	ja	ja	ja
Verlust an Transparenz der Haushaltsführung	ja	k. A.	k. A.	ja	k. A.	ja	k. A.	k. A.	ja	k. A.	ja	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Verbesserung der Schulinfrastruktur	k. A.	ja	ja	k. A.	k. A.	ja	ja	ja	k. A.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	k. A.
Sicherung des Schulstandortes unter Mithilfe des Landkreises	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	k. A.

Tabelle 21: Folgen der Trägerwechsel im Landkreis Bautzen nach Typ der Befragten geordnet

Literaturverzeichnis

- Adolf**, Ute, Berenbruch, Hans-Wilhelm & Hoffmann, Birgit (Hrsg.): *Schulrecht Sachsen*, Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht, Rechts-ABC und E-Mail-Service, Loseblatt, 34. Ergänzungslieferung, Stand 2021, München, LinkLuchterhand, SchulRecht plus, ISBN 978-3-556-01048-8.
- Bauer**, David, 2017: Die Anreizwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs. In: *Ifo Dresden berichtet*, 24(2), S. 26-30. Verfügbar unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2017/aufsatz-zeitschrift/die-anreizwirkungen-des-kommunalen-finanzausgleichs> [Zugriff am 1. Juli 2021].
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung** im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, 2020: *Raumbeobachtung – Laufende Stadtbeobachtung – Raumabgrenzungen*. Verfügbar unter: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp.html> [Zugriff am 21. Juli 2021].
- Berekoven**, Ludwig, Eckert, Werner & Ellenrieder, Peter, 2009: *Marktforschung. Methodische Grundlagen und praktische Anwendung*. 12., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Gabler. ISBN 978-3-834-98267-4.
- Beyer**, Jürgen, 2015: Pfadabhängigkeit. In: Georg Wenzelburger und Reimut Zohlnhöfer (Hrsg.): *Handbuch Policy-Forschung*. Wiesbaden, Springer VS, ISBN 978-3-658-01968-6, S. 149-171.
- Binus**, Karl-Heinz, Sponer, Wolf-Uwe und Koolman, Sebo (Hrsg.), 2020: *Sächsische Gemeindeordnung*. Kommentar, 3. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag, ISBN 978-3-829-31504-3.
- Blankart**, Charles B., 2017: *Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft*. 9. Auflage. München: Franz Vahlen. Vahlers Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ISBN 978-3-800-65348-5.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung**, 2021: *Glossar, Länderkürzel (Bundesländer)*. Verfügbar unter: <https://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/G122.html> [Zugriff am 11. September 2021].
- Bund-Länder-Kommission** für Bildungsplanung und Forschungsförderung Bonn, 2010: *Artikel 91b GG, BLK- und GWK-Abkommen*. Verfügbar unter: http://www.blk-bonn.de/art-91b_blk_u_gwk-abkommen.htm [Zugriff am 28. Juni 2021].
- Detterbeck**, Steffen, 2020: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. München, C. H. Beck, ISBN 978-3-406-75051-9.

- Döring**, Thomas, 2015: *Öffentliche Finanzen und Verhaltensökonomik. Zur Psychologie der budgetwirksamen Staatstätigkeit*. Wiesbaden, Springer Gabler, ISBN 978-3-658-09912-1.
- Drendel**, Thomas, 29. Juli 2021: Wann startet der Schulneubau in Arnsdorf? *Sächsische Zeitung, Radeberg*. Verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/radeberg/lokales/wann-startet-der-schulneubau-in-arnsdorf-5494616-plus.html> [Zugriff am 5. August 2021].
- Engels**, Andreas & Krausnick, Daniel, 2020: *Kommunalrecht*. 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos, ISBN 978-3-848-73868-7.
- Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut** an der Universität zu Köln, 2021: *Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen. Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales*. Köln. Verfügbar unter: https://innen.thueringen.de/fileadmin/innenministerium/Freistaat_Thueringen_Gutachten_FiFo.pdf [Zugriff am 2. Juli 2021].
- Franz**, Thorsten, 2013: *Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. Lehrbuch, Wiesbaden, Springer VS, ISBN 978-3-531-19493-6.
- Gern**, Alfons & Brüning, Christoph, 2019: *Deutsches Kommunalrecht*. 4. Auflage, Baden-Baden, Nomos, ISBN 978-3-832-97475-6.
- Gourmelon**, Andreas, Mroß, Michael & Seidel, Sabine, 2018: *Management im öffentlichen Sektor. Organisationen steuern – Strukturen schaffen – Prozesse gestalten*. 4., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Heidelberg, Rehm. ISBN 978-3-807-32680-1.
- Grossekettler**, Heinz, 2007: Öffentliche Finanzen. In: Apolte, Thomas et. al. (Hrsg.): *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*. München, Vahlen, ISBN 978-3-800-63404-0, S. 561-715.
- Grunert**, Ralf 13. September 2021: Neueinweihung mit großen Emotionen. *Sächsische Zeitung*, Hoyerswerda. Verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/hoyerswerda/neueinweihung-mit-grossen-emotionen-hoyerswerda-5524972-plus.html> [Zugriff am 15. September 2021].
- Hanke**, Reiner, 7. Mai 2021: Neues Gymnasium ist zu klein. *Sächsische Zeitung, Kamenz*. Verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/kamenz/kamenz-gymnasium-neubau-zu-klein-forderung-weiterer-anbau-landkreis-planung-5438945-plus.html> [Zugriff am 5. August 2021].
- Klump**, Rainer, 2011: *Wirtschaftspolitik. Instrumente, Ziele und Institutionen*. 2., aktualisierte Aufl., München, Pearson Studium, wi - Wirtschaft. ISBN 978-3-868-94074-9.
- Kuß**, Alfred, 2012: *Marktforschung. Grundlagen der Datenerhebung und Datenanalyse*. 4., überarb. Aufl., Wiesbaden, Springer Gabler, Springer-Gabler-Lehrbuch, ISBN 978-3-8349-3437-6.

- Landesamt für Schule und Bildung** – Referat 41, 2005: *Aufgabenbereiche – Landesamt für Schule und Bildung*. Verfügbar unter: <https://www.lasub.smk.sachsen.de/> [Zugriff am: 24. Juni 2021].
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2018: *Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019/2020 Teil 1*, S. 1-511. Verfügbar unter: https://webservice.landkreis-bautzen.de/bi/tmp/tmp/45081036626843046/626843046/00102828/28-Anlagen/01/Gesamtdatei_HH2019_2020_Teil1.pdf [Zugriff am 14. August 2021].
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2021: *Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2021/2022*, S. 1-4. Verfügbar unter: https://www.landkreis-bautzen.de/download/Kreisfinanzverwaltung/Haushaltssatzung_barrierearm.pdf [Zugriff am 14. August 2021].
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2004: *Protokoll über die 5. Sitzung des Kreistages Bautzen vom 13.12.2004*, Archivgut, Signatur 534a/K145, Kamenz.
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2008: *Kreistag des Landkreises Bautzen, Beschluss DS 4/499/08 vom 26.05.2008 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kamenz, dem Landkreis Bautzen und der Stadt Hoyerswerda gemäß §§ 4 und 8 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen*, Archivgut, Signatur 534a/K147, Kamenz.
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2009: *Protokoll über die 5. Sitzung des Kreistages Bautzen vom 23.03.2009*, Archivgut, Signatur 534/1187, Kamenz.
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2010: *Kreistag des Landkreises Bautzen, Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Bautzen vom 30.09.2010 – öffentlicher Teil*, Archivgut, Signatur 534/1200, Kamenz.
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2011a: *Kreistag des Landkreises Bautzen, Beschlussvorlage – DS 1/563/11 vom 05.12.2011 – Finanzieller Ausgleich für unterschiedliche Schulträgerschaften*, Archivgut, Signatur 534/1206.
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2011b: *Kreistag des Landkreises Bautzen, öffentliche Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages Bautzen vom 05.12.2011*, Archivgut, Signatur 534/1206, Kamenz.
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2017a: *Kreistag des Landkreises Bautzen vom 25.09.2017, Beschlussvorlage DS 2/0433/17 über Fortschreibung finanzieller Ausgleich für unterschiedliche Schulträgerschaften von Oberschulen im Landkreis Bautzen (Schullastenausgleich)*. Verfügbar unter: <https://webservice.landkreis-bautzen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=3209> [Zugriff am 8. August 2021].
- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2017b: *Kreistag des Landkreises Bautzen, Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages Bautzen vom 25.09.2017 – öffentlicher Teil*. Verfügbar unter: <https://webservice.landkreis-bautzen.de/bi/tmp/tmp/45081036103145325/103145325/00092027/27.pdf>. [Zugriff am 23. Juli 2021].

- Landkreis Bautzen**, Landratsamt, 2021b: *Schulnetzplanung des Landkreises Bautzen. Gesamtfortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges* (31. Mai 2021). Verfügbar unter: <https://webservice.landkreis-bautzen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=4578>. [Zugriff am 11. Juli 2021].
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 1996: *Niederschrift über die 7. Sitzung des Kreistages Kamenz vom 05.06.1996*. Archivgut, Signatur 533a/024065, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2001a: *Kreistag des Landkreises Kamenz, Beschlussvorlage 0298-13/01, Übernahme der Trägerschaft von Mittelschulen durch den Landkreis Kamenz*. Archivgut, Signatur 533a/24068, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2001b: *Niederschrift 11. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Kamenz am 04.04.2001*. Archivgut, Signatur 533a/24068, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2001c: *Niederschrift 13. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Kamenz am 05.12.2001*, Archivgut, Signatur 533a/24068, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2002a: *Niederschrift 14. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Kamenz am 06.02.2002*, Archivgut, Signatur 533a/24069, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2002b: *Niederschrift 15. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Kamenz am 08.05.2002*, Archivgut, Signatur 533a/24069, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2002c: *Niederschrift 17. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Kamenz am 02.10.2002*, Archivgut, Signatur 533a/24069, Kamenz.
- Landkreis Kamenz**, Landratsamt, 2004: *Niederschrift 03. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Kamenz am 16.12.2004*, Archivgut, Signatur 533a/24779, Kamenz.
- Lenk**, Thomas., Hesse, Mario & Starke, Tim, 2019: *Gemeindefinanzbericht Sachsen 2018/2019*. *Sachsenlandkurier*. 6/19, Oktober 2019, S. 3–168. Verfügbar unter: https://www.wifa.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Wifa/Institut_f%C3%BCr_%C3%B6ffentliche_Finanz_und_Public_Management/Lenk_Hesse_Starke_2019_Gemeindefinanzbericht_Sachsen_2018_2019.pdf [Zugriff am 31. August 2021].
- Mankiw**, Nicholas G. et al., 2012: *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-791-03098-2.
- Maurer**, Hartmut & Waldhoff, Christian, 2017: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 19., überarbeitete und ergänzte Auflage, München, C.H. Beck, Grundrisse des Rechts, ISBN 978-3-406-68177-6.

- Mdr.de**, 2021: *Landkreis Bautzen geht an Rücklagen und will Personal einsparen*. Verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/bautzen-hoyerswerda-kamenz/landkreis-bautzen-haushalt-kreistag-100.html> [Zugriff am 15. August 2021].
- Niebes**, Ludwig, Becher, Bernhard & Pollmann, Andrea, 2001: *Schulgesetz und Schulordnungen im Freistaat Sachsen. Praxiskommentar mit Hinweisen zum Lehrerdienstrecht*. 3., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart, Boorberg, ISBN 3415027627.
- Parsche**, Rüdiger et al., 2004: *Gutachten zur Sachgerechtigkeit der Hauptansatzstafeln und des Schülernebenansatzes im Schlüsselzuweisungssystem des kommunalen Finanzausgleichs im Freistaat Sachsen*. Forschungsvorhaben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, Ifo-Forschungsberichte, Nr. 22, Ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, ISBN 3-88512-432-7. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/167386/1/ifo-Forschungsberichte-22.pdf> [Zugriff am 1. Juli 2021].
- Ragnitz**, Joachim, 2019: *Regionale Vielfalt ist gut für Deutschland*. Ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Dresden. Verfügbar unter: <https://www.ifo.de/node/43824> [Zugriff am 15. August 2021].
- Rösel**, Felix, 2016: Die politischen Kosten von Gebietsreformen. In: *Ifo Dresden berichtet*, 23(1), S. 21-25. Verfügbar unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2016/aufsatz-zeitschrift/die-politischen-kosten-von-gebietsreformen> [Zugriff am 15. August 2021].
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien**, 2002: *Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien*. Bautzen. Verfügbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/regionalplan-2002.html> [Zugriff am 8. Juli 2021].
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien**, 2010a: *Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Region Oberlausitz-Niederschlesien, Anlage Sorbisches_Siedlungsgebiet.jpg*. Bautzen. Verfügbar unter: https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=440&u=0&q=0&t=1626539494&hash=b23648c1bc8a6c87c2f5113b822689f3e7fef77b&file=/fileadmin/Karten/Regionalplanung/Regionalplan_2010/Sorbisches_Siedlungsgebiet.jpg [Zugriff am 17. Juli 2021].
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien**, 2010b: *Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Region Oberlausitz-Niederschlesien*. Bautzen. Verfügbar unter: https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=440&u=0&q=0&t=1625514223&hash=84c060ef15e6dc53f13c24079678a11ea457998a&file=/fileadmin/PDF-Dateien/Regionalplanung/Regionalplan_2010/Regionalplan_Oberlausitz-Niederschlesien.pdf [Zugriff am 8. Juli 2021].

- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien**, 2021: *Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans*. Bautzen. Verfügbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/zweite-gesamtfortschreibung-des-regionalplans.html> [Zugriff am 5. Juli 2021].
- Sächsisches Staatsministerium des Innern** (Hrsg.) 2003: *Landesentwicklungsplan Sachsen 2003*. Dresden, Saxonia Verlag. Verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/LEP_2003_Textteil.pdf [Zugriff am: 8. Juli 2021].
- Sächsisches Staatsministerium des Innern** (Hrsg.) 2013: *Landesentwicklungsplan 2013 [Freistaat Sachsen]*. Dresden, Saxonia Verlag. Verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/LEP_2013.pdf [Zugriff am 8. Juli 2021].
- Sächsisches Staatsministerium des Innern**, 2020: *Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Mirko Schultze (Die Linke) zur Entwicklung der Kreisumlage – DR 7/716*. Dresden. Verfügbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=716&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined [Zugriff am 14. August 2021].
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus**, 2021: *Aufgabenbereiche des Ressorts*. Verfügbar unter: <https://www.smk.sachsen.de/index.html> [Zugriff am 25. Juni 2021].
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung**, 1994: *Landesentwicklungsplan Sachsen 1994*. Dresden Verfügbar unter: https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/LEP_1994.pdf [Zugriff am 8. Juli 2021].
- Scherf**, Wolfgang, 2009: *Öffentliche Finanzen. Einführung in die Finanzwissenschaft*. Stuttgart, Lucius & Lucius, Wisu-Texte, 8313. ISBN 978-3-828-20313-6.
- Schimank**, Uwe, 2007: Neoinstitutionalismus. In: Benz, Arthur et. al. (Hrsg.): *Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 161-175. ISBN 978-3-531-14748-2.
- Schmidt**, Thorsten I., 2011: *Kommunalrecht*. Tübingen, Mohr Siebeck, Mohr-Lehrbuch. ISBN 978-3-161-50871-4.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister** der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2020: *Ländervereinbarung über Grundstruktur des Schulwesens und gesamtstaatliche Verantwortung*. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/laendervereinbarung-ueber-grundstruktur-des-schulwesens-und-gesamtstaatliche-verantwortung-in-kraft-ge.html> [Zugriff am 28. Juni 2021].

- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister** der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021a: *Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Beschluss vom 19. November 1955 i. d. F. vom 29. August 2014*. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/GO-GR-Fassung-29-08-2014.pdf> [Zugriff am 24. Juni 2021].
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister** der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2021b: *Geschichte der KMK*. Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/kmk/aufgaben/geschichte-der-kmk.html> [Zugriff am 16. April 2021].
- Serbški gymnazij Budyšin**, 2021: *Schulgeschichte*. Bautzen. Verfügbar unter: <https://www.sorbisches-gymnasium.de/de/ueber-uns/schulgeschichte> [Zugriff am 18. Juli 2021].
- Sponer**, Wolf-Uwe, Jacob, André und Musall, Helena (Hrsg.) 2020: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Kommentare*. Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verl. Heinig, Gesetze, Verordnungen, Kommentare. ISBN 978-3-86115-196-8.
- Stadtverwaltung Bautzen**, 2020. *Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030+*. Bautzen. Verfügbar unter: https://www.bautzen.de/fileadmin/media/stadtentwicklung/INSEK_2030_Langfassung.pdf [Zugriff am 18. Juli 2021].
- Stadtverwaltung Bautzen**, 2021: *Bautzen schnallt den Gürtel enger – Haushaltsplan verabschiedet*. Verfügbar unter: <https://www.bautzen.de/presse/2021-175> [Zugriff am 14. September 2021].
- Starke**, Tim, 2020: *Bestimmung des Finanzbedarfs von Gemeinden und Städten im horizontalen Kommunalen Finanzausgleich mit Fokus auf die demografische Entwicklung*. Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 248. ISBN 978-3-8305-5052-5.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen**, 2009: *Statistische Berichte – Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen nach Kreisen und Gemeinden A I 2 – hj 1/2008*. Kamenz. ISBN 1435-8670. Verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/SNHeft_mods_00016872 [Zugriff am 2. Mai 2021].
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen**, 2021a: *Bevölkerungsstand zum 31.12.2020, Einwohnerzahlen nach Gemeinden*. Kamenz. Verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html> [Zugriff am 17. August 2021].
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen**, 2021b: *Kreiszahlen zum 31.12.2018*. Kamenz. Verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/SNHeft_derivate_00008992/statistik-sachsen_ZII2_kreiszahlen.pdf [Zugriff am 17. August 2021].

Steinbeis Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen, 2020: *Kommunaler Finanzausgleich im Freistaat Sachsen ab 2021. Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen*. Greifswald. Verfügbar unter: https://geo.uni-greifswald.de/storage/uni-greifswald/fakultaet/mnf/geowissenschaften/Arbeitsbereiche_Geographie/Wirtschaft_Sozialgeographie/Seite_Forschung/Gutachten/Schiller-Cordes-Richter-KFA-Sachsen-2020.pdf [Zugriff am 1. Juli 2021].

Werle, Raymund, 2007: Pfadabhängigkeit. In: Benz, Arthur et al. (Hrsg.): *Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 119-131. ISBN 978-3-531-90407-8.

Zimmermann-Kreher, Annette (Hrsg.) 2018: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 10., überarbeitete Auflage, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer. Rechtswissenschaften und Verwaltung. ISBN 978-3-170-31411-5.

Rechtsquellenverzeichnis

Schulgesetze der Flächenländer der Bundesrepublik Deutschland

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG-BW) in der Fassung vom 1. August 1983, das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist.

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) geändert worden ist.

Hessisches Schulgesetz (SchulG HE) in der Fassung vom 1. August 2017, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) geändert worden ist.

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2000 S. 864) geändert worden ist.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 496) geändert worden ist.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist.

Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004, das zuletzt durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719) geändert worden ist.

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356) geändert worden ist.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) geändert worden ist.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG SH) vom 24. Januar 2007, das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. S. 723) geändert worden ist.

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) geändert worden ist.

Weitere Rechtsquellen

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964, abgerufen am 28. Juni 2021 unter https://web.archive.org/web/20121015152131/http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1964/1964_10_28_Hamburger_Abkommen.pdf.

Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40).

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist.

Förderrichtlinie EFRE-Schullnfra vom 6. Juli 2018 (SächsABI. S. 1011), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 385).

Förderrichtlinie LEADER vom 15. Dezember 2014 (SächsABI. SDr. 2015 S. S 13), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Januar 2019 (SächsABI. S. 230) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 414).

Förderrichtlinie Schullnfra vom 29. Juni 2015 (SächsABI. S. 1054), die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 30. September 2020 (SächsABI. S. 1179) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 385).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

Kreisgebietsreformgesetz vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABI. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABI. S. 1326) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 339).

Sächsisches Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487).

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270).

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 839) geändert worden ist.

Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist.

Sächsische Schulnetzplanungsverordnung vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395).

Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.

Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen vom 19.12.2008, zuletzt geändert am 13.01.2009.

Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist.

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307).

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 26. März 1957 – Aktenzeichen 2 BvG 1/55; Rn. 1–205, abgerufen am 27.06.2021 unter <https://opiniojuris.de/entscheidung/861>.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. November 1988 – Aktenzeichen 2 BvR 1619/83, R. 1–83. BVerfGE 79, 127-161.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2014, Aktenzeichen 2 BvL 2/13, Rn. 1–88, abgerufen am 16.04.2021 unter http://www.bverfg.de/e/ls20141119_2bvl000213.html.

Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 21. November 2017, Aktenzeichen 2 BvR 2177/16,, Rn. 1–150, abgerufen am 12.08.2021 unter http://www.bverfg.de/e/rs20171121_2bvr217716.html.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil des Achten Senats vom 31. Januar 2013, Aktenzeichen BVerwG 8 C 1.12, Rn. 1–41, abgerufen am 16.04.2021 unter <https://www.bverwg.de/de/310113U8C1.12.0>.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil des Zehnten Senats vom 16. Juni 2015, Aktenzeichen BVerwG 10 C 13.14, Rn. 1–51, abgerufen am 12.08.2021 unter <https://www.bverwg.de/160615U10C13.14.0>.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 16. April 2009, Aktenzeichen 2 B 305/08, S. 1–13, abgerufen am 13.09.2021 unter <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/documents/08B305.pdf>.

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Februar 2012, Aktenzeichen VGH N 3/11; abgerufen am 01.07.2021 unter https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Finanzen/Kommunale_Finanzen/Urteil_VGH_N_3_11.pdf.

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 16.12.1999, Aktenzeichen Vf. 94-VIII-98, S. 1–34; abgerufen am 08.07.2021 unter https://www.justiz.sachsen.de/esaver/internet/1998_094_VIII/1998_094_VIII.pdf.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Masterarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht und die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt habe.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Masterarbeit sind identisch.

Meißen, am 29. September 2021